



Der Stellvertretende Generalsekretär

D 316143 24.10.2017

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 11. bis 14. September 2017 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 11. bis 14. September 2017 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Statistische Programm 2013–2017 im Wege der Verlängerung um den Zeitraum 2018–2020,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des

Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Entschließung zur Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie),
- Entschließung zum Thema „Eine Weltraumstrategie für Europa“,
- Entschließung zum Walfang in Norwegen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo* zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums,
- Entschließung über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2017 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Italien,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel,
- Entschließung zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission in Bezug auf Lebens- und

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

Futtermittel, für die Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima gelten,

- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2017 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017: Aufstockung der Haushaltsmittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der Europäischen Union und Aktualisierung der Stellenpläne der dezentralen Agentur ACER und des gemeinsamen Unternehmens SESAR2,
- Entschließung zu Waffenexporten und der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP,
- Entschließung zu Korruption und Menschenrechten in Drittstaaten,
- Entschließung zu Kambodscha, insbesondere dem Fall Kem Sokha,
- Entschließung zu Laos, insbesondere zu den Fällen Somphone Phimmasone, Lod Thammavong und Soukane Chaithad,
- Entschließung zu Myanmar/Birma, insbesondere zur Lage der Rohingya,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,
- Empfehlung an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des Assoziierungsabkommens EU-Chile,
- Entschließung zur Zukunft des Programms Erasmus+.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

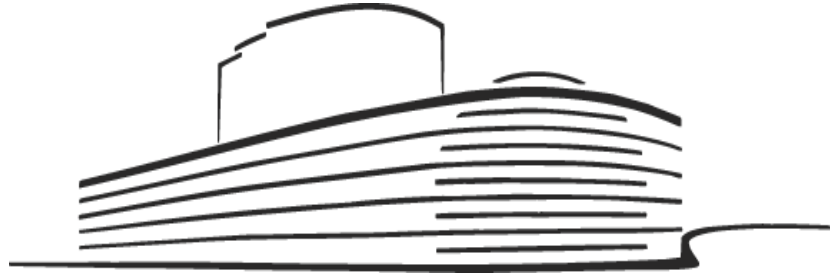
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

11. – 14. September 2017

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0325	5
AUFHEBUNG ÜBERHOLTER VERORDNUNGEN IN DER BINNENSCHIFFFAHRTS- UND DER GÜTERKRAFTVERKEHRSBRANCHE ***I	
P8_TA-PROV(2017)0326	13
FÖRDERUNG DER INTERNETANBINDUNG IN KOMMUNEN ***I	
P8_TA-PROV(2017)0340	43
EINHEITLICHE GESTALTUNG DES AUFENTHALTSTITELS FÜR DRITTSTAATENANGEHÖRIGE ***I	
P8_TA-PROV(2017)0355	63
VERLÄNGERUNG DES EUROPÄISCHEN STATISTISCHEN PROGRAMMS BIS 2020 ***I	
P8_TA-PROV(2017)0356	103
EUROPÄISCHE RISIKOKAPITALFONDS UND EUROPÄISCHE FONDS FÜR SOZIALES UNTERNEHMERTUM ***I	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0325

Aufhebung überholter Verordnungen in der Binnenschifffahrts- und der Güterkraftverkehrsbranche *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 (COM(2016)0745 – C8-0501/2016 – 2016/0368(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0745),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0501/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2017¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Juli 2017 abgegebene Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0228/2017),

¹ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 58.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0368

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. September 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 58.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ gemeinsam ihre Entschlossenheit zur Aktualisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften bekräftigt.
- (2) Im Hinblick auf die Bereinigung und die Verringerung des Umfangs des Besitzstandes ist es erforderlich, dieses regelmäßig zu prüfen um festzustellen, welche Rechtsakte hinfällig geworden sind. Die Aufhebung hinfälliger Rechtsvorschriften ist nützlich, um dafür zu sorgen, dass der rechtliche Rahmen transparent und eindeutig ist und von Mitgliedstaaten und den Betroffenen, hier in den Sektoren Binnenschiffsverkehr und Güterkraftverkehr, leicht verwendet werden kann.

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (3) Im Jahr 1989 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89⁵ angenommen. Zehn Jahre später hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 718/1999⁶ angenommen, um sicherzustellen, dass weiterhin geeignete Instrumente für den Sektor Binnenschiffsverkehr und die Verwaltung der Flottenkapazität zur Verfügung stehen. Die Verordnung (EG) Nr. 718/1999 hat denselben Regelungsgegenstand wie die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89, ohne diese aber aufzuheben.
- (4) Nach Artikel 8 Absatz 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße⁷ sind alle Fahrzeuge, die den in der Richtlinie 96/53/EG des Rates⁸ festgelegten technischen Normen entsprechen, seit dem 1. Januar 2005 von jeglicher Kontingentierung oder Genehmigungspflicht befreit. Die Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, die die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen betrifft, die in der Schweiz fahren, sollte daher als hinfällig betrachtet werden.

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. L 116 vom 28.4.1989, S. 25).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 1).

⁷ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91.

⁸ Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 9).

- (5) Infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Union am 1. Januar 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ nicht mehr erforderlich, weil diese Mitgliedstaaten nicht mehr verpflichtet sind, Lizenzen für die Güterbeförderung auf der Straße und die Förderung des kombinierten Verkehrs zu erlangen.
- (6) Die Verordnungen (EWG) Nr. 1101/89, (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 sollten daher aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten (ABl. L 108 vom 18.4.2001, S. 1).

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1101/89, (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0326

Förderung der Internetanbindung in Kommunen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen (COM(2016)0589 – C8-0378/2016 – 2016/0287(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0589),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0378/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsgrundsatz vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Januar 2017¹¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2017¹²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom

¹¹ ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 69.

¹² ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 87.

Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0181/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0287

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. September 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹⁵,

¹³ ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 69.

¹⁴ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 87.

¹⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitteilung der Kommission **vom 14. September 2016 mit dem Titel „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“** legt eine europäische Vision für die Internetanbindung der Bürger und Unternehmen im digitalen Binnenmarkt dar und beschreibt Maßnahmen, mit denen die Internetanbindung in der Union verbessert werden könnte.
- (2) **In ihrer Mitteilung vom 26. August 2010 mit dem Titel „Eine Digitale Agenda für Europa“ weist die Kommission darauf hin, dass der Bereitstellung von Breitbandanschlüssen in der Strategie Europa 2020 große Bedeutung für die Förderung der sozialen Inklusion und der Wettbewerbsfähigkeit in der Union beigemessen wird und bekräftigt darin das Ziel, dass alle Europäer bis 2020 Zugang zu Internetgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s haben sollen und mindestens 50 % aller europäischen Haushalte Internetzugänge mit über 100 Mbit/s haben sollen.**

- (3) **Unter den Maßnahmen zur Förderung der Vision der Internetanbindung in der gesamten Union setzt sich die Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. September 2016 für die Schaffung lokaler drahtloser Zugangspunkte durch einfachere Planungsverfahren und geringere rechtliche Hindernisse ein**. Mit solchen Zugangspunkten – einschließlich denjenigen, die für die Bereitstellung anderer öffentlicher Dienstleistungen benötigt werden oder keinen gewerblichen Charakter haben – lässt sich die Granularität der Internetversorgung entsprechend der Bedarfsentwicklung leichter erhöhen, womit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der **vorhandenen drahtlosen Kommunikationsnetze** und zum Aufbau künftiger Generationen **solcher Netze** geleistet werden kann. **Diese Zugangspunkte sollten so eingerichtet werden, dass sie Teil eines Netzes mit einem einzigen unionsweit gültigen Authentifizierungssystem werden können, an das weitere kostenlose lokale drahtlose Netze für die Internetanbindung angeschlossen werden können. Das System sollte den Datenschutzanforderungen der Union und der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ nachkommen.**

¹⁶ **Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).**

- (4) *Im Rahmen dieser Verordnung gilt als kostenlose und diskriminierungsfreie lokale drahtlose Internetanbindung, in Bezug auf die Kostenlosigkeit, eine solche ohne entsprechendes Entgelt, sei es durch direkte Zahlung oder auf andere Art und Weise geleistet, in Form von beispielsweise Werbung oder der Übermittlung personenbezogener Daten für gewerbliche Zwecke. In Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit bedeutet es, dass die Internetanbindung unbeschadet der erforderlichen Einschränkungen nach dem Unionsrecht oder nach dem einzelstaatlichen Recht, das im Einklang mit dem Unionsrecht steht, bereitgestellt wird und dem Bedürfnis der Sicherstellung eines reibungslos funktionierenden Netzes und insbesondere einer für die Nutzer gerechten Zuteilung der Kapazitäten zu den Spitzenzeiten unterfällt.***
- (5) *Ein wettbewerbsfähiger Markt und ein Rechtsrahmen, der sich an Entwicklungen anpassen kann und der Wettbewerb, Investitionen und eine flächendeckende Verfügbarkeit und Nutzung von Anbindungen mit sehr hoher Kapazität fördert, sowie transeuropäische Netze und neue Geschäftsmodelle sind die wichtigsten Impulsgeber für Investitionen in Netze mit hoher und sehr hoher Kapazität, mit denen die Bürger in der gesamten Union mit einer Internetanbindung versorgt werden können.***

- (6) Angesichts der Mitteilung der Kommission vom 14. September 2016 und zur Förderung der Inklusion im digitalen Bereich sollte die Union die Bereitstellung einer **hochwertigen, kostenlosen und diskriminierungsfreien** lokalen drahtlosen Netzanbindung in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens, auch an öffentlich zugänglichen Orten im Freien, unterstützen. Die **Verordnungen** (EU) Nr. 1316/2013¹⁷ und (EU) Nr. 283/2014¹⁸ **des Europäischen Parlaments und des Rates** enthalten keine Bestimmungen über eine solche Unterstützung.
- (7) Durch eine solche Unterstützung sollten **öffentliche Stellen im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁹ dazu angeregt werden, eine kostenlose und diskriminierungsfreie lokale drahtlose Netzanbindung als Nebenleistung zu ihrer öffentlichen Dienstleistung anzubieten, sodass **die Menschen in den Kommunen** aus hohen Breitbandgeschwindigkeiten **Nutzen ziehen und die Möglichkeit haben, ihre digitalen Kompetenzen in den Zentren des öffentlichen Lebens auszuweiten**. Zu diesen **Stellen** könnten auch Stadtverwaltungen, **Gemeindeverbände**, sonstige lokale Behörden **und öffentliche Einrichtungen**, Bibliotheken oder Krankenhäuser gehören.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).

¹⁹ **Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).**

- (8) Eine kostenlose und diskriminierungsfreie lokale drahtlose Netzanbindung könnte insbesondere in Gemeinschaften, in denen die digitalen Kompetenzen schwächer ausgeprägt sind, im ländlichen Raum und in abgelegenen Gegenden zur Überbrückung der digitalen Kluft beitragen.**
- (9) Durch die Verbesserung – insbesondere in ländlichen Gebieten und in abgelegenen Gebieten – des Zugangs zu schnellen und ultraschnellen Breitbandnetzen und somit zu Onlinediensten könnte die Lebensqualität verbessert werden, indem der Zugang zu Diensten, z. B. elektronischen Gesundheits- und Behördendiensten, erleichtert wird, und die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen vor Ort begünstigt werden.**

- (10) **Um für den Erfolg der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Unterstützung zu sorgen und ein Tätigwerden der Union in diesem Bereich zu fördern, sollte die Kommission sicherstellen, dass Einrichtungen, die Projekte durchführen, die finanzielle Unterstützung der Union erhalten, die im Rahmen dieser Verordnung erhältlich ist, die Endnutzer so umfassend wie möglich über die Verfügbarkeit dieser Dienstleistungen informieren und sollte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass die Union die Finanzmittel hierfür bereitstellt. Mit diesen Angaben könnte den Endnutzern außerdem ein einfacher Zugriff auf Informationen über die Union angeboten werden.**
- (11) Angesichts ihres spezifischen Zwecks und der Tatsache, dass sie an den lokalen Bedürfnissen ausgerichtet ist, sollte die **Förderung der kostenlosen und diskriminierungsfreien lokalen drahtlosen Netzanbindung in den Zentren des öffentlichen Lebens** als eigenes Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Telekommunikationssektor im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 anerkannt werden.
- (12) Damit für die Förderung der Netzanbindung in örtlichen Gemeinschaften ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen und um sicherzustellen, dass sie erfolgreich umgesetzt wird, sollte der Finanzrahmen für die CEF im Telekommunikationsbereich um **einen Betrag in Höhe von 25 000 000 EUR, der auf 50 000 000 EUR erhöht werden kann**, aufgestockt werden.

- (13) Da **die gemäß dieser Verordnung zu leistende Unterstützung** nicht **gewerblich ist** und **es sich voraussichtlich** um kleine Einzelprojekte handelt, sollte der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränkt werden **und dem zu erwartenden Nutzen angemessen sein, wobei der erforderlichen Rechenschaftspflicht und einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Vereinfachung und Kontrolle Rechnung getragen werden muss.** Diese **Verordnung** sollte daher mittels der geeignetsten, bereits heute oder in Zukunft im Rahmen der **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁰ zur Verfügung stehenden Formen der finanziellen Unterstützung durchgeführt werden, insbesondere durch Finanzhilfen, **beispielsweise in Form von Gutscheinen.** Für die **gemäß dieser Verordnung zu leistende Unterstützung** sollte nicht auf Finanzierungsinstrumente zurückgegriffen werden. **Es sollte der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gelten.**

²⁰ **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).**

(14) Da die Finanzmittel für die möglicherweise hohe Zahl zu bearbeitender Anträge begrenzt sind, sollten Verwaltungsverfahren vereinfacht werden, damit die Entscheidungen rasch getroffen werden können. Die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sollte dahingehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten Kategorien von Vorschlägen im Einklang mit den in Abschnitt 4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 festgelegten Kriterien zustimmen können, sodass die Anträge nicht einzeln genehmigt werden müssen und sichergestellt wird, dass die Ausgabenbescheinigung und die jährliche Berichterstattung an die Kommission bei Finanzhilfen oder anderen Formen der finanziellen Unterstützung, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung gewährt werden, nicht zwingend erforderlich sind.

- (15) Angesichts der begrenzten Reichweite der einzelnen lokalen drahtlosen Zugangspunkte und des geringen Wertes der Einzelprojekte dürften Zugangspunkte, die im Rahmen dieser Verordnung finanziell gefördert werden, keine Konkurrenz für gewerbliche Anbieter darstellen. Um zusätzlich sicherzustellen, dass durch die finanzielle Förderung der Wettbewerb nicht ungebührlich verzerrt wird, private Investitionen verdrängt werden oder **Investitionshemmnisse** für private Anbieter geschaffen werden, sollten nur die Projekte für die **Förderung im Rahmen dieser Verordnung** in Frage kommen, die sich nicht mit bereits bestehenden ähnlichen privaten oder öffentlichen kostenlosen Angeboten in derselben öffentlich zugänglichen Örtlichkeit überschneiden. **Diese Verordnung sollte nicht verhindern, dass Beschränkungen in den Nutzungsbedingungen – wie etwa die Beschränkung der Internetanbindung auf einen Zeitraum oder auf den Verbrauch einer angemessenen Datenmenge – festgelegt werden können.**
- (16) **Zusätzliche Unterstützung könnte dazu beitragen, eine erheblichere Auswirkung zu haben, und sollte daher nicht ausgeschlossen werden. Eine solche zusätzliche Unterstützung könnte entweder durch öffentliche Fördermittel, wie Unionsfonds oder einzelstaatliche Fonds, einschließlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, oder durch private Mittel erfolgen.**

- (17) *Die verfügbaren Mittel sollten den Vorhaben – grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge – so zugeteilt werden, dass die Mitgliedstaaten geografisch ausgewogen berücksichtigt werden. Der Mechanismus, mit dem die geografische Ausgewogenheit sichergestellt wird, sollte in die einschlägigen, nach der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 angenommenen Arbeitsprogramme aufgenommen und erforderlichenfalls in den nach der genannten Verordnung angenommenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen näher beschrieben werden, indem notwendigenfalls beispielsweise eine stärkere Berücksichtigung von Antragstellern aus Mitgliedstaaten, in denen vergleichsweise wenig auf Finanzhilfen oder andere Formen der finanziellen Unterstützung zurückgegriffen wird, ermöglicht wird.*
- (18) Damit die Internetanbindung im Sinne dieser Verordnung rasch bereitgestellt wird, sollte die finanzielle Unterstützung unter möglichst umfassender Nutzung von Online-Instrumenten gewährt werden, die eine zügige Antragstellung und Bearbeitung der Anträge und die Verwirklichung, Überwachung und Überprüfung der eingerichteten lokalen drahtlosen Zugangspunkte ermöglichen. **Die Kommission und die einschlägigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollten für das Vorhaben von gemeinsamem Interesse werben.**

- (19) ***Diese Verordnung gilt unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, beispielsweise einzelstaatlichen Bestimmungen, die es Kommunen untersagen, eine kostenlose drahtlose Internetanbindung unmittelbar bereitzustellen, es ihnen aber ermöglichen, eine solche Anbindung über private Stellen anzubieten.***
- (20) Angesichts des dringenden Netzanbindungsbedarfs in der Union und um Zugangsnetze zu unterstützen, die in der gesamten Union – ***darunter auch in ländlichen Gebieten und in abgelegenen Gebieten*** – einen hochwertigen Internetzugang auf der Grundlage ***zumindest*** hoher Breitbandgeschwindigkeiten, ***und vorzugsweise unter Erfüllung der Zielvorgaben der europäischen Gigabit-Gesellschaft***, bieten können, sollte bei der Zuweisung der finanziellen Unterstützung geografische Ausgewogenheit angestrebt werden.
- (21) ***Die begünstigten Stellen sollten verpflichtet sein, die drahtlose Netzanbindung mindestens drei Jahre lang anzubieten.***
- (22) ***Bei im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen sollte die neueste und beste verfügbare Technologie zum Einsatz kommen, sodass die Nutzer über eine kostenlose, diskriminierungsfreie, leicht zugängliche und angemessen gesicherte schnelle Netzanbindung verfügen können.***

- (23)** *Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Unterstützung der Bereitstellung einer hochwertigen drahtlosen Netzanbindung in den Kommunen in der gesamten Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.*
- (24)** Die Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ bezeichnet ein Vorhaben, das in der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates* aufgeführt ist;

*** Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).“**

2. Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Im Telekommunikationssektor unterstützt die CEF Maßnahmen, mit denen die in der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 festgelegten Ziele verfolgt werden.“

3. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Telekommunikationssektor: **1 066 602 000** EUR;“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nur Maßnahmen, die zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß **den Verordnungen** (EU) Nr. 1315/2013, (EU) Nr. 347/2013 und **(EU) Nr. 283/2014** beitragen, sowie programmunterstützende Maßnahmen sind durch eine finanzielle Unterstützung der Union, insbesondere in Form von Finanzhilfen und durch die Vergabe öffentlicher Aufträge und Finanzierungsinstrumente, förderfähig.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Im Telekommunikationssektor sind alle Maßnahmen zur Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und programmunterstützende Maßnahmen **im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 283/2014, die** die gemäß der genannten Verordnung festgelegten Kriterien und/oder Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllen, durch eine finanzielle Unterstützung der Union nach dieser Verordnung wie folgt förderfähig:

- a) generische Dienste, Kerndienstplattformen und programmunterstützende Maßnahmen werden durch Finanzhilfen und/oder die Vergabe öffentlicher Aufträge finanziert;
- b) Maßnahmen im Bereich der Breitbandnetze werden durch Finanzierungsinstrumente finanziert;
- c) Maßnahmen im Bereich der Bereitstellung einer kostenlosen **und diskriminierungsfreien** lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen werden durch Finanzhilfen oder andere Formen der finanziellen Unterstützung, unter Ausnahme von Finanzierungsinstrumenten, finanziert.“

5. In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„1a. Ist dies durch die Notwendigkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, gerechtfertigt ist, so können, insbesondere bei Finanzhilfen mit geringem Wert im Sinne des Artikels 185 der *Delegierten* Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 die **in Absatz 1 dieses Artikels genannten** Mitgliedstaaten einer Kategorie von Vorschlägen im Rahmen der **nach Artikel 17 dieser Verordnung angenommenen** Arbeitsprogramme **■** zustimmen, ohne einzelne Antragsteller zu benennen. **Eine derartige Zustimmung befreit die Mitgliedstaaten davon, jeden einzelnen Antrag genehmigen zu müssen.**“

6. In Artikel 10 Absatz 4 wird der folgende Unterabsatz **■** angefügt:

„Maßnahmen im Bereich der Bereitstellung einer kostenlosen und diskriminierungsfreien lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen werden von der Union unbeschadet des Grundsatzes der Kofinanzierung bis **zur Deckung von** 100 % der förderfähigen Kosten finanziell unterstützt.“

7. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gemäß Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 eingerichtete Finanzierungsinstrumente können verwendet werden, um Stellen, die Maßnahmen als Beitrag zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1315/2013, (EU) Nr. 347/2013 und (EU) Nr. 283/2014 und zur Verwirklichung der einschlägigen Ziele durchführen, den Zugang zu einer Finanzierung zu erleichtern. Diese Finanzierungsinstrumente beruhen auf Vorabbewertungen von Marktunzulänglichkeiten oder suboptimalen Investitionsbedingungen und auf Investitionserfordernissen. Die wichtigsten Bestimmungen, Bedingungen und Verfahren für jedes Finanzierungsinstrument sind die in Teil III des Anhangs I dieser Verordnung festgelegten.“

8. Artikel 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Kommission bestimmt bei der Annahme der Mehrjahresarbeitsprogramme und der sektorbezogenen Jahresarbeitsprogramme die Auswahl- und Vergabekriterien gemäß den Zielen und Prioritäten, die in den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung und in den Verordnungen (EU) Nr. 1315/2013, (EU) Nr. 347/2013 und (EU) Nr. 283/2014 festgelegt sind. Bei der Festlegung der Vergabekriterien trägt die Kommission den in Teil V des Anhangs I dieser Verordnung bestimmten allgemeinen Vorgaben Rechnung.“

9. In Artikel 22 werden folgende Absätze angefügt:

„Die Zahlungsbescheinigung gemäß Absatz 2 dieses Artikels ist bei Finanzhilfen oder anderen Formen der finanziellen Unterstützung, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 gewährt wurden, nicht zwingend erforderlich.

Die in Absatz 3 dieses Artikels vorgeschriebene jährliche Unterrichtung der Kommission ist bei Finanzhilfen oder anderen Formen der finanziellen Unterstützung, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 gewährt wurden, nicht zwingend erforderlich.“

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 283/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 283/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Buchstabe **h** angefügt:

„h) „lokaler drahtloser Zugangspunkt“ ist ein kleines Gerät mit geringer Leistung und geringer Reichweite, das nicht exklusiv vergebene Funkfrequenzbereiche nutzt, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung auf Unionsebene harmonisiert sind, und das Nutzern den drahtlosen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz ermöglicht.“

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Buchstabe **■** angefügt:
 - „c) Unterstützung der Bereitstellung einer kostenlosen, **diskriminierungsfreien und hochwertigen** lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz wird eingefügt:
 - „5a. Maßnahmen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Bereitstellung einer kostenlosen und diskriminierungsfreien lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen **■** werden unterstützt durch:
 - a) Finanzhilfen und/oder
 - b) andere Formen der finanziellen Unterstützung, mit Ausnahme von **Finanzierungsinstrumenten.**“

b) Absatz 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Dieser Betrag beläuft sich auf bis zu 15 % des Finanzierungsrahmens für den Telekommunikationsbereich gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013.“

4. In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„8a. Aktionen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Bereitstellung einer **hochwertigen**, kostenlosen und **diskriminierungsfreien** lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen müssen die in Abschnitt 4 des Anhangs dargelegten Bedingungen erfüllen, **damit sie für eine Förderung in Frage kommen.**“

5. In Artikel 8 Absatz 9 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) Anzahl der im Rahmen der Aktionen zur Umsetzung des Abschnitts 4 des Anhangs eingerichteten Verbindungen zu lokalen drahtlosen Zugangspunkten.“

6. Im Anhang wird der folgende Abschnitt angefügt:

„ABSCHNITT 4. DRAHTLOSE INTERNETANBINDUNG IN KOMMUNEN

Maßnahmen ***kommen nur dann für eine finanzielle Unterstützung in Frage, wenn sie auf die*** Bereitstellung einer kostenlosen und diskriminierungsfreien lokalen drahtlosen Internetanbindung in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens, auch an öffentlich zugänglichen Orten im Freien, die eine wichtige Rolle im öffentlichen Leben von Kommunen spielen, ***abzielen. Bei diesen Aktionen wird der Zugang zu den Diensten im Interesse der Zugänglichkeit mindestens in den einschlägigen Sprachen des jeweiligen Mitgliedstaats und nach Möglichkeit auch in anderen Amtssprachen der Organe der Union bereitgestellt.***

Finanzielle Unterstützung steht ***denjenigen*** öffentlichen ***Stellen im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates**** zur Verfügung **█**, ***die kostenlose und diskriminierungsfreie*** lokale drahtlose Zugangspunkte einrichten **█**, an denen sie ***im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht*** kostenlos eine lokale drahtlose Internetanbindung bereitstellen.

Maßnahmen zur Bereitstellung einer lokalen drahtlosen Internetanbindung **kommen für eine Förderung in Frage**, wenn sie

- 1) von einer **öffentlichen Stelle im Sinne von Unterabsatz 2** durchgeführt werden, die **in der Lage ist, die Einrichtung lokaler drahtloser Zugangspunkte an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen und im Freien zu planen und zu beaufsichtigen und die Finanzierung der Betriebskosten für mindestens drei Jahre sicherzustellen;**
- 2) **hohe Breitbandgeschwindigkeiten bieten, die Nutzern das Erlebnis eines hochwertigen Internetzugangs ermöglichen, der**
 - a) **kostenlos, diskriminierungsfrei, einfach zugänglich und gesichert ist und auf der neuesten und besten verfügbaren Technologie beruht, mit der den Nutzern eine Hochgeschwindigkeitsanbindung zur Verfügung gestellt werden kann, und**
 - b) **mit dem Zugang zu innovativen digitalen Dienstleistungen verbunden ist, die denen entsprechen, die über digitale Dienstinfrastrukturen angeboten werden;**
- 3) **die von der Kommission bereitzustellende gemeinsame visuelle Identität verwenden und mit den zugehörigen Online-Instrumenten verlinkt sind;**

- 4) *die Grundsätze der Technologieneutralität mit Blick auf die Anbindung der Netzknoten und der effizienten Verwendung öffentlicher Mittel sowie die Möglichkeiten, Projekte auf die technisch besten Angebote auszurichten, wahren;*
- 5) *mit der Verpflichtung einhergehen, die erforderliche Ausrüstung und/oder damit verbundene Installationsdienste nach geltendem Recht zu beschaffen, damit der Wettbewerb durch die Projekte nicht über Gebühr verzerrt wird.*

*Maßnahmen, die sich mit vorhandenen, einschließlich qualitativ ähnlichen **kostenlosen** privaten oder öffentlichen Angeboten in derselben öffentlich zugänglichen Örtlichkeit überschneiden, **kommen nicht für eine Förderung in Frage. Eine derartige Überschneidung lässt sich vermeiden, indem sichergestellt wird, dass die Reichweite der nach der vorliegenden Verordnung finanzierten Zugangspunkte so ausgelegt wird, dass in erster Linie öffentlich zugängliche Örtlichkeiten abgedeckt werden und keine Überschneidungen mit bestehenden privaten oder öffentlichen Angeboten mit ähnlichen Merkmalen entstehen.***

Die verfügbaren Mittel werden ***auf der Grundlage der Anzahl der eingegangenen Vorschläge*** – grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Einreichung – ***zwischen den Mitgliedstaaten*** geografisch ausgewogen den ***Maßnahmen*** zugeteilt, die die in diesem Abschnitt genannten Bedingungen erfüllen. ***Die Gesamtmittelzuweisung für jede Aufforderung umfasst alle Mitgliedstaaten, von denen förderfähige Vorschläge eingehen.***

Maßnahmen, für die finanzielle Unterstützung gemäß diesem Abschnitt gewährt wird, werden mindestens drei Jahre betrieben und in diesem Zeitraum von der Kommission lückenlos überwacht. Nach dem Durchführungszeitraum gibt die Kommission einen Überblick über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen und etwaige Informationen für künftige Initiativen.

* **Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).“**

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass die WiFi4EU-Initiative eine weitreichende Wirkung entfalten und umfassende Skalierungsmöglichkeiten mit sich bringen sollte. In diesem Zusammenhang stellen sie fest, dass die Kommission, sofern eine Aufstockung des Finanzrahmens für die Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“ in der Telekommunikationsbranche um 25 000 000 EUR bis 50 000 000 EUR nicht vollständig gesichert werden kann, Mittelumschichtungen innerhalb dieses Rahmens vorschlagen könnte, damit die Gesamtfinanzierung für die Förderung der Internetanbindung in Kommunen in Höhe von 120 000 000 EUR leichter erreicht wird.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0340

Einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (COM(2016)0434 – C8-0247/2016 – 2016/0198(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0434),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0247/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0065/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0198

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79

Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²¹,

²¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002²² des Rates wurde eine einheitliche Gestaltung für den Aufenthaltstitel für Drittstaatenangehörige eingeführt.
- (2) Die derzeitige einheitliche Gestaltung für den Aufenthaltstitel, die seit 20 Jahren verwendet wird, wird angesichts schwerwiegender Fälschungs- und Betrugsfälle als nicht mehr sicher genug angesehen.
- (3) Daher sollte eine neue gemeinsame Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt werden, die modernere Sicherheitsmerkmale aufweist, um den Aufenthaltstitel sicherer zu machen und Fälschungen zu verhindern.

²² Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S.1).

- (4) *Drittstaatenangehörige, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwendet, ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels im einheitlichen Format sind, haben das Recht, sich während höchstens 90 Tagen frei innerhalb des Schengen-Raums zu bewegen, sofern sie die in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ (Schengener Grenzkodex) genannten Einreisevoraussetzungen erfüllen.*
- (5) *Die Rechtsvorschriften der Union über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen enthalten Regelungen, nach denen zusätzliche Mobilitätsrechte erteilt werden, mit besonderen Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt in Mitgliedstaaten, die durch diesen Besitzstand gebunden sind. Aufenthaltstitel, die gemäß den genannten Rechtsvorschriften ausgestellt werden, verwenden das in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegte einheitliche Format. Damit die zuständigen Behörden Drittstaatenangehörige identifizieren können, die gegebenenfalls Anspruch auf diese besonderen Mobilitätsrechte haben, ist es daher wichtig, dass auf diesen Aufenthaltstiteln die einschlägigen Angaben wie "Forscher", "Student" oder "ICT" im Einklang mit den entsprechenden Rechtsvorschriften der Union eindeutig vermerkt sind.*

²³ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

- (8) Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2011 dar.

- (9) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates² genannten Bereich gehören.
- (10) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands³ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁴ genannten Bereich gehören.

¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

² Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

³ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁴ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (11) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²⁵ genannten Bereich gehören.
- (12) Um den Mitgliedstaaten das Aufbrauchen von Lagerbeständen zu ermöglichen, sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden, in der die Mitgliedstaaten weiterhin die alten Aufenthaltstitel verwenden können.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²⁴ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

²⁵ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 erhält die Fassung der Abbildungen und des Wortlauts des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Aufenthaltstitel, die den Vorgaben im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 entsprechen und bis zu dem in Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Tag gültig sind, dürfen bis höchstens sechs Monate nach diesem Tag ausgestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Verordnung spätestens 15 Monate nach der Annahme der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 genannten weiteren technischen Spezifikationen **an**.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

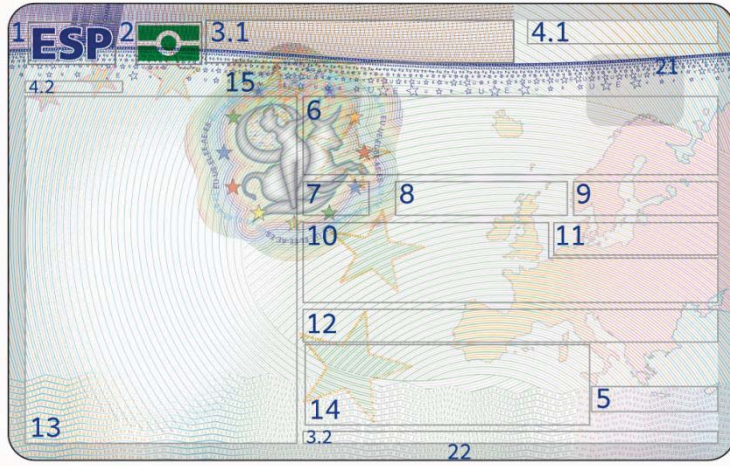
Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Vorder- und Rückseite der Karte:



a) Beschreibung

Der Aufenthaltstitel, der auch biometrische Merkmale umfasst, wird als eigenständiges Dokument im ID-1-Format ausgestellt. Er orientiert sich an den Spezifikationen des ICAO-Dokuments über maschinenlesbare Reisedokumente (Dokument 9303, siebte Auflage, 2015). Er enthält Folgendes²⁶:

Vorderseite der Karte:

1. Im Untergrunddruck der dreistellige Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß dem ICAO-Dokument 9303 über maschinenlesbare Reisedokumente.
2. Das ICAO-Symbol für ein maschinenlesbares Reisedokument mit einem kontaktlosen Mikrochip (e-MRTD-Symbol), in optisch variabler Druckfarbe. Es erscheint je nach Betrachtungswinkel in unterschiedlichen Farben.
- 3.1. Der Titel des Dokuments (Aufenthaltstitel) erscheint in der/den Sprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats.

²⁶ Die aufzudruckenden Überschriften sind in den technischen Spezifikationen aufgeführt, die gemäß Artikel 6 dieser Verordnung zu erlassen sind.

- 3.2. Die Wiederholung des in Feld 3.1 genannte Titels des Dokuments in mindestens einer (maximal zwei) weiteren Amtssprache(n) der der Organe der Union, um die Erkennung der Karte als Aufenthaltstitel von Drittstaatenangehörigen zu erleichtern.
- 4.1. Dokumentennummer.
- 4.2. Die Wiederholung der Dokumentennummer (mit besonderen Sicherheitsmerkmalen).
5. Die Kartenzugriffsnummer (Card Access Number – CAN).

Die Überschriften der Angaben 6 bis 12 werden in der/den Sprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats angegeben. Der ausstellende Mitgliedstaat kann in derselben Zeile eine andere Amtssprache der Organe der Union hinzufügen, wobei jedoch insgesamt nicht mehr als zwei Sprachen verwendet werden dürfen.
6. Name: Nachname(n) und Vorname(n) (in dieser Reihenfolge)²⁷.
7. Geschlecht.

²⁷ Für den Vor- und Nachnamen ist ein einziges Feld vorgesehen: Die Nachnamen werden in Großbuchstaben angegeben, Vornamen in Kleinbuchstaben mit großem Anfangsbuchstaben. Trennzeichen zwischen den Nachnamen und den Vornamen sind nicht zulässig. Das Satzzeichen „ , “ ist jedoch zur Abgrenzung zwischen dem ersten und dem Vor- oder Nachnamen zulässig (Beispiel: TOLEDO, BURGOS Ana, Maria). Um Platz zu sparen, können bei Bedarf der erste und der zweite Nachname oder die Nachnamen und Vornamen in derselben Zeile aufgeführt werden.

8. Staatsangehörigkeit.
9. Geburtsdatum.
10. Art des Titels: Hier wird spezifiziert, welche Art von Aufenthaltstitel der Mitgliedstaat dem Drittstaatenangehörigen erteilt hat. Für Familienangehörige eines Bürgers der Europäischen Union, der nicht sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, ist "Familienangehöriger" anzugeben. Im Falle von Berechtigten nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ können die Mitgliedstaaten "Berechtigter nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG" eintragen.
11. Das Gültigkeitsdatum des Dokuments.²⁹
12. Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten können zusätzlich für den innerstaatlichen Gebrauch Hinweise und Bemerkungen, die aufgrund ihrer Bestimmungen für Drittstaatenangehörige erforderlich sind, insbesondere Bemerkungen zur Arbeitserlaubnis oder zur unbegrenzten Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis, eintragen.³⁰
13. Ein Lichtbild wird sicher in die Karte integriert und durch ein beugungsoptisch variables Merkmal ("diffractive optically variable image device" – DOVID) gesichert.

²⁸ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S.77).

²⁹ Die Angabe ist im Format (TT/MM/JJJJ) vorzunehmen und nicht mit Worten wie "befristet" oder "unbefristet" anzugeben, da das Gültigkeitsdatum sich auf das physische Dokument und nicht auf das Aufenthaltsrecht bezieht.

³⁰ Für zusätzliche Anmerkungen steht auch Feld 16 („Anmerkungen“) auf der Rückseite der Karte zur Verfügung.

14. Unterschrift des Inhabers.
15. DOVID zum Schutz des Lichtbilds.

Rückseite der Karte:

16. Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten können zusätzlich für den innerstaatlichen Gebrauch Hinweise und Angaben, die aufgrund ihrer Bestimmungen für Drittstaatenangehörige vorgeschrieben sind, insbesondere Angaben zur Arbeitserlaubnis³¹; daran schließen sich zwei Pflichtangaben an:
 - 16.1. Ausstellungsdatum, Ausstellungsort/ausstellende Behörde: Hier werden das Ausstellungsdatum und der Ausstellungsort eingetragen. Statt dem Ausstellungsort kann gegebenenfalls die ausstellende Behörde angegeben werden.
 - 16.2. Geburtsort,

Den Angaben 16.1 und 16.2 können fakultative Angaben³² wie "Anschrift des Inhabers" folgen.
 - 16.3. Fakultatives Feld für Angaben zur Herstellung der Karte, wie Name des Herstellers, Versionsnummer usw.

³¹ Der gesamte verfügbare Platz auf der Rückseite (ohne die maschinenlesbare Zone) ist dem Feld für Anmerkungen vorbehalten. Er enthält die eigentlichen Anmerkungen, gefolgt von Pflichtfeldern (Ausstellungsdatum, Ausstellungsort/ausstellende Behörde, Geburtsdatum) und den fakultativen Feldern je nach Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten.

³² Den fakultativen Angaben muss eine Unterüberschrift vorausgehen.

17. Maschinenlesbare Zone. Die maschinenlesbare Zone muss den Richtlinien gemäß dem ICAO-Dokument 9303 über maschinenlesbare Reisedokumente entsprechen.
18. Hier erscheint zur Unterscheidung des Aufenthaltstitels und Sicherung der nationalen Herkunft das Hoheitszeichen des Mitgliedstaats im Druckbild.
19. Die maschinenlesbare Zone enthält Druckzeichen im Untergrunddruck, mit denen der ausstellende Mitgliedstaat angegeben wird. Dieser Schriftzug darf die technischen Merkmale der maschinenlesbaren Zone nicht beeinträchtigen.

Sichtbare nationale Sicherheitsmerkmale (unbeschadet der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung festgelegten technischen Spezifikationen):

20. Als Datenträger gemäß Artikel 4a der vorliegenden Verordnung wird ein RF-Chip verwendet. Es steht den Mitgliedstaaten frei, für innerstaatliche Zwecke auch ein Dual Interface oder einen gesonderten Kontaktchip in den Aufenthaltstitel aufzunehmen. Diese Kontaktchips werden auf der Rückseite der Karte angebracht, entsprechen den ISO-Normen und bewirken keinerlei Interferenzen mit dem RF-Chip.

21. Fakultatives transparentes Fenster.
22. Fakultative transparente Umrandung.

b) Farbe, Drucktechnik

Die Mitgliedstaaten legen Farbe und Drucktechnik nach dem einheitlichen Format in diesem Anhang und den nach Maßgabe von Artikel 2 dieser Verordnung festzulegenden zusätzlichen technischen Spezifikationen fest.

c) Material

Die Karte besteht vollständig aus Polycarbonat oder einem vergleichbaren synthetischen Polymer (beständig für mindestens 10 Jahre).

d) Drucktechniken

Es werden die folgenden Drucktechniken verwendet:

- hochsicheres Offsetdruckverfahren für den Untergrund,
- UV-fluoreszierender Druck,
- Irisdruck.

Das Sicherheitsdesign der Kartenvorderseite muss sich von der Gestaltung der Rückseite unterscheiden.

e) Nummerierung:

Die Dokumentennummer erscheint an mehr als einer Position auf dem Dokument (ohne maschinenlesbare Zone).

f) Kopierschutztechnik

Die Vorderseite des Aufenthaltstitels trägt ein verbessertes beugungsoptisch variables Merkmal (DOVID), dessen Identifizierungsqualität und Sicherheitsniveau mindestens dem Sicherheitsmerkmal der derzeitigen einheitlichen Visummarke entspricht, mit einem fortgeschrittenen Design und fortgeschrittenen Merkmalen, darunter einem verbesserten diffraktiven Element zur Steigerung der Maschinenlesbarkeit.

g) Personalisierungsverfahren

Zum Schutz der Daten gegen Verfälschungs- und Fälschungsversuche werden die Personaldaten einschließlich des Lichtbilds und der Inhaberunterschrift sowie die übrigen wesentlichen Daten in das Dokumentenmaterial integriert. Diese Personalisierung wird unter Verwendung von Lasergravur oder einer gleichwertigen sicheren Technologie vorgenommen.

h) Die Mitgliedstaaten haben ferner die Möglichkeit, zusätzliche nationale Sicherheitsmerkmale einzufügen, sofern diese in der gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung festgelegten Liste enthalten sind, mit dem harmonisierten Erscheinungsbild der vorstehenden Muster vereinbar sind und die einheitlichen Sicherheitsmerkmale in ihrer Wirkung nicht negativ beeinflusst werden.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0355

Verlängerung des Europäischen Statistischen Programms bis 2020 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Statistische Programm 2013–2017 im Wege der Verlängerung um den Zeitraum 2018–2020 (COM(2016)0557 – C8-0367/2016 – 2016/0265(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0557),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0367/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das den Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das den Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016³³,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt

³³ ABl. C 75 vom 10.3.2017, 53.

des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0158/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0265

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. September 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische Statistische Programm 2013–2017 im Wege der Verlängerung bis 2020

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁴,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³⁵,

³⁴ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 53.

³⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zuverlässige und relevante Fakten auf der Grundlage rechtzeitig verfügbarer und öffentlich zugänglicher europäischer Statistiken, **die zum Zwecke der Politikgestaltung genutzt werden können**, tragen ganz entscheidend dazu bei, den Fortschritt der politischen Maßnahmen und Programme der Union zu messen und deren Effizienz zu bewerten, insbesondere im Zusammenhang mit der in der Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 festgelegten Strategie Europa 2020 mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (im Folgenden "Europa 2020") und der Agenda der Kommission für Arbeitsplätze, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel.
- (2) **Die europäischen Statistiken sollten einen umfassenden Überblick über die gesamte Union geben und präzise Daten liefern, um weitergehende Integrationsprozesse in der Union zu unterstützen.**
- (3) **Die Verfügbarkeit umfassender und verlässlicher europäischer Statistiken stellt ein wichtiges öffentliches Gut im Dienste von Entscheidungsträgern, Forschern und der Öffentlichkeit dar.**
- (4) **Für die Nachhaltigkeit und Legitimität der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Ausgewogenheit zwischen den wirtschaftlichen und den sozialen Zielen im Europäischen Semester besonders wichtig. Dementsprechend haben die sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele im Europäischen Semester jetzt ein größeres Gewicht erhalten, und sowohl im Rahmen der Länderberichte als auch der länderspezifischen Empfehlungen werden die sozial- und beschäftigungspolitischen Herausforderungen bewertet und politische Reformen auf der Grundlage von bewährten Verfahren gefördert. Hierbei spielen Sozialstatistiken eine besondere Rolle.**

- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ bildet das Europäische Statistische Programm (im Folgenden „Programm“) den Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung **hochwertiger** europäischer Statistiken; in ihm werden für einen Zeitraum, der dem des mehrjährigen Finanzrahmens entspricht, die Hauptbereiche und die Ziele der geplanten Maßnahmen festgesetzt. **Das Programm sollte im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in Form von statistischen Einzelmaßnahmen durchgeführt werden. Die Jahresarbeitsprogramme sollten auf dem Programm beruhen.**
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ deckt lediglich den Zeitraum 2013 bis 2017 ab, der aktuelle mehrjährige Finanzrahmen reicht dagegen bis 2020. Die genannte Verordnung sollte daher **unverzüglich** geändert und das Programm bis 2020 verlängert werden, **damit statistische Lücken geschlossen werden, wo dies dringend erforderlich ist.**

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013–2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

- (7) Im Rahmen der Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung sollten politische Maßnahmen der Union zunehmend auf der Grundlage **zuverlässiger** Fakten, **die eine solide statistische Grundlage haben**, gestaltet und überwacht werden. Europäische Statistiken spielen diesbezüglich eine besondere Rolle und können einen wesentlichen Beitrag leisten, insbesondere in Politikbereichen, in denen **analytischer Wert auf der Grundlage zuverlässiger Daten und** Reaktionsfähigkeit der Schlüssel für den Erfolg der politischen Maßnahmen **sind**.
- (8) **Hochwertige** Statistiken sind daher wesentlich, um bessere Ergebnisse zu erzielen und zu einem besseren Europa beizutragen. Es sollten mehr Anstrengungen unternommen werden, um Investitionen in amtliche Statistiken sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zu fördern. **Mit dem Programm** sollten **außerdem** in prioritären Politikbereichen und für den Kapazitätsaufbau **sowie die laufende Neugewichtung** Orientierungshilfen bereitgestellt werden **█**. **Darüber hinaus sollte die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen verstärkt werden, um für einen einheitlichen Ansatz bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung zu sorgen.**

- (9) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die vordringlichsten statistischen Lücken zu schließen, die Aktualität zu verbessern und politische Prioritäten und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch das Europäische Semester zu unterstützen. Die Kommission (Eurostat) sollte darüber hinaus in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern auch neue Bevölkerungsprognosen, **auch in Bezug auf Migrationsströme**, erstellen, um die Analyse der **sozialen**, wirtschaftlichen und budgetären Auswirkungen der Bevölkerungsalterung **und der wirtschaftlichen Ungleichheiten** zu aktualisieren.
- (10) **Um effiziente Entscheidungen im Rahmen der Politikgestaltung zu ermöglichen, sollten die Indikatoren rechtzeitig veröffentlicht werden. Die Kommission (Eurostat) sollte im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 Angaben zur Aktualität als einem Aspekt der Qualität der Statistik kommunizieren, ebenso wie relevante Informationen zu möglicherweise auftretenden mangelnder Pünktlichkeit.**
- (11) Experimentelle Ökosystemkonten und Statistiken über den Klimawandel, darunter solche, die für die Anpassung an den Klimawandel und „Fußabdrücke“ relevant sind, sollten **unter Verwendung bestehender Daten** weiterentwickelt werden **■**. Die Europäische Energieunion und der Rahmen für die Klima- und die Energiepolitik bis 2030, mit dem die Wirtschaft und das Energiesystem der Union wettbewerbsfähiger, **effizienter**, sicherer und nachhaltiger gemacht werden sollen, werden neue Statistiken über Energieverbrauch, Energieeffizienz, erneuerbare **Energieträger**, Energieabhängigkeit **und** Versorgungssicherheit ebenso erforderlich machen, wie neue Statistiken zur **Kreislaufwirtschaft**.

- (12) *Hochwertige Statistiken, die im Rahmen des Programms entwickelt, erstellt und verbreitet werden, vor allem Statistiken über Innovation, Forschung und Entwicklung, Sozialstatistiken, Umweltstatistiken sowie Energie- und Verkehrsstatistiken, sollten die Überwachung der Zielvorgaben und Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, die auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten festzulegen sind, und so zur Verwirklichung dieser Ziele und Unterziele beitragen.*
- (13) *Bei der qualitativen und quantitativen Verbesserung der Informationen sollten Fortschritte erzielt werden, die zur Vollständigkeit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beitragen und so eine bessere Einschätzung der Steuerlücken und der Steuerhinterziehung ermöglichen.*
- (14) Die Verlängerung des Programms bietet eine Gelegenheit, **die genutzt werden sollte, um Anpassungen vorzunehmen und die Neuorientierungen, vor allem in Bezug auf die Vision 2020 des Europäischen Statistischen Systems (ESS), zu berücksichtigen, die bestehenden Ziele und die laufende Neugewichtung zu ergänzen und die Verfügbarkeit von Daten in einem Kontext sicherzustellen, in dem die Union in Bezug auf wirtschaftliche Entwicklung und sozialen Zusammenhalt vor erheblichen Herausforderungen steht. Die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Kommission (Eurostat) und den nationalen statistischen Ämtern sowie die regelmäßigen Dialoge mit dem durch Beschluss Nr. 234/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ eingesetzten Europäischen Beratenden Ausschuss für Statistik (ESAC) und die Abstimmung zwischen dem ESS und dem Europäischen System der Zentralbanken sollten sichergestellt werden. Die Kommission (Eurostat) sollte überwachen, ob die Mitgliedstaaten den Verhaltenskodex für europäische Statistiken (im folgenden "Verhaltenskodex") einhalten.**

³⁸ Beschluss Nr. 234/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik und zur Aufhebung des Beschlusses 91/116/EWG des Rates (ABl. L 73 vom 15.3.2008, S.13).

- (15) ***Es ist besonders wichtig, die hohe Arbeitslosigkeit in bestimmten Gruppen und Gebieten, darunter die Jugendarbeitslosigkeit in Grenzregionen, zu erfassen.***
- (16) Mit einer angemessenen Aufstockung des Budgets für Statistiken auf Unionsebene dürften diese Änderungen des Programms ***und die laufenden Arbeiten des ESS im Bereich Effizienz*** unterstützt werden, ***indem*** durch großangelegte Projekte, strukturelle Hebelwirkungen und Größenvorteile, ***durch die*** die statistischen Systeme aller Mitgliedstaaten ***verbessert werden können, ein erheblicher*** Mehrwert und Ergebnisse ***für die Verbesserung der Datenqualität erbracht werden.***
- (17) Mit dieser Verordnung wird die Finanzausstattung für die Verlängerung des Programms um den Zeitraum von 2018 bis 2020 festgelegt, welche für das Europäische Parlament und den Rat den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³⁹ im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens bilden.
- (18) ***Bei der Verlängerung des Programms sollte die Kommission (Eurostat) den Auswirkungen des Austritts eines Mitgliedstaats aus der Union besondere Aufmerksamkeit widmen.***

³⁹ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- (19) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verlängerung des Programms um den Zeitraum von 2018 bis 2020, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (20) Nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 wurde dem Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS), dem ESAC und dem durch den Beschluss 2006/856/EG des Rates⁴⁰ eingesetzten Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken der Entwurf für einen Vorschlag zur Verlängerung des Programms zur Abdeckung des Zeitraums von 2018 bis 2020 zur vorherigen Prüfung vorgelegt.
- (21) Die Verordnung (EU) Nr. 99/2013 sollte entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴⁰ Beschluss 2006/856/EG des Rates vom 13. November 2006 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (ABl. L 332 vom 30.11.2006, S. 21).

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 99/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Das Programm wird um den Zeitraum von 2018 bis 2020 verlängert.“;

2. **Artikel 3 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 3

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden der Planungsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, die Hauptbereiche und die Ziele der für den Zeitraum von 2013 bis 2020 geplanten Maßnahmen nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegt.“;

3. In Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum von 2018 bis 2020 wird auf 218,1 Mio. EUR festgesetzt, die vom Planungszeitraum von 2014 bis 2020 erfasst werden.“;

4. **Artikel 9 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 9

Jahresarbeitsprogramme

„Die Kommission nimmt zur Durchführung des Programms Jahresarbeitsprogramme an, die den Anforderungen nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genügen und in denen die verfolgten Ziele und erwarteten Ergebnisse im Einklang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung dargelegt sind. Die Kommission sorgt dafür, dass ein angemessener Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung des Verhaltenskodex gelegt wird. Die einzelnen Jahresarbeitsprogramme werden dem Europäischen Parlament zu Informationszwecken mitgeteilt.“

5. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und - bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten - durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.

- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates** Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzierungsvertrag im Rahmen des Programms ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Verträgen, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

- (5) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist in den Vertrag, die Finanzhilfevereinbarung oder den Finanzhilfebeschluss die Pflicht des Auftragnehmers oder des Begünstigten aufzunehmen, von beteiligten Dritten die ausdrückliche Anerkennung dieser Befugnisse der Kommission, des Rechnungshofs und des OLAF zu verlangen, wenn die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise weitergeben oder weiterdelegiert wird oder wenn sie die Vergabe eines Beschaffungsvertrags oder finanzieller Unterstützung an einen Dritten erfordert.

* Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

** Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).“;

6. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

(a) der folgende Absatz wird eingefügt:

„2a Die Kommission (Eurostat) legt dem AEISS bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht über den Stand der Umsetzung des Programms vor. In diesem Bericht wird der Standpunkt der Kommission (Eurostat) zu den Aussichten für das Programm innerhalb des ab 2021 geltenden mehrjährigen Finanzrahmens im Einzelnen erläutert. Dieser Bericht wird auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.“;

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Nach Anhörung des AESS und des ESAC legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2021 einen abschließenden Bewertungsbericht über die Durchführung des Programms vor. ***In diesem Bericht wird insbesondere Folgendes bewertet:***

- a) die Ergebnisse der Neugewichtung und der Beurteilung der Kosten von statistischen Produkten;***
- b) die vom ESS ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der Umsetzungs- und Produktionskosten für die Mitgliedstaaten und zur Begrenzung der allgemeinen Belastung aufgrund von statistischen Projekten und Gebieten, die unter das Programm fallen;***
- c) die Fortschritte bei der einfacheren und benutzerfreundlicheren Gestaltung des Zugangs zu amtlichen Statistiken, wozu auch die Bereitstellung von Daten auf der Website von Eurostat gehört, und***
- d) die Fortschritte bei der Verbesserung der Verfügbarkeit von Daten, unter anderem zu den Tätigkeiten der Sozialwirtschaft und den Indikatoren für die Strategie Europa 2020, bewertet.“;***

(7) Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **zwanzigsten** Tag **nach** ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Anhangs erhält folgende Fassung:

„Statistische Infrastruktur und Ziele des Europäischen Statistischen Programms 2013 bis 2020“

2. Die Einleitung wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union werden hochwertige, vergleichbare und verlässliche statistische Informationen über die wirtschaftliche, soziale, territoriale und ökologische Lage in der Union insgesamt sowie auf nationaler und auf regionaler Ebene benötigt. Darüber hinaus sind die europäischen Statistiken für die Union unerlässlich, da sie der breiten Öffentlichkeit und den europäischen Bürgern ermöglichen den demokratischen Prozess zu verstehen und sich daran sowie an der Diskussion über die gegenwärtige Lage und Zukunft der Union zu beteiligen.“

„Das Programm liefert den Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken für den Zeitraum von 2013 bis 2020.“;

b) Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des Programms entwickelte, erstellte und verbreitete Statistiken leisten einen Beitrag zur Umsetzung der politischen Vorhaben der Union entsprechend dem AEUV, der Strategie Europa 2020 und ihren entsprechenden Leitinitiativen sowie anderen politischen Vorhaben, die in den strategischen Prioritäten der Kommission genannt werden.“

(3) Bei den Zielen erhält Ziel 1 folgende Fassung:

„— Ziel 1: Zeitnahe Bereitstellung statistischer Informationen zur Unterstützung der Entwicklung, Überwachung und Evaluierung der politischen Maßnahmen der Union auf kostenwirksame Weise und ohne unnötige Doppelarbeit, wobei die Prioritäten entsprechend wiedergespiegelt werden und auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen wirtschaftlichen, sozialen, territorialen und ökologischen Bereichen geachtet und den Bedürfnissen einer großen Bandbreite von Nutzern europäischer Statistiken, einschließlich sonstiger Entscheidungsträger, Forscher, Unternehmen und europäischer Bürger allgemein Rechnung getragen wird;“

1. Abschnitt I „Statistische Produkte“ wird wie folgt geändert:

a) **in Nummer 1.1 Europa 2020 erhält Absatz 1 folgende Fassung:**

„Durch die Billigung von Europa 2020 wurde die strategische Agenda für die Europäische Union und die nationale Politik der kommenden Jahre weitgehend vorgegeben: In dieser Agenda wird eine Vielzahl von Zielen und Initiativen beschlossen, für die vom ESS statistische Indikatoren für eine Reihe von Bereichen zu liefern sind, zum Beispiel Verbesserung der Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung, Förderung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Klimawandel und Energie, Ressourceneffizienz, Verbesserung des Bildungsniveaus, wozu auch die Verringerung der Anzahl der vorzeitigen Schulabgänger gehört, Förderung der lebenslangen Berufsbildung und der Lernmobilität, gesundes und aktives Altern sowie Förderung der sozialen Integration und Armutsbekämpfung usw.). Gegebenenfalls sind nach Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken erforderlich, um das Phänomen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit besonderem Augenmerk auf geschlechtsbezogene Gewalt besser zu verstehen.“

- b) Ziel 1.1.1 wird wie folgt geändert:
- i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Bereitstellung hochwertiger statistischer Informationen, die zeitnah für das Europäische Semester verfügbar **sind**, um die Umsetzung von Europa 2020 zu überwachen. Neue Indikatoren müssen, soweit möglich, auf verfügbaren statistischen Daten beruhen.“;
 - ii) **Absatz 2, vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:**
„Indikatoren, bei denen zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung sowie zwischen befristeten und unbefristeten Verträgen unterschieden wird, sowie Indikatoren zur Arbeitslosigkeit, bei denen Menschen in Aktivierungsmaßnahmen wie Schulungen berücksichtigt werden; diese Indikatoren sollten auch Daten über die Kluft zwischen den Geschlechtern umfassen.“;
- c) in Ziel 1.2.1 erhält Absatz 2, zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:
- „— Bereitstellung von statistischem Input für einen verbesserten Stabilitäts- und Wachstumspakt, insbesondere mit dem Ziel der Erstellung und Bereitstellung hochwertiger Statistiken zum öffentlichen Defizit und Schuldenstand;

- **Bereitstellung von statistischem Input zur wirksamen Überwachung wirtschaftlicher Ungleichheiten.“ ;**

d) **Ziel 1.3.1 wird wie folgt geändert:**

i) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Verbesserung der Indikatoren und der statistischen Informationen, die den Entscheidungsträgern der Union und der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche Globalisierung und die globalen Wertschöpfungsketten zur Verfügung stehen. Die Informationen sollten dazu beitragen, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Globalisierung besser zu verstehen.“;

ii) **Absatz 2, zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:**

„— Bereitstellung der notwendigen Daten für eine Analyse der positiven und negativen Auswirkungen auf den Markt der Union und insbesondere auf den Arbeitsmarkt der Europäischen Union;

— Analyse der globalen Wertschöpfungsketten, möglicherweise anhand geeigneter Input-Output-Tabellen sowie Außenhandels- und Unternehmensstatistiken, was auch die Verknüpfung von Mikrodaten umfasst, und **Koordinierung der Outputs dieser Analyse mit internationalen** Initiativen von Unionsinteresse und“;

e) Nummer 2 Kontenrahmen erhält folgende Fassung:

„2. Kontenrahmen

Von der Mitteilung der Kommission vom 20. August 2009 mit dem Titel „Das BIP und mehr: die Messung des Fortschritts in einer Welt im Wandel“ („Das BIP und mehr“) und der Veröffentlichung des Stiglitz-Sen-Fitoussi-Berichts über die Messung der Wirtschaftsleistung und des sozialen Fortschritts gingen neue Impulse für die zentrale Herausforderung für das ESS aus: Dabei geht es um die Frage, wie über die traditionellen Messgrößen des wirtschaftlichen Outputs hinausgehende bessere Statistiken über Querschnittsfragen und besser integrierte Statistiken zur Beschreibung komplexer sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Phänomene erstellt werden können. Der Schwerpunkt der Arbeiten zum „BIP und mehr“ im Rahmen des ESS liegt auf drei vorrangigen Bereichen: Statistiken für den Sektor private Haushalte und Statistiken zur Messung der Verteilung von Einkommen, Verbrauch und Vermögen, Messung der Lebensqualität auf multidimensionale Weise und Messung der ökologischen Nachhaltigkeit. Die 2015 verabschiedeten neuen weltweiten Ziele für nachhaltige Entwicklung geben weitere Impulse. Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) bietet einen integrierten und konsistenten Rahmen für alle Wirtschaftsstatistiken, die durch andere Indikatoren ergänzt werden sollten, damit für den politischen Entscheidungsprozess umfassendere Informationen vorgelegt werden können. Die vollständige Umsetzung des ESGV 2010 wird durch regelmäßige Qualitäts- und Compliance-Bewertungen unterstützt, unter Berücksichtigung des schrittweisen Auslaufens von Ausnahmeregelungen bis 2020, die zu weiteren Verbesserungen der Aktualität und Verfügbarkeit von Indikatoren führen werden.“;

f) **Nummer 2.1. Wirtschaftliche und soziale Leistung erhält folgende Fassung:**

„2.1. Wirtschaftliche und soziale Leistung

Die Wirtschaftskrise hat dazu geführt, dass hochwertige makroökonomische Indikatoren in noch stärkerem Maße benötigt werden, damit Konjunkturschwankungen, die Entwicklung der wirtschaftlichen Ungleichheiten und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft besser nachvollzogen und analysiert werden können und so der Prozess der Entscheidungsfindung erleichtert wird. Aufgrund der zunehmend globalisierten Produktion ist die Erarbeitung eines einheitlichen Rahmens erforderlich, der die Auslegung und Integration von Statistiken aus verschiedenen Bereichen erleichtert.“;

g) in Ziel 2.1.1 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

i) **Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:**

„— Erstellung von Indikatoren zur Einkommens-, Verbrauchs- und Vermögensverteilung in den Haushalten und Abgleich der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen mit Daten aus den Haushaltserhebungen oder administrativen Daten;“;

- ii) Der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— Stärkung der Verbindungen mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Bereichen Sozialschutz, Gesundheit und Bildung;
 - **Entwicklung eines Rahmens für die Messung der Lebensqualität, mit dem die Perspektive der Haushalte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gestärkt wird;**
 - **Entwicklung von Indikatoren in Verbindung mit der Maßnahme „BIP und mehr“ zur Messung der Umweltverträglichkeit und der externen Effekte mit einer Perspektive der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen;“**
- iii) Nach dem fünften Gedankenstrich werden **die folgenden** Gedankenstriche eingefügt:
- „— **Weiterentwicklung** aktueller Sozialindikatoren, einschließlich modernster Verfahren für Kurzestfristvorhersagen und Schnellschätzungen;
 - Förderung der internationalen gemeinsamen Nutzung makroökonomischer Daten zur Verringerung der Belastung der Datenersteller und zur besseren Verfügbarkeit vergleichbarer und konsistenter Daten für Nutzer;

- **Entwicklung und Perfektionierung von Gesamtindikatoren für Einkommen und Aspekte von Vermögensungleichheiten;**
- **Messung und Analyse der geschlechtsbezogenen Ungleichheiten und des Einkommensgefälles;“**

h) In Ziel 2.1.2 erhält der Absatz 2 letzter Gedankenstrich folgende Fassung:

- „— Bereitstellung und Erweiterung harmonisierter Statistiken zu Preisen für Wohnraum für alle Mitgliedstaaten.“;

i) In Ziel 2.2.1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Das Ziel wird durch Folgendes erreicht:

- **Weiterentwicklung** eines kohärenten Umweltkontensystems als „Satellitenkonten“ zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, das über atmosphärische Emissionen, Energieverbrauch, Ströme natürlicher Ressourcen, Handel mit Rohstoffen, Umweltbesteuerung, Umweltschutzausgaben sowie möglicherweise umweltverträgliches Wachstum/Beschaffungswesen Aufschluss gibt;

- Weiterentwicklung experimenteller Ökosystemkonten, die im Rahmen einer langfristigen Initiative zur Datenintegration die Nutzung bestehender Daten, darunter auch die von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erstellten Daten, ermöglichen;
- Weiterentwicklung zur besseren Nutzung bestehender Datenerhebungen für Statistiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und
- Weiterentwicklung von Indikatoren zur Messung ökologischer „Fußabdrücke“ auf der Grundlage bestehender Daten.“;

j) Ziel 3.1.1 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Erhöhung der Effizienz und Effektivität der statistischen Produktionsprozesse. **Die geltenden** Rechtsvorschriften im Bereich der Unternehmensstatistik **müssen im Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung gestrafft werden. In diesem Zusammenhang** sollten die begrenzten Mittel, die den Erstellern zur Verfügung stehen, und die Gesamtbelastung der Auskunftgebenden im Einklang mit dem Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) gebührend berücksichtigt werden. Bereitstellung hochwertiger Statistiken zu zentralen Bereichen, in denen Unternehmen im Mittelpunkt des Interesses stehen (z. B. Unternehmensstatistiken, Konjunkturindikatoren, Investitionen in Humankapital und Qualifizierung, internationale Transaktionen, Globalisierung, Binnenmarktüberwachung, **Forschung, Entwicklung** und Innovation sowie Tourismus). Besondere Aufmerksamkeit sollte der Verfügbarkeit von Daten aus Industrie- und Dienstleistungsbranchen mit hoher Wertschöpfung, insbesondere in der ökologischen, digitalen **und kollaborativen Wirtschaft sowie der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwirtschaft** , gelten.“

ii) Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Wiederverwendung von im statistischen System oder in der Gesellschaft verfügbaren Daten, Einführung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für **Unternehmensstatistiken** und Erstellung einer gemeinsamen Infrastruktur und gemeinsamer Instrumente;“;

i) Ziel 3.2.1 wird wie folgt geändert:

i) der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Bereitstellung von Statistiken zu den wichtigsten Bereichen der Sozialpolitik, in denen der Bürger im Mittelpunkt des Interesses steht, dazu gehören: Wohlbefinden; Nachhaltigkeit; sozialer Zusammenhalt; Armut; Ungleichheiten; demografische Herausforderungen, insbesondere Bevölkerungsüberalterung, Entvölkerung, zu geringe Bevölkerungsdichte und Migration; Arbeitsmarkt; Bildung und Ausbildung, einschließlich Bildung in der Kindheit, Erwachsenenbildung, Weiterbildung und Lernmobilität junger Menschen; Kultur; körperliche Betätigung; Lebensqualität; Sicherheit; Gesundheit; Behinderung; Verbrauch; Freizügigkeit und Binnenmarkt; Mobilität junger Menschen; technologische Innovation und neue Lebensentwürfe. Gegebenenfalls werden diese Statistiken bei Bevölkerungsgruppen, die für die Gestalter der Sozialpolitik von besonderem Interesse sind, nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Prioritäten werden gemäß Artikel 6 gesetzt. Die geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialstatistik müssen im Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung gestrafft werden. In diesem Zusammenhang sollten die begrenzten Mittel, die den Erstellern zur Verfügung stehen, und die Gesamtbelastung der Auskunftgebenden im Einklang mit REFIT gebührend berücksichtigt werden.“;

ii) **Absatz 2, vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:**

„— **Bereitstellung von Statistiken zu Ungleichheiten bei der Einkommensverteilung durch Indikatoren wie den Gini-Index und die Entwicklung der oberen Dezile der Einkommensverteilung, aus denen sich ein vergleichbarer nationaler Leitindikator ergibt, und von Daten zu Ungleichheiten beim Zugang zu grundlegenden Gütern und Dienstleistungen;**“

iii) Absatz 2 siebter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- „— Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsprogramms zur durchgängigen Einbindung der Migrationsstatistik unter Berücksichtigung neuer Herausforderungen, insbesondere internationaler Entwicklungen;
- Bereitstellung von Bevölkerungsprognosen und deren jährliche Aktualisierung;
- **Entwicklung umfassender Indikatoren zur Lage von Migranten in der Union;**

- ***weitere Zusammenarbeit mit Fachagenturen und Organisationen in Bezug auf die Lage von Flüchtlingen;***
- ***Entwicklung eines Verfahrens für eine freiwillige Untersuchung zu geschlechtsbezogener Gewalt in Zusammenarbeit mit den auf diesem Gebiet tätigen europäischen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen;***
- ***Schaffung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Sozialstatistiken und Aufbau einer gemeinsamen Infrastruktur sowie Schaffung gemeinsamer Instrumente;“;***

l) In Nummer 3.3. Raumbezogene, Umwelt-, Agrar- und andere sektorale Statistiken erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Landwirtschaft bleibt ein wichtiger Politikbereich der Union. Die Gemeinsame Agrarpolitik weist auf den Bedarf für die rentable Nahrungsmittelerzeugung, die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und die Klimapolitik sowie die ausgewogene territoriale Entwicklung hin, die die wichtigsten Ziele dieser Politik sind. Der Schwerpunkt wird auf ökologischen Aspekten, Aspekten in den Bereichen Artenvielfalt/Ökosystem, Wirtschaft, menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie auf sozialen Aspekten liegen.“;

m) Ziel 3.3.1 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Unterstützung auf Fakten beruhender politischer Maßnahmen durch flexiblere und verstärkte Verwendung raumbezogener Informationen in Verbindung mit sozialen, **territorialen**, wirtschaftlichen und umweltbezogenen statistischen Informationen über Regionen, Regionaltypologien, Städte und den Verstädterungsgrad.“;

ii) Die folgenden Gedankenstriche werden an Absatz 2 angefügt:

„— Umsetzung von Statistiken über Bodennutzung und Bodenbedeckung ■;
— Koordinierung statistischer Daten über Regionen, ■ Städte und **territoriale Typologien**.“;

- n) Ziel 3.3.3 wird wie folgt geändert:
- i) der folgende Absatz wird nach Absatz 1 eingefügt:

„Im Einklang mit der Priorität „Europäische Energieunion“ der Kommission werden – **weitestgehend auf der Grundlage bestehender Daten** – Statistiken im Zusammenhang mit Energieverbrauch, Energieeffizienz, erneuerbaren **Energieträgern**, Energieabhängigkeit, **Aspekten der Energiearmut** und Versorgungssicherheit **sowie der Kreislaufwirtschaft** einen besonderen Schwerpunkt bilden. Energiestatistiken müssen ferner den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 unterstützen, der darauf abzielt, die Wirtschaft und das Energiesystem der Union wettbewerbsfähiger, sicherer und nachhaltiger zu machen.“;
 - ii) folgender Gedankenstrich wird an Absatz 2 angefügt:

„— Energieabhängigkeit und Versorgungssicherheit.“;

o) Ziel 3.3.4 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Bereitstellung von Agrar-, Fischerei- und Forststatistiken für die Entwicklung und Überwachung der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik, in denen sich zentrale Strategieziele der Union in Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und ländlicher Entwicklung widerspiegeln, durch regelmäßige Maßnahmen für Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken. Die geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Agrarstatistik müssen im Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung gestrafft werden. In diesem Zusammenhang sollten die begrenzten Mittel, die den Erstellern zur Verfügung stehen, und die Gesamtbelastung der Auskunftgebenden im Einklang mit REFIT gebührend berücksichtigt werden.“;

ii) Die folgenden Gedankenstriche werden an Absatz 2 angefügt:

„— Vorbereitung und Durchführung der für 2020 geplanten Landwirtschaftszählung;

- *Schaffung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Agrarstatistiken und Aufbau einer gemeinsamen Infrastruktur sowie Schaffung gemeinsamer Instrumente.“;*

5. Abschnitt II „Erstellungsmethoden für europäische Statistiken“ wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Das ESS sieht sich derzeit zahlreichen Herausforderungen gegenüber. Die Erwartungen an den Erfassungsbereich, die Qualität und die Vergleichbarkeit europäischer Statistiken steigen. Mit der Globalisierung ist eine komplexe Realität entstanden, die von den amtlichen Statistiken erfasst werden muss und methodische Herausforderungen mit sich bringt. Die immer stärker zunehmende Verfügbarkeit von Daten privater und öffentlicher Lieferanten birgt ein **■** Potenzial zur Verbesserung der Aktualität und Relevanz amtlicher Statistiken sowie zur Verringerung des Beantwortungsaufwands. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird das ESS, **das sich gleichzeitig auch der Herausforderung der Ressourcenknappheit stellen muss**, nach und nach **in der ESS-Vision 2020** festgelegte strategische Ziele umsetzen, aufbauend auf einem holistischen Konzept, das zu mehr Qualität und Effizienzgewinnen beitragen soll:

- proaktive Teilnahme an einem regelmäßigen Dialog mit Nutzern, um deren Bedürfnisse besser zu verstehen, unter Beachtung der Tatsache, dass unterschiedliche Nutzergruppen unterschiedliche Bedürfnisse haben, die korrekt berücksichtigt werden müssen;

- Bereitstellung hochwertiger Produkte und Dienstleistungen und Anwendung eines Qualitätskonzepts auf das Management, die Organisation und die Lenkung des ESS;
- Entwicklung statistischer Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage sowohl herkömmlicher Erhebungen als auch **anderer** Quellen, zu denen Verwaltungsdaten sowie Geo- und möglichst auch große Datenmengen gehören; Verschaffung von Zugang zu neuen Datenquellen, Entwicklung von Methoden und Bestimmung der geeigneten Technik, um **diese** Datenquellen für die zuverlässige Erstellung europäischer Statistiken zu verwenden;
- Verbesserung der Effizienz der Statistikproduktion durch weitere Intensivierung der gemeinsamen Nutzung von Wissen, Erfahrungen und Methodiken, gegebenenfalls **und in ausreichend begründeten Fällen** aber auch durch gemeinsame Nutzung von Instrumenten, Daten, Dienstleistungen und Ressourcen; ■ Zusammenarbeit auf der Grundlage vereinbarter Standards und gemeinsamer Elemente der technologischen und statistischen Infrastruktur;
- Umsetzung einer **Verbreitungs- und Kommunikationsstrategie** für europäische Statistiken, die flexibel genug ist, um sich an künftige Technologien anzupassen, Orientierungshilfen in einer von der Datenrevolution geprägten Welt gibt und als verlässliche Säule der Demokratie dient.“;

- b) In Ziel 1.1 erhält Absatz 3 erster Gedankenstrich folgende Fassung:
- „— Einführung neuer integrierter, wirksamer und zweckentsprechender **Qualitätssicherungsmechanismen** auf der Grundlage des Verhaltenskodex und des Qualitätssicherungsrahmen des ESS;
 - Bewertung der Einhaltung des Verhaltenskodex;“



- c) Ziel 4.1 erhält folgende Fassung:
- i) der folgende Absatz wird vor Absatz 1 eingefügt:
„Die europäischen Bürger sollten einfach und ohne Hindernisse auf europäische Statistiken zugreifen können, damit sie diese Daten für ihre Information und Entscheidungsfindung verwenden können. Zur Umsetzung dieses Ziels wird die Benutzerfreundlichkeit europäischer Statistiken erhöht und der Zugang zu Daten erleichtert. Besondere Aufmerksamkeit sollte der leichten Abrufbarkeit und Konvertierbarkeit statistischer Daten für die praktische Nutzung, unter anderem mittels Grafiken und Karten, gewidmet werden. Europäische Statistiken sollten einer größeren Anzahl von Bürgern zugutekommen, damit wirksam dazu beigetragen wird, die Verbreitung von statistischen Informationen in der Gesellschaft zu verbessern.“;
 - ii) *in Absatz 5 wird folgender Gedankenstrich angefügt:*
 - „— Ermittlung derzeitiger und künftiger Datenanforderungen, um Mehrzweckprodukte und **-dienstleistungen sowie** maßgeschneiderte Produkte **und -Dienstleistungen** für den Endnutzer █ zur Verfügung zu stellen.“;
- d) In Ziel 5.1 wird nach Absatz 4 dritter Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:
- „— Bedarfsanalyse in Bezug auf neue Kompetenzen im Zusammenhang mit der Datenwissenschaft und **ihre** Einbeziehung in Ausbildungsprogramme;“;

6. In Abschnitt III „Partnerschaft“ werden in Ziel 1.4, Absatz 2 nach dem vierten Gedankenstich folgende Gedankenstriche eingefügt:

- „— Sensibilisierung der europäischen Bürger für die Bedeutung amtlicher Statistiken und die Verbreitung dieser Statistiken an alle Interessenträger durch alljährliches Begehen des Europäischen Tages der Statistik am 20. Oktober;
- Verbreitung relevanter statistischer Daten zur Unterstützung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der jeweiligen Assoziierungsabkommen;
- Förderung europäischer Werte und Initiativen, etwa des Verhaltenskodex, **des Qualitätssicherungsrahmens des ESS** und von Standardisierungs- und Harmonisierungskonzepten im Zusammenhang mit Drittländern und Regionen.“



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0356

Europäische Risikokapitalfonds und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (COM(2016)0461 – C8-0320/2016 – 2016/0221(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0461),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0320/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2016⁴¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016⁴²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

⁴¹ ABl. C 394 vom 26.10.2016, S. 2.

⁴² ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 48.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0120/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0221

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. September 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁴³,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴⁵,

⁴³ ABl. C 394 vom 26.10.2016, S. 2.

⁴⁴ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 48.

⁴⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ werden einheitliche Anforderungen an und Bedingungen für die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegt, die für den Vertrieb von qualifizierten Risikokapitalfonds beziehungsweise qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum in der Union die Bezeichnung „EuVECA“ bzw. „EuSEF“ verwenden wollen. Die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 enthalten insbesondere Bestimmungen über qualifizierte Anlagen, qualifizierte Portfoliounternehmen und den in Frage kommenden Anlegerkreis. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 dürfen lediglich Verwalter, deren verwaltete Vermögenswerte insgesamt nicht über den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ genannten Schwellenwert hinausgehen, die Bezeichnung „EuVECA“ bzw. „EuSEF“ verwenden.

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

⁴⁸ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

- (2) In der Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 über eine Investitionsoffensive für Europa wird eine umfassende Strategie zur Bewältigung des Mangels an Finanzierungsmitteln vorgestellt, der Europas Wachstumspotenzial dämpft und dessen Fähigkeit bremst, Arbeitsplätze für die Bürger zu schaffen. Die Investitionsoffensive zielt darauf ab, durch die Mobilisierung öffentlicher Mittel und eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Investitionsumfeld private Investitionen zu erschließen.
- (3) Die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2015 zu einem Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion ist ein wichtiger Bestandteil der Investitionsoffensive. Ziel ist die Schaffung eines echten Binnenmarkts für Kapital, der die Fragmentierung der Finanzmärkte verringert und die Versorgung der Unternehmen mit Kapital **von inner- und außerhalb der Union** verbessert. In der Mitteilung wird festgestellt, dass die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 geändert werden müssen, um optimale Rahmenbedingungen, die Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "KMU") begünstigen, zu gewährleisten.

- (4) Der Markt für qualifizierte Risikokapitalfonds und qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum sollte geöffnet werden, um weitere Größenvorteile zu erschließen, die Transaktions- und Betriebskosten zu senken, den Wettbewerb zu erhöhen und den Anlegern bessere Wahlmöglichkeiten zu bieten. Die Erweiterung der Basis der potenziellen Verwalter wird dazu beitragen, diesen Markt zu öffnen, wovon Unternehmen, die sich um Investitionskapital bemühen, profitieren würden, da sie dadurch Zugang zu einem größeren und vielfältigeren Spektrum an Finanzierungsquellen für Risikoinvestitionen erhalten. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 sollte daher so ausgeweitet werden, dass die Verwendung der Bezeichnungen „EuVECA“ und „EuSEF“ auch Verwaltern von Organismen für gemeinsame Anlagen gestattet wird, die nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen wurden.

- (5) Um ein hohes Maß an Anlegerschutz zu erhalten, sollten die nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen weiterhin den Anforderungen der genannten Richtlinie unterliegen und außerdem weiterhin verschiedene Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 einhalten, insbesondere jene über in Frage kommende Anlagen, den Zielanlegerkreis und die Informationspflichten. **Die zuständigen Behörden, denen in der Richtlinie 2011/61/EU Aufsichtsbefugnisse eingeräumt werden, sollten diese Befugnisse auch gegenüber solchen Verwaltern ausüben.**
- (6) Damit sichergestellt ist, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von jeder neuen Verwendung der Bezeichnungen „EuVECA“ und „EuSEF“ haben, sollten die nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen jeden qualifizierten Risikokapitalfonds oder qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum registrieren lassen, den sie verwalten und vertreiben wollen. Auf diese Weise dürfte gewährleistet sein, dass solche Verwalter ihre Geschäftsmodelle aufrechterhalten können, indem sie in die Lage versetzt werden, in anderen Mitgliedstaaten eingerichtete Organismen für gemeinsame Anlagen zu verwalten und die von ihnen angebotene Produktpalette zu erweitern.

- (7) Das Spektrum an geeigneten Unternehmen, in die qualifizierte Risikokapitalfonds investieren können, sollte erweitert werden, um die Versorgung von Unternehmen mit Kapital weiter zu verbessern. Daher sollte die Definition der qualifizierten Portfoliounternehmen Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern (kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung), die **nicht an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zum Handel zugelassen sind**, sowie KMU, die an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, umfassen. Die neuen Anlagemöglichkeiten sollten es auch Unternehmen in der Wachstumsphase, die bereits Zugang zu anderen Finanzierungsquellen wie KMU-Wachstumsmärkten haben, ermöglichen, Kapital aus qualifizierten Risikokapitalfonds zu erhalten, was wiederum die Entwicklung der KMU-Wachstumsmärkte voranbringen sollte. **Ferner führen die Anlagen von qualifizierten Risikokapitalfonds in qualifizierte Portfoliounternehmen nicht automatisch dazu, dass diese qualifizierten Portfoliounternehmen im Rahmen öffentlicher Programme nicht förderfähig sind. Um die Investitionstätigkeit weiter zu stärken, sollte es möglich bleiben, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 eine Dachfondsstruktur einzurichten.**

- (8) *Um den Gebrauch der Bezeichnung „EuSEF“ attraktiver zu gestalten und die Versorgung sozialer Unternehmen mit Kapital weiter zu verbessern, sollte das Spektrum an geeigneten Unternehmen, in die qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum investieren dürfen, erweitert werden, indem die Definition des Begriffs der positiven sozialen Wirkung erweitert wird. Diese Ausdehnung würde das regulatorische Umfeld der Fonds für soziales Unternehmertum vereinfachen und die Beteiligung von Investoren an solchen Fonds dadurch erleichtern, dass die Diskrepanz zwischen unterschiedlichen Auslegungen dessen, was in verschiedenen Bereichen der Union unter einer positiven sozialen Wirkung zu verstehen ist, beseitigt wird.*
- (9) Qualifizierten Risikokapitalfonds sollte es **ferner** erlaubt sein, sich längerfristig an der Finanzierungsleiter für nicht börsennotierte KMU, nicht börsennotierte kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung und an KMU-Wachstumsmärkten notierte KMU zu beteiligen, um ihr Potenzial für die Renditegenerierung durch wachstumsstarke Unternehmen zu verbessern. Daher sollte es ihnen erlaubt sein, nach der ersten Investition Anschlussinvestitionen zu tätigen.

- (10) Die Registrierungsverfahren sollten **einfach und** kosteneffizient sein. Folglich sollte die Registrierung eines Verwalters gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 auch dem in der Richtlinie 2011/61/EU genannten Registrierungszweck dienen, **was die Verwaltung von qualifizierten Risikokapitalfonds oder qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum betrifft**. Registrierungsbeschlüsse und Weigerungen, eine Registrierung nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 vorzunehmen, sollten gegebenenfalls **einer behördlichen oder** gerichtlichen Überprüfung **nach Maßgabe des nationalen Rechts** unterliegen.
- (11) Die in dem Registrierungsantrag enthaltenen und der mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (im Folgenden "ESMA") zur Verfügung gestellten Informationen sollten bei der Organisation und Durchführung von vergleichenden Analysen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und ausschließlich im Rahmen der Richtlinie 2011/61/EU, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) 346/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, einschließlich der Vorschriften über die Sammlung von Informationen, verwendet werden. Dies sollte in keiner Weise das Ergebnis der bevorstehenden Überprüfungen der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und der Richtlinie 2011/61/EU durch den Gesetzgeber vorwegnehmen.
- (12) **Gebühren und sonstige Abgaben, die Aufnahmemitgliedstaaten von den Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds und den Verwaltern qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum erheben, tragen zu regelungsbezogene Divergenzen bei und können zuweilen ein erhebliches Hindernis für grenzübergreifende Aktivitäten darstellen. Derartige Gebühren und Abgaben hemmen den freien Kapitalverkehr innerhalb der Union und untergraben damit die Grundsätze des Binnenmarkts.** Es ist daher notwendig, **daher hervorzuheben und** klarzustellen, dass das Verbot für den Aufnahmemitgliedstaat, in seinem Hoheitsgebiet hinsichtlich des Vertriebs von qualifizierten Risikokapitalfonds und qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum Anforderungen oder Verwaltungsverfahren aufzuerlegen, das Verbot umfasst, Gebühren und sonstige Abgaben

⁴⁹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

von den Verwaltern **für den Vertrieb dieser Fonds** zu erheben, **soweit keine Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen sind.**

- (13) Nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 müssen Verwalter qualifizierter Risikokapitalfonds und qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum, **die über keine Zulassung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verfügen,** jederzeit ausreichende Eigenmittel haben. **Um eine angemessene und verhältnismäßige Eigenmittelanforderung für Verwalter von qualifizierten Risikokapitalfonds und Verwalter von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum vorzusehen, sollte die Höhe der Eigenmittel im Zusammenhang mit diesen beiden Fondsstrukturen auf kumulativen Kriterien beruhen und deutlich niedriger und unkomplizierter sein als die in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Beträge, damit die Besonderheiten, der Charakter und die geringe Größe dieser Fonds berücksichtigt werden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.** Um in der gesamten Union für ein einheitliches Verständnis **der Anforderungen an diese Verwalter zu sorgen, sollte diese Verordnung die Anwendung von Mindestkapitalanforderungen und Eigenmitteln vorsehen. Angesichts der besonderen Rolle, die qualifizierte Risikokapitalfonds und qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum im Zusammenhang mit der Kapitalmarktunion insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Finanzierung von Risikokapital und sozialem Unternehmertum spielen könnten, ist es erforderlich, spezielle und gezielte Eigenmittelvorschriften für registrierte Verwalter vorzusehen, die sich von den für zugelassene Verwalter geltenden Eigenmittelvorschriften der Richtlinie 2011/61/EU unterscheiden.**

- (14) Die ESMA sollte Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Vorlage bei der Kommission ausarbeiten können. Diese Standards sollten die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 in dem Registrierungsantrag den zuständigen Behörden von den Verwaltern oder Fonds vorzulegenden Angaben und den Teil dieser Angaben, der durch die zuständigen Behörden der ESMA zur Verfügung gestellt werden sollte, näher festlegen, damit die ESMA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vergleichende Analysen organisieren und durchführen kann.
- (15) Da mit dieser Verordnung die Verwendung der Bezeichnungen „EuVECA“ und „EuSEF“ durch gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassene Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen gestattet wird, sollte die zentrale Datenbank, die von **der** ESMA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 geführt wird, auch Angaben zu den von diesen Verwaltern verwalteten und vertriebenen qualifizierten Risikokapitalfonds und qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum enthalten.
- (16) ***Um etwaige Marktstörungen zu vermeiden, ist es notwendig, die derzeitigen Verwalter von bestehenden qualifizierten Risikokapitalfonds und qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum während der Laufzeit der jeweiligen Fonds von den Eigenmittelvorschriften dieser Verordnung auszunehmen. Die Verwalter sollten jedoch sicherstellen, dass sie jederzeit nachweisen können, dass sie über ausreichende Eigenmittel verfügen, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.***

(17) Die Kommission sollte im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verordnung Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 untersuchen, ob es von Vorteil wäre, eine zusätzliche freiwillige Option für Kleinanleger zu schaffen, indem es qualifizierten Risikokapitalfonds und qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, die ihre Anlegerbasis erweitern wollen, gestattet wird, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 auf einen Feeder-Fonds zurückzugreifen. Die Kommission sollte ferner untersuchen, ob es von Vorteil wäre, die relativ hohe Mindestinvestitionssumme zu senken, insbesondere da dieser als potenzielles Hindernis für mehr Investitionen in solche Fonds betrachtet werden kann. Sie sollte auch untersuchen, ob es angezeigt wäre, die Verwendung der Bezeichnung "EuSEF" auf bestimmte Organisationen auszuweiten, die im Bereich des Crowdfunding und der Mikrofinanzierung tätig sind und eine große soziale Wirkung entfalten. Auch wenn Risikokapital nach wie vor eine hochriskante Anlageform darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass die Verbraucher immer häufiger Zugang zu Anlageformen haben, die ähnlich riskant sind und keiner Regulierung unterliegen. Solche Anlageformen, zu denen das Crowdfunding zählt, unterliegen derzeit keiner Regulierung auf Unionsebene, während die Verwendung der Bezeichnungen "EuVECA" und "EuSEF" reguliert sind und der Aufsicht unterliegen.

- (18)** *Im Rahmen der Arbeiten der Kommission an der Kapitalmarktunion wurde festgestellt, dass die Definition des Vertriebs und die Unterschiede bei der Auslegung dieses Begriffs durch die zuständigen nationalen Behörden wesentliche Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen darstellen. Die Kommission sollte daher die Eignung dieser Definition überprüfen.*
- (19)** *Außerdem sollte die Kommission prüfen, ob es sinnvoll wäre, einen Verwaltungspass für Verwalter von qualifizierten Risikokapitalfonds und qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum einzuführen und ob die Definition des Begriffs des Vertriebs im Hinblick auf Risikokapital geeignet ist. Im Anschluss an diese Analyse sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag unterbreiten.*

- (20) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die weitere Stärkung des Binnenmarkts für qualifizierte Risikokapitalfonds und qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum durch die Ausweitung der Verwendung der Bezeichnungen „EuVECA“ und „EuSEF“, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (21) ***Diese Verordnung sollte die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf qualifizierte Risikokapitalfonds nicht berühren. Solche Fonds können als Vehikel für staatliche Beihilfen dienen, um die Risikokapitalfinanzierung von KMU zu fördern, beispielsweise indem private Anleger gegenüber öffentlichen Anlegern bevorzugt werden, sofern eine solche Beihilfe mit den Beihilfevorschriften und insbesondere mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission⁵⁰ vereinbar ist.***
- (22) Die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1).

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Artikel 3 bis 6, Artikel 12**, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und i sowie die Artikel 14a bis 19, Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 2 und die Artikel 21 und Artikel 21a dieser Verordnung gelten für gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassene Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, die Portfolios qualifizierter Risikokapitalfonds verwalten und beabsichtigen, die Bezeichnung „EuVECA“ im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Fonds in der Union zu verwenden.“

(2) Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d Ziffer i erhält folgende Fassung:

- „i) zum Zeitpunkt der Erstinvestition des qualifizierten Risikokapitalfonds in dieses Unternehmen eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:
- das Unternehmen ist nicht an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 21 und 22 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* zum Handel zugelassen und beschäftigt bis zu 499 Personen;

- bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer **13** der Richtlinie 2014/65/EU, das an einem KMU-Wachstumsmarkt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer **12** der genannten Richtlinie notiert ist.
-

* Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“

b) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds seinen satzungsmäßigen Sitz unterhält;“

c) Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) „zuständige Behörde“:

- i) in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Verwalter die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU;

- ii) in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verwalter die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU;
- iii) in Bezug auf qualifizierte Risikokapitalfonds die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem **der qualifizierte Risikokapitalfonds errichtet wurde;**

d) Der folgende Buchstabe wird angefügt:

- „n) „zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats“ die Behörde eines anderen Mitgliedstaats als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem der qualifizierte Risikokapitalfonds vertrieben wird;“**

(3) Artikel 7 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

- „f) ihre Anleger fair behandeln. Dies schließt nicht aus, dass private Anleger günstiger behandelt werden dürfen als öffentliche Anleger, sofern diese Behandlung mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen, insbesondere Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, vereinbar ist und in den Anlagebedingungen oder der Satzung des Fonds offengelegt ist;**

* **Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)."**

(4) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sowohl intern verwaltete qualifizierte Risikokapitalfonds als auch externe Verwalter qualifizierter Risikokapitalfonds müssen über ein Anfangskapital von 50 000 EUR verfügen.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(3) Die Eigenmittel müssen jederzeit mindestens ein Achtel der fixen Gemeinkosten betragen, die dem Verwalter im vorangegangenen Jahr entstanden sind. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit des Verwalters anpassen. Hat der Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds seine Tätigkeit weniger als ein Geschäftsjahr ausgeübt, so beträgt die Anforderung ein Achtel der laut dem Geschäftsplan erwarteten fixen Gemeinkosten, sofern nicht die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Anpassung dieses Plans verlangt.“

- (4) Übersteigt der Wert der vom Verwalter verwalteten qualifizierten Risikokapitalfonds 250 000 000 EUR, so bringt der Verwalter zusätzliche Eigenmittel ein. Diese zusätzlichen Eigenmittel entsprechen 0,02 % des Betrages, um den der Gesamtwert der qualifizierten Risikokapitalfonds 250 000 000 EUR übersteigt.**
- (5) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann dem Verwalter von qualifizierten Risikokapitalfonds gestatten, bis zu 50 % der in Absatz 4 genannten zusätzlichen Eigenmittel nicht einzubringen, wenn dieser Verwalter über eine Garantie in derselben Höhe verfügt, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellt wird, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder in einem Drittland, in dem es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats den im Unionsrecht festgelegten Aufsichtsvorschriften gleichwertig sind.**
- (6) Die Eigenmittel werden in liquide Vermögenswerte oder in Vermögenswerte investiert, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können, und keine spekulativen Positionen enthalten.“**

I

(5) In Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats stellt alle gemäß diesem Artikel gesammelten Informationen der zuständigen Behörde jedes betreffenden qualifizierten Risikokapitalfonds und der zuständigen Behörde jedes betreffenden Aufnahmemitgliedstaats sowie der ESMA rechtzeitig zur Verfügung, und zwar nach Maßgabe der in Artikel 22 genannten Verfahren.“

(6) Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Höhe der Eigenmittel, über die der Verwalter verfügt, um die angemessenen personellen und technischen Ressourcen aufrechtzuerhalten, die für die ordnungsgemäße Verwaltung seiner qualifizierten Risikokapitalfonds erforderlich sind;“

(7) **Artikel 14 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.**

b) **Absatz 2 Buchstabe d wird gestrichen.**

c) **Die folgenden Absätze werden angefügt:**

„(4) Die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats setzt den in Absatz 1 genannten Verwalter spätestens zwei Monate, nachdem er alle in Absatz 1 genannten Informationen bereitgestellt hat, davon in Kenntnis ob er als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds registriert worden ist.

(5) Eine Registrierung **gemäß** diesem Artikel stellt, **was die Verwaltung von qualifizierten Risikokapitalfonds betrifft**, eine Registrierung für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU dar.

(6) Ein in diesem Artikel genannter Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über jede wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Bedingungen für seine ursprüngliche Registrierung gemäß diesem Artikel, und zwar bevor eine solche Änderung zum Tragen kommt.

Beschließt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, Beschränkungen zu verhängen oder die Änderungen gemäß Unterabsatz 1 abzulehnen, so hat sie den Verwalter des qualifizierten Risikokapitalfonds innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterrichtung von diesen Änderungen davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Behörde kann diese Frist um maximal einen Monat verlängern, sofern sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach entsprechender Benachrichtigung des Verwalters des qualifizierten Risikokapitalfonds für erforderlich hält. Die Änderungen dürfen durchgeführt werden, sofern sich die zuständige Behörde nicht innerhalb der jeweiligen Beurteilungsfrist gegen die Änderungen ausspricht.

(7) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten, um die in Absatz 1 genannten Angaben, die in dem Registrierungsantrag gegenüber den zuständigen Behörden zu machen sind näher festzulegen, sowie um die in Absatz 2 genannten Bedingungen näher festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen.

(8) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die nach Absatz 1 im Registrierungsantrag den zuständigen Behörden zu übermittelnden Angaben sowie die in Absatz 2 genannten Bedingungen festgelegt werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(9) Die ESMA organisiert gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vergleichende Analysen und führt diese durch, um die Einheitlichkeit der von den zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung durchgeführten Registrierungsverfahren zu verbessern.“

(8) Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 14a

- (1) Die nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen beantragen eine Registrierung des qualifizierten Risikokapitalfonds, für den sie die Bezeichnung „EuVECA“ verwenden wollen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Registrierungsantrag wird an die für den qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde gerichtet und umfasst Folgendes:
 - a) die Anlagebedingungen oder die Satzung des qualifizierten Risikokapitalfonds;

- b) Angaben zur Identität der Verwahrstelle;
- c) die in Artikel 14 Absatz 1 genannten Informationen;
- d) eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen die in Absatz 1 genannten Verwalter qualifizierte Risikokapitalfonds errichtet haben oder zu errichten beabsichtigen.**

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c beziehen sich die Informationen über die Vorkehrungen, die zur Einhaltung der Anforderungen von Kapitel II getroffen wurden, auf die Vorkehrungen, die zur Einhaltung von Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben c und i getroffen wurden.

- (3) Stimmen die für einen qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht überein, so ersucht die für den qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats um Informationen darüber, ob der qualifizierte Risikokapitalfonds unter den Geltungsbereich der Zulassung des Verwalters für die Verwaltung von alternativen Investmentfonds fällt und ob die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind.**

Die für den qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auch um Klärung und Auskunftserteilung in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Unterlagen ersuchen.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats antwortet binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens der für den qualifizierten Risikokapitalfonds zuständigen Behörde.

- (4) Die in Absatz 1 genannten Verwalter sind nicht verpflichtet, Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, die sie bereits gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zur Verfügung gestellt haben.**
- (5) Nachdem die für den qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde die nach Absatz 2 übermittelten Unterlagen überprüft und jegliche in Absatz 3 genannten Klärungen und Auskünfte erhalten hat, registriert sie** jeden Fonds als qualifizierten Risikokapitalfonds, sofern der Verwalter des Fonds die in Artikel 14 Absatz 2 niedergelegten Bedingungen erfüllt.

- (6) Die für einen qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde setzt den in Absatz 1 genannten Verwalter spätestens zwei Monate, nachdem dieser alle in Absatz 2 genannten Unterlagen bereitgestellt hat, davon in Kenntnis, ob der Fonds als qualifizierter Risikokapitalfonds registriert worden ist.
- (7) Die **gemäß diesem Artikel vorgenommene** Registrierung gilt für das gesamte Gebiet der Union und gestattet den Vertrieb dieser Fonds unter der Bezeichnung „EuVECA“ in der gesamten Union.
- (8) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um die nach Absatz 2 den zuständigen Behörden zu übermittelnden Informationen näher festzulegen.**
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen.**

- (9) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden gemäß Absatz 2 festgelegt werden.**
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.**
- (10) Die ESMA organisiert gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vergleichende Analysen und führt diese durch, um die Einheitlichkeit der von den zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung durchgeführten Registrierungsverfahren zu verbessern.**

Artikel 14b

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Ablehnung der Registrierung eines in Artikel 14 genannten Verwalters oder eines in Artikel 14a genannten Fonds begründet und den in diesen Artikeln genannten Verwaltern mitgeteilt wird und **vor einer nationalen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Instanz angefochten werden kann. Dieses Recht auf Anfechtung findet auch im Hinblick auf die Registrierung Anwendung, wenn** innerhalb von zwei Monaten, **nachdem der Verwalter des qualifizierten Risikokapitalfonds alle erforderlichen Angaben gemacht hat, keine Entscheidung** über eine Registrierung ergangen ist. **Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass ein Verwalter alle im nationalen Recht vorgesehenen, vorgeschalteten Verwaltungsrechtsbehelfe ausschöpfen muss, bevor er von dem oben genannten Recht auf Anfechtung Gebrauch machen kann.“**

(9) Artikel 16 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die **zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt** den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten und der ESMA unverzüglich jede Registrierung **oder Streichung** eines Verwalters eines qualifizierten Risikokapitalfonds aus dem Register, jede Hinzufügung **oder Streichung** eines qualifizierten Risikokapitalfonds in dem Register und jede Hinzufügung **oder Streichung** von **■ Mitgliedstaaten auf bzw. von der Liste** mit, in **denen** ein Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds diese Fonds zu vertreiben beabsichtigt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 **unterrichtet** die für einen **gemäß** Artikel 14a registrierten qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde **unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten sowie die ESMA über jede Hinzufügung oder Streichung eines qualifizierten Risikokapitalfonds** in dem Register **oder über jede Hinzufügung oder Streichung in der Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Verwalter des qualifizierten Risikokapitalfonds diesen Fonds zu vertreiben beabsichtigt.**

- (2) Die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten erlegen den Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds hinsichtlich des Vertriebs ihrer qualifizierten Risikokapitalfonds keine Anforderungen oder Verwaltungsverfahren auf und verlangen auch keine vorherige Genehmigung des Vertriebs.

Zu solchen Anforderungen oder Verwaltungsverfahren gehören auch Gebühren und andere Abgaben.“

(10) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

- (1) Im Hinblick auf die Organisation und Durchführung von vergleichenden Analysen gemäß Artikel 14 Absatz 9 und Artikel 14a Absatz 10 trägt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder – falls davon abweichend – die für den qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde dafür Sorge, dass die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 und Artikel 14a Absatz 2 genannten endgültigen Angaben, auf deren Grundlage die Registrierung gestattet wurde, rechtzeitig nach der Registrierung der ESMA zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben werden im Wege der in Artikel 22 vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt.**
- (2) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die gemäß Absatz 1 der ESMA zur Verfügung zu stellenden Angaben näher festgelegt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen.**

(3) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards aus, in denen die Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die in Absatz 1 vorgesehene Übermittlung von Informationen an die ESMA festgelegt werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. "

(11) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Die ESMA führt eine zentrale, im Internet öffentlich zugängliche Datenbank, in der alle Verwalter qualifizierter Risikokapitalfonds, die die Bezeichnung „EuVECA“ verwenden, und die qualifizierten Risikokapitalfonds, für die die Bezeichnung verwendet wird, sowie die Länder, in denen diese Fonds vertrieben werden, aufgelistet sind.

(2) Auf ihrer Website stellt die ESMA Links zu den einschlägigen Informationen über die Drittländer zur Verfügung, die die geltende Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv erfüllen.“

(12) In Artikel 18 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verwalter ist die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dafür verantwortlich, die Einhaltung und die Angemessenheit der Vorkehrungen und der Organisation des Verwalters so zu überwachen, dass dieser Verwalter in der Lage ist, den Verpflichtungen und Vorschriften bezüglich der Errichtung und Funktionsweise aller von ihm verwalteten qualifizierten Risikokapitalfonds nachzukommen.

(1b) In Bezug auf einen qualifizierten Risikokapitalfonds, der von einem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verwalter verwaltet wird, ist die für den qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde dafür verantwortlich, zu überwachen, ob der qualifizierte Risikokapitalfonds den Bestimmungen von Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und i entspricht.

Die für den qualifizierten Risikokapitalfonds zuständige Behörde ist auch dafür verantwortlich, zu überwachen, ob der Fonds den Anforderungen entspricht, die sich aus den Anlagebedingungen oder der Satzung des Fonds ergeben.“

(13) In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„Die ESMA organisiert gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vergleichende Analysen und führt diese durch, um die Einheitlichkeit der Verfahren im Zusammenhang mit den von den zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung wahrgenommenen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen zu verbessern.“

(14) **Artikel 20 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 wird „16. Mai 2015“ durch „ ... [24 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung]“ ersetzt;

b) **Folgender Absatz wird angefügt:**

„(3) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Verwalter müssen diese Verordnung zu jedem Zeitpunkt einhalten und haften für jeden Verstoß gegen diese Verordnung einschließlich der sich aus dem Verstoß gegen diese Verordnung ergebenden Schäden und Verluste.

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verwalter müssen die Richtlinie 2011/61/EU zu jedem Zeitpunkt einhalten. Sie haben die Befolgung dieser Verordnung sicherzustellen und unterliegen der Haftung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU. Die genannten Verwalter haften auch für Schäden und Verluste, die sich aus dem Verstoß gegen diese Verordnung ergeben. “

(15) Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde ergreift unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 2, sofern anwendbar, wenn ein Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Bezeichnung „EuVECA“ verwendet, ohne gemäß Artikel 14 registriert zu sein, oder der qualifizierte Risikokapitalfonds nicht gemäß Artikel 14a registriert ist;“

iii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) eine Registrierung unter Verstoß gegen Artikel 14 oder Artikel 14a aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;“

b) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) In den in Absatz 1 beschriebenen Fällen erlässt die zuständige Behörde gegebenenfalls

a) Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt wird, dass der betroffene Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds die Artikel 5 und 6, Artikel 7 Buchstaben a und b sowie wenn anwendbar die Artikel 12 bis 14a einhält;

b) ein Verbot für den Verwalter des betreffenden qualifizierten Risikokapitalfonds, die Bezeichnung „EuVECA“ zu verwenden, und streicht diesen Verwalter oder den betreffenden qualifizierten Risikokapitalfonds aus dem Register.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete zuständige Behörde unterrichtet jede andere relevante zuständige Behörde, die zuständigen Behörden jedes Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d sowie die ESMA unverzüglich über die Streichung des Verwalters eines qualifizierten Risikokapitalfonds oder die Streichung eines qualifizierten Risikokapitalfonds aus dem Register.

(4) Das Recht zum Vertrieb eines oder mehrerer qualifizierter Risikokapitalfonds unter der Bezeichnung „EuVECA“ in der Union erlischt mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Entscheidung der zuständigen Behörde.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde je nach Sachlage des Herkunftsmitgliedstaats oder des Aufnahmemitgliedstaats unterrichtet die ESMA unverzüglich, wenn sie eindeutige und nachweisbare Gründe für die Annahme hat, dass der Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds einen Verstoß nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis i begangen hat.

Die ESMA darf unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Empfehlungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2011 abgeben, in denen die betroffenen zuständigen Behörden aufgefordert werden, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen oder von solchen Maßnahmen abzusehen.“

(16) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

Die den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2011/61/EU übertragenen Befugnisse, darunter auch die Befugnisse im Zusammenhang mit Sanktionen, sind auch im Hinblick auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verwalter wahrzunehmen.“

(17) Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a wird „22. Juli 2017“ durch „ ... [48 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung]“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Zeitgleich mit der in Artikel 69 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Überprüfung prüft die Kommission insbesondere in Bezug auf gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Richtlinie registrierte Verwalter,

a) die Verwaltung von qualifizierten Risikokapitalfonds und die Frage, ob es angezeigt ist, Änderungen am Rechtsrahmen vorzunehmen, einschließlich der Möglichkeit eines Verwaltungspasses, und

b) die Eignung der Definition des Vertriebs für qualifizierte Risikokapitalfonds und die Auswirkung, die diese Definition und ihre unterschiedlichen nationalen Auslegungen auf den Betrieb und die Wirtschaftlichkeit von qualifizierten Risikokapitalfonds und auf den grenzüberschreitenden Vertrieb solcher Fonds.

Im Anschluss an diese Überprüfung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und unterbreitet gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag.“

Artikel 2

Die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel **3 bis 6**, die Artikel 10 und **13**, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d, e und f sowie Artikel 15a **bis 20**, **Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 und die Artikel 22 und Artikel 22a** dieser Verordnung gelten für gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassene Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, die Portfolios qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum verwalten und beabsichtigen, die Bezeichnung „EuSEF“ im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Fonds in der Union zu verwenden.“

(2) **Artikel 3 Absatz 1** Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) gemäß seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder sonstigen Gründungsakten die Erzielung messbarer, positiver sozialer Wirkungen als sein vorrangiges Ziel sieht, wobei das Unternehmen

- Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite bereitstellt,**
- bei der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen ein soziales Ziel verfolgt oder**
- ausschließlich Sozialunternehmen im Sinne der ersten beiden Gedankenstriche Finanzmittel gewährt; "**

b) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum seinen satzungsmäßigen Sitz unterhält;“

c) Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) „zuständige Behörde“

- i. in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Verwalter die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU;
- ii. in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verwalter die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU;
- iii. in Bezug auf qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem **der qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum errichtet wurde;**“

d) **Folgender Buchstabe wird angefügt:**

„n) **„zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats“ die Behörde eines anderen Mitgliedstaats als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem der qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum vertrieben wird; “**

(3) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Sowohl intern verwaltete qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum als auch externe Verwalter qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum müssen über eine Anfangskapital von 50 000 EUR verfügen.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Eigenmittel müssen jederzeit mindestens ein Achtel der fixen Gemeinkosten betragen, die dem Verwalter im vorangegangenen Jahr entstanden sind. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit des Verwalters anpassen. Hat der Verwalter eines Fonds für soziales Unternehmertum seine Geschäftstätigkeit weniger als ein Jahr ausgeübt, so beträgt die Anforderung ein Achtel der laut dem Geschäftsplan erwarteten fixen Gemeinkosten, sofern nicht die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Anpassung dieses Plans verlangt.“

- (4)** *Übersteigt der Wert der vom Verwalter verwalteten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum 250 000 000 EUR, so bringt der Verwalter zusätzliche Eigenmittel ein. Diese zusätzlichen Eigenmittel entsprechen 0,02% des Betrags, um den der Gesamtwert der qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum 250 000 000 EUR übersteigt.*
- (5)** *Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann den Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gestatten, bis zu 50 % der in Absatz 4 genannten zusätzlichen Eigenmittel nicht einzubringen, wenn dieser Verwalter über eine Garantie in derselben Höhe verfügt, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellt wird, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder in einem Drittland, sofern es dort Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates denen des Unionsrechts gleichwertig sind.*
- (6)** *Eigenmittel werden in liquiden Vermögenswerte oder in Vermögenswerte investiert, die kurzfristig in Barmittel umgewandelt werden können, und sie enthalten keine spekulativen Positionen.“*

I

(4) Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Informationen über Art, Wert und Zweck der Anlagen, die keine qualifizierten Anlagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 sind.“

ii) folgender Buchstabe wird eingefügt:

„f) eine Erläuterung, in welcher Weise die Anlagepolitik des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum Risiken im Zusammenhang mit Umwelt und Klima Rechnung trägt;“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats stellt alle gemäß diesem Artikel gesammelten Informationen der zuständigen Behörde jedes betreffenden qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, der zuständigen Behörde jedes betreffenden Aufnahmemitgliedstaats und der ESMA rechtzeitig zur Verfügung, und zwar nach Maßgabe der Verfahren gemäß Artikel 23.“

(5) **Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

„b) die Höhe der Eigenmittel, über die der Verwalter verfügt, um die angemessenen personellen und technischen Ressourcen aufrechtzuerhalten, die für die ordnungsgemäße Verwaltung seiner qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum erforderlich sind;“

(6) Artikel 15 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen;

b) Absatz 2 Buchstabe d wird gestrichen.

c) Die folgenden Absätze werden **■** angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats setzt den in Absatz 1 genannten Verwalter spätestens zwei Monate, nachdem er alle in **dem genannten** Absatz genannten Informationen bereitgestellt hat, davon in Kenntnis, ob sie als Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum registriert worden sind.

(5) Eine Registrierung gemäß diesem Artikel stellt, **was die Verwaltung von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum betrifft**, eine Registrierung für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU dar.

(6) Ein in diesem Artikel genannten Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum unterrichten die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über jede wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Bedingungen für seine ursprüngliche Registrierung gemäß diesem Artikel, und zwar bevor eine solche Änderung zum Tragen kommt.

Beschließt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, Beschränkungen zu verhängen oder die Änderung gemäß Unterabsatz 1 abzulehnen, so setzt sie den Verwalter des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterrichtung von dieser Änderung in Kenntnis. Die zuständige Behörde kann diese Frist um maximal einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nach einer entsprechenden Benachrichtigung des Verwalters des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum für erforderlich hält. Die Änderungen dürfen durchgeführt werden, sofern sich die zuständige Behörde nicht innerhalb der jeweiligen Beurteilungsfrist gegen die Änderungen ausspricht.

(7) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten, um die in Absatz 1 genannten Angaben, die in dem Registrierungsantrag gegenüber den zuständigen Behörden zu machen sind, sowie die in Absatz 2 genannten Bedingungen näher festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen.

(8) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die nach Absatz 1 im Registrierungsantrag den zuständigen Behörden zu übermittelnden Informationen sowie die in Absatz 2 genannten Bedingungen festgelegt werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(9) Die ESMA organisiert gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vergleichende Analysen und führt diese durch, um die Einheitlichkeit der von den zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung durchgeführten Registrierungsverfahren zu verbessern.“

(7) Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 15a

- (1) Die nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen beantragen eine Registrierung des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, für den sie die Bezeichnung „EuSEF“ verwenden wollen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Registrierungsantrag wird an die für den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde gerichtet und umfasst Folgendes:
 - a) die Anlagebedingungen oder die Satzung des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum;

- b) die Angaben zur Identität der Verwahrstelle;
- c) die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Informationen;
- d) eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen die in Absatz 1 genannten Verwalter qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum errichtet haben oder zu errichten beabsichtigen.**

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c beziehen sich die Informationen über die Vorkehrungen, die zur Einhaltung der Anforderungen von Kapitel II getroffen wurden, auf die Vorkehrungen, die zur Einhaltung von Artikel 5, Artikel 6, Artikel 10, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben d, e und f getroffen wurden.

- (3) Stimmen die für einen qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht überein, so ersucht die für den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde die für zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats um Informationen darüber, ob der qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum unter den Geltungsbereich der Zulassung des Verwalters für die Verwaltung von alternativen Investmentfonds fällt und ob die Voraussetzungen von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind.**

Die für den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auch um Klärung und Auskunftserteilung in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Unterlagen ersuchen.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats antwortet binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens der für den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständigen Behörde.

- (4) Verwalter auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, sind nicht verpflichtet, Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, die sie bereits gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zur Verfügung gestellt haben.**
- (5) Nachdem die für den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde die nach Absatz 2 übermittelten Unterlagen überprüft und jegliche in Absatz 3 genannten Klärungen und Auskünfte erhalten hat, registriert sie einen Fonds als qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, sofern der Verwalter dieses Fonds die in Artikel 15 Absatz 2 niedergelegten Bedingungen erfüllt.**

- (6) Die für einen qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde setzt den in Absatz 1 genannten Verwalter spätestens zwei Monate, nachdem der Verwalter alle in Absatz 2 genannten Unterlagen bereitgestellt hat, davon in Kenntnis, ob der Fonds als qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum registriert worden ist.
- (7) Die gemäß **diesem Artikel** vorgenommene Registrierung gilt für das gesamte Gebiet der Union und gestattet den Vertrieb dieser Fonds in der gesamten Union unter der Bezeichnung „EuVECA“.
- (8) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um die nach Absatz 2 den zuständigen Behörden zu übermittelnden Informationen näher festzulegen.**
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen.**

(9) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden gemäß Absatz 2 festgelegt werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(10) Die ESMA organisiert gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vergleichende Analysen und führt diese durch, um die Einheitlichkeit der von den zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung durchgeführten Registrierungsverfahren zu verbessern.

Artikel 15b

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Ablehnung der Registrierung eines in Artikel 15 genannten Verwalters oder eines in Artikel 15a genannten Fonds begründet werden muss und den in diesen Artikeln genannten Verwaltern mitgeteilt werden muss und ***vor einer nationalen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Instanz angefochten werden kann. Dieses Recht auf Anfechtung findet auch im Hinblick auf die Registrierung Anwendung, wenn innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Verwalter alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat, keine Entscheidung über eine Registrierung ergangen ist. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass ein Verwalter alle vorgeschalteten Verwaltungsrechtsbehelfe nach nationalem Recht ausschöpfen muss, bevor er von diesem Rechtsbehelf Gebrauch machen kann.***“;

(8) Artikel 17 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

■

„(1) Die **zuständige Behörde** der Herkunftsmitgliedstaaten teilt den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten und der ESMA unverzüglich jede Registrierung **oder Streichung aus dem Register** eines Verwalters eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, jede Hinzufügung **oder Streichung aus dem Register** eines ■ qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum und jede Hinzufügung **oder Streichung** von ■ Mitgliedstaaten **auf oder von der Liste** mit, in **denen** ein Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum diese Fonds zu vertreiben beabsichtigt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 **unterrichtet** die für einen gemäß Artikel 15a registrierten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde ■ unverzüglich **die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten sowie die ESMA über jede Hinzufügung oder Streichung aus dem Register eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum oder über jede Hinzufügung oder Streichung auf bzw. von der Liste der Mitgliedstaaten, in denen** der Verwalter **des** qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum **diesen Fonds** zu vertreiben beabsichtigt.

- (2) Die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten erlegen den Verwaltern qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum hinsichtlich des Vertriebs ihrer qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum keine Anforderungen oder Verwaltungsverfahren auf und verlangen auch keine vorherige Genehmigung des Vertriebs.

Zu diesen Anforderungen und Verwaltungsverfahren gehören auch Gebühren und andere Abgaben.“

- (9) **Folgender Artikel wird eingefügt:**

„Artikel 17a

- (1) ***Im Hinblick auf die Organisation und Durchführung von vergleichenden Analysen gemäß Artikel 15 Absatz 9 und Artikel 15a Absatz 10 trägt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder – falls davon abweichend – die für den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde dafür Sorge, dass die endgültigen Angaben, auf deren Grundlage die Registrierung gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 und Artikel 15a Absatz 2 gewährt wurde, , rechtzeitig nach der Registrierung der ESMA zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben werden nach Maßgabe der Verfahren gemäß Artikel 23 für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.***

- (2) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die gemäß Absatz 1 der ESMA zur Verfügung zu stellenden Informationen näher festgelegt werden.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen.

- (3) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards, in denen die Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die in Absatz 1 vorgesehene Übermittlung von Informationen an die ESMA festgelegt werden.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

(10) Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die ESMA führt eine zentrale Datenbank, die über das Internet öffentlich zugänglich ist, und in der sie alle Verwalter qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum, die die Bezeichnung „EuSEF“ verwenden, und die qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, für die diese Bezeichnung verwendet wird, sowie die Länder, in denen diese Fonds vertrieben werden, auflistet.

(2) Auf ihrer Website stellt die ESMA Links zu den einschlägigen Informationen über die Drittländer zur Verfügung, die die geltende Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer v erfüllen.“

(11) **In Artikel 19 werden folgende Absätze eingefügt:**

„(1a) In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Verwalter ist die zuständige Behörde dafür verantwortlich, die Angemessenheit der Vorkehrungen und die Organisation des Verwalters so zu überwachen, dass dieser Verwalter in der Lage ist, den Verpflichtungen und Vorschriften bezüglich der Errichtung und Funktionsweise aller von ihm verwalteten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum nachzukommen.

(1b) *In Bezug auf einen qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, der von einem in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Verwalter verwaltet wird, ist die für den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde dafür verantwortlich, zu überwachen, ob der qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum den Bestimmungen von Artikel 5 und Artikel 6 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c und i entspricht.*

Die für den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum zuständige Behörde überwacht ferner, ob dieser Fonds den Anforderungen entspricht, die sich aus den Anlagebedingungen oder der Satzung des Fonds für soziales Unternehmertum ergeben.“

(12) *In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:*

„Die ESMA organisiert gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vergleichende Analysen und führt diese durch, um die Einheitlichkeit der Verfahren im Zusammenhang mit den von den zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung wahrgenommenen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen zu verbessern.“

(13) **Artikel 21 wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 2 wird „16. Mai 2015“ durch „ ... [24 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung]“ ersetzt;**
- b) **Folgender Absatz wird angefügt:**

„(3) Die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Verwalter müssen diese Verordnung zu jedem Zeitpunkt einhalten und haften für jeden Verstoß gegen diese Verordnung einschließlich der sich daraus ergebenden Schäden und Verluste.

Die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Verwalter müssen die Richtlinie 2011/61/EU zu jedem Zeitpunkt einhalten. Sie haben die Befolgung dieser Verordnung sicherzustellen und haften gemäß der Richtlinie 2011/61/EU. Diese Verwalter haften auch für Schäden und Verluste, die sich aus dem Verstoß gegen diese Verordnung ergeben.“

(14) Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde ergreift unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls die in Absatz 2 genannten geeigneten Maßnahmen, wenn der Verwalter oder der qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Bezeichnung „EuSEF“ verwendet, ohne gemäß Artikel 15 registriert zu sein, oder der qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum nicht gemäß Artikel 15a registriert ist;“

iii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) eine Registrierung unter Verstoß gegen Artikel 15 oder Artikel 15a aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;“

b) **Die Absätze 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:**

„(2) In den in Absatz 1 beschriebenen Fällen erlässt die zuständige Behörde gegebenenfalls:

- a) Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt wird, dass der betroffene Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, soweit anwendbar, die Artikel 5 und 6, Artikel 7 Buchstaben a und b beziehungsweise die Artikel 13 bis 15a einhält;
- b) ein Verbot für den Verwalter des betreffenden qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, die Bezeichnung „EuSEF“ zu verwenden, und streicht diesen Verwalter oder den betreffenden qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum aus dem Register.**

- (3) Die in Absatz bezeichnete zuständige Behörde unterrichtet jede weitere relevante zuständige Behörden , die zuständigen Behörden jedes Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d sowie die ESMA unverzüglich über die Streichung eines Verwalters eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum oder die Streichung eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum aus dem Register.**
- (4) Das Recht zum Vertrieb eines oder mehrerer qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum unter der Bezeichnung „EuSEF“ in der EU erlischt mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Entscheidung der zuständigen Behörde.“**

c) **Folgender Absatz wird angefügt:**

„(5) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder gegebenenfalls des Aufnahmemitgliedstaats unterrichten die ESMA unverzüglich, wenn sie eindeutige und nachweisbare Gründe für die Annahme haben, dass der Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum einen der in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Verstöße begangen hat. Die ESMA darf, unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Empfehlungen an die betroffenen zuständigen Behörden, in denen diesen nahegelegt wird, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen oder von solchen Maßnahmen abzusehen, richten. “

(15) **Folgender Artikel wird eingefügt:**

„Artikel 22a

Die den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2011/61/EU übertragenen Befugnisse, darunter auch die Befugnisse im Zusammenhang mit Sanktionen, sind auch im Hinblick auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verwalter wahrzunehmen. “

(16) **Artikel 27 wird wie folgt geändert:**

a) *In Absatz 2 Buchstabe a* wird „22. Juli 2017“ durch „ ... [48 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung]“ ersetzt.

b) *Folgender Absatz wird angefügt:*

„(4) *Zeitgleich mit der in Artikel 69 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Überprüfung prüft die Kommission insbesondere in Bezug auf gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Richtlinie registrierte Verwalter,*

a) *das Management der qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum und die Frage, ob es angezeigt ist, Änderungen am Rechtsrahmen vorzunehmen, einschließlich der Möglichkeit, einen Managementpass einzuführen, und*

b) *die Eignung der Definition des Vertriebs für qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum und die Auswirkung dieser Definition sowie deren unterschiedlichen nationalen Auslegungen im Hinblick auf den Betrieb und die Wirtschaftlichkeit von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum und auf den grenzüberschreitenden Vertrieb solcher Fonds.*

Im Anschluss an diese Überprüfung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und unterbreitet gegebenenfalls einen Legislativvorschlag.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [3 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Artikel 10 Absätze 2 bis 6 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU)Nr. 345/2013 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung sowie Artikel 11 Absätze 2 bis 6 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU)Nr. 346/2013 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung gelten nicht für Verwalter in Bezug auf qualifizierte Risikokapitalfonds und qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum die zum ... [drei Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bestehen, für die Laufzeit dieser Fonds, die zu diesem Zeitpunkt bestehen bleiben. Diese Verwalter stellen dabei sicher, dass sie jederzeit nachweisen können, dass sie über ausreichende Eigenmittel verfügen, um für die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu sorgen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

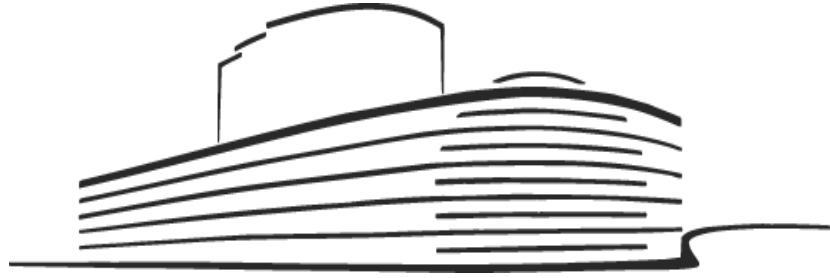
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

11. – 14. September 2017

(Teil II)





ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0327

Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (COM(2016)0052 – C8-0035/2016 – 2016/0030(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0052),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0035/2016),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom österreichischen Bundesrat und von der bulgarischen Volksversammlung im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. September 2016¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom

¹ ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 70.

Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Mai 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf Artikel 59 und Artikel 39 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0310/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0030

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. September 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 **Absatz 2**,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 70.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Erdgas (Gas) ist nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil der Energieversorgung der Union. Es wird größtenteils aus Drittländern in die Union eingeführt.
- (2) Eine größere Störung der Gasversorgung kann alle Mitgliedstaaten, die Union wie auch Vertragsparteien des am 25. Oktober 2005 in Athen unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft treffen. Sie kann der Wirtschaft der Union schweren Schaden zufügen und auch erhebliche soziale Auswirkungen, *insbesondere* für sozial schwache Kundengruppen, nach sich ziehen.
- (3) Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um in der gesamten Union und insbesondere für geschützte Kunden unter schwierigen klimatischen Verhältnissen oder bei Versorgungsstörungen eine unterbrechungsfreie Gasversorgung zu gewährleisten. Diese Ziele sollten durch die kosteneffizientesten Maßnahmen und ohne Wettbewerbsverzerrungen an den Gasmärkten erreicht werden.

- (4) **Das Unionsrecht, insbesondere Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, Verordnung (EG) 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, Verordnung (EG) 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, Verordnung (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹,** hat sich bereits deutlich positiv auf die Sicherheit der Gasversorgung in der Union ausgewirkt, sowohl bei der Vorbereitung als auch der Folgenminderung. Die Mitgliedstaaten sind besser auf die Bewältigung von Versorgungskrisen vorbereitet, da sie nun Präventions- und Notfallpläne erstellen müssen, und sie sind besser geschützt, da sie nun eine Reihe von Verpflichtungen im Bereich Infrastrukturkapazität und Gasversorgung erfüllen müssen. Im Bericht **der Kommission** über die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 vom Oktober 2014 wurden jedoch Bereiche aufgezeigt, in denen die **Sicherheit der Gasversorgung** in der Union durch Verbesserungen an der Verordnung weiter erhöht werden könnte.
- (5) In der Mitteilung der Kommission **vom 16. Oktober 2014** über die kurzfristige Krisenfestigkeit des europäischen Gassystems wurden die Auswirkungen einer teilweisen oder vollständigen Unterbrechung der Gaslieferungen aus Russland untersucht, und es wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass rein nationale Ansätze im Falle einer schweren Versorgungsstörung aufgrund ihres zwangsläufig begrenzten Rahmens nicht sehr effektiv sind. Der Stresstest zeigte, wie mit einem kooperativeren Herangehen der Mitgliedstaaten

⁴ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

⁵ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

⁹ **Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1).**

die Folgen sehr schwerer Störungen in den am stärksten gefährdeten Mitgliedstaaten erheblich verringert werden könnten.

- (6) **Die Sicherheit der Energieversorgung gehört zu den Zielen der Strategie für die Energieunion, wie** in der Mitteilung der Kommission über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie vom **25. Februar 2015 dargelegt wird, die auch den Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle" und die Notwendigkeit betont, die bestehenden Rechtsakte der Union im Energiebereich vollständig umzusetzen. In der Mitteilung wurde hervorgehoben,** dass die Energieunion auf Solidarität **im Sinne des Artikels 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** und Vertrauen als notwendiger Grundlage für die Sicherheit der Energieversorgung beruht. Mit dieser **Verordnung sollen** die Solidarität und das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt und die hierfür erforderlichen Maßnahmen getroffen werden **■. Bei der Bewertung der durch die Mitgliedstaaten erstellten Präventions- und Notfallpläne sollte die Kommission auch in der Lage sein, die Mitgliedstaaten auf die Ziele** der Energieunion **aufmerksam zu machen.**
- (7) Ein reibungslos funktionierender Erdgasbinnenmarkt bietet die beste Garantie dafür, dass die Sicherheit der Gasversorgung in der gesamten Union gewährleistet bleibt und die Gefährdung einzelner Mitgliedstaaten durch die schädlichen Folgen von Störungen der Gasversorgung verringert wird. Ist die Sicherheit der Gasversorgung eines Mitgliedstaats bedroht, so besteht das Risiko, dass von diesem Mitgliedstaat einseitig ergriffene Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Gasbinnenmarkts gefährden und die Gasversorgung der Kunden in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Damit der Gasbinnenmarkt auch bei Lieferengpässen funktioniert, gilt es, Vorkehrungen für Solidarität und Koordinierung bei der Reaktion auf Versorgungskrisen zu treffen, und zwar sowohl bei der Prävention als auch der Reaktion auf konkrete Störungen in der Gasversorgung.

- (8) ***Ein wirklich vernetzter Energiebinnenmarkt mit mehreren Einspeisepunkten und Umkehrflüssen kann nur entstehen, wenn die Gasnetze umfassend vernetzt, in den süd- und osteuropäischen Regionen Flüssiggas (LNG)-Hubs errichtet, der Nord-Süd-Gaskorridor und der südliche Gaskorridor fertiggestellt werden und die Binnenerzeugung ausgebaut wird. Daher ist eine beschleunigte Entwicklung von Verbindungsleitungen und Projekten erforderlich, die auf eine Diversifizierung der Versorgungsquellen abzielen, wie bereits in der Strategie für eine sichere Energieversorgung aufgeführt wurde.***
- (9) Bisher wurden die Möglichkeiten effizienterer und kostengünstigerer Maßnahmen mittels regionaler Zusammenarbeit noch nicht voll ausgeschöpft. Dabei geht es nicht nur um eine bessere Koordinierung der nationalen Folgenminderungsmaßnahmen in Notfällen, sondern auch um nationale Präventionsmaßnahmen, z. B. die nationale Speicherung oder Konzepte für LNG, die in einigen Regionen in **der Union** von strategischer Bedeutung sein können.
- (10) Eine von Solidarität getragene regionale Zusammenarbeit unter Einbeziehung sowohl der Behörden als auch der Erdgasunternehmen sollte das Leitprinzip dieser Verordnung bilden, damit die **festgestellten** Risiken **verringert**, der Nutzen koordinierter Maßnahmen optimiert und die kosteneffizientesten Maßnahmen für die Verbraucher in der Union durchgeführt werden. **Die regionale Zusammenarbeit sollte schrittweise um eine stärkere Ausrichtung auf die Unionsebene ergänzt werden, wobei auf alle auf dem Erdgasbinnenmarkt verfügbaren Lieferungen und Instrumente zurückgegriffen werden kann. Die auf Unionsebene vorgenommene Bewertung der Korridore für die Notversorgung sollte in die regionale Zusammenarbeit einbezogen werden.**

- (11) Eine **Beurteilung der Versorgungssicherheit und der** Aufstellung von Präventions- und Folgenminderungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Risikos ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen und bietet beträchtliche Vorteile bei der Wirksamkeit der Maßnahmen und einer Optimierung von Ressourcen. Das gilt insbesondere für Maßnahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Versorgung geschützter Kunden unter besonders schwierigen Bedingungen und zur Eindämmung der Folgen eines Notfalls. Dank einer **im Rahmen von Risikogruppen gemeinsam durchgeführten** Bewertung korrelierter Risiken, die sowohl umfassender als auch genauer ist, werden die Mitgliedstaaten besser auf Krisen vorbereitet sein. Überdies ermöglicht ein koordiniertes und im Voraus vereinbartes Herangehen für die Versorgungssicherheit im Notfall eine abgestimmte Reaktion und verringert das Risiko nachteiliger Auswirkungen, die rein nationale Maßnahmen in benachbarten Mitgliedstaaten haben könnten.
- (12) **Für die Zwecke des risikobasierten Ansatzes sollten unter Beachtung der größten grenzüberschreitenden Risiken für die Sicherheit der Gasversorgung innerhalb der Union Risikogruppen festgelegt werden. Diese Risiken wurden aufgezeigt in der Mitteilung der Kommission vom 16. Oktober 2014 über die kurzfristige Krisenfestigkeit des europäischen Gassystems und in der Bewertung, die im neuesten zehnjährigen, vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) (ENTSOG) entwickelten , Netzentwicklungsplan (Ten-Year Network Development Plan, TYNDP) enthalten ist. Um eine präzisere und gezieltere Bewertung für die Zwecke dieser Verordnung zu ermöglichen, sollten die Risikogruppen auf der Grundlage der wichtigsten Versorgungsquellen und -wege für Gas gebildet werden.**

- (13) Als Beitrag zu den **gemeinsamen und nationalen** Risikobewertungen sollte das (ENTSOG in Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe "Gas" und dem Europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) (ENTSO-E) eine unionsweite Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen durchführen. **Diese Simulation sollte mindestens alle zwei Jahre wiederholt werden. Um die regionale Zusammenarbeit durch die Bereitstellung von Informationen zu den Gasflüssen sowie von technischem und operativem Know-how zu stärken, sollte das vom ENTSOG eingeführte, aus ständigen Sachverständigengruppen bestehende Regionale Koordinierungssystem für Gas (ReCo-System für Gas) in die Durchführung der Simulationen einbezogen werden. Das ENTSOG sollte ein angemessenes Maß an Transparenz und Zugang zu den in seinen Szenarien verwendeten Modellannahmen sicherstellen.**
- (14) **Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, im Wege eines delegierten Rechtsakts die Zusammensetzung der Risikogruppen anhand der Entwicklung der größten grenzüberschreitenden Risiken für die Sicherheit der Gasversorgung in der Union und ihrer Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten zu aktualisieren, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der unionsweiten Simulation und der Beratungen in der Koordinierungsgruppe "Gas".**

(15) Damit die regionale Zusammenarbeit funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten in jeder **Risikogruppe** einen Mechanismus der Zusammenarbeit vereinbaren. Ein solcher Mechanismus sollten rechtzeitig eingerichtet werden, damit es möglich ist, die **gemeinsame** Risikobewertung durchzuführen und **geeignete wirksame grenzüberschreitende Maßnahmen, die der Zustimmung jedes betroffenen Mitgliedstaats bedürfen, zu erörtern und zu vereinbaren, dass sie nach Anhörung der Kommission in die regionalen Kapitel der Präventions- und Notfallpläne aufgenommen werden.** Es steht den Mitgliedstaaten frei, sich auf einen Mechanismus der Zusammenarbeit zu verständigen, der sich für eine bestimmte **Risikogruppe** am besten eignet. Die Kommission sollte befugt sein, den Gesamtprozess zu moderieren und bewährte Verfahren für die Einrichtung der regionalen Zusammenarbeit zu verbreiten, z. B. eine rotierende Koordinierungsrolle innerhalb der **Risikogruppen** bei der Vorbereitung der verschiedenen Dokumente oder die Bildung besonderer Gremien. Wird keine Einigung über den Mechanismus der Zusammenarbeit erzielt, sollte die Kommission einen geeigneten Mechanismus der Zusammenarbeit für eine bestimmte **Risikogruppe** vorschlagen.

(16) Bei der Durchführung **der gemeinsamen** Risikobewertung **█** sollten die zuständigen Behörden alle relevanten Risikofaktoren bewerten, die zum Eintreten des **größten grenzüberschreitenden Risikos** führen könnten, für die die Risikogruppe geschaffen wurde, **dazu zählt auch die Unterbrechung der Gasversorgung durch den größten einzelnen Lieferanten. Diese Risikofaktoren sollten mit angemessenen grenzüberschreitenden Maßnahmen, auf die sich die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten geeinigt haben, begegnet werden. Die grenzüberschreitenden Maßnahmen sollten in die regionalen Kapitel der Präventions- und Notfallpläne aufgenommen werden. Die zuständigen Behörden sollten zudem eine umfassende nationale Risikobewertung durchführen und dabei** auf natürliche, technische, geschäftliche, finanzielle, soziale, politische und marktbezogene Risiken sowie auf alle sonstigen relevanten Risiken eingehen **█**. Allen Risiken sollte mit wirksamen, verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Maßnahmen begegnet werden, die in den Präventionsplänen und in den Notfallplänen zu entwickeln sind. Die Ergebnisse der **gemeinsamen und nationalen** Risikobewertungen sollten auch in die in Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU **des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁰ vorgesehenen Bewertungen aller Katastrophenrisiken einfließen **und bei den nationalen Risikobewertungen umfassend berücksichtigt werden.**

¹⁰ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

- (17) Um die bestmögliche Vorbereitung sicherzustellen und eine Störung der Gasversorgung zu verhindern bzw. ihre Folgen zu mindern, falls es dennoch dazu kommt, sollten die zuständigen Behörden einer bestimmten **Risikogruppe** nach Anhörung der Interessenträger Präventions- und Notfallpläne, **die regionale Kapitel enthalten**, erstellen. Sie sollten so konzipiert werden, dass sie die Bewältigung nationaler Risiken unter voller Ausschöpfung der Vorteile der regionalen Zusammenarbeit ermöglichen. Die Pläne sollten technischer und operativer Art sein, da sie helfen sollen, das Auftreten oder die Verschärfung eines Notfalls zu verhindern oder dessen Folgen einzudämmen. Sie sollten die Sicherheit der Stromsysteme berücksichtigen und mit den strategischen Planungs- und Berichterstattungsinstrumenten der Energieunion vereinbar sein.
- (18) Bei der Erstellung und Umsetzung der Präventions- und Notfallpläne sollten die zuständigen Behörden stets auf den sicheren Betrieb des Gasnetzes auf regionaler und nationaler Ebene achten. Sie sollten in diesen Plänen die technischen Beschränkungen aufführen, die den Betrieb des Netzes beeinflussen, einschließlich technischer Gründe und Sicherheitsgründe, die in einem Notfall zur Reduzierung der Gasflüsse führen können.

- (19)** *Die Kommission sollte - unter gebührender Berücksichtigung der in der Koordinierungsgruppe "Gas" geäußerten Auffassungen - die Präventions- und Notfallpläne bewerten und ihre Überarbeitung insbesondere dann empfehlen, wenn die Pläne die bei der Risikobewertung festgestellten Risiken nicht wirksam eindämmen, den Wettbewerb verzerren oder das Funktionieren des Energiebinnenmarkts beeinträchtigen, die Gasversorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten gefährden oder gegen diese Verordnung oder anderes Unionsrecht verstoßen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats sollte den Empfehlungen der Kommission Rechnung tragen. Gelangt die Kommission nach der endgültigen Stellungnahme der zuständigen Behörde zu dem Schluss, dass die betreffende Maßnahme die Sicherheit der Erdgasversorgung eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gefährden würde, sollte die Kommission den Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat fortsetzen, damit dieser zustimmt, die Maßnahme zu ändern oder zurückzunehmen.*
- (20)** Die Präventions- und Notfallpläne sollten regelmäßig veröffentlicht und aktualisiert werden. ■ Damit die Notfallpläne stets aktuell und wirksam sind, sollten die Mitgliedstaaten zwischen den Überarbeitungen der Pläne mindestens einen Test durchführen, in dem Szenarien mit großen und mittleren Auswirkungen und die Reaktionen darauf in Echtzeit simuliert werden. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Tests der Koordinierungsgruppe "Gas" präsentieren.

- (21) Um die Risikobewertung und die Ausarbeitung der Pläne und deren Bewertung durch die Kommission zu erleichtern, werden verbindliche und vollständige Vorlagen benötigt, die alle von der Risikobewertung zu erfassenden Risiken und alle Bestandteile der Präventions- und der Notfallpläne umfassen.
- (22) Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sollten die Risikobewertungen, die Präventions- und die Notfallpläne und alle anderen *in* dieser Verordnung **vorgesehenen** Dokumente und Formen des Informationsaustauschs mittels eines **sicheren und standardisierten** elektronischen Notifizierungssystems notifiziert werden.
- (23) Bestimmte Kunden, wie Privathaushalte und Kunden, die grundlegende soziale Dienste erbringen, sind besonders gefährdet und benötigen möglicherweise ■ Schutz **vor den negativen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung**. Die Definition solcher geschützten Kunden sollte nicht im Widerspruch zu den Solidaritätsmechanismen der Union stehen.

(24) Es ist angezeigt, die Definition der im Rahmen des Solidaritätsmechanismus geschützten Kunden enger zu fassen. Das ist erforderlich, weil die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in Extremfällen und für wesentliche Bedürfnisse Solidarität zu leisten. Die Definition des Begriffs "durch Solidarität geschützte Kunden" sollte daher auf Privathaushalte beschränkt werden, jedoch unter besonderen Voraussetzungen auf bestimmte grundlegende soziale Dienste und Fernwärmeanlagen ausgedehnt werden können. In diesem Rahmen können die Mitgliedstaaten somit das Gesundheitswesen, grundlegende soziale Versorgung, Not- und Sicherheitsdienste als durch Solidarität geschützte Kunden behandeln, auch wenn diese Dienste von einer öffentlichen Verwaltung erbracht werden.

(25) Die Sicherheit der Gasversorgung sollte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten in der gemeinsamen Verantwortung der Erdgasunternehmen, der durch ihre zuständigen Behörden handelnden Mitgliedstaaten und der Kommission liegen. Diese gemeinsame Verantwortung erfordert eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren. Aber auch Kunden, die Gas zur Stromerzeugung oder für industrielle Zwecke verwenden, können für die Sicherheit der Gasversorgung von großer Bedeutung sein, da sie auf eine Krise mit nachfrageseitigen Maßnahmen reagieren können, zum Beispiel durch unterbrechbare Verträge und Brennstoffwechsel, die sich direkt auf das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage auswirken. **Zudem kann mitunter auch die Sicherheit der Gasversorgung bestimmter Kunden, die Gas zur Stromerzeugung verwenden, als wesentlich betrachtet werden. In einem Notfall sollte es einem Mitgliedstaat möglich sein, der Gasversorgung solcher Kunden unter bestimmten Bedingungen Vorrang sogar vor der Gasversorgung geschützter Kunden einzuräumen. In Ausnahmefällen kann die Gaslieferung an einige derartige Kunden, die in einem Notfall Vorrang vor geschützten Kunden erhalten, auch in einem Mitgliedstaat fortgesetzt werden, der Solidarität leistet, damit das Funktionieren des Elektrizitäts- oder Gasnetzes in diesem Mitgliedstaat nicht schwer beeinträchtigt wird. Die Richtlinie 2005/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sollte durch eine solche Sondermaßnahme unberührt bleiben.**

¹¹ **Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22).**

- (26) Die zuständigen Behörden sollten bei der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben eng mit anderen zuständigen nationalen Behörden, insbesondere mit nationalen Regulierungsbehörden, zusammenarbeiten.
- (27) Der Infrastrukturstandard sollte die Mitgliedstaaten zur Aufrechterhaltung einer Mindestinfrastruktur verpflichten, um ein gewisses Maß an Redundanz im System für den Fall zu gewährleisten, dass die größte einzelne Gasinfrastruktur ausfällt. Da eine auf Grundlage der N1-Formel durchgeführte Analyse ausschließlich die Kapazität zum Maßstab nimmt, sollten die Ergebnisse der N1-Formel durch eine ausführliche Analyse ergänzt werden, die auch die Gasflüsse erfasst.

(28) Die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, auf allen grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen permanente **physische** Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen (bidirektionale Kapazitäten) zu ermöglichen, es sei denn, es wurde eine Ausnahme von dieser Verpflichtung gewährt. Damit soll sichergestellt werden, dass der potenzielle Nutzen permanenter bidirektionaler Kapazitäten bei der Planung neuer Verbindungsleitungen stets berücksichtigt wird. Bidirektionale Kapazitäten können aber für Gaslieferungen sowohl in die benachbarten Mitgliedstaaten als auch in andere Mitgliedstaaten entlang des Gasversorgungskorridors genutzt werden. Der Nutzen, der sich aus der Ermöglichung permanenter **physischer** bidirektionaler Kapazitäten für die Versorgungssicherheit ergibt, ist **aus** einer breiteren Perspektive, im Geiste der Solidarität und einer verstärkten Zusammenarbeit zu sehen. **Bei** Überlegungen zur Schaffung von bidirektionalen Kapazitäten sollte eine **umfassende** Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung des gesamten Transportkorridors durchgeführt werden. **Die** jeweils betroffenen zuständigen Behörden sollten verpflichtet werden, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 gewährten Ausnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemeinsamen Risikobewertungen zu überprüfen. **Das übergeordnete Ziel sollte darin bestehen, dass mehr bidirektionale Kapazitäten verfügbar sind und grenzüberschreitende Vorhaben mit Kapazitäten für Gasflüsse in nur eine Richtung in Zukunft auf ein Minimum beschränkt werden.**

(29) Die Kapazität an einem Netzkopplungspunkt zu einem Mitgliedstaat kann mit der Kapazität an Ausspeisepunkten aus dem Erdgasnetz zu einem Gasspeicher konkurrieren. Infolgedessen könnte der Fall eintreten, dass eine feste Buchung von Ausspeisekapazitäten zu einem Gasspeicher die am Netzkopplungspunkt zuzuteilende technisch verfügbare Kapazität verringert. Um eine höhere Energieversorgungssicherheit in Notfällen zu gewährleisten, sollte in dieser Verordnung eine klare Vorrangregel vorgesehen werden. Jede an Netzkopplungspunkten gebuchte Kapazität sollte Vorrang vor konkurrierender Kapazität an einem Ausspeisepunkt zu einem Gasspeicher erhalten, sodass der Fernleitungsnetzbetreiber die maximale technische Kapazität am Netzkopplungspunkt zuteilen kann, um höhere Gasflüsse in den benachbarten Mitgliedstaat, der den Notfall ausgerufen hat, zu ermöglichen. Das kann dazu führen, dass die Gaseinspeisung in Gasspeicher nicht oder nur in geringerer Menge stattfinden kann, obwohl sie zuvor fest gebucht wurde. Als Ausgleich für den sich daraus ergebenden finanziellen Verlust sollte in dieser Verordnung eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden, die direkt und zeitnah zwischen den betroffenen Netznutzern zur Anwendung kommt. Die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber sollten nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsakte zusammenarbeiten, um diese Vorrangregel anzuwenden.

- (30) Die Richtlinie 2008/114/EG¹² sieht ein Verfahren vor, mit dem die Sicherheit ausgewiesener europäischer kritischer Infrastrukturen, auch bestimmter Gasinfrastrukturen, in der Union verbessert werden soll. Zusammen mit der vorliegenden Verordnung trägt die Richtlinie 2008/114/EG zu einem umfassenden Konzept für die Energieversorgungssicherheit der Union bei.
- (31) Mit der vorliegenden Verordnung werden hinreichend harmonisierte Standards für die Versorgungssicherheit festgelegt, mit denen zumindest eine Situation wie im Januar 2009 bewältigt werden kann, als die Gaslieferungen aus Russland unterbrochen wurden. Diese Standards tragen den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten sowie den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und dem Kundenschutz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2009/73/EG Rechnung. Die Standards für die Versorgungssicherheit sollten zur Gewährleistung der notwendigen Rechtssicherheit stabil sein, sie sollten klar definiert sein und die Erdgasunternehmen nicht unangemessen und unverhältnismäßig belasten. Außerdem sollten sie einen gleichen Zugang der Erdgasunternehmen der Union zu nationalen Kunden gewährleisten. **Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen festlegen, mit denen in wirksamer und verhältnismäßiger Weise sichergestellt wird, dass Erdgasunternehmen diese Standards erfüllen, wozu auch die Möglichkeit gehört, Geldstrafen gegen Lieferanten zu verhängen, wenn sie es für zweckmäßig halten.**

I

¹² Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

- (32)** Die Aufgaben und Zuständigkeiten aller Erdgasunternehmen und zuständigen Behörden sollten genau festgelegt werden, damit insbesondere auch im Fall von Versorgungsstörungen und Krisen ein ordnungsgemäß funktionierender Gasbinnenmarkt aufrechterhalten werden kann. Die Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten sollte so erfolgen, dass sichergestellt ist, dass dabei ein Ansatz auf drei Ebenen verfolgt wird, wonach in einem ersten Schritt die betreffenden Erdgasunternehmen und Wirtschaftsbranchen, in einem zweiten Schritt die Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene und in einem dritten Schritt die Union tätig werden. Diese Verordnung sollte Erdgasunternehmen und Kunden in die Lage versetzen, sich im Falle von Versorgungsstörungen so lange wie möglich auf Marktmechanismen verlassen zu können. Sie sollte jedoch auch Mechanismen vorsehen, auf die zurückgegriffen werden kann, falls die Märkte allein eine Störung der Gasversorgung nicht mehr angemessen bewältigen können.
- (33)** Im Fall einer Störung der Gasversorgung sollten die Marktteilnehmer ausreichend Gelegenheit erhalten, mit marktbasierter Maßnahmen auf die Lage zu reagieren. Sind die Marktmaßnahmen ausgeschöpft und reichen sie immer noch nicht aus, so sollten die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Störung der Gasversorgung zu beheben oder einzudämmen.
- (34)** Wenn Mitgliedstaaten beabsichtigen, nicht- marktbasierter Maßnahmen zu ergreifen, sollte der Einführung der Maßnahmen eine Beschreibung der wirtschaftlichen Folgen beigefügt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kunden die von ihnen benötigten Informationen über die Kosten solcher Maßnahmen erhalten und dass die Maßnahmen transparent sind, insbesondere bezüglich ihrer Auswirkungen auf den Gaspreis.

- (35) ***Die Kommission sollte befugt sein sicherzustellen, dass neue nicht-marktbasierte Präventivmaßnahmen die sichere Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährden. Da derartige Maßnahmen äußerst nachteilig für die Gasversorgungssicherheit sein können, ist es angebracht, dass sie nur in Kraft treten, wenn sie von der Kommission gebilligt wurden oder im Einklang mit einem Kommissionsbeschluss geändert wurden.***
- (36) Nachfrageseitige Maßnahmen wie der Brennstoffwechsel oder eine Verringerung der Gaslieferungen an industrielle Großkunden in einer wirtschaftlich effizienten Reihenfolge können einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der Gasversorgung leisten, sofern sie als Reaktion auf eine Störung der Gasversorgung schnell umgesetzt werden können und die Nachfrage spürbar reduzieren. Es sollte mehr getan werden, um eine effiziente Energienutzung zu fördern, insbesondere dann, wenn nachfrageseitige Maßnahmen notwendig sind. Die Umweltauswirkungen vorgeschlagener nachfrage- und angebotsseitiger Maßnahmen sollten angemessen berücksichtigt werden, und es sollte so weit wie möglich den Maßnahmen der Vorzug gegeben werden, die die Umwelt am wenigsten belasten. Gleichzeitig sollten die Gesichtspunkte der Gasversorgungssicherheit und der Wahrung des Wettbewerbs berücksichtigt werden.

I

(37) Es ist notwendig, die Vorhersehbarkeit der in einem Notfall zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten, damit alle Marktteilnehmer ausreichend Gelegenheit haben, darauf zu reagieren und sich auf solche Umstände vorzubereiten. Grundsätzlich sollten die zuständigen Behörden deshalb gemäß ihren Notfallplan handeln. Unter ausreichend begründeten besonderen Umständen sollte es ihnen aber erlaubt sein, Maßnahmen zu ergreifen, die von diesen Plänen abweichen. Ferner ist es wichtig, die Art und Weise, wie Notfälle bekanntgegeben werden, transparenter und vorhersehbarer zu machen. Hierbei können Informationen über den Netzbilanzierungsstatus (den Gesamtstatus des Fernleitungsnetzes) – der entsprechende Rahmen ist in der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission¹³ festgelegt – eine wichtige Rolle spielen. Diese Informationen sollten den zuständigen Behörden und den nationalen Regulierungsbehörden, soweit sie nicht die zuständigen Behörden sind, in Echtzeit zur Verfügung stehen.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 15).

(38) Wie **im Zusammenhang** mit dem Stresstest über die kurzfristige Widerstandsfähigkeit des Europäischen Gassystems deutlich wurde, ist Solidarität vonnöten, um die Gasversorgungssicherheit in der Union zu gewährleisten. **Dadurch werden die Auswirkungen gleichmäßiger verteilt und die Gesamtwirkung einer schweren Störung wird gelindert. Mit dem Solidaritätsmechanismus sollen Extremsituationen bewältigt werden, in denen die Versorgung von durch Solidarität geschützten Kunden als wesentliche Notwendigkeit und unabdingbare Priorität in einem Mitgliedstaat auf dem Spiel steht. Solidarität stellt die Zusammenarbeit mit den stärker gefährdeten Mitgliedstaaten sicher. Solidarität ist zudem ein letztes Mittel, dass nur im Notfall und unter eingeschränkten Voraussetzungen zum Einsatz kommt. Bei** Ausrufung des Notfalls in einem Mitgliedstaat sollte daher **abgestuft und verhältnismäßig** vorgegangen werden, um die **Sicherheit der Gasversorgung zu gewährleisten. Zunächst sollte der Mitgliedstaat, der den Notfall ausgerufen hat, insbesondere alle in seinem Notfallplan vorgesehenen Notfallmaßnahmen ergreifen, um die Gasversorgung seiner durch Solidarität geschützten Kunden sicherzustellen. Gleichzeitig** sollten alle Mitgliedstaaten, die einen **erhöhten** Versorgungsstandard eingeführt haben, diesen **zeitweise auf den normalen Versorgungsstandard** absenken, um die Liquidität des Gasmarkts zu erhöhen, **wenn der den Notfall ausrufende Mitgliedstaat erklärt, dass grenzüberschreitende Maßnahmen erforderlich sind. Führen diese beiden Maßnahmenpakete** nicht zu der erforderlichen Versorgung, so sollten **von den direkt verbundenen** Mitgliedstaaten **Solidaritätsmaßnahmen ergriffen** werden, um die **Gasversorgung von durch Solidarität geschützten Kunden** in dem Mitgliedstaat, in dem der Notfall eingetreten ist, auf dessen Antrag sicherzustellen. **Solche Solidaritätsmaßnahmen sollten gewährleisten, dass die Gasversorgung von nicht durch Solidarität geschützten Kunden im Hoheitsgebiet des Solidarität leistenden Mitgliedstaates gesenkt oder eingestellt wird, um Gasmengen in benötigtem Umfang und für den Zeitraum verfügbar zu machen, in dem der Gasbedarf der durch Solidarität geschützten Kunden in dem Solidarität anfordernden Mitgliedstaat nicht gedeckt ist. Keinesfalls sollte diese Verordnung so verstanden werden, dass von einem Mitgliedstaat verlangt wird oder ihm die Möglichkeit gegeben wird, in einem anderen Mitgliedstaat hoheitliche Gewalt auszuüben.**

- (39) Solidaritätsmaßnahmen sollten auch als letztes Mittel zur Anwendung kommen, wenn ein Mitgliedstaat mit einem anderen Mitgliedstaat über ein Drittland verbunden ist, sofern der Durchfluss durch dieses Drittland nicht eingeschränkt ist und wenn die betreffenden Mitgliedstaaten zustimmen, die gegebenenfalls den Drittstaat miteinbeziehen sollten, durch den sie verbunden sind.**
- (40) Wenn Solidaritätsmaßnahmen als letztes Mittel zur Anwendung kommen, sollte die Drosselung oder Einstellung der Gasversorgung in dem Solidarität leistenden Mitgliedstaat alle nicht durch Solidarität geschützten Kunden betreffen, wenn das notwendig ist, um seine Solidaritätsverpflichtungen zu erfüllen und um eine diskriminierende Behandlung zu vermeiden, unabhängig davon, ob die Kunden Gas unmittelbar oder über durch Solidarität geschützte Fernwärmeanlagen in Form von Wärme beziehen. Das Gleiche sollte umgekehrt für Kunden gewährleistet werden, die keine durch Solidarität geschützten Kunden in dem Gas über den Solidaritätsmechanismus beziehenden Mitgliedstaat sind.**

- (41)** *Werden Solidaritätsmaßnahmen als letztes Mittel ergriffen, so sollte vorzugsweise zunächst der Gasverbrauch in dem Mitgliedstaat, der Solidarität leistet, auf freiwilliger Basis gesenkt werden, durch marktbasierende Maßnahmen wie freiwillige nachfrageseitige Maßnahmen oder umgekehrte Auktionen, bei denen bestimmte Verbraucher wie industrielle Verbraucher dem Fernleitungsnetzbetreiber oder einer anderen zuständigen Behörde den Preis mitteilen, zu dem sie ihren Gasverbrauch verringern oder einstellen würden. Erweisen sich marktbasierende Maßnahmen als unzureichend, um den Engpass bei der erforderlichen Gasversorgung zu beseitigen, und in Anbetracht der Bedeutung, die der Solidarität als letztem Mittel zukommt, sollte der Mitgliedstaat, der Solidarität leistet, in der Lage sein, als zweiten Schritt nicht- marktbasierende Maßnahmen, einschließlich Lieferkürzungen für bestimmte Verbrauchergruppen, anzuwenden, um seine Solidaritätsverpflichtungen zu erfüllen.*
- (42)** *Für Solidaritätsmaßnahmen als letztes Mittel sollte Entschädigung geleistet werden. Der Mitgliedstaat, der Solidarität leistet, sollte von dem Mitgliedstaat, dem Solidarität gewährt wird, unverzüglich eine angemessene Entschädigung erhalten, auch für das in sein Hoheitsgebiet gelieferte Gas und für alle sonstigen einschlägigen angemessenen Kosten, die bei der Leistung von Solidarität entstanden sind. Solidaritätsmaßnahmen als letztes Mittel sollten an die Bedingung geknüpft sein, dass sich der Mitgliedstaat, der um Solidarität ersucht, zu angemessener und unverzüglicher Entschädigung verpflichtet. Durch diese Verordnung werden nicht alle Aspekte angemessener Entschädigung harmonisiert. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen – insbesondere technische, rechtliche und finanzielle Regelungen – ergreifen, um die Bestimmungen für eine unverzügliche und angemessene Entschädigung zwischen ihnen umzusetzen.*

- (43) *Die Mitgliedstaaten setzten, wenn sie Maßnahmen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung über Solidarität ergreifen, Unionsrecht um und sind daher gehalten, die durch das Unionsrecht garantierten Grundrechte zu wahren. Solche Maßnahmen können daher für einen Mitgliedstaat zu der Verpflichtung führen, Entschädigung an jene zu leisten, die durch seine Maßnahmen betroffen sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass es nationale Bestimmungen über Entschädigung gibt, die mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Grundrechten vereinbar sind. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass der Mitgliedstaat, dem Solidarität gewährt wird, letztendlich alle angemessenen Kosten trägt, die dem Mitgliedstaat, der Solidarität leistet, aufgrund der genannten Verpflichtung, Entschädigung zu leisten, entstanden sind, ebenso wie weitere angemessene Kosten, die durch die Leistung von Entschädigungszahlungen gemäß den genannten nationalen Entschädigungsregelungen entstanden sind.*
- (44) *Da möglicherweise mehr als ein Mitgliedstaat eine Solidaritätsleistung für einen ersuchenden Mitgliedstaat erbringt, sollte es einen Mechanismus für die Lastenteilung geben. Im Rahmen dieses Mechanismus sollte der um Solidarität ersuchende Mitgliedstaat nach Anhörung aller betroffenen Mitgliedstaaten das vorteilhafteste Angebot nach Kosten, Lieferungsgeschwindigkeit, Verlässlichkeit und Diversifizierung der Gasversorgung aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten aussuchen. Die Mitgliedstaaten sollten solche Angebote soweit und solange wie möglich auf der Grundlage von freiwilligen Maßnahmen auf der Nachfragenseite machen, bevor sie auf nicht marktbasierende Maßnahmen zurückgreifen.*

- (45)** *Durch diese Verordnung wird zum ersten Mal ein solcher Solidaritätsmechanismus zwischen Mitgliedstaaten als Instrument zur Abmilderung der Auswirkungen einer schwerwiegenden Notlage innerhalb der Union eingeführt – einschließlich eines Mechanismus für die Lastenteilung. Die Kommission sollte den Mechanismus für die Lastenteilung und den Solidaritätsmechanismus daher allgemein im Lichte künftiger Erfahrungen mit ihrer Funktionsweise überarbeiten und gegebenenfalls Änderungen an ihnen vorschlagen.*
- (46)** *Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen über den Solidaritätsmechanismus erlassen, wozu auch gehört, dass die betreffenden Mitgliedstaaten technische, rechtliche und finanzielle Regelungen vereinbaren. Die Mitgliedstaaten sollten die Einzelheiten dieser Regelungen in ihren Notfallplänen beschreiben. Die Kommission sollte rechtlich nicht bindende Leitlinien zu den wichtigsten Elementen, die in diese Regelungen aufzunehmen sind, erstellen.*
- (47)** *Solange ein Mitgliedstaat den Gasverbrauch der durch Solidarität geschützten Kunden aus eigener Erzeugung abdecken kann und somit nicht um Solidarität ersuchen muss, sollte er von der Verpflichtung ausgenommen werden, technische, rechtliche und finanzielle Regelungen mit anderen Mitgliedstaaten zum Erhalt einer Solidaritätsleistung festzulegen. Das sollte nicht die Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats berühren, eine Solidaritätsleistung für andere Mitgliedstaaten zu erbringen.*

- (48) ***Es sollte eine Schutzklausel für den Fall geben, dass die Union aufgrund einer anderen Haftung als der für rechtswidrige Handlungen oder für rechtswidriges Verhalten im Sinne von Artikel 340 Absatz 2 AEUV Kosten für Maßnahmen trägt, die die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung über den Solidaritätsmechanismus ergreifen müssen. In solchen Fällen ist es angebracht, dass der Mitgliedstaat, dem Solidarität gewährt wird, die Kosten der Union erstattet.***
- (49) Bei Bedarf sollte Solidarität auch durch Hilfe ausgeübt werden, die von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzes geleistet wird. Solche Hilfsmaßnahmen sollten durch das mit dem Beschluss [Nr. 1313/2013/EU](#) eingeführte Katastrophenschutzverfahren der Union erleichtert und koordiniert werden, das die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten verstärken und die Koordinierung im Bereich des Katastrophenschutzes erleichtern soll, um die Wirksamkeit der Systeme zur Prävention von Naturkatastrophen und durch Menschen verursachte Katastrophen sowie zur Vorbereitung und Reaktion auf diese Katastrophen zu verbessern.

(50) Für die Beurteilung der Sicherheit der **Gas**versorgung eines Mitgliedstaats, eines **Teils** der Union oder der **gesamten** Union ist der Zugang zu den einschlägigen Informationen wesentlich. Insbesondere benötigen die Mitgliedstaaten und die Kommission einen regelmäßigen Zugang zu Informationen der Erdgasunternehmen über die Hauptparameter der Gasversorgung, **einschließlich präziser Messungen der verfügbaren Speicherreserven**, als grundlegenden Ausgangspunkt für die Konzeption von Strategien zur Absicherung der **Gas**versorgung. Unabhängig von der Ausrufung eines Notfalls sollte **in begründeten Fällen** auch der Zugang zu zusätzlichen Informationen möglich sein, die für die Beurteilung der Gesamtlage der Gasversorgung benötigt werden. Bei solchen zusätzlichen Informationen würde es sich in der Regel um nicht-preisbezogene Gaslieferinformationen, z. B. über Mindest- und Höchstgasmengen, Lieferpunkte oder **die Bedingungen für die Aussetzung von Gaslieferungen**, handeln.

(51) **Ein** effizienter und zielführender Mechanismus für den Zugang **der Mitgliedstaaten und der Kommission** zu wichtigen Gaslieferverträgen sollte eine umfassende Bewertung der einschlägigen Risiken gewährleisten, die zu einer Störung der Gasversorgung führen oder die nötigen Folgenminderungsmaßnahmen beeinträchtigen können, falls es dennoch zu einer Krise kommt. Im Rahmen dieses Mechanismus sollten bestimmte wichtige Gaslieferverträge **den zuständigen Behörden der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten automatisch gemeldet werden, unabhängig davon, ob das Gas aus der Union oder aus Drittländern stammt. Neue Verträge oder Änderungen sollten** unmittelbar nach ihrem Abschluss **gemeldet werden. Zur Gewährleistung der Transparenz und der Zuverlässigkeit sollten bestehende Verträge ebenfalls gemeldet werden. Die Meldepflicht sollte auch für alle kommerziellen Vereinbarungen gelten, die für die Durchführung des Gasliefervertrags von Bedeutung sind, einschließlich einschlägiger Vereinbarungen, die mit der Infrastruktur, der Speicherung und anderen für die Sicherheit der Erdgasversorgung wichtigen Aspekten im Zusammenhang stehen können.**

(52) **Jede** Verpflichtung, einen Vertrag automatisch **an die zuständige Behörde** zu melden, muss verhältnismäßig sein. Eine Anwendung dieser Verpflichtung auf Verträge zwischen einem Lieferanten und einem Abnehmer, die **mindestens 28 %** des nationalen Marktes ausmachen, ist im Hinblick auf die Verwaltungseffizienz und **die Transparenz** ausgewogen und erlegt den Marktteilnehmern klare Verpflichtungen auf. **Die zuständige Behörde sollte den Vertrag unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit prüfen und die Ergebnisse der Bewertung an die Kommission übermitteln. Wenn die zuständige Behörde Zweifel hat, ob ein bestimmter Vertrag ein Risiko für die Sicherheit der Gasversorgung in einem Mitgliedstaat oder einer Region ist, so sollte sie diesen Vertrag der Kommission zur Prüfung melden.** Das bedeutet nicht, dass andere Gaslieferverträge für die Gasversorgungssicherheit nicht von Bedeutung sind. **Ist die zuständige Behörde des am stärksten betroffenen Mitgliedstaats oder die Kommission der Auffassung, dass ein Gasliefervertrag, der nicht der automatischen Meldepflicht nach dieser Verordnung unterliegt, aufgrund seiner Besonderheiten, der belieferten Kundengruppe oder seiner Bedeutung für die Sicherheit der Gasversorgung ein Risiko für die Sicherheit der Gasversorgung** in einem Mitgliedstaat, in einer Region der Union **oder in der Union darstellen könnte, so sollte die zuständige Behörde oder die Kommission die Möglichkeit haben, den Vertrag anzufordern, um seine Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasversorgung beurteilen zu können. Diese Informationen könnten beispielsweise angefordert werden, wenn es zu einer Änderung der Muster der bisherigen Gaslieferungen an einen oder mehrere Abnehmer in einem Mitgliedstaat kommt, mit der unter normalen Marktbedingungen nicht zu rechnen wäre und die sich auf die Gasversorgung der Union oder von Teilen der Union auswirken könnte.** Mit diesem Mechanismus wird sichergestellt, dass der Zugang zu **anderen wichtigen Gaslieferverträgen, die für die Versorgungssicherheit relevant sind, garantiert ist. Eine solche Anforderung sollte angemessen begründet werden und die Notwendigkeit berücksichtigen, den Verwaltungsaufwand dieser Maßnahme so gering wie möglich zu halten.**

- (53) Die Kommission kann den Mitgliedstaaten vorschlagen, die **Risikobewertungen und Präventions- und die Notfallpläne** zu ändern, um die aus den Verträgen erlangten Informationen zu berücksichtigen. ■ Diese Verordnung sollte das Recht der Kommission, Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 **AEUV** einzuleiten, sowie die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, einschließlich der Regeln für **staatliche** Beihilfen, unberührt lassen.
- (54) **Alle Verträge oder vertraglichen Informationen, die in diesem Rahmen empfangen werden, einschließlich der Auswertungen durch die zuständige Behörde oder die Kommission sollten vertraulich bleiben, insbesondere um gewerblich sensible Informationen und die Integrität und das reibungslose Funktionieren des Systems für den Informationsaustausch zu schützen. Diese Vertraulichkeit kann angesichts der Bedeutung, die eine grundlegende Ware wie Gas für die Mitgliedstaaten haben kann, auch für die öffentliche Sicherheit relevant sein. Darüber hinaus enthalten aussagekräftige und umfassende Bewertungen durch die zuständigen Behörden oder die Kommission insbesondere Informationen zur öffentlichen Sicherheit, gewerbliche Informationen oder Verweise darauf. Es ist daher notwendig, die Vertraulichkeit der Bewertungen sicherzustellen. Ebenso wichtig ist es, dass Personen, die vertrauliche Informationen gemäß dieser Verordnung erhalten, an das Berufsgeheimnis gebunden sind. Die Kommission, die zuständigen Behörden und nationalen Regulierungsbehörden, Einrichtungen oder Personen, die vertrauliche Informationen aufgrund dieser Verordnung erhalten, sollten die Vertraulichkeit der bei ihnen eingehenden Informationen gewährleisten.**

- (55) *Es sollte ein angemessenes System für Krisenbewältigung und Informationsaustausch bestehen, das auf drei Krisenstufen, nämlich Frühwarnung, Alarm und Notfall, beruht. Ruft die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine der Krisenstufen aus, so sollte sie die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mit denen der Mitgliedstaat dieser zuständigen Behörde direkt verbunden ist, unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Wird der Notfall ausgerufen, so sollten auch die Mitgliedstaaten in der Risikogruppe informiert werden. Die Kommission sollte auf Antrag von mindestens zwei zuständigen Behörden, die einen Notfall ausgerufen haben, einen regionalen oder unionsweiten Notfall ausrufen. Um im Falle eines regionalen oder unionsweiten Notfalls einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit sicherzustellen, sollte die Kommission die Maßnahmen der zuständigen Behörden koordinieren und dabei uneingeschränkt die sich aus der Konsultation der Koordinierungsgruppe "Gas" ergebenden relevanten Informationen und Ergebnisse berücksichtigen. Die Kommission sollte den regionalen oder unionsweiten Notfall für beendet erklären, wenn sie nach der Bewertung der Lage zu dem Schluss gelangt, dass es nicht länger gerechtfertigt wäre, den Notfall aufrechtzuerhalten.*
- (56) Die Koordinierungsgruppe "Gas" sollte bei einem Notfall in der Union die Kommission bei der Koordinierung der Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung beraten. Die Gruppe sollte auch die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen überwachen einschließlich der Kohärenz der von verschiedenen **Risikogruppen** aufgestellten Präventions- und Notfallpläne.

- (57) ***Eine Erdgasversorgungskrise könnte über die Grenzen der Union hinausreichen und auch Vertragsparteien der Energiegemeinschaft betreffen. Als Vertragspartei des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft sollte sich die Union für Änderungen an diesem Vertrag einsetzen, die darauf abzielen, durch die Bereitstellung eines geeigneten stabilen Regelungsrahmens einen integrierten Markt und einen einheitlichen Regulierungsraum zu schaffen.*** Um sicherzustellen, dass ***in der Zwischenzeit*** ein effizientes Krisenmanagement an den Grenzen zwischen **■** Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien besteht, ***werden sie ersucht, bei der Prävention von, der Vorbereitung auf und der Bewältigung von Erdgasversorgungskrisen eng zusammenzuarbeiten.***
- (58) Da Gaslieferungen aus Drittländern für die Gasversorgungssicherheit in der Union von zentraler Bedeutung sind, sollte die Kommission Maßnahmen, die Drittländer betreffen, koordinieren und mit Liefer- und Transitländern an Vereinbarungen arbeiten, um Krisensituationen zu bewältigen und einen stabilen Gasfluss in die Union zu gewährleisten. Die Kommission sollte eine Task-Force einsetzen können, die in Krisensituationen ***nach Konsultation der betreffenden Mitgliedstaaten und*** Drittländer die Gasflüsse in die Union überwacht und im Falle einer Krise infolge von Problemen in einem Drittland als Mittler und Moderator tätig wird. ***Die Kommission sollte der Koordinierungsgruppe "Gas" regelmäßig Bericht erstatten.***

- (59) Liegen verlässliche Informationen über eine Situation außerhalb der Union vor, durch die die Gasversorgungssicherheit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bedroht wird und durch die ein Frühwarnsystem zwischen der Union und einem Drittland ausgelöst werden könnte, so sollte die Kommission die Koordinierungsgruppe "Gas" unverzüglich informieren, und die Union sollte angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Situation nach Möglichkeit zu entschärfen.
- (60) **Da** das Ziel dieser Verordnung, eine sichere Gasversorgung in der Union sicherzustellen, **von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen** auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann **die** Union **■** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(61) Damit die Union rasch auf veränderte Umstände bei der Sicherheit der Gasversorgung reagieren kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 **AEUV** Rechtsakte über die **Zusammensetzung der Risikogruppen** und die Vorlagen für die Risikobewertungen und **die Präventions- und Notfallpläne** zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, **die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁴ in Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen**, erhalten das Europäische Parlament und der Rat **alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

¹⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(62) ***Diese Verordnung berührt nicht das in Artikel 194 Absatz 2 AEUV verankerte Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen zu bestimmen.***

(63) Die Verordnung (EG) Nr. 994/2010 sollte aufgehoben werden. Um jedoch ***Rechtsunsicherheit*** zu vermeiden, sollten die ***mit jener*** Verordnung aufgestellten Präventions- und Notfallpläne in Kraft bleiben, bis die neuen, entsprechend der vorliegenden Verordnung ausgearbeiteten Präventions- und Notfallpläne zum ersten Mal beschlossen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung in der Union erlassen, indem sichergestellt wird, dass der Binnenmarkt für Erdgas (im Folgenden "Gas") reibungslos und ununterbrochen funktioniert, indem außerordentliche Maßnahmen für den Fall ermöglicht werden, dass der Markt die nachgefragten Erdgaslieferungen nicht mehr bereitstellen kann, **wozu auch als letztes Mittel anzuwendende Solidaritätsmaßnahmen gehören**, und indem eine klare Festlegung und Zuweisung der Zuständigkeiten der Erdgasunternehmen, der Mitgliedstaaten und der Union sowohl bei der Prävention als auch der Reaktion auf konkrete Störungen der Gasversorgung vorgesehen werden. Mit dieser Verordnung werden auch im Geiste der Solidarität transparente Mechanismen für die Koordinierung der Planung für, und für die Reaktion auf, Notfälle auf einzelstaatlicher Ebene, auf regionaler Ebene und auf Unionsebene geschaffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Sicherheit" bezeichnet Sicherheit gemäß Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie 2009/73/EG,
2. "Kunde" bezeichnet Kunde gemäß Artikel 2 Nummer 24 der Richtlinie 2009/73/EG,
3. "Haushaltkunde" bezeichnet Haushaltskunde gemäß Artikel 2 Nummer 25 der Richtlinie 2009/73/EG,
4. "grundlegender sozialer Dienst" bezeichnet einen **Dienst in den Bereichen** Gesundheitsversorgung, **grundlegende soziale Versorgung**, Notfall, Sicherheit, **Bildung oder öffentliche Verwaltung**,
5. "geschützter Kunde" bezeichnet einen Haushaltskunden, der an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen ist; wenn der betreffende Mitgliedstaat es so festlegt, kann darunter auch eine oder mehrere der folgenden Gestaltungen fallen, sofern die in Buchstaben a und b genannten Unternehmen oder Dienste zusammen nicht mehr als 20 % des jährlichen Gesamtgasverbrauchs des betreffenden Mitgliedstaats ausmachen:
 - a) ein kleines oder mittleres Unternehmen, sofern es an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen ist,

- b) ein grundlegender sozialer Dienst, sofern er an ein Erdgasverteiler- oder -fernleitungsnetz angeschlossen ist, ■
- c) eine Fernwärmanlage, soweit sie Wärme an Haushaltskunden, **kleine oder mittlere Unternehmen oder grundlegende soziale Dienste** liefert, wenn diese Anlage keinen **Wechsel auf einen anderen Brennstoff als Gas** vornehmen kann,

6. **"durch Solidarität geschützter Kunde" bezeichnet einen Haushaltskunden, der an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen ist; darunter kann auch eine oder beide der folgenden Gestaltungen fallen:**

- a) **eine Fernwärmanlage, sofern sie in dem betreffenden Mitgliedstaat ein "geschützter Kunde" ist und nur soweit sie Heizung an Haushaltskunden oder grundlegende soziale Dienste liefert, die nicht den Bereichen Bildung und öffentliche Verwaltung angehören,**
- b) **ein grundlegender sozialer Dienst, sofern er in dem betreffenden Mitgliedstaat ein "geschützter Kunde" ist und nicht den Bereichen Bildung und öffentliche Verwaltung angehört,**

7. **"zuständige Behörde" bezeichnet eine nationale Regierungsbehörde oder eine nationale Regulierungsbehörde, die von einem Mitgliedstaat benannt wird, um die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen,**
8. "nationale Regulierungsbehörde" bezeichnet eine nationale Regulierungsbehörde, die gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG benannt worden ist,
9. "Erdgasunternehmen" bezeichnet ein Erdgasunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/73/EG,
10. "Gasversorgungsvertrag" bezeichnet ein Gasversorgungsvertrag im Sinne des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie 2009/73/EG,
11. "Fernleitung" bezeichnet Fernleitung im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie 2009/73/EG,
12. "Fernleitungsnetzbetreiber" bezeichnet Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG,

13. "Verteilung" bezeichnet Verteilung im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2009/73/EG,
14. "Verteilernetzbetreiber" bezeichnet Verteilernetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 2009/73/EG,
15. "Verbindungsleitung" bezeichnet Verbindungsleitung im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Richtlinie 2009/73/EG,
16. **"Notversorgungskorridore" bezeichnen die Gasversorgungswege der Union, die den Mitgliedstaaten dabei helfen, die Auswirkungen eines potenziellen Ausfalls von Lieferungen oder Infrastruktur einzudämmen,**
17. "Speicherkapazität" bezeichnet Speicherkapazität im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009,
18. "technische Kapazität" bezeichnet technische Leistungsfähigkeit im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009,
19. "verbindliche Kapazität" bezeichnet verbindliche Kapazität im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009,
20. "unterbrechbare Kapazität" bezeichnet unterbrechbare Kapazität im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009,
21. "Kapazität der LNG-Anlagen" bezeichnet die Kapazität einer LNG-Anlage im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009,

22. "LNG-Anlage" bezeichnet eine LNG-Anlage im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie 2009/73/EG,
23. "Speicheranlage" bezeichnet eine Speicheranlage im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2009/73/EG,
24. "Netz" bezeichnet ein Netz im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie 2009/73/EG,
25. "Netzbenutzer" bezeichnet Netzbenutzer im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Richtlinie 2009/73/EG,
26. "Hilfsdienste" bezeichnet Hilfsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG.

Artikel 3

Verantwortung für die Sicherheit der Erdgasversorgung

- (1) Die Erdgasunternehmen, die Mitgliedstaaten und insbesondere ihre zuständigen Behörden sowie die Kommission **tragen** im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereiche **gemeinsam die Verantwortung** für die sichere Erdgasversorgung.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine ■ zuständige Behörde ■. Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Durchführung dieser Verordnung zusammen. Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde gestatten, bestimmte in dieser Verordnung festgelegte Aufgaben anderen Stellen zu übertragen. Sofern zuständige Behörden die Aufgabe zur Ausrufung einer Krisenstufe gemäß Artikel 11 Absatz 1 übertragen, dürfen sie das nur einer Behörde, **einem Fernleitungs- oder einem Verteilernetzbetreiber** übertragen. Die übertragenen Aufgaben werden unter der Aufsicht der zuständigen Behörde wahrgenommen und sind in dem **Präventionsplan und in dem Notfallplan aufzuführen**.

- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich den Namen der zuständigen Behörde sowie etwaige Änderungen dieser Namen mit **und veröffentlicht diese Informationen.** ■
- (4) Bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen legt die zuständige Behörde die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure so fest, dass ein auf drei Ebenen beruhender Ansatz **sichergestellt** wird, wonach zuerst die betreffenden Erdgasunternehmen, die betreffenden Wirtschaftsbranchen und **gegebenenfalls Stromversorgungsunternehmen** , zweitens die Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene und drittens die Union tätig werden.
- (5) Die Kommission koordiniert ■ die Tätigkeit der zuständigen Behörden auf regionaler Ebene und auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung unter anderem über die Koordinierungsgruppe "Gas" oder, insbesondere in einem regionalen oder unionsweiten Notfall **nach** Artikel 12 Absatz 1, über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte Krisenmanagementteam.

- (6) *In einem regionalen oder unionsweiten Notfall arbeiten die Fernleitungsnetzbetreiber zusammen und tauschen Informationen mit Hilfe des vom ENTSOG eingerichteten ReCo-Systems für Gas aus. Das ENTSOG setzt die Kommission und die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend in Kenntnis.*

I

(7) *Gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung sind wichtige grenzüberschreitende Risiken für die Sicherheit der Erdgasversorgung in der Union zu identifizieren und auf dieser Grundlage Risikogruppen festzulegen. Diese Risikogruppen dienen als Grundlage für eine verstärkte regionale Zusammenarbeit zur Erhöhung der Sicherheit der Erdgasversorgung und ermöglichen die Vereinbarung geeigneter und wirksamer grenzüberschreitender Maßnahmen zwischen allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb der Risikogruppen entlang der Notversorgungskorridore.*

Die Liste **dieser Risikogruppen** und ihre Zusammensetzung **sind** Anhang I zu entnehmen. **Die Zusammensetzung der Risikogruppen steht anderen Formen der regionalen Zusammenarbeit zugunsten der Versorgungssicherheit nicht entgegen.**

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur **Aktualisierung der Zusammensetzung der in Anhang I aufgeführten Risikogruppen durch Änderung dieses Anhangs zu erlassen, um der Entwicklung der wichtigsten grenzüberschreitenden Risiken für die Sicherheit der Erdgasversorgung in der Union und ihrer Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wobei die Ergebnisse der unionsweiter Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen, die vom ENTSOG gemäß Artikel 7 Absatz 1 durchgeführt werden, zu berücksichtigen sind. Vor der Aktualisierung konsultiert die Kommission die gemäß Artikel 4 Absatz 4 zusammengesetzte Koordinierungsgruppe "Gas" zu dem Entwurf einer Aktualisierung.**

Artikel 4

Koordinierungsgruppe "Gas"

- (1) Eine Koordinierungsgruppe "Gas" wird eingesetzt, um die Maßnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit leichter koordinieren zu können. Die **Koordinierungsgruppe "Gas"** setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, insbesondere **Vertretern** ihrer zuständigen Behörden, sowie der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (die "Agentur"), des ENTSOG und der Interessenverbände der Erdgasindustrie und der betreffenden Verbraucherverbände zusammen. Die Kommission beschließt in Absprache mit den Mitgliedstaaten über die Zusammensetzung der Gruppe unter Gewährleistung ihrer uneingeschränkten Repräsentativität. Die Kommission führt den Vorsitz **in der Koordinierungsgruppe "Gas"**. Die **Koordinierungsgruppe "Gas"** gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Koordinierungsgruppe "Gas" wird konsultiert und unterstützt die Kommission in folgenden Fragen:
 - a) Sicherheit der Gasversorgung – jederzeit und insbesondere in einer Notfallsituation;
 - b) sämtliche Informationen, die für die nationale, regionale und unionsweite Gasversorgungssicherheit relevant sind;
 - c) bewährte Verfahren und mögliche Leitlinien für alle Betroffenen;

- d) Niveau der Gasversorgungssicherheit, Benchmarks und Bewertungsmethodologien;
 - e) nationale, regionale und unionsweite Szenarien und Überprüfung des Grades der Vorbereitung;
 - f) Bewertung der Präventions- und der Notfallpläne, **ihrer planübergreifenden Kohärenz und** der Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen;
 - g) Koordinierung der Maßnahmen für einen Unionsnotfall mit **Vertragsparteien** der Energiegemeinschaft **und** mit anderen Drittländern;
 - h) erforderliche Hilfen für die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten.
- (3) Die Kommission beruft die Koordinierungsgruppe "Gas" regelmäßig ein und leitet die Informationen, die ihr die zuständigen Behörden übermitteln, an sie weiter, wobei sie die Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen Informationen wahrt.
- (4) Die Kommission kann die Koordinierungsgruppe "Gas" in einer auf die Vertreter der Mitgliedstaaten und insbesondere ihrer zuständigen Behörden beschränkten Zusammensetzung einberufen. Die Kommission beruft die Koordinierungsgruppe "Gas" auf Verlangen von mindestens einem der Vertreter der Mitgliedstaaten und insbesondere ihrer zuständigen Behörden in dieser beschränkten Zusammensetzung ein. In diesem Fall findet Artikel 16 Absatz 2 keine Anwendung.**

Artikel 5

Infrastrukturstandard

- (1) Jeder Mitgliedstaat oder, wenn ein Mitgliedstaat es vorsieht, seine zuständige Behörde gewährleistet, dass die erforderlichen Maßnahmen dafür ergriffen werden, dass bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur die technische Kapazität der verbleibenden Infrastruktur, die gemäß der N-1-Formel in Anhang II Nummer 2 bestimmt wurde, unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels in der Lage ist, die Gasmenge zu liefern, die zur Deckung der Gesamtnachfrage nach Erdgas in dem berechneten Gebiet an einem Tag mit einer außerordentlich hohen Nachfrage benötigt wird, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt. Das **erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungen beim Gasverbrauch, der langfristigen Auswirkungen der Energieeffizienzmaßnahmen und der Nutzungsraten bestehender Infrastruktur.**
- Die Verpflichtung gemäß** Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels gilt unbeschadet der Verantwortung der Übertragungsnetzbetreiber, die entsprechenden Investitionen zu tätigen, und der Verpflichtungen der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und der Richtlinie 2009/73/EG.
- (2) Die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die verbleibende Infrastruktur über die technische Kapazität verfügt, um die Gesamtnachfrage nach Erdgas gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu decken, gilt auch dann als erfüllt, wenn die zuständige Behörde in dem Präventionsplan nachweist, dass eine Störung der Gasversorgung durch angemessene marktbasierende nachfrageseitige Maßnahmen hinreichend und rechtzeitig ausgeglichen werden kann. Hierzu wird die Formel N-1 gemäß Anhang II Nummer 4 berechnet.

- (3) Soweit angemessen, können entsprechend der Risikobewertungen nach Artikel 7 die zuständigen Behörden benachbarter Mitgliedstaaten vereinbaren, gemeinsam die in Absatz 1 genannte Verpflichtung zu erfüllen. In diesem Fall führen die zuständigen Behörden in der **Risikobewertung** die Berechnung der N-1-Formel auf und erläutern **in den regionalen Kapiteln der Präventionspläne**, wie diese Verpflichtung durch die vereinbarten Maßnahmen erfüllt wird. Es gilt Anhang II Nummer 5.
- (4) Die Fernleitungsnetzbetreiber ermöglichen die Schaffung permanenter physischer bidirektionaler Kapazitäten auf allen Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten, ausgenommen
- a) im Falle von Verbindungen zu Produktionsanlagen, zu LNG-Anlagen und zu Verteilernetzen oder
 - b) in Fällen, in denen **nach eingehender Bewertung und nach Konsultation anderer Mitgliedstaaten und der Kommission** Ausnahmen von dieser Verpflichtung **gemäß Anhang III** gewährt wurden.

Für das Verfahren zur Schaffung oder zum Ausbau **■** von bidirektionalen Kapazitäten auf einer Verbindungsleitung oder für den Erhalt oder die Verlängerung einer Ausnahme von dieser Verpflichtung findet Anhang III Anwendung. **Die Kommission veröffentlicht die Liste der Ausnahmen und aktualisiert diese Liste.**

- (5) Ein **Vorschlag für die Schaffung oder den Ausbau von bidirektionalen Kapazitäten oder ein Antrag auf Gewährung oder Verlängerung einer Ausnahme muss eine Kosten-Nutzen-Analyse enthalten, die auf der Grundlage der Methodologie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ erstellt wird und auf folgenden Kriterien beruht:**
- a) einer Bewertung der Marktnachfrage,**
 - b) Prognosen für Nachfrage und Angebot,**
 - c) möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die bestehende Infrastruktur,**
 - d) einer Durchführbarkeitsstudie**
 - e) den Kosten der bidirektionalen Kapazitäten, einschließlich der notwendigen Verstärkung des Fernleitungsnetzes und**
 - f) der Vorteile für die Gasversorgungssicherheit, wobei der mögliche Beitrag der bidirektionalen Kapazitäten zur Erfüllung des in diesem Artikel festgelegten Infrastrukturstandards zu berücksichtigen ist.**
- (6) Die nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigen die tatsächlich angefallenen Kosten einer Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und die Kosten der Schaffung von bidirektionalen Kapazitäten, um bei der transparenten und ausführlichen Festlegung und Genehmigung der Tarife und Methodologien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und gemäß Artikel 41 Absatz 8 der Richtlinie 2009/73/EG angemessene Anreize zu bieten.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

- (7) Soweit eine Investition für die Schaffung oder den Ausbau von ■ bidirektionalen Kapazitäten vom Markt zwar nicht benötigt, **jedoch zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit als erforderlich betrachtet** wird und wenn durch diese Investition Kosten in mehr als einem Mitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat zum Nutzen eines anderen Mitgliedstaats entstehen, **treffen** die nationalen Regulierungsbehörden aller betroffenen Mitgliedstaaten **eine koordinierte Entscheidung** über die Kostenaufteilung, bevor ■ über die Investition **entschieden** wird. Bei der Kostenaufteilung werden **die in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 beschriebenen Grundsätze und enthaltenen Elemente berücksichtigt**, insbesondere der Anteil am Nutzen der Infrastrukturinvestitionen für die Erhöhung der Gasversorgungssicherheit der betreffenden Mitgliedstaaten sowie die bereits für die betreffende Infrastruktur getätigten Investitionen. **Die Kostenaufteilung darf den Wettbewerb nicht unzulässig verfälschen und das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts nicht unzulässig beeinträchtigen, mit dem Ziel, jede unzulässig verfälschende Auswirkung auf den Markt zu vermeiden.**

- (8) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass jede neue Fernleitungsinfrastruktur durch die Entwicklung eines gut angebundenen Netzes zur Gasversorgungssicherheit beiträgt, gegebenenfalls auch mittels einer - im Verhältnis zur Marktnachfrage und den ermittelten Risiken - ausreichenden Zahl grenzüberschreitender Ein- und Ausspeisepunkte.

Die zuständige Behörde stellt in der Risikobewertung fest, ob **bei Gesamtbetrachtung der Gas- und Stromnetze** interne Engpässe bestehen und ob die nationale Einspeisekapazität und die nationalen Infrastrukturen, insbesondere die Fernleitungsnetze, in der Lage sind, die nationalen und grenzüberschreitenden Gasflüsse an das Szenario eines Ausfalls der größten einzelnen Gasinfrastruktur auf nationaler Ebene und der größten einzelnen Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse **für die Risikogruppe**, die in der Risikobewertung ausgemacht wurden, anzupassen.

- (9) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels und gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Absatzes sind Luxemburg, Slowenien und Schweden ■ an die Verpflichtung des Absatzes 1 nicht gebunden; sie bemühen sich jedoch, diese Verpflichtung einzuhalten, wobei sie die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 sicherstellen.

Die **Ausnahmeregelung** gilt für Luxemburg, vorausgesetzt, Luxemburg verfügt über

- a) mindestens zwei Verbindungsleitungen mit anderen Mitgliedstaaten,
- b) mindestens zwei unterschiedliche Gasbezugsquellen und
- c) keine Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet.

Die Ausnahmeregelung gilt für Slowenien, vorausgesetzt, Slowenien verfügt über

- a) mindestens zwei Verbindungsleitungen mit anderen Mitgliedstaaten,
- b) mindestens zwei unterschiedliche Gasbezugsquellen und
- c) keine Gasspeicheranlagen oder LNG-Anlagen in seinem Hoheitsgebiet.

Die Ausnahmeregelung gilt für Schweden, vorausgesetzt, dass

- a) über schwedisches Hoheitsgebiet keine Gasdurchleitung in andere Mitgliedstaaten erfolgt,
- b) der jährliche Bruttogasverbrauch im Inland unter 2 Mtoe liegt und
- c) weniger als 5 % des gesamten Primärenergieverbrauchs durch Erdgas gedeckt werden.

Luxemburg, Slowenien und Schweden ■ unterrichten die Kommission über jede Änderung an den Bedingungen **dieses Absatzes**. Die in **diesem Absatz** festgelegte Ausnahme gilt nicht mehr, wenn mindestens eine der Bedingungen nicht mehr zutrifft.

Als Teil der einzelstaatlichen Risikobewertung gemäß Artikel 7 Absatz 3 beschreiben

Luxemburg, Slowenien und Schweden die Lage in Bezug auf die jeweiligen Bedingungen **des vorliegenden Absatzes** sowie die Prognosen für die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Erfüllung des Infrastrukturstandards, ■ der Gasmarktentwicklung und von Gasinfrastrukturprojekten in der **Risikogruppe**. Auf der Grundlage der **in der einzelstaatlichen Risikobewertung bereitgestellten Information und** wenn die jeweiligen Bedingungen **des vorliegenden Absatzes** nach wie vor vorliegen, kann die Kommission beschließen, dass die Ausnahme weitere vier Jahre Anwendung findet. Im Falle eines stattgebenden Beschlusses wird das in diesem Unterabsatz festgelegte Verfahren nach vier Jahren wiederholt.

Artikel 6
Gasversorgungsstandard

- (1) Die zuständige Behörde verpflichtet die von ihr bestimmten Erdgasunternehmen dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gasversorgung geschützter Kunden des Mitgliedstaats in jedem der folgenden Fällen zu gewährleisten:
- a) extreme Temperaturen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommen;
 - b) eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage über einen Zeitraum von ■ 30 Tagen, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt;
 - c) für einen Zeitraum von ■ 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission **bis zum ... [ABl. bitte Datum einfügen: drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]** seine Definition von geschützten Kunden, die jährliche Gasverbrauchsmenge der geschützten Kunden und den prozentualen Anteil jener Gasverbrauchsmengen am jährlichen Gesamtgasendverbrauch in dem Mitgliedstaat. Bezieht ein Mitgliedstaat in seine Definition von geschützten Kunden die in Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a oder b genannten Kategorien ein, gibt er die Gasverbrauchsmengen der Kunden in diesen Kategorien und den prozentualen Anteil jeder dieser Kundengruppen am jährlichen **Gesamtgasendverbrauch** an.

Die zuständige Behörde bestimmt die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Erdgasunternehmen und gibt sie im Präventionsplan an.

Alle neuen, anderen als Marktmaßnahmen zur Gewährleistung des Gasversorgungsstandards müssen dem Verfahren des Artikels 9 Absätze 4 **bis 9** entsprechen.

Die Mitgliedstaaten können der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung nachkommen, **indem sie Energieeffizienzmaßnahmen durchführen oder** Gas durch andere Energieträger, **u. a. erneuerbare Energieträger**, ersetzen, soweit das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

(2) Jeder erhöhte Gasversorgungsstandard, der die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Zeiträume von 30 Tagen überschreitet, oder jede zusätzliche Verpflichtung, die aus Gründen der Sicherheit der Gasversorgung auferlegt wird, beruht auf der Risikobewertung¹, schlägt sich im Präventionsplan nieder und

- a) entspricht Artikel 8 Absatz 1,
- b) wirkt sich nicht nachteilig auf die Fähigkeit der anderen Mitgliedstaaten aus, ihre geschützten Kunden in einem nationalen, regionalen oder unionsweiten Notfall gemäß dem vorliegenden Artikel mit Gas zu versorgen, und
- c) entspricht Artikel 12 Absatz 5 im Falle eines regionalen oder unionsweiten Notfalls.

Die Kommission kann einen Nachweis der Entsprechung **jeder Maßnahme nach** Unterabsatz 1 mit den **darin** aufgeführten Bedingungen **verlangen. Diese Begründung wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Maßnahme einführt, veröffentlicht.**

Ferner muss jede neue andere als Marktmaßnahme gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes, **die am oder nach dem ... [ABl.: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] erlassen wird**, dem Verfahren des Artikels 9 Absätze 4 **bis 9** genügen.

- (3) Nach Ablauf der von der zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 1 und 2 bestimmten Zeiträume oder unter Bedingungen, die strenger sind als die in Absatz 1 festgelegten, sind die zuständige Behörde und die Erdgasunternehmen bestrebt, die Gasversorgung insbesondere der geschützten Kunden so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.
- (4) Die den Erdgasunternehmen auferlegten Verpflichtungen zur Erfüllung der in diesem Artikel festgelegten Gasversorgungsstandards dürfen nicht diskriminierend sein und diese Unternehmen nicht unangemessen belasten.
- (5) Den Erdgasunternehmen ist es gestattet, ihre Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels soweit angemessen auf regionaler oder auf Unionsebene erfüllen. Die zuständigen Behörden verlangen nicht, dass die in diesem Artikel festgelegten Standards mit der allein auf ihrem Gebiet vorhandenen Infrastruktur erfüllt werden müssen.
- (6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Bedingungen für die Versorgung geschützter Kunden das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarkts nicht beeinträchtigen und der Preis entsprechend dem Marktwert der Lieferungen festgelegt wird.

Artikel 7

Risikobewertung

- (1) Bis zum 1. November 2017 führt **das ENTSOG** eine unionsweite Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen durch. **Die Simulation schließt die Festlegung von Notgasversorgungskorridoren und deren Bewertung ein und ermittelt auch, welche Mitgliedstaaten die festgestellten Risiken, auch bei LNG, bewältigen können.** Die Gaslieferungs- und Infrastrukturunterbrechungsszenarien **und die Methodik** für die Simulation werden vom ENTSOG in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsgruppe "Gas" festgelegt. **Das ENTSOG stellt ein angemessenes Maß an Transparenz von und Zugang zu den in den Szenarien verwendeten Modellannahmen sicher.** Die unionsweite Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen wird alle vier Jahre wiederholt, soweit die Umstände nicht **häufigere** Aktualisierungen erforderlich machen.
- (2) Die zuständigen Behörden **innerhalb** jeder in Anhang I aufgelisteten **Risikogruppe** führen **auf Ebene der Risikogruppe eine gemeinsame Bewertung (im Folgenden "gemeinsame Risikobewertung")** aller relevanten **Risikofaktoren** wie z. B. Naturkatastrophen und technologische, kommerzielle, soziale, politische und sonstige Risiken durch, **die dazu führen könnten, dass die großen grenzüberschreitenden Risiken für die Sicherheit der Gaslieferung in der Union, für die die Risikogruppe gebildet wurde, eintreten.** Die **zuständigen Behörden berücksichtigen die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Simulation bei der Erstellung der Risikobewertung, der Präventionspläne und der Notfallpläne.**

Die zuständigen Behörden innerhalb jeder **Risikogruppe** vereinbaren einen Mechanismus der Zusammenarbeit bei der Durchführung der **gemeinsamen** Risikobewertung und unterrichten die Koordinierungsgruppe "Gas" **elf** Monate vor der Frist für die Notifizierung der gemeinsamen Risikobewertung und ihrer Aktualisierungen. **Auf Antrag einer zuständigen Behörde** kann die Kommission bei der Ausarbeitung der **gemeinsamen** Risikobewertung, insbesondere bei der Einrichtung des Mechanismus der Zusammenarbeit, die Rolle eines Moderators übernehmen. Erzielen die zuständigen Behörden innerhalb einer **Risikogruppe** keine Einigung über den Mechanismus der Zusammenarbeit, so **schlägt** die Kommission **nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden** einen Mechanismus der Zusammenarbeit für diese **Risikogruppe** vor. **Die betroffenen zuständigen Behörden vereinbaren einen Mechanismus der**

Zusammenarbeit für diese Risikogruppe unter weitestgehender Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission.

Zehn Monate vor der Frist für die Notifizierung der **gemeinsamen** Risikobewertung **oder ihrer Aktualisierungen** verbreitet und aktualisiert jede zuständige Behörde im Rahmen des vereinbarten Mechanismus der Zusammenarbeit alle nationalen Daten, die für die Ausarbeitung der **gemeinsamen** Risikobewertung erforderlich sind, insbesondere für das Durchspielen der verschiedenen in Absatz 4 Buchstabe c genannten Szenarien.

(3) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats führt eine nationale Risikobewertung (im Folgenden „nationale Risikobewertung“) aller relevanten Risiken, die sich auf die Sicherheit der Gasversorgung auswirken, durch. Diese Bewertung erfolgt in vollständigem Einklang mit den Annahmen und Ergebnissen der gemeinsamen Risikobewertung(en).

(4) Bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Risikobewertungen werden, falls einschlägig

- a) die in den Artikeln 5 und 6 angegebenen Standards verwendet. Die Risikobewertung enthält die Beschreibung der Berechnung der N-1-Formel auf nationaler Ebene und **gegebenenfalls** eine Berechnung der N-1-Formel auf regionaler Ebene. Die Risikobewertung enthält ferner die zugrunde gelegten Annahmen, **gegebenenfalls** auch für die Berechnung der N-1-Formel auf regionaler Ebene, und die für eine solche Berechnung notwendigen Daten. Die Berechnung der N-1-Formel auf nationaler Ebene wird ergänzt durch eine Simulation des Ausfalls der größten einzelnen Gasinfrastruktur anhand einer hydraulischen **Modellierung für das nationale Hoheitsgebiet** sowie durch eine Berechnung der N-1-Formel bei einer angenommenen Gasmenge in Speichern von 30 % und 100 % **des maximalen Arbeitsvolumens**;

- b) alle relevanten nationalen und ***grenzüberschreitenden*** Gegebenheiten berücksichtigt, insbesondere Marktvolumen, Netzkonfiguration, tatsächliche Gasflüsse einschließlich Gasflüssen aus den betroffenen Mitgliedstaaten, die Möglichkeit physischer Gasflüsse in beide Richtungen einschließlich der möglichen, daraus folgenden Notwendigkeit einer Stärkung des Fernleitungsnetzes, das Vorhandensein von Erzeugung und Speicherung und die Rolle von Gas im Energiemix, insbesondere hinsichtlich Fernwärme und Stromerzeugung und zum Betrieb von Industrieanlagen, sowie Sicherheitserwägungen und Erwägungen zur Gasqualität;
- c) verschiedene Szenarien mit außergewöhnlich hoher Gasnachfrage und Störung der Gasversorgung simuliert, wobei die Vorgeschichte, die Wahrscheinlichkeit, die Jahreszeit, die Häufigkeit und die Dauer ihres Auftretens berücksichtigt werden und ihre wahrscheinlichen Konsequenzen bewertet werden, z. B.:
 - i) Ausfall der für die Gasversorgungssicherheit relevanten Infrastruktur, insbesondere der Fernleitungsinfrastruktur, Speicher oder LNG-Terminals, einschließlich der für die Berechnung der N-1-Formel ermittelten größten Gasinfrastruktur, und
 - ii) Unterbrechung der Lieferungen aus Drittländern sowie gegebenenfalls geopolitische Risiken;

- d) die Interaktion und Risikokorrelation mit den Mitgliedstaaten in der **Risikogruppe** sowie gegebenenfalls anderen Mitgliedstaaten **oder anderen Risikogruppen** ermittelt, auch hinsichtlich Verbindungsleitungen, grenzüberschreitender Lieferungen, des grenzüberschreitenden Zugangs zu Speicheranlagen und der bidirektionalen Kapazitäten;
- e) **die Risiken berücksichtigt, die mit der Steuerung der Infrastruktur, die für eine sichere Gasversorgung relevant ist, einhergehen, soweit sie unter anderem Risiken wie unzureichende Investitionen, die Aushöhlung der Diversifizierung, den Missbrauch vorhandener Infrastruktur oder Verstöße gegen das Unionsrecht einschließen können;**
- f) die Höchstkapazität der Verbindungsleitungen an jedem Grenzein- und -ausspeisepunkt und die verschiedenen Füllstände der Speicher berücksichtigt.

- (5) Die **gemeinsamen und einzelstaatlichen** Risikobewertungen sind gemäß der **entsprechenden** Vorlage in Anhang IV oder Anhang V auszuarbeiten. **Die Mitgliedstaaten können erforderlichenfalls weitere Angaben einfügen.** Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach Konsultation der Koordinierungsgruppe "Gas"** gemäß Artikel 19 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung der in den Anhängen IV und V festgelegten Vorlagen zu erlassen, **um den bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern.**
- (6) Erdgasunternehmen, gewerbliche Gaskunden, die einschlägigen Organisationen, die die Interessen der Haushaltskunden und der gewerblichen Gaskunden vertreten, sowie die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden, sofern sie nicht mit der zuständigen Behörde identisch sind, arbeiten mit den zuständigen Behörden zusammen und stellen ihnen auf Antrag alle Informationen zur Verfügung, die für die **gemeinsamen und einzelstaatlichen** Risikobewertungen notwendig sind.
- (7) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission bis zum 1. Oktober 2018 die erste gemeinsame Risikobewertung, sobald alle Mitgliedstaaten in der **Risikogruppe** mit der **ersten gemeinsamen** Risikobewertung einverstanden sind, **zusammen mit den nationalen Risikobewertungen.** Die Risikobewertungen **werden danach** alle vier Jahre aktualisiert, soweit die Umstände nicht häufigere Aktualisierungen erforderlich machen. Die Risikobewertungen **tragen** den Fortschritten bei den Investitionen Rechnung, die erforderlich sind, um dem in Artikel 5 definierten Infrastrukturstandard sowie länderspezifischen Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung neuer Alternativlösungen auftreten, gerecht zu werden. Sie **bauen** auch auf den Erfahrungen auf, die durch die Simulation der in Artikel 10 Absatz 3 vorgesehenen Notfallpläne erworben wurden.

Artikel 8

Aufstellung von Präventionsplänen und Notfallplänen

- (1) Die Maßnahmen eines Präventionsplans und eines Notfallplans zur Gewährleistung der **Sicherheit der Erdgasversorgung** werden klar festgelegt, müssen transparent, verhältnismäßig, nicht diskriminierend und überprüfbar sein, dürfen den Wettbewerb nicht unangemessen verfälschen und das effektive Funktionieren des Binnenmarkts für Erdgas nicht unangemessen beeinträchtigen und die Sicherheit der Erdgasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährden.
- (2) Die **zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats** erstellt, nachdem sie die Erdgasunternehmen, die einschlägigen Organisationen, die die Interessen von Haushaltskunden bzw. gewerblichen Gaskunden einschließlich Stromerzeugern vertreten, **die Stromübertragungsnetzbetreiber** und die nationale Regulierungs**behörde**, sofern sie nicht mit der zuständigen **Behörde** identisch **ist**, konsultiert hat,
 - a) gemäß Artikel 9 einen Präventionsplan mit den **erforderlichen** Maßnahmen, um die Risiken – **einschließlich der Auswirkungen von Energieeffizienzmaßnahmen und nachfrageseitigen Maßnahmen** –, die in den gemeinsamen und einzelstaatlichen Risikobewertungen festgestellt wurden, zu beseitigen oder zu mindern.

- b) einen Notfallplan gemäß Artikel 10 mit den Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung der Folgen einer Störung der Erdgasversorgung **■**.

(3) *Der Präventionsplan und der Notfallplan enthalten auch eines oder mehrere regionale Kapitel, wenn ein Mitgliedstaat unterschiedlichen in Anhang I definierten Risikogruppen angehört.*

Die regionalen Kapitel werden gemeinsam von allen Mitgliedstaaten in der Risikogruppe ausgearbeitet, bevor sie in die jeweiligen nationalen Pläne aufgenommen werden. Die Kommission ist als Moderator tätig, um dafür zu sorgen, dass durch die Gesamtheit der regionalen Kapitel die Sicherheit der Erdgasversorgung in der Union insgesamt verbessert wird und keine Widersprüche auftreten, und dass alle Hindernisse für die Zusammenarbeit ausgeräumt werden.

Die regionalen Kapitel eines Präventionsplans und eines Notfallplans enthalten geeignete und wirksame grenzübergreifende Maßnahmen, auch in Bezug auf LNG, vorbehaltlich der Zustimmung der die Maßnahmen durchführenden Mitgliedstaaten aus derselben oder unterschiedlichen Risikogruppen, die auf der Grundlage der Simulation gemäß Artikel 7 Absatz 1 und der gemeinsamen Risikobewertung von der Maßnahme betroffen sind.

(4) Die zuständigen Behörden berichten regelmäßig der Koordinierungsgruppe "Gas" regelmäßig über die Fortschritte bei der Ausarbeitung und der Annahme der Präventionspläne und der Notfallpläne **und insbesondere ihrer regionalen Kapitel**. Insbesondere **vereinbaren** die zuständigen Behörden **einen Mechanismus der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Präventionsplans und des Notfallplans, wozu auch der Austausch von Entwürfen der Pläne gehört**. Sie berichten der **Koordinierungsgruppe "Gas" über diesen vereinbarten Mechanismus der Zusammenarbeit 16 Monate vor der Frist für die Vereinbarung dieser Pläne und die Aktualisierungen dieser Pläne**.

Die Kommission kann bei der Ausarbeitung des **Präventionsplans und des Notfallplans**, insbesondere bei der Einrichtung des Mechanismus der Zusammenarbeit, die Rolle eines Moderators übernehmen. Erzielen die zuständigen Behörden innerhalb einer **Risikogruppe** keine Einigung über den Mechanismus der Zusammenarbeit, so **schlägt** die Kommission einen solchen Mechanismus für diese **Risikogruppe vor**. **Die zuständigen Behörden vereinbaren den Mechanismus der Zusammenarbeit für diese Risikogruppe unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission**. Die zuständigen Behörden gewährleisten die regelmäßige Überwachung der Umsetzung des **Präventionsplans und des Notfallplans**.

- (5) Der Präventionsplan und der Notfallplan werden entsprechend den Vorlagen in den Anhängen VI und VII ausgearbeitet. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach Konsultation der Koordinierungsgruppe "Gas"** gemäß Artikel 19 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung der Vorlagen gemäß den Anhängen VI und VII zu erlassen, **um den bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern.**
- (6) **Die zuständigen Behörden benachbarter Mitgliedstaaten konsultieren einander rechtzeitig, um die Kohärenz zwischen ihren Präventionsplänen und ihren Notfallplänen sicherzustellen.**
- Die zuständigen Behörden tauschen innerhalb jeder Risikogruppe die Entwürfe der Prävention- und Notfallpläne mit Vorschlägen für die Zusammenarbeit spätestens fünf Monate vor der Frist für die Einreichung der Pläne aus.**
- Den endgültigen Fassungen der in Absatz 3 genannten regionalen Kapitel müssen alle Mitgliedstaaten in der Risikogruppe zustimmen. Die Präventions- und Notfallpläne enthalten auch die nationalen Maßnahmen, die für die Umsetzung und Durchsetzung der grenzübergreifenden Maßnahmen in den regionalen Kapiteln erforderlich sind.**

(7) Die Präventionspläne und die Notfallpläne werden veröffentlicht und der Kommission bis zum 1. März 2019 notifiziert. Die Kommission unterrichtet die Koordinierungsgruppe "Gas" über die Notifizierung der Pläne und veröffentlicht sie auf der Website der Kommission.

Innerhalb von vier Monaten nach ihrer Notifizierung durch die zuständigen Behörden bewertet die Kommission die Pläne, wobei sie die in der Koordinierungsgruppe "Gas" geäußerten Standpunkte berücksichtigt.

(8) Die Kommission richtet eine Stellungnahme an die zuständige **Behörde** mit der Empfehlung zur Überprüfung eines Präventionsplans oder eines Notfallplans, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- a) er bewirkt keine Minderung der in der Risikobewertung festgestellten Risiken;
- b) er ist nicht vereinbar mit den bewerteten RisikoSzenarien oder den Plänen **eines anderen Mitgliedstaats oder einer anderen Risikogruppe;**
- c) **er erfüllt nicht die Anforderung des Absatzes 1 , wonach der Wettbewerb nicht unzulässig verzerrt und das effektive Funktionieren des Binnenmarkts nicht unzulässig beeinträchtigt werden darf,**
- d) er verstößt gegen diese Verordnung oder andere Vorschriften des Unionsrechts.

█

- (9) Innerhalb von drei Monaten nach Notifizierung der in Absatz 8 genannten Stellungnahme der Kommission übermittelt die betreffende zuständige **Behörde** der Kommission den geänderten Präventions- oder Notfallplan oder sie teilt der Kommission die Gründe mit, aufgrund deren sie mit den Empfehlungen nicht einverstanden **ist**.

Im Falle einer Uneinigkeit **über in Absatz 8 genannte Punkte** kann die Kommission innerhalb von **vier** Monaten nach der Antwort der zuständigen **Behörde ihre Aufforderung zurückziehen oder die zuständige Behörde und, falls sie es für notwendig erachtet, die Koordinierungsgruppe "Gas" einberufen, um die Angelegenheit zu prüfen. Die Kommission begründet ausführlich, warum sie um Änderung des Präventions- und Notfallplans ersucht. Die betreffende zuständige Behörde berücksichtigt die ausführliche Begründung der Kommission umfassend.**

Gegebenenfalls ändert die zuständige Behörde den Präventions- und Notfallplan unverzüglich und veröffentlicht den geänderten Präventions- und Notfallplan.

Weicht der endgültige Standpunkt der betreffenden zuständigen Behörde von der ausführlichen Begründung der Kommission ab, so legt diese zuständige Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der ausführlichen Begründung der Kommission die Begründung für ihren Standpunkt gemeinsam mit ihrem Standpunkt und der ausführlichen Begründung der Kommission vor und veröffentlicht diese.

- (10) **Für nicht- marktbasierter Maßnahmen, die am oder nach dem... [ABl.: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] angenommen werden, gelten die Verfahren gemäß Artikel 9 Absätze 4, 6, 8 und 9.**
- (11) Die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen ist sicherzustellen.
- (12) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 aufgestellte und **gemäß der genannten Verordnung** aktualisierte Präventionspläne und Notfallpläne bleiben in Kraft, bis die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Präventionspläne und Notfallpläne erstmalig aufgestellt wurden.

Artikel 9

Inhalt der Präventionspläne

- (1) Der Präventionsplan enthält:
- a) die Ergebnisse der Risikobewertung und eine Zusammenfassung der in Betracht gezogenen Szenarien gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c .
 - b) die Definition der geschützten Kunden ■ und die Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2;
 - c) die erforderlichen Maßnahmen, Mengen und Kapazitäten zur Erfüllung der Infrastruktur- und Gasversorgungsstandards ■ gemäß den Artikeln 5 und 6, und gegebenenfalls das Maß, bis zu dem nachfrageseitige Maßnahmen eine Gasversorgungsstörung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 ausreichend und rechtzeitig ausgleichen können, die Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse im Falle der Anwendung des Artikels 5 Absatz 3, die erforderlichen Gasmengen für die einzelnen Kategorien geschützter Kunden und je Szenario gemäß Artikel 6 Absatz 1 sowie etwaige erhöhte Versorgungsstandards Absatz 2 einschließlich des Nachweises der Erfüllung der Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 und einer Beschreibung eines Mechanismus zur befristeten Absenkung erhöhter Gasversorgungsstandards oder zur zeitlich begrenzten Verringerung zusätzlicher Verpflichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 3;

- d) die Verpflichtungen, die Erdgasunternehmen, **gegebenenfalls Stromversorgungsunternehmen** und anderen einschlägigen Stellen auferlegt wurden und die voraussichtlich Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasversorgung haben, z. B. Verpflichtungen für den sicheren Betrieb des Gasnetzes.
- e) andere Präventivmaßnahmen zur Bewältigung der in der Risikobewertung festgestellten Risiken, zum Beispiel, soweit angezeigt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Verbindungsleitungen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten zu verbessern, **die Energieeffizienz weiter zu erhöhen und die Gasnachfrage zu senken**, die Möglichkeit, Gasversorgungswege und -bezugsquellen zu diversifizieren, **und die regionale Nutzung bestehender Speicher- und LNG-Kapazitäten**, um die Gasversorgung für alle Kunden so weit wie möglich aufrechtzuerhalten;
- f) Angaben zu den wirtschaftlichen Auswirkungen, zur Wirksamkeit und zur Effizienz der in dem Plan enthaltenen Maßnahmen, einschließlich der Verpflichtungen gemäß Buchstabe k;
- g) eine Beschreibung der Auswirkungen der in dem Plan enthaltenen Maßnahmen auf das Funktionieren des Energiebinnenmarktes und nationale Märkte, einschließlich der Verpflichtungen gemäß Buchstabe k;

- h) eine Beschreibung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt und auf die Kunden;
- i) die Mechanismen der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, einschließlich der Verfahren für die Ausarbeitung und die Anwendung der Präventionspläne und der Notfallpläne;
- j) Informationen über bestehende und zukünftige Verbindungsleitungen **und Infrastrukturen**, einschließlich derer, die Zugang zum **Binnenmarkt gewähren**, über grenzüberschreitende Gasflüsse, über den grenzüberschreitenden Zugang zu Speicheranlagen und LNG-Anlagen sowie über bidirektionale Kapazitäten, insbesondere in Notfällen;
- k) Angaben zu allen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die mit der Sicherheit der Gasversorgung in Zusammenhang stehen.

Kritische Informationen zu Unterabsatz 1 Buchstaben a, c und d, die bei einer Offenlegung die Sicherheit der Erdgasversorgung gefährden könnten, dürfen ausgenommen werden;

- (2) Im Präventionsplan, insbesondere bei den Maßnahmen zur Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Artikel 5, wird der vom ENTSOG gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ausgearbeiteten unionsweiten zehnjährige Netzentwicklungsplan berücksichtigt.

- (3) Der Präventionsplan beruht in erster Linie auf marktbasierter Maßnahmen, er darf die Erdgasunternehmen nicht unverhältnismäßig belasten und sich nicht negativ auf das Funktionieren des Gasbinnenmarktes auswirken.
- (4) Die Mitgliedstaaten **und insbesondere ihre zuständigen Behörden stellen sicher, dass** alle nicht- marktbasierter Präventivmaßnahmen, **die z. B. in Anhang VIII aufgeführt sind** und die am oder nach dem ... **[ABI. bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]** beschlossen werden, **unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Präventionsplans sind oder später beschlossen werden, die Kriterien des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 erfüllen.**
- (5) **Die zuständige Behörde veröffentlicht jede Maßnahme gemäß Absatz 4, die noch nicht in den Präventionsplan aufgenommen wurde, und übermittelt der Kommission eine Beschreibung jeder dieser Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf den nationalen Gasmarkt und, soweit möglich, auf die Gasmärkte anderer Mitgliedstaaten.**
- (6) **Hat die Kommission Zweifel daran, dass eine Maßnahme nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels die Kriterien des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 erfüllt, so verlangt sie von dem betreffenden Mitgliedstaat die Vorlage einer Folgenabschätzung.**

- (7) Die **in Absatz 6 genannte** Folgenabschätzung umfasst mindestens
- a) die **potenziellen** Auswirkungen ■ auf die Entwicklung des nationalen Gasmarktes und den Wettbewerb auf nationaler Ebene;
 - b) die **potenziellen** Auswirkungen ■ auf den Gasbinnenmarkt;
 - c) die potenziellen Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasversorgung in benachbarten Mitgliedstaaten, insbesondere für Maßnahmen, die die Liquidität in regionalen Märkten verringern oder Gasflüsse in benachbarte Mitgliedstaaten beschränken könnten;
 - d) Kosten und Nutzen ■ im Vergleich zu alternativen marktbasierter Maßnahmen;
 - e) **eine** Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ■ im Vergleich zu möglichen marktbasierter Maßnahmen;
 - f) **eine Beurteilung**, ob die Maßnahme für alle Marktteilnehmer gleiche Möglichkeiten gewährleistet;
 - g) **eine** Beendigungsstrategie, die voraussichtliche Dauer der geplanten Maßnahme und einen angemessenen Zeitplan für Überprüfungen.

Die in den Buchstaben a und b genannten Untersuchungen werden von **der** nationalen Regulierungs**behörde** durchgeführt. Die Folgenabschätzung **wird** von der zuständigen Behörde öffentlich zugänglich gemacht und der Kommission notifiziert.

- (8) Ist die Kommission auf der Grundlage der Folgenabschätzung der Auffassung, dass die Maßnahme wahrscheinlich die Sicherheit der Erdgasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union gefährden wird, so fasst sie innerhalb von vier Monaten nach der Notifizierung der Folgenabschätzung einen Beschluss, in dem, soweit erforderlich, die Änderung oder Rücknahme der Maßnahme **gefordert wird**.**

Die beschlossene Maßnahme tritt nur in Kraft, wenn sie von der Kommission gebilligt oder entsprechend dem Beschluss der Kommission geändert wurde.

Die Frist von vier Monaten beginnt am Tag nach der vollständigen Übermittlung aller Informationen. Die Frist von vier Monaten kann mit Zustimmung der Kommission und der zuständigen Behörde verlängert werden.

- (9) Ist die Kommission auf der Grundlage der Folgenabschätzung der Auffassung, dass die Maßnahme die Kriterien des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht erfüllt, so kann sie innerhalb von vier Monaten nach der Notifizierung der Folgenabschätzung eine Stellungnahme abgeben. Das Verfahren nach Artikel 8 Absätze 8 und 9 findet Anwendung.**

Die Frist von vier Monaten beginnt am Tag nach der vollständigen Notifizierung. Die Frist von vier Monaten kann mit Zustimmung der Kommission und der zuständigen Behörde verlängert werden.

- (10) *Artikel 8 Absatz 9 gilt für Maßnahmen, die von den Absätzen 6 bis 9 des vorliegenden Artikels erfasst werden.***
- (11) Die Aktualisierung des Präventionsplans erfolgt ab dem 1. März 2019 alle vier Jahre oder häufiger, falls die Umstände es erforderlich machen, oder auf Ersuchen der Kommission. Der aktualisierte Plan trägt der aktualisierten Risikobewertung und den Ergebnissen der gemäß Artikel 10 Absatz 3 durchgeführten Tests Rechnung. Artikel 8 **II** findet auf den aktualisierten Plan Anwendung.

Artikel 10

Inhalt der Notfallpläne

- (1) Die Notfallpläne müssen
- a) sich auf die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Krisenstufen stützen;

- b) die Aufgaben und Zuständigkeiten der Erdgasunternehmen, **erforderlichenfalls der Stromübertragungsnetzbetreiber** und der gewerblichen Gaskunden, einschließlich relevanter Stromerzeuger, festlegen und dabei berücksichtigen, inwieweit diese jeweils von einer Störung der Gasversorgung betroffen sind; sie müssen ferner ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit den nationalen Regulierungsbehörden auf jeder der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Krisenstufen regeln;
- c) die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der anderen Stellen festlegen, an die Aufgaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 auf jeder der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Krisenstufen übertragen wurden;
- d) sicherstellen, dass Erdgasunternehmen und gewerbliche Gaskunden, einschließlich relevanter Stromerzeuger, ausreichend Gelegenheit erhalten, auf jeder der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Krisenstufe zu reagieren;
- e) gegebenenfalls die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen, mit denen die möglichen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung auf die Fernwärmeversorgung und auf die Versorgung mit durch Gas erzeugtem Strom eingegrenzt werden sollen, **was, falls angezeigt, auch eine Gesamtbetrachtung der gegenseitigen Abhängigkeiten von Strom und Gas beim Betrieb des Energiesystems umfasst;**

- f) die für die einzelnen Krisenstufen gemäß Artikel 11 Absatz 1 geltenden Verfahren und Maßnahmen detailliert festlegen, einschließlich der entsprechenden Pläne für den Informationsfluss;
- g) einen Krisenmanager ■ bestimmen und dessen Aufgaben festlegen;
- h) aufzeigen, wie die marktbasieren Maßnahmen dazu beitragen können, im Falle einer Alarmstufe die Situation zu bewältigen und im Falle einer Notfallstufe die Situation einzudämmen;
- i) aufzeigen, welchen Beitrag die nicht- marktbasieren Maßnahmen, die für die Notfallstufe vorgesehen oder umzusetzen sind, leisten können, und bewerten, inwieweit der Rückgriff auf diese Maßnahmen zur Krisenbewältigung notwendig ist. Die Auswirkungen der nicht marktbasieren Maßnahmen sind zu bewerten, und es sind Verfahren für ihre Umsetzung festzulegen. Nicht- Marktmaßnahmen dürfen nur dann angewendet werden, wenn Lieferungen, insbesondere an geschützte Kunden, mit marktbasieren Mechanismen allein nicht mehr gewährleistet werden können oder wenn Artikel 13 Anwendung findet;
- j) die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten auf den Krisenstufen gemäß Artikel 11 Absatz 1 verwendet werden, **und die Regelungen für den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden** beschreiben;
- k) im Einzelnen darlegen, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen **und gegebenenfalls die Stromversorgungsunternehmen** im Falle einer Alarm- bzw. Notfallstufe unterliegen;

- l) die geltenden technischen oder rechtlichen Regelungen beschreiben, mit denen ein ungerechtfertigter Verbrauch durch Kunden verhindert werden soll, die an ein Gasverteilernetz oder Gasfernleitungsnetz angeschlossen, aber keine geschützten Kunden sind;
- m) die geltenden technischen, **rechtlichen** und finanziellen Regelungen für die Erfüllung der in Artikel 13 festgelegten Solidaritätsverpflichtungen beschreiben;
- n) **eine Schätzung der Gasmengen enthalten, die von durch Solidarität geschützte Kunden verbraucht werden könnten, wobei mindestens die in Artikel 6 Absatz 1 beschriebenen Fälle einzubeziehen sind;**
- o) eine Aufstellung der vorab festgelegten Maßnahmen enthalten, um im Notfall Gas zur Verfügung zu stellen, einschließlich kommerzieller Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls **Entschädigungs**mechanismen für Erdgasunternehmen, unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit sensibler Daten. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls auch grenzübergreifende Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und/oder Erdgasunternehmen umfassen.

Um einen ungerechtfertigten Gasverbrauch während eines Notfalls gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe l zu verhindern oder während der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 und Artikel 13, setzt die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats die Kunden, die nicht geschützte Kunden sind, darüber in Kenntnis, dass sie ihren Erdgasverbrauch einstellen oder verringern müssen, ohne jedoch damit technisch unsichere Situationen herbeizuführen;

- (2) Die Aktualisierung des Notfallplans erfolgt ab dem 1. März 2019 alle vier Jahre oder häufiger, falls die Umstände es erforderlich machen, oder auf Ersuchen der Kommission. Der aktualisierte Plan trägt der aktualisierten Risikobewertung und den Ergebnissen der gemäß Absatz 3 durchgeführten Tests Rechnung. Artikel 8 Absätze 4 bis **11** findet auf den aktualisierten Plan Anwendung.
- (3) Die im Notfallplan enthaltenen Maßnahmen und Verfahren werden zwischen den in Absatz 2 genannten vierjährigen Aktualisierungen mindestens **ein Mal** getestet. Um den Notfallplan zu testen, simuliert **die zuständige Behörde** Szenarien mit starken und mittleren Auswirkungen und Reaktionen in Echtzeit entsprechend diesem Notfallplan. Die zuständige **Behörde** präsentiert der Koordinierungsgruppe "Gas" die Ergebnisse der Tests.
- (4) Der Notfallplan stellt sicher, dass der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 im Notfall, soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich, aufrechterhalten wird; er darf keine Maßnahmen einführen, die die grenzüberschreitenden Gasflüsse unangemessen einschränken.

Artikel 11
Ausrufung einer Krise

- (1) Die drei Krisenstufen sind:
- a) Frühwarnstufe (im Folgenden: Frühwarnung): Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- oder der Notfallstufe führt; die Frühwarnstufe kann durch ein Frühwarnsystem ausgelöst werden;
 - b) Alarmstufe (im Folgenden: Alarm): Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt; der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht- marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen;
 - c) Notfallstufe (im Folgenden: Notfall): Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage vor, und alle einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen umgesetzt wurden, aber die Gasversorgung reicht nicht aus, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht- marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 sicherzustellen.

(2) Ruft die zuständige Behörde eine der Krisenstufen des Absatzes 1 aus, so unterrichtet sie unverzüglich die Kommission **und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mit denen der Mitgliedstaat dieser zuständigen Behörde unmittelbar verbunden ist**, und übermittelt **ihnen** alle notwendigen Informationen, insbesondere über die von ihr geplanten Maßnahmen. Bei einem Notfall, der zu einem Hilfersuchen an die Union und ihre Mitgliedstaaten führen kann, unterrichtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich das Koordinierungszentrum der Kommission für Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre, ERCC).

(3) Hat ein Mitgliedstaat **einen** ■ Notfall ausgerufen **und erklärt, dass grenzüberschreitende Maßnahmen erforderlich sind**, so wird jeder erhöhte Versorgungsstandard oder jede zusätzliche Verpflichtung **gemäß Artikel 6 Absatz 2**, der bzw. die für die Erdgasunternehmen in anderen Mitgliedstaaten **in derselben Risikogruppe** gilt, vorübergehend auf das in Artikel 6 Absatz 1 festgelegte Niveau gesenkt.

Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes festgelegten Verpflichtungen gelten nicht mehr, sobald die zuständige Behörde das Ende des Notfalls ausruft oder die Kommission gemäß Absatz 8 Unterabsatz 1 zu dem Schluss gelangt, dass die Ausrufung des Notfalls nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist.

- (4) Ruft die zuständige den Notfall aus, so leitet sie die in ihrem Notfallplan vorab festgelegten Maßnahmen ein und unterrichtet unverzüglich die Kommission sowie die zuständigen Behörden in der **Risikogruppe und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mit denen der Mitgliedstaat dieser zuständigen Behörde unmittelbar verbunden ist**, insbesondere über die von ihr geplanten Maßnahmen. Unter gebührend begründeten besonderen Umständen kann die zuständige Behörde Maßnahmen ergreifen, die vom Notfallplan abweichen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission sowie die zuständigen Behörden **in ihrer in Anhang I aufgeführten Risikogruppe und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mit denen der Mitgliedstaat dieser zuständigen Behörde direkt verbunden ist**, unverzüglich über jede derartige Maßnahme und gibt die Gründe für die Abweichung an.
- (5) **Wird in einem benachbarten Mitgliedstaat die Notfallstufe ausgerufen, so stellt der Fernleitungsnetzbetreiber sicher, dass die Kapazität an Netzkopplungspunkten zu diesem Mitgliedstaat unabhängig davon, ob es sich um eine feste oder unterbrechbare Kapazität handelt und ob diese Kapazität vor dem Notfall oder während des Notfalls gebucht wurde, Vorrang vor konkurrierenden Kapazitäten an Ausspeisepunkten zu Speichieranlagen hat. Der Netznutzer der vorrangigen Kapazität leistet unverzüglich eine angemessene Entschädigung an den Netznutzer der festen Kapazität, um die infolge des eingeräumten Vorrangs entstandenen finanziellen Verluste auszugleichen, einschließlich einer anteiligen Erstattung der Kosten, die durch die Unterbrechung der festen Kapazität entstanden sind. Festlegung und Leistung der Entschädigung wirken sich nicht auf die Vorrangregel aus.**
- (6) Die Mitgliedstaaten und insbesondere die zuständigen Behörden gewährleisten, dass
- a) keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die zu irgendeinem Zeitpunkt die Gasflüsse innerhalb des Binnenmarkts unangemessen eingeschränkt werden,
 - b) keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die wahrscheinlich die Gasversorgung in einem anderen Mitgliedstaat ernsthaft gefährdet wird, und

- c) der grenzüberschreitende Zugang zu den Infrastrukturen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gemäß dem Notfallplan soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich aufrechterhalten wird.

(7) *In Notfällen und aus hinreichenden Gründen kann ein Mitgliedstaat auf Ersuchen des betreffenden Stromübertragungs- oder Gasfernleitungsnetzbetreibers beschließen, dass die Gasversorgung bestimmter kritischer Gaskraftwerke gegenüber der Gasversorgung bestimmter Kategorien geschützter Kunden Vorrang hat, wenn der Ausfall der Gasversorgung dieser kritischen Gaskraftwerke entweder:*

- a) dem Stromnetz schweren Schaden zufügen könnte oder***
b) die Erzeugung und/oder Verbringung von Gas beeinträchtigen würde.

Die Mitgliedstaaten stützen diese Maßnahmen auf die Risikobewertung.

Die in Unterabsatz 1 genannten kritischen Gaskraftwerke und die möglichen Gasmengen, die Teil einer solchen Maßnahme wären, werden eindeutig identifiziert und in den regionalen Kapiteln der Präventionspläne und der Notfallpläne aufgeführt. Ihre Identifizierung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Stromübertragungs- und Gasfernleitungsnetzbetreibern des betreffenden Mitgliedstaats.

- (8) Die Kommission prüft so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen von **der zuständigen Behörde**, ob die Ausrufung des Notfalls gemäß Absatz 1 Buchstabe c gerechtfertigt ist und ob die ergriffenen Maßnahmen sich möglichst genau an den im Notfallplan aufgeführten Maßnahmen ausrichten, die Erdgasunternehmen nicht unangemessen belasten und mit Absatz 6 vereinbar sind. Die Kommission kann auf Antrag einer **anderen** zuständigen Behörde bzw. von Erdgasunternehmen oder aus eigener Veranlassung die zuständige Behörde auffordern, die Maßnahmen zu ändern, wenn sie den Bedingungen des Satzes 1 zuwiderlaufen. Die Kommission kann die zuständige Behörde auch auffordern, das Ende des Notfalls ausruft, wenn **sie zu dem Schluss gelangt**, dass die Ausrufung eines Notfalls nicht oder nicht mehr gemäß Absatz 1 Buchstabe c gerechtfertigt ist.

Innerhalb von drei Tagen, nachdem sie von der Kommission hierzu aufgefordert wurde, ändert die zuständige Behörde die Maßnahme und teilt das der Kommission mit oder unterrichtet die Kommission, warum sie mit der Aufforderung nicht einverstanden ist. In letztgenanntem Fall kann die Kommission innerhalb von drei Tagen nach ihrer Unterrichtung ihre Aufforderung ändern oder zurückziehen oder die zuständige Behörde bzw. gegebenenfalls die betreffenden zuständigen Behörden und, wenn sie es für notwendig erachtet, die Koordinierungsgruppe "Gas" einberufen, um die Angelegenheit zu prüfen. Die Kommission begründet ihre Aufforderung zur Änderung der Maßnahmen ausführlich. Die zuständige Behörde berücksichtigt den Standpunkt der Kommission umfassend. Weicht die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde vom Standpunkt der Kommission ab, so legt die zuständige Behörde eine Begründung für diese Entscheidung vor.

- (9) Nimmt die zuständige Behörde das Ende einer Krisenstufe gemäß Absatz 1 ausruft zurück, so unterrichtet sie darüber die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mit denen der Mitgliedstaat dieser zuständigen Behörde direkt verbunden ist.**

Artikel 12

Notfallmaßnahmen auf regionaler und auf Unionsebene

- (1) Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde, die einen Notfall ausgerufen hat, nach dessen Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 8 einen regionalen Notfall bzw. einen unionsweiten Notfall ausrufen.

Die Kommission ruft im Bedarfsfall auf Antrag von mindestens zwei zuständigen Behörden, die einen Notfall ausgerufen haben, und nach Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 8 einen regionalen oder unionsweiten Notfall aus, wenn die Gründe für diese Notfälle miteinander verbunden sind.

In allen Fällen, in denen sie einen regionalen oder unionsweiten Notfall ausruft, holt die Kommission unter Heranziehung der der Lage am ehesten angemessenen Kommunikationsmittel die Ansichten anderer zuständiger Behörden ein und berücksichtigt alle von ihnen gelieferten sachdienlichen Informationen gebührend. Beschließt die Kommission nach einer Einschätzung, dass die Tatsachen nicht mehr die Ausrufung eines regionalen bzw. unionsweiten Notfalls rechtfertigen, so erklärt sie den regionalen bzw. unionsweiten Notfall für beendet und gibt ihre Gründe dafür an und unterrichtet den Rat über ihren Beschluss.

- (2) Die Kommission beruft die Koordinierungsgruppe "Gas" ein, sobald sie einen regionalen oder einen unionsweiten Notfall ausruft. ■
- (3) Bei einem regionalen oder unionsweiten Notfall koordiniert die Kommission die Maßnahmen der zuständigen Behörden und berücksichtigt dabei uneingeschränkt die sachdienlichen Informationen und die Ergebnisse, die sich aus der Konsultation der Koordinierungsgruppe "Gas" ergeben haben. Insbesondere
- a) gewährleistet die Kommission den Informationsaustausch;
 - b) gewährleistet sie die Kohärenz und Wirksamkeit der national und regional ergriffenen Maßnahmen im Verhältnis zur Unionsebene;
 - c) koordiniert sie die Maßnahmen gegenüber Drittländern.
- (4) Die Kommission kann ein Krisenmanagementteam einberufen, dem die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g genannten Krisenmanager der von dem Notfall betroffenen Mitgliedstaaten angehören. Die Kommission kann im Einvernehmen mit den Krisenmanagern andere relevante Akteure einladen, daran teilzunehmen. Die Kommission gewährleistet, dass die Koordinierungsgruppe "Gas" regelmäßig über die Arbeit des Krisenmanagementteams in Kenntnis gesetzt wird.

- (5) Die Mitgliedstaaten und insbesondere die zuständigen Behörden gewährleisten, dass
- a) keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die zu irgendeinem Zeitpunkt die Gasflüsse innerhalb des Binnenmarkts unangemessen eingeschränkt werden, insbesondere die Gasflüsse zu den betroffenen Märkten,
 - b) keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die wahrscheinlich die Gasversorgung in einem anderen Mitgliedstaat ernsthaft gefährdet wird, und
 - c) der grenzüberschreitende Zugang zu den Infrastrukturen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gemäß dem Notfallplan soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich aufrechterhalten wird.
- (6) Wenn die Kommission auf Antrag einer zuständigen Behörde oder eines Erdgasunternehmens oder von sich aus zu der Auffassung gelangt, dass bei einem regionalen oder unionsweiten Notfall eine von einem Mitgliedstaat bzw. einer zuständigen Behörde ergriffene Maßnahme oder das Verhalten eines Erdgasunternehmens Absatz 5 widerspricht, fordert sie diesen Mitgliedstaat bzw. die zuständige Behörde auf, die Maßnahme zu ändern oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Absatzes 5 sicherzustellen, und teilt ihre Gründe hierfür mit. Dabei ist gebührend zu beachten, dass jederzeit ein sicherer Betrieb der Gasnetze gewährleistet sein muss.

Innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung durch die Kommission ändert der Mitgliedstaat bzw. die zuständige Behörde die Maßnahme und teilt das der Kommission mit oder begründet ihr gegenüber, warum er/sie mit der Aufforderung nicht einverstanden ist. Im letztgenannten Fall kann die Kommission innerhalb von drei Tagen nach ihrer Unterrichtung ihre Aufforderung ändern oder zurückziehen oder den Mitgliedstaat bzw. die zuständige Behörde und, wenn sie es für notwendig erachtet, die Koordinierungsgruppe "Gas" einberufen, um die Angelegenheit zu prüfen. Die Kommission begründet ihre Aufforderung zur Änderung der Maßnahmen ausführlich. Der Mitgliedstaat bzw. die zuständige Behörde berücksichtigt den Standpunkt der Kommission umfassend. Weicht die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde bzw. des Mitgliedstaats vom Standpunkt der Kommission ab, so legt die zuständige Behörde bzw. der Mitgliedstaat die Gründe für ihre/seine Entscheidung vor.

- (7) Die Kommission erstellt nach Konsultation der Koordinierungsgruppe "Gas" eine ständige Reserveliste für den Einsatz einer Überwachungs-Task-Force, die sich aus Branchenexperten und Vertretern der Kommission zusammensetzt. Die Überwachungs-Task-Force kann bei Bedarf außerhalb der Union eingesetzt werden; sie überwacht die Gasflüsse in die Union in Zusammenarbeit mit den Liefer- und Transitdrittländern und erstattet darüber Bericht.

- (8) Die zuständige Behörde informiert das Zentrum der Kommission für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) über etwaigen Hilfsbedarf. Das ERCC bewertet die Gesamtlage und berät zu den Hilfeleistungen für die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls für Drittländer.

Artikel 13
Solidarität

I

(1) *Hat ein Mitgliedstaat um die Anwendung der Solidaritätsmaßnahme gemäß diesem Artikel ersucht, so ergreift ein direkt mit dem ersuchenden Mitgliedstaat verbundener Mitgliedstaat oder – sofern der Mitgliedstaat das vorsieht – seine zuständige Behörde oder sein Fernleitungsnetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber, möglichst ohne dadurch unsichere Situationen herbeizuführen, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in seinem Hoheitsgebiet die Erdgasversorgung anderer als der durch Solidarität geschützten Kunden in dem erforderlichen Maße und so lange verringert oder ausgesetzt wird, wie die Erdgasversorgung der durch Solidarität geschützten Kunden in dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht gewährleistet ist. Der ersuchende Mitgliedstaat stellt sicher, dass die betreffende Gasmenge tatsächlich an die durch Solidarität geschützten Kunden in seinem Hoheitsgebiet geliefert wird.*

In Ausnahmefällen und auf ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Antrag des betreffenden Stromübertragungs- oder Gasfernleitungsnetzbetreibers an die für ihn zuständige Behörde kann auch die Gasversorgung bestimmter kritischer Gaskraftwerke im Sinne des Artikels 11 Absatz 7 in dem Mitgliedstaat, der Solidarität leistet, fortgesetzt werden, wenn der Ausfall der Gasversorgung dieser Kraftwerke dem Elektrizitätssystem schweren Schaden zufügen oder die Erzeugung und/oder Verbringung von Gas beeinträchtigen würde.

- (2) Ein Mitgliedstaat unterstützt mit der Solidaritätsmaßnahme ebenfalls einen anderen Mitgliedstaat, mit dem er über ein Drittland verbunden ist, sofern der Durchfluss durch dieses Drittland nicht eingeschränkt ist. Diese Ausweitung der Maßnahme erfordert eine Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten, die, soweit angemessen, dabei das Drittland, über das sie miteinander verbunden sind, einbeziehen.**
- (3) Eine Solidaritätsmaßnahme ist das letzte Mittel und wird nur dann angewendet, wenn der ersuchende Mitgliedstaat,**
- a) trotz Anwendung der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 3 nicht in der Lage war, den Engpass bei der Gasversorgung seiner durch Solidarität geschützten Kunden zu bewältigen,**
 - b) alle marktbasierenden Maßnahmen und alle in seinem Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeschöpft hat,**
 - c) der Kommission und den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, mit denen er entweder direkt oder gemäß Absatz 3 über ein Drittland verbunden ist, ein ausdrückliches Ersuchen notifiziert hat, dem eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes beigefügt ist,**

- d) sich dem betreffenden Mitgliedstaat gegenüber zu einer angemessenen und unverzüglichen Entschädigung an den Solidarität leistenden Mitgliedstaat gemäß Absatz 8 verpflichtet.*
- (4) Kann mehr als ein Mitgliedstaat einem ersuchenden Mitgliedstaat Solidarität leisten, so wählt der ersuchende Mitgliedstaat nach Konsultation aller Mitgliedstaaten, die Solidarität leisten, das günstigste Angebot nach Kosten, Lieferungsgeschwindigkeit, Verlässlichkeit und Diversifizierung der Gasversorgung aus. Die betroffenen Mitgliedstaaten machen solche Angebote so weit und so lange wie möglich auf der Grundlage von freiwilligen Maßnahmen auf der Nachfragenseite, bevor sie auf nicht-marktbasierte Maßnahmen zurückgreifen*
- (5) Erweisen sich Marktmaßnahmen in dem Mitgliedstaat, der Solidarität leistet, um den Engpass bei der Gasversorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in dem ersuchenden Mitgliedstaat auszugleichen, als unzureichend, so kann der Solidarität leistende Mitgliedstaat andere als Marktmaßnahmen ergreifen, um seinen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nachzukommen.*

- (6) Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Solidarität leisten, wenn die Gasversorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in seinem Hoheitsgebiet gewährleistet ist oder wenn die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage seines Bedarfs verringert oder auf Antrag des Mitgliedstaats, dem Solidarität gewährt wird, ausgesetzt werden.**
- (7) Die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des technisch sicheren und verlässlichen Betriebs des Gasnetzes eines Mitgliedstaats, der Solidarität leistet, und der maximalen Ausfuhrkapazität der Verbindungsleitungen der betreffenden Infrastruktur des Mitgliedstaats in den ersuchenden Mitgliedstaat. In den technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen kann solchen Umständen Rechnung getragen werden, insbesondere denjenigen, unter denen der Markt bis zur Höchstkapazität der Verbindungsleitungen liefert.**
- (8) Solidarität im Rahmen dieser Verordnung wird gegen Entschädigung geleistet. Der Mitgliedstaat, der um Solidarität ersucht, leistet oder gewährleistet unverzüglich Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Mitgliedstaat, der Solidarität leistet. Die angemessene Entschädigung deckt mindestens Folgendes ab:**
- a) das in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats gelieferte Gas,**
 - b) alle weiteren einschlägigen und angemessenen Kosten, die bei der Leistung von Solidarität entstanden sind, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für etwaige entsprechende Maßnahmen, die im Voraus festgelegt wurden,**

- c) *die Erstattung aller Entschädigungszahlungen , die aus Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder ähnlichen Verfahren und Schlichtungen stammen sowie damit zusammenhängende Kosten dieser Verfahren, in denen der Solidarität leistende Mitgliedstaat gegenüber Einrichtungen, die bei der Bereitstellung dieser Solidarität beteiligt sind, verpflichtet ist .*

Die angemessene Entschädigungszahlung nach Unterabsatz 1 umfasst unter anderem alle angemessenen Kosten, die dem Mitgliedstaat, der Solidarität leistet, aus der Verpflichtung entstehen, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Artikels Entschädigung aufgrund der durch das Unionsrecht garantierten Grundrechte und aufgrund bestehender internationaler Verpflichtungen zu leisten, sowie weitere angemessene Kosten, die durch die Leistung von Entschädigung gemäß nationalen Entschädigungsregelungen entstehen.

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 1. Dezember 2018 die Maßnahmen, insbesondere die technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen nach Absatz 11, die erforderlich sind, um die Unterabsätze 1 und 2 des vorliegenden Absatzes durchzuführen. Diese Maßnahmen können die praktischen Modalitäten für die unverzügliche Zahlung enthalten.

- (9) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieses Artikels im Einklang mit den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den geltenden internationalen Verpflichtungen durchgeführt werden. Sie ergreifen die hierzu erforderlichen Maßnahmen.**
- (10) **Die Mitgliedstaaten ergreifen bis zum 1. Dezember 2018 die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der im Rahmen technischer, rechtlicher und finanzieller Regelungen vereinbarten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gas an durch Solidarität geschützte Kunden in dem ersuchenden Mitgliedstaat, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 geliefert wird. Die technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen werden von den Mitgliedstaaten vereinbart, die entweder direkt oder gemäß Absatz 2 über ein Drittland miteinander verbunden sind, und in ihren jeweiligen Notfallplänen beschrieben. Diese Regelungen können unter anderem folgende Elemente betreffen:**
- a) **die operative Sicherheit von Netzen,**

- b) die anzuwendenden Gaspreise und/oder die Methodik für ihre Festlegung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Funktionieren des Marktes,**
- c) die Nutzung von Verbindungsleitungen, einschließlich bidirektionaler Kapazitäten, und die unterirdische Gasspeicherung,**
- d) Gasmengen und die Methodik für ihre Festlegung,**
- e) die Kategorien von Kosten, für die angemessene und unverzügliche Entschädigung zu leisten ist; dazu kann auch Schadensersatz für von Lieferkürzungen betroffene Wirtschaftszweige gehören,**
- f) eine Angabe der Methode, nach der die angemessenen Entschädigung berechnet werden kann.**

Die finanziellen Regelungen, die zwischen Mitgliedstaaten vor dem Ersuchen um Solidarität vereinbart werden, enthalten Bestimmungen, die die Berechnung der angemessenen Entschädigung für mindestens alle einschlägigen und angemessenen Kosten, die bei der Leistung von Solidarität entstanden sind, ermöglichen, sowie eine Verpflichtung, diese Entschädigung zu leisten.

Alle Entschädigungsmechanismen enthalten Anreize für die Teilnahme an marktbasierteren Lösungen wie Versteigerungen und Mechanismen der nachfrageseitigen Steuerung. Sie dürfen keine falschen Anreize, auch nicht in finanzieller Hinsicht, dafür bieten, dass Marktteilnehmer ihre Maßnahmen aufschieben, bis nicht- marktbasierter Maßnahmen angewendet werden. Alle Entschädigungsmechanismen oder zumindest ihre Zusammenfassungen werden in die Notfallpläne aufgenommen.

- (11)** *Solange ein Mitgliedstaat den Gasverbrauch der durch Solidarität geschützten Kunden aus eigener Erzeugung decken kann, wird er von der Verpflichtung befreit, technische, rechtliche und finanzielle Regelungen mit Mitgliedstaaten, mit denen er entweder direkt oder gemäß Absatz 2 über ein Drittland verbunden ist, zum Zwecke des Erhalts einer Solidaritätsleistung zu vereinbaren. Eine solche Ausnahme berührt nicht die Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, anderen Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel Solidarität zu leisten.*
- (12)** *Die Kommission legt bis zum 1. Dezember 2017 nach Konsultation der Koordinierungsgruppe "Gas" rechtlich nicht verbindliche Leitlinien für die wichtigsten Elemente der technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen, insbesondere zu der Frage, wie die in den Absätzen 8 und 10 beschriebenen Elemente in der Praxis anzuwenden sind, vor.*

- (13) **Haben** die Mitgliedstaaten **bis zum 1. Oktober 2018** keine Einigung über die erforderlichen technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen erzielt, kann die Kommission **nach Konsultation der betreffenden zuständigen Behörden** einen Rahmen für solche Maßnahmen vorschlagen, **in dem die notwendigen Grundsätze aufgeführt sind, damit sie zur Anwendung gelangen können, und der sich auf die in Absatz 12 genannten Leitlinien der Kommission stützt. Die Mitgliedstaaten schließen die Ausarbeitung ihrer Regelungen bis zum 1. Dezember 2018 unter weitestgehender Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission ab.**
- (14) **Gelingt es den Mitgliedstaaten nicht, eine Einigung über ihre technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen zu erzielen oder deren Ausarbeitung abzuschließen, so berührt das nicht die Anwendbarkeit dieses Artikels. In einem solchen Fall einigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf die erforderlichen Ad-hoc-Maßnahmen, und der Mitgliedstaat, der ein Solidaritätsersuchen stellt, geht die Verpflichtung gemäß Absatz 3 Buchstabe d ein.**
- (15) **Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten nicht mehr, sobald das Ende des Notfalls ausgerufen wird oder die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 1 zu dem Schluss gelangt, dass die Ausrufung des Notfalls nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist.**

- (16) **Wenn der Union im Zusammenhang mit Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß dem vorliegenden Artikel ergreifen müssen, Kosten aufgrund einer anderen Haftung als der für rechtswidrige Handlungen oder rechtswidriges Verhalten im Sinne von Artikel 340 Absatz 2 AEUV –entstehen, werden ihr die Kosten von dem Mitgliedstaat, dem Solidarität gewährt wird, erstattet.**

Artikel 14

Informationsaustausch

- (1) **Hat ein Mitgliedstaat eine der Krisenstufen gemäß Artikel 11 Absatz 1 ausgerufen, so stellen die betreffenden Erdgasunternehmen der zuständigen Behörde *des betreffenden Mitgliedstaats* täglich insbesondere die folgenden Informationen zur Verfügung:**
- a) **tägliche Prognosen zu Gas-Nachfrage und Gas-Angebot für die folgenden drei Tage, *bezieht in Millionen Kubikmetern pro Tag (Mio. m³/Tag)*;**
 - b) **tägliche Gasflüsse in Millionen Kubikmetern pro Tag (Mio. m³/Tag) an allen Grenze in- und -ausspeisepunkten sowie an allen Punkten, die eine Produktionsanlage, eine Speicheranlage oder ein LNG-Terminal mit dem Netz verbinden;**

- c) Zeitraum in Tagen, über den voraussichtlich die Gasversorgung der geschützten Kunden gesichert werden kann.
- (2) Im Falle eines regionalen oder unionsweiten Notfalls **kann** die Kommission die **in Absatz 1** genannte zuständige Behörde auffordern, ihr unverzüglich zumindest die folgenden Informationen zu übermitteln:
- a) die Informationen gemäß Absatz 1;
 - b) Informationen zu den von der zuständigen Behörde zur Abschwächung des Notfalls geplanten und den bereits umgesetzten Maßnahmen sowie Informationen zu deren Wirksamkeit;
 - c) Aufforderungen an andere zuständige Behörden, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;
 - d) Maßnahmen, die auf Aufforderung anderer zuständiger Behörden umgesetzt wurden.
- (3) Nach einem Notfall übermittelt die **in Absatz 1** genannte zuständige Behörde der Kommission so rasch wie möglich und spätestens sechs Wochen nach Aufhebung des Notfalls eine detaillierte Auswertung des Notfalls und der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich einer Bewertung der wirtschaftlichen Folgen des Notfalls, der Auswirkungen auf den Elektrizitätssektor und der von der Union und ihren Mitgliedstaaten geleisteten Hilfe oder erhaltenen Hilfe. Diese Bewertung wird der Koordinierungsgruppe "Gas" zur Verfügung gestellt und schlägt sich in den Aktualisierungen der Präventionspläne und der Notfallpläne nieder.

Die Kommission analysiert die Auswertungen der zuständigen Behörden und legt die Ergebnisse dieser Analyse den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und der Koordinierungsgruppe "Gas" in aggregierter Form vor.

- (4) Unter gebührend begründeten Umständen und unabhängig von der Ausrufung eines Notfalls kann die zuständige Behörde **des am stärksten betroffenen Mitgliedstaats** die Erdgasunternehmen auffordern, die in Absatz 1 genannten Informationen oder zusätzliche Informationen, die zur Beurteilung der Gesamtlage der Gasversorgung in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten erforderlich sind, bereitzustellen, einschließlich vertraglicher Informationen **mit Ausnahme von Preisangaben**. Die Kommission kann die zuständigen Behörden auffordern, die von Erdgasunternehmen **gemäß diesem Absatz** bereitgestellten Informationen an sie weiterzuleiten, **sofern die betreffenden Informationen nicht bereits der Kommission übermittelt worden sind**.
- (5) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Gasversorgung **in** der gesamten Union **oder einem Teilgebiet der Union in einem Maß** gefährdet ist oder wahrscheinlich gefährdet ist, **das zur Ausrufung einer der Krisenstufen gemäß Artikel 11 Absatz 1 führen könnte**, so kann sie die **betreffenden** zuständigen Behörden auffordern, die zur Beurteilung der Situation der Gasversorgung **erforderlichen** Informationen zu sammeln und ihr vorzulegen. Die Kommission **unterrichtet** die Koordinierungsgruppe "Gas" über ihre Beurteilung.

- (6) Um den zuständigen Behörden und der Kommission die Beurteilung der Situation der Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler und Unionsebene zu ermöglichen, meldet **jedes** Erdgasunternehmen
- a) **der** betreffenden zuständigen **Behörde** folgende Einzelheiten von Gaslieferverträgen mit **grenzüberschreitender Dimension und** einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, **die es zur Beschaffung von Gas geschlossen hat:**
- i) Laufzeit des Vertrags;
 - ii) vereinbarte **Jahresmenge** ■;
 - iii) im Falle einer Alarmstufe oder eines Notfalls die kontrahierte Tageshöchstmenge;
 - iv) vereinbarte Lieferpunkte;
 - v) die täglichen **und** monatlichen ■ Mindestgasmengen;
 - vi) Bedingungen für die Aussetzung der Gaslieferungen.

- vii) die Angabe, ob der Vertrag einzeln oder zusammen mit seinen Verträgen mit demselben Lieferanten oder mit mit ihm verbundenen Unternehmen den Schwellenwert von 28 % gemäß Absatz 6 Buchstabe b in dem am stärksten betroffenen Mitgliedstaat erreicht oder überschreitet;**
- b) der zuständigen Behörde **des am stärksten betroffenen Mitgliedstaats** unmittelbar nach deren Abschluss oder Änderung **seiner** Gaslieferverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die am oder nach dem ... **[ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einsetzen]** geschlossen oder geändert wurden und die einzeln oder zusammen mit **seinen** Verträgen mit demselben Lieferanten oder mit mit ihm verbundenen Unternehmen **mindestens 28 %** des jährlichen Gasverbrauchs in **diesem** Mitgliedstaat ausmachen, **berechnet auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten. Darüber hinaus melden die Erdgasunternehmen bis zum ... [ABl.: Bitte folgendes Datum einsetzen: 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] der zuständigen Behörde alle bestehenden Verträge, die dieselben Bedingungen erfüllen.** Die Meldeverpflichtung **betrifft nicht Preisangaben und** gilt nicht für die Änderungen, die sich nur auf den Gaspreis beziehen. Die Meldeverpflichtung gilt auch für alle kommerziellen Vereinbarungen, die für die Durchführung des Gasliefervertrags relevant sind, **mit Ausnahme von Preisangaben.**

Die zuständige Behörde meldet der Kommission die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Angaben in **anonymisierter** Form. **Werden neue Verträge geschlossen oder bestehende Verträge geändert, so wird der gesamte Datensatz bis Ende September des betreffenden Jahres übermittelt. Hat die zuständige Behörde Zweifel, ob ein bestimmter Vertrag, der ihr gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b gemeldet wurde, ein Risiko für die Sicherheit der Gasversorgung eines Mitgliedstaats oder einer Region darstellt, so notifiziert sie diesen Vertrag der Kommission.**

- (7) **Wenn das durch die Notwendigkeit, die Transparenz entscheidender, für die Gasversorgungssicherheit relevanter Gaslieferverträge zu gewährleisten, gebührend begründet ist** und wenn die zuständige Behörde **des am stärksten betroffenen Mitgliedstaats** oder die Kommission der Auffassung ist, dass ein Gasliefervertrag **die Gasversorgungssicherheit eines Mitgliedstaates, einer Region oder der Union gefährden könnte, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder die Kommission das Erdgasunternehmen auffordern, den Vertrag – ausgenommen Preisangaben – zur Beurteilung seiner Auswirkungen auf die Gasversorgungssicherheit vorzulegen. Die Aufforderung ist zu begründen und kann sich auch auf Einzelheiten sonstiger kommerzieller Vereinbarungen erstrecken, die für die Durchführung des Gasliefervertrags relevant sind, mit Ausnahme von Preisangaben. In der Begründung ist auch auf die Verhältnismäßigkeit des damit verbundenen Verwaltungsaufwands einzugehen.**

- (8) **Die zuständigen Behörden, die Informationen auf der Grundlage von Absatz 6 Buchstabe b oder Absatz 7 des vorliegenden Artikels erhalten, bewerten diese Informationen im Hinblick auf die Gasversorgungssicherheit innerhalb von drei Monaten und teilen die Bewertungsergebnisse der Kommission mit.**
- (9) Die zuständige Behörde berücksichtigt die aufgrund des vorliegenden Artikels erhaltenen Informationen bei der Erstellung der Risikobewertung, des Präventionsplans und des Notfallplans oder ihrer jeweiligen Aktualisierungen. Die Kommission kann **eine Stellungnahme abgeben, in der sie** der zuständigen Behörde **vorschlägt, die Risikobewertungen oder** Pläne entsprechend den Informationen zu ändern, die aufgrund des vorliegenden Artikels eingegangen sind. **Die betreffende zuständige Behörde überprüft die Risikobewertung und die Pläne, die Gegenstand der Aufforderung sind, nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 9.**

- (10)** *Die Mitgliedstaaten legen bis zum [ABl.: Bitte folgendes Datum einsetzen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Vorschriften über Sanktionen für Verstöße von Erdgasunternehmen gegen die Absätze 6 oder 7 fest und ergreifen alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*
- (11)** *Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "der am stärksten betroffene Mitgliedstaat" einen Mitgliedstaat, in dem eine Vertragspartei eines bestimmten Vertrags ihr Gas überwiegend absetzt oder die meisten Kunden hat.*
- (12)** *Alle Verträge oder vertraglichen Informationen, die gemäß Absatz 6 oder 7 des vorliegenden Artikels empfangen wurden, und die entsprechenden Bewertungen durch die zuständigen Behörden oder die Kommission bleiben vertraulich. Die zuständigen Behörden und die Kommission gewährleisten die uneingeschränkte Vertraulichkeit.*

Artikel 15
Berufsgeheimnis

- (1) Wirtschaftlich sensible Informationen, die gemäß Artikel 14 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 und Artikel 18 empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, sind vertraulich zu behandeln und unterliegen den Bestimmungen dieses Artikels über die Wahrung des Berufsgeheimnisses; hiervon ausgenommen sind die Ergebnisse der in Artikel 14 Absätze 3 und 5 genannten Bewertung.**
- (2) Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind folgende Personen, die vertrauliche Informationen aufgrund dieser Verordnung erhalten:**
- a) Personen, die für die Kommission tätig sind oder waren,**
 - b) von der Kommission beauftragte Prüfer und Sachverständige,**
 - c) Personen, die für die zuständigen Behörden und die nationalen Regulierungsbehörden oder für sonstige einschlägige Behörden tätig sind oder waren,**
 - d) von zuständigen Behörden und nationalen Regulierungsbehörden oder sonstigen einschlägigen Behörden beauftragte Prüfer und Sachverständige.**

- (3) Unbeschadet *der Fälle, die unter das Strafrecht, andere Bestimmungen dieser Verordnung oder andere einschlägige Unionsvorschriften fallen, dürfen vertrauliche Informationen, die die in Absatz 2 genannten Personen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten erhalten, an keine andere Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn in zusammengefasster oder aggregierter Form, sodass die einzelnen Marktteilnehmer oder Märkte nicht zu erkennen sind*
- (4) *Unbeschadet der unter das Strafrecht fallenden Fälle dürfen die Kommission, die zuständigen Behörden, die nationale Regulierungsbehörden, Stellen und Personen vertrauliche Informationen, die sie aufgrund dieser Verordnung erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Ausübung ihrer Funktionen verwenden. Andere Behörden, Stellen oder Personen können diese Informationen zu dem Zweck, zu dem sie ihnen übermittelt wurden, oder im Rahmen von speziell mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden.*

Artikel 16

Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft

- (1) **Wenn die Mitgliedstaaten und die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft bei der Erstellung von Risikobewertungen und von Präventions- und Notfallplänen zusammenarbeiten, kann sich diese Zusammenarbeit insbesondere auf die Ermittlung der Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen Risiken sowie auf Konsultationen zur Gewährleistung der grenzübergreifenden Kohärenz der Präventions- und Notfallpläne erstrecken.**

■

- (2) **In diesem Zusammenhang können die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft auf Einladung der Kommission in der Koordinierungsgruppe "Gas" an der Erörterung aller Frage von gemeinsamem Interesse teilnehmen.**

Artikel 17

Überwachung durch die Kommission

Die Kommission überwacht fortlaufend die Maßnahmen zur Gasversorgungssicherheit und erstattet der Koordinierungsgruppe "Gas" regelmäßig Bericht.

Auf der Grundlage der in Artikel 8 Absatz 7 genannten Bewertungen zieht die Kommission **bis zum 1. September 2023** Schlussfolgerungen zu möglichen Mitteln zur Verbesserung der **Gasversorgungssicherheit** auf Unionsebene und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die **Anwendung** dieser Verordnung vor, der erforderlichenfalls auch **Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung** dieser Verordnung enthält.

Artikel 18

Notifizierungen

Die Risikobewertung, die Präventionspläne, die Notfallpläne sowie alle anderen Dokumente werden der Kommission elektronisch über die CIRCABC-Plattform notifiziert.

Der gesamte Schriftwechsel in Verbindung mit einer Notifizierung wird elektronisch übermittelt.

Artikel 19

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 3 Absatz 8**, Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 5 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...** **[ABl.: Bitte folgendes Datum einsetzen: fünf Jahre nach** Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 3 Absatz 8**, Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) **Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, nach den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.**

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 3 Absatz 8**, Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 20

Ausnahmen

- (1)** Diese Verordnung gilt nicht für Malta und Zypern, solange in ihrem jeweiligen Staatsgebiet keine Erdgasversorgung besteht. Malta und Zypern müssen innerhalb der nachfolgend genannten Fristen, **berechnet ab** dem Zeitpunkt der erstmaligen Lieferung von Erdgas in ihrem jeweiligen Staatsgebiet, die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen erfüllen bzw. die diesen Mitgliedstaaten danach zustehenden Wahlmöglichkeiten treffen:
- a) Artikel 2 Nummer 5, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe a: 12 Monate,

- b) Artikel 6 Absatz 1: 18 Monate,
- c) Artikel 8 Absatz 7: 24 Monate,
- d) Artikel 5 Absatz 4: 36 Monate,
- e) Artikel 5 Absatz 1: 48 Monate.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 können Malta und Zypern die in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen anwenden, einschließlich durch nicht- marktbasierter nachfrageseitiger Maßnahmen.

(2) Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Arbeit der Risikogruppen gemäß den Artikeln 7 und 8 für die Risikogruppen "Südlicher Gaskorridor" und "Östliches Mittelmeer" gelten ab dem Tag der Aufnahme des Testbetriebs der bedeutenden Infrastruktur / Fernleitung.

- (3) Solange Schweden ausschließlich über Verbindungsleitungen aus Dänemark Zugang zu Gas hat, ausschließlich von Dänemark Gas bezieht und nur Dänemark in der Lage ist, Schweden Solidarität zu leisten, werden Dänemark und Schweden von der Verpflichtung gemäß Artikel 13 Absatz 10 befreit, technische, rechtliche und finanzielle Regelungen zu schließen, in deren Rahmen Schweden Dänemark Solidarität leistet. Das berührt nicht die Verpflichtung Dänemarks, Solidarität zu leisten und zu diesem Zweck die erforderlichen technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen gemäß Artikel 13 zu schließen.**

Artikel 21

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.

Artikel 22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einsetzen].

Artikel 13 Absätze 1 bis 6, Artikel 13 Absatz 8 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 13 Absätze 14 und 15 gelten jedoch ab dem 1. Dezember 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu █ ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Regionale Zusammenarbeit

Die von Mitgliedstaaten gebildeten Risikogruppen, auf die sich die risikobezogene Zusammenarbeit gemäß Artikel 3 Absatz 7 stützt, gestalten sich wie folgt:

- 1. Risikogruppen "Gasversorgung Ost"**
 - a) **Ukraine: Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Italien, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und Slowakei;**
 - b) **Belarus: Belgien, Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen und Slowakei;**
 - c) **Ostsee: Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Slowakei und Schweden;**
 - d) **Nordost: Estland, Lettland, Litauen und Finnland;**
 - e) **Transbalkan: Bulgarien, Griechenland und Rumänien.**

I

2. Risikogruppen "Gasversorgung Nordsee"

- a) **Norwegen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und Vereinigtes Königreich;**
- b) **Niederkalorisches Gas: Belgien, Deutschland, Frankreich und Niederlande;**
- c) **Dänemark: Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande und Schweden;**
- d) **Vereinigtes Königreich: Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande und Vereinigtes Königreich.**

3. Risikogruppen "Gasversorgung Nordafrika"

- a) **Algerien: Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta, Österreich, Portugal und Slowenien;**
- b) **Libyen: Kroatien, Italien, Malta, Österreich und Slowenien.**

4. Risikogruppen "Gasversorgung Südost"

- a) **Südlicher Gaskorridor - Kaspisches Meer: Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Italien, Ungarn, Malta, Österreich, Rumänien, Slowenien und Slowakei;**
- b) **Östliches Mittelmeer: Griechenland, Italien, Zypern und Malta.**

ANHANG II

Berechnung der N – 1-Formel

1. DEFINITION DER N – 1-FORMEL

Mit der N – 1-Formel wird die Fähigkeit der technischen Kapazität einer Gasinfrastruktur zur Deckung der gesamten Gasnachfrage in einem berechneten Gebiet bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur während eines Tages mit außergewöhnlich hoher Gasnachfrage beschrieben, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt.

Die Gasinfrastruktur umfasst das Gasfernleitungsnetz, einschließlich Verbindungsleitungen, und die mit dem berechneten Gebiet verbundenen Produktionsanlagen, LNG-Anlagen und Speicher.

Die technische Kapazität der gesamten übrigen Gasinfrastruktur muss bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur mindestens der gesamten täglichen Nachfrage des berechneten Gebiets nach Gas für die Dauer von einem Tag mit außergewöhnlich hoher Nachfrage, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt, entsprechen.

Die wie folgt berechneten Ergebnisse der N – 1-Formel müssen mindestens 100 % betragen.

2. METHODE ZUR BERECHNUNG DER N – 1-FORMEL

$$N - 1 [\%] = \frac{EP_m + P_m + S_m + LNG_m - I_m}{D_{max}} \times 100, N - 1 \geq 100 \%$$

Die für die Berechnung verwendeten Parameter sind eindeutig zu beschreiben und zu begründen.

Für die Berechnung von EP_m ist eine detaillierte Liste der Einspeisepunkte und ihrer jeweiligen Kapazität zur Verfügung zu stellen.

3. DEFINITIONEN DER PARAMETER DER N – 1-FORMEL

"Berechnetes Gebiet" bezeichnet ein geografisches Gebiet, für das die N – 1-Formel berechnet wird, so wie es von der zuständigen Behörde festgelegt wird.

Definition auf der Nachfrageseite

" D_{max} " bezeichnet die gesamte tägliche Gasnachfrage (Mio. m^3 /Tag) in dem berechneten Gebiet während eines Tages mit außergewöhnlich hoher Nachfrage, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt.

Definitionen auf der Angebotsseite

" EP_m ": Technische Kapazität von Einspeisepunkten (Mio. m^3 /Tag), außer von Produktionsanlagen, LNG-Anlagen und Speichern gemäß P_m , LNG_m und S_m – bezeichnet die Summe der technischen Kapazitäten sämtlicher Grenzeinspeisepunkte, die geeignet sind, das berechnete Gebiet mit Gas zu versorgen.

"P_m": Maximale technische Produktionskapazität (Mio. m³/Tag) – bezeichnet die Summe der größtmöglichen technischen Tagesproduktionskapazität sämtlicher Gasproduktionsanlagen, die an die Einspeisepunkte für das berechnete Gebiet geliefert werden kann.

"S_m": Maximale technische Ausspeisekapazitäten (Mio. m³/Tag) – bezeichnet die Summe der maximalen technischen Tagesentnahmekapazitäten sämtlicher Speicheranlagen, die an die Einspeisepunkte für das berechnete Gebiet geliefert werden kann, unter Berücksichtigung ihrer physikalischen Merkmale.

"LNG_m": Maximale technische Kapazität der LNG-Anlagen (Mio. m³/Tag) – bezeichnet die Summe der größtmöglichen Tagesausspeisungskapazitäten aller LNG-Anlagen in dem berechneten Gebiet unter Berücksichtigung von kritischen Faktoren wie Entladung, Hilfsdienste, vorübergehende Speicherung und Regasifizierung von LNG sowie technische Kapazität zur Ausspeisung in das Netz.

"I_m": Bezeichnet die technische Kapazität der größten einzelnen Gasinfrastruktur (Mio. m³/Tag) mit der größten Kapazität zur Versorgung des berechneten Gebiets. Wenn verschiedene Gasinfrastrukturen an eine gemeinsame vor- oder nachgelagerte Gasinfrastruktur angeschlossen sind und nicht getrennt betrieben werden können, sind sie insgesamt als eine einzelne Gasinfrastruktur zu betrachten.

4. BERECHNUNG DER N – 1-FORMEL UNTER VERWENDUNG NACHFRAGESEITIGER MAßNAHMEN

$$N - 1 [\%] = \frac{EP_m + P_m + S_m + LNG_m - I_m}{D_{max} - D_{eff}} \times 100, N - 1 \geq 100 \%$$

Definition auf der Nachfrageseite

"D_{eff}" bezeichnet den Anteil (Mio. m³/Tag) von D_{max}, der im Falle einer Störung der Gasversorgung durch angemessene marktbasierende nachfrageseitige Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 2 hinreichend und rasch gedeckt werden kann.

5. BERECHNUNG DER N – 1-FORMEL AUF REGIONALER EBENE

Das in Nummer 3 genannte "berechnete Gebiet" ist **gegebenenfalls** auf die adäquate regionale Ebene auszudehnen, **so wie es die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt haben. Die Berechnung kann ebenfalls auf die regionale Ebene der Risikogruppe ausgedehnt werden, wenn das mit den zuständigen Behörden der Risikogruppe vereinbart worden ist.** Für die Berechnung der N – 1-Formel auf regionaler Ebene wird die größte einzelne Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse zugrunde gelegt. Die größte einzelne Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse für eine Region ist die größte Gasinfrastruktur der Region, die direkt oder indirekt zur Gasversorgung der Mitgliedstaaten dieser Region beiträgt, und wird in der Risikobewertung festgelegt.

Die N – 1-Berechnung auf regionaler Ebene kann die N – 1-Berechnung auf nationaler Ebene nur dann ersetzen, wenn die größte einzelne Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse von erheblicher Bedeutung für die Gasversorgung aller betroffenen Mitgliedstaaten gemäß der gemeinsam erstellten Risikobewertung ist.

Auf Ebene der Risikogruppe wird für die Berechnungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 die größte einzelne Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse für die in Anhang I aufgeführten **Risikogruppen** zugrunde gelegt.

ANHANG III

Permanente bidirektionale Kapazitäten

1. **Für die Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs kann die nationale Regulierungsbehörde als zuständige Behörde handeln, wenn der Mitgliedstaat es beschließt.**
2. Um die bidirektionalen Kapazitäten einer Verbindungsleitung zu schaffen oder auszubauen oder um eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zu erhalten oder zu verlängern, übermitteln die Fernleitungsnetzbetreiber auf beiden Seiten der Verbindungsleitung ihren zuständigen Behörden ("betreffende zuständige Behörden") **und ihren zuständigen Regulierungsbehörden ("betreffende zuständige Regulierungsbehörden")** nach Konsultation aller **potenziell betroffenen** Fernleitungsnetzbetreiber **■** Folgendes:
 - a) einen Vorschlag **zur Schaffung permanenter physischer Kapazitäten für den Gastransport in beide Richtungen** für permanente bidirektionale Kapazitäten in Bezug auf die entgegengesetzte Flussrichtung ("physische Kapazitäten für den Umkehrfluss") oder
 - b) ein Ersuchen um eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von bidirektionalen Kapazitäten.

Die Fernleitungsnetzbetreiber bemühen sich, einen gemeinsamen Vorschlag oder ein gemeinsames Ersuchen um eine Ausnahme vorzulegen. Handelt es sich um einen Vorschlag zur Schaffung von bidirektionalen Kapazitäten, so können die Fernleitungsnetzbetreiber einen fundierten Vorschlag für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung unterbreiten. Diese Übermittlung erfolgt für alle am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bestehenden Verbindungsleitungen spätestens am 1. Dezember 2018 und für neue Verbindungsleitungen nach Abschluss der Durchführbarkeitsstudie, jedoch vor Beginn der detaillierten technischen Entwurfsphase.

■

3. Nach Eingang des Vorschlags oder Ersuchens um eine Ausnahme konsultieren die betreffenden zuständigen Behörden unverzüglich die zuständigen Behörden **des Mitgliedstaates, dem die Kapazitäten für den Umkehrfluss entsprechend der Risikobewertung zugute kommen könnten, die nationalen Regulierungsbehörden dieser Mitgliedstaaten, sofern es sich nicht um die zuständigen Behörden handelt,** die Agentur und die Kommission zu dem Vorschlag oder dem Ersuchen um eine Ausnahme. Die konsultierten Behörden können innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Konsultationsersuchens eine Stellungnahme abgeben.

4. **Die betroffenen Regulierungsbehörden treffen innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des gemeinsamen Vorschlags gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 4 Absatz 7 dieser Verordnung und nach Anhörung der betreffenden Vorhabenträger koordinierte Entscheidungen über die grenzüberschreitende Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden Investitionskosten. Können die betreffenden Regulierungsbehörden keine Einigung innerhalb dieser Frist erzielen, so setzen sie die betreffenden zuständigen Behörden unverzüglich darüber in Kenntnis.**
5. **Die betreffenden zuständigen Behörden treffen auf der Grundlage der Risikobewertung, der in Artikel 5 Absatz 5 dieser Verordnung angeführten Informationen, der im Anschluss an die Konsultation gemäß Nummer 3 dieses Anhangs eingegangenen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Sicherheit der Gasversorgung und des Beitrags zum Gasbinnenmarkt eine koordinierte Entscheidung. Diese koordinierte Entscheidung ist innerhalb von zwei Monaten zu treffen. Die Frist von zwei Monaten beginnt nach Ablauf der Frist von vier Monaten für die Abgabe von Stellungnahmen gemäß Nummer 3, es sei denn, alle Stellungnahmen sind vor Fristablauf eingegangen, oder sie beginnt nach Ablauf der Frist von sechs Monaten gemäß Nummer 4 für die betroffenen Regulierungsbehörden für die Annahme einer koordinierten Entscheidung. Mit der koordinierten Entscheidung wird**
- a) **der Vorschlag zu den bidirektionalen Kapazitäten angenommen. Eine solche Entscheidung enthält eine Kosten-Nutzen-Analyse sowie einen Zeitplan für die Umsetzung und Regelungen für die spätere Nutzung; zudem ist ihr die koordinierte Entscheidung über die in Nummer 4 genannte grenzüberschreitende Kostenaufteilung beizufügen, die von den betroffenen Regulierungsbehörden ausgearbeitet wird;**

- b) wird eine befristete Ausnahme für einen Zeitraum von maximal vier Jahren gewährt oder verlängert, wenn aus der in der Entscheidung enthaltenen Kosten-Nutzen-Analyse hervorgeht, dass durch die Kapazitäten für den Umkehrfluss in keinem **betreffenen** Mitgliedstaat die Gasversorgungssicherheit verbessert würde oder wenn die Kosten der Investition den zu erwartenden Nutzen für die Gasversorgungssicherheit deutlich überwiegen würden; **oder**
- c) es wird von den Fernleitungsnetzbetreibern verlangt, ihren Vorschlag **innerhalb von höchstens vier Monaten** zu überarbeiten und erneut vorzulegen.
6. Die betreffenden zuständigen Behörden übermitteln die **koordinierte** Entscheidung einschließlich der im Anschluss an die Konsultation gemäß Nummer 3 eingegangenen Stellungnahmen unverzüglich den zuständigen Behörden **und nationalen Regulierungsbehörden, die eine Stellungnahme gemäß Nummer 3 abgegeben haben, den betreffenden Regulierungsbehörden**, der Agentur und der Kommission.
7. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der **koordinierten** Entscheidung können die **in Nummer 6** genannten zuständigen Behörden ihre Einwände gegen die **koordinierte** Entscheidung geltend machen und sie den betreffenden zuständigen Behörden, die die Entscheidung getroffen haben, der Agentur und der Kommission übermitteln. Die Einwände sind auf Tatsachen und auf eine Bewertung zu beschränken, insbesondere auf eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung, die nicht Gegenstand der Konsultation gemäß Nummer 3 war.

8. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der **koordinierten** Entscheidung gemäß Nummer 6 gibt die Agentur eine Stellungnahme zu den Aspekten der **koordinierten** Entscheidung unter Berücksichtigung etwaiger Einwände ab und übermittelt die Stellungnahme allen betreffenden zuständigen Behörden **sowie den in Nummer 6** genannten **zuständigen Behörden** sowie der Kommission.

9. Innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Stellungnahme der Agentur gemäß Nummer 7 kann die Kommission einen Beschluss erlassen, in dem Änderungen der **koordinierten** Entscheidung gefordert werden. **Jeder derartige Beschluss der Kommission stützt sich auf die Kriterien der Nummer 5, die Gründe für die Entscheidung der betreffenden Behörden und die Stellungnahme der Agentur. Die betreffenden zuständigen Behörden leisten der Aufforderung der Kommission Folge, indem sie ihre Entscheidung innerhalb von vier Wochen ändern.**

Wird die Kommission nicht innerhalb der genannten Viermonatsfrist tätig, so wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der betreffenden zuständigen Behörden hat.

10. Gelingt es den betroffenen zuständigen Behörden nicht, eine **koordinierte** Entscheidung innerhalb der in Nummer 5 genannten Frist zu erlassen, **oder gelingt es den betroffenen Regulierungsbehörden nicht, innerhalb der in Nummer 4 genannten Frist Einvernehmen über die Kostenaufteilung zu erzielen**, so unterrichten die betreffenden zuständigen Behörden die Agentur und die Kommission darüber **spätestens** am Tag des Ablaufs der Frist. Innerhalb von **vier** Monaten nach Eingang dieser Informationen **erlässt die Kommission – gegebenenfalls nach Konsultation der Agentur – einen Beschluss**, der alle Elemente der **koordinierten** Entscheidung gemäß Nummer 5 **mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung** einbezieht, und übermittelt diesen **Beschluss** den betreffenden zuständigen Behörden und der **Agentur**.

- 11.** *Schreibt der Kommissionsbeschluss gemäß Nummer 10 dieses Anhangs bidirektionale Kapazitäten vor, so trifft die Agentur innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Beschlusses der Kommission eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 5 Absatz 7 dieser Verordnung. Vor einer solchen Entscheidung hört die Agentur die betreffenden Regulierungsbehörden und die Fernleitungsnetzbetreiber an. Die Frist von drei Monaten kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Agentur zusätzliche Informationen anfordern muss. Diese zusätzliche Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen.*
- 12.** Die Kommission, die Agentur, die zuständigen Behörden, die nationalen Regulierungsbehörden und die Fernleitungsnetzbetreiber behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.
- 13.** Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von bidirektionalen Kapazitäten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 erteilt wurden, bleiben gültig, es sei denn, **die Kommission oder der andere betroffene Mitgliedstaat beantragt eine Überprüfung der betreffenden Ausnahme, oder** ihre Geltungsdauer läuft ab.

ANHANG IV

Vorlage für die *gemeinsame* Risikobewertung

Die folgende Vorlage ist *in einer innerhalb der Risikogruppe vereinbarten* Sprache auszufüllen.

ALLGEMEINE ANGABEN

- Mitgliedstaaten in der *Risikogruppe*
 - Name der für die Erstellung der Risikobewertung verantwortlichen zuständigen Behörden¹⁶
1. BESCHREIBUNG DES NETZES
- 1.1. **Beschreiben** Sie kurz das Gasnetz *der Risikogruppe* kurz mit folgenden Angaben:
- a) die wichtigsten Gasverbrauchszahlen¹⁷: jährlicher Endgasverbrauch (Mrd. m³) und Aufschlüsselung nach Art der Kunden¹⁸, Spitzennachfrage (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorie der Verbraucher in Mio. m³/Tag)

¹⁶ Sofern diese Aufgabe von einer zuständigen Behörde delegiert wurde, ist der Name der Stelle(n) anzugeben, die in ihrem Auftrag für die Erstellung der vorliegenden Risikobewertung verantwortlich ist (sind).

¹⁷ Für die erste Bewertung sind Daten der letzten beiden Jahre aufzunehmen. Für Aktualisierungen sind Daten der letzten vier Jahre aufzunehmen.

¹⁸ Einschließlich industrieller Kunden, Stromerzeugung, Fernwärme, Wohnsektor sowie Dienstleistungssektor und sonstige (bitte geben Sie die Art der hier erfassten Kunden an). Geben Sie außerdem den Verbrauch der geschützten Kunden an.

- b) eine Beschreibung der Funktionsweise des Gasnetzes in der **Risikogruppe**: Hauptgasflüsse (Einspeisung/Ausspeisung/Durchleitung), Kapazität der Infrastruktur der Einspeise-/Ausspeisepunkte für den Transport in die und aus der Region und je Mitgliedstaat, einschließlich Nutzungsrate, LNG-Anlagen (maximale tägliche Kapazität, Nutzungsrate und Zugangsregelung) usw. ■
- c) eine Aufschlüsselung, **soweit möglich**, der Gasimportquellen nach Herkunftsland¹⁹
- d) Beschreibung der Rolle der für die **Risikogruppe** relevanten Speicheranlagen, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs:
 - i) die Speicherkapazität (insgesamt und Arbeitsgas) im Vergleich zur Nachfrage während der Heizperiode
 - ii) die maximale tägliche Entnahmekapazität bei unterschiedlichen Füllständen (idealerweise bei vollen Speichern und bei Füllständen am Ende der Heizperiode)

¹⁹ Beschreiben Sie die angewandte Methodik.

- e) eine Beschreibung der Rolle der heimischen Produktion in der **Risikogruppe**:
 - i) die Produktions**menge** im Vergleich zum jährlichen Endgasverbrauch
 - ii) die maximale tägliche Produktionskapazität
- f) eine Beschreibung der Rolle von Gas bei der Stromerzeugung (z. B. Bedeutung und Rolle als Ersatz für erneuerbare Energien) unter Einbeziehung der Erzeugungskapazität von Gaskraftwerken (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität) und der Kraft-Wärme-Kopplung (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität).



2. INFRASTRUKTURSTANDARD (ARTIKEL 5)

Beschreibung der Berechnungen der N – 1-Formel(n) auf regionaler Ebene für die Risikogruppe, wenn mit den zuständigen Behörden der Risikogruppe vereinbart, und der vorhandenen bidirektionalen Kapazitäten ■ :



- a) N – 1-Formel
 - i) Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse für die **Risikogruppe**;

- ii) die Berechnung der N – 1-Formel auf regionaler Ebene;
- iii) eine Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der N-1 Formel verwendet werden, einschließlich der für die Berechnung verwendeten Zwischenwerte (z. B. für EPM Angabe der Kapazität aller Einspeisepunkte, die bei diesem Parameter berücksichtigt wurden);
- iv) eine Angabe der für die Berechnung der Parameter in der N-1 Formel (z. B. Dmax) zugrunde gelegten Methodologien und etwaigen Annahmen (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen).



- b) Bidirektionale Kapazitäten
 - i) Angabe der Netzkopplungspunkte, die über bidirektionale Kapazitäten verfügen, und der Höchstkapazität der Gasflüsse in beide Richtungen
 - ii) Angabe der Regelungen, die für die Nutzung der Kapazitäten für den Umkehrfluss gelten (z. B. unterbrechbare Kapazität)
 - iii) Angabe der Netzkopplungspunkte, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 4 gewährt wurde, der Dauer der Ausnahme und der Gründe für ihre Erteilung

3. ERMITTLUNG VON RISIKEN

Beschreibung der **wichtigsten grenzüberschreitenden Risiken, für die die Gruppe gebildet wurde, und der Risikofaktoren bei verschiedenen Gelegenheiten, die diese Risiken eintreten lassen könnten**, ihrer Wahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen.

Nicht erschöpfende Liste der **in die Bewertung einzubeziehenden Risikofaktoren – nur falls der betreffenden zuständigen Behörde zufolge zutreffend:**

- a) Politischer Art
 - Störung der Gasversorgung aus Drittländern aus unterschiedlichen Gründen
 - politische Unruhen (entweder im Herkunfts- oder im Transitland)
 - Krieg/Bürgerkrieg (entweder im Herkunfts- oder im Transitland)
 - Terrorismus
- b) Technologischer Art
 - Explosion/Brände
 - Brände (innerhalb einer bestimmten Anlage)

- Leckagen
 - Fehlen angemessener Instandhaltung
 - Funktionsstörung der Ausrüstung (Nichtanspringen, Defekt während des Betriebs usw.)
 - Fehlende Stromversorgung (oder einer anderen Energiequelle)
 - IKT-Störung (Hardware- oder Software-Fehler, Internet, SCADA-Probleme usw.)
 - Cyberangriff
 - Folgen von Aushubarbeiten (Grabungen, Anbringen von Spundwänden.), Bodenarbeiten usw.
- c) Kommerzieller/marktbezogener/finanzieller Art
- Vereinbarungen mit Lieferanten aus Drittländern
 - Handelsstreitigkeiten
 - Kontrolle der für die Gasversorgungssicherheit relevanten Infrastruktur durch Einrichtungen aus Drittländern, was u. a. mit dem Risiko unzureichender Investitionen, dem Risiko einer Beeinträchtigung der Diversifizierung oder dem Risiko der Nichteinhaltung von Unionsrecht verbunden sein kann

- Preisvolatilität
 - unzureichende Investitionen
 - plötzliche, unerwartete Nachfragespitzen
 - sonstige Risiken, die zu strukturellen Defiziten führen könnten
- d) Sozialer Art
- Streiks (in verschiedenen verwandten Branchen, z. B. im Gassektor, im Hafen- und im Transportsektor usw.)
 - Sabotage
 - Vandalismus
 - Diebstahl
- e) Natürlicher Art
- Erdbeben
 - Erdrutsche

- Überschwemmungen (starke Regenfälle, Hochwasser bei Flüssen)
- Stürme (See)
- Lawinen
- extreme Witterungsbedingungen
- Brände (außerhalb der Anlage, z. B. in nahe gelegenen Wäldern, angrenzendem Grünland usw.)

3.1. **Analyse**

- a) **Beschreibung der wichtigsten und aller sonstigen** relevanten **Risikofaktoren** für die **Risikogruppe**, einschließlich ihrer Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen sowie gegebenenfalls der Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen Risiken zwischen Mitgliedstaaten
- b) Beschreibung der Kriterien, die verwendet wurden, um festzustellen, ob ein Netz hohen/inakzeptablen Risiken ausgesetzt ist
- c) Erstellung einer Liste relevanter Risikoszenarien entsprechend den Risikoquellen und Beschreibung, wie die Auswahl erfolgte
- d) Angabe, inwieweit vom ENTSOG erarbeitete Szenarien berücksichtigt wurden



4. RISIKOANALYSE UND -BEWERTUNG

Analyse der gemäß Nummer 3 ermittelten relevanten RisikoSzenarien. In die Simulation der RisikoSzenarien sind die bestehenden Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung, wie der Infrastrukturstandard, der mit der $N - 1$ -Formel gemäß Anhang II Nummer 2 berechnet wurde, ***falls zweckmäßig*** und der Standard für die Gasversorgungssicherheit, aufzunehmen. Für jedes Risikoszenario ist Folgendes vorzusehen:

- a) ausführliche Beschreibung des RisikoSzenarien mit allen Annahmen und ggf. den ihrer Berechnung zugrunde gelegten Methodologien;
- b) ausführliche Beschreibung der Ergebnisse der durchgeführten Simulation mit einer Quantifizierung der Auswirkungen (z. B. nicht ausgelieferte Gasmengen, die sozioökonomischen Auswirkungen, die Auswirkungen auf die Fernwärmeversorgung, die Auswirkungen auf die Stromerzeugung).

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Beschreibung der wichtigsten Ergebnisse der ***gemeinsamen*** Risikobewertung, einschließlich der ermittelten RisikoSzenarien, die weitere Maßnahmen erfordern.

ANHANG V

Vorlage für die nationale Risikobewertung

ALLGEMEINE ANGABEN

Name der für die Erstellung der vorliegenden Risikobewertung verantwortlichen zuständigen Behörde²⁰.

1. BESCHREIBUNG DES NETZES

1.1. Geben Sie eine kurze zusammengefasste Beschreibung des regionalen Gasnetzes für jede Risikogruppe²¹, an der der Mitgliedstaat teilnimmt, mit folgenden Angaben:

- a) die wichtigsten Gasverbrauchszahlen²²: jährlicher Endgasverbrauch (Mrd. m³ und MWh) und Aufschlüsselung nach Art der Kunden²³, Spitzennachfrage (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorie der Verbraucher in Mio. m³/Tag),**

²⁰ *Sofern diese Aufgabe von der zuständigen Behörde delegiert wurde, ist der Name der Stelle(n) anzugeben, die in ihrem Auftrag für die Erstellung der vorliegenden Risikobewertung verantwortlich ist (sind).*

²¹ *Der Einfachheit halber stellen Sie die Informationen nach Möglichkeit auf der höchsten Ebene der Risikogruppen dar; Einzelheiten sind nach Bedarf zusammenzufassen.*

²² *Für die erste Bewertung sind Daten der letzten beiden Jahre aufzunehmen. Für Aktualisierungen sind Daten der letzten vier Jahre aufzunehmen.*

²³ *Einschließlich industrieller Kunden, Stromerzeugung, Fernwärme, Wohnsektor sowie Dienstleistungssektor und sonstige (bitte geben Sie die Art der hier erfassten Kunden an). Geben Sie außerdem den Verbrauch der geschützten Kunden an.*

- b) eine **Beschreibung der Funktionsweise des/der Gasnetze(s) in den betreffenden Risikogruppen: Hauptgasflüsse (Einspeisung/Ausspeisung/Durchleitung), Kapazität der Infrastruktur der Einspeise-/Ausspeisepunkte für den Transport in die und aus der/den Region(en) der Risikogruppen und je Mitgliedstaat (einschließlich Nutzungsrate), LNG-Anlagen (maximale tägliche Kapazität, Nutzungsrate und Zugangsregelung) usw.,**
- c) eine **prozentuale Aufschlüsselung, soweit möglich, der Gasimportquellen nach Herkunftsland²⁴,**
- d) eine **Beschreibung der Rolle der für die Risikogruppe relevanten Speicheranlagen, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs:**
 - i) **Speicherkapazität (insgesamt und Arbeitsgas) im Vergleich zur Nachfrage während der Heizperiode**
 - ii) **maximale tägliche Entnahmekapazität bei unterschiedlichen Füllständen (idealerweise bei vollen Speichern und bei Füllständen am Ende der Heizperiode),**
- e) eine **Beschreibung der Rolle der heimischen Produktion in der/den Risikogruppe(n):**
 - i) **Produktionsmenge im Vergleich zum jährlichen Endgasverbrauch,**
 - ii) **maximale tägliche Produktionskapazität sowie eine Beschreibung, wie diese den maximalen täglichen Verbrauch decken kann,**

²⁴ **Beschreiben Sie die angewandte Methodik.**

f) eine Beschreibung der Rolle von Gas bei der Stromerzeugung (z. B. Bedeutung und Rolle als Ersatz für erneuerbare Energien) unter Einbeziehung der Erzeugungskapazität von Gaskraftwerken (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität) und der Kraft-Wärme-Kopplung (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität).

1.2. Beschreiben Sie das Gasnetz der Risikogruppe kurz mit folgenden Angaben:

- a) die wichtigsten Gasverbrauchszahlen: jährlicher Endgasverbrauch (Mrd. m³) und Aufschlüsselung nach Art der Kunden, Spitzennachfrage (Mio. m³/Tag),**
- b) eine Beschreibung der Funktionsweise des Gasnetzes auf nationaler Ebene, einschließlich Infrastruktur (soweit nicht unter Nummer 1.1.b erfasst). Soweit vorhanden, ist das L-Gas-Netz aufzunehmen,**
- c) die Angabe der für die Versorgungssicherheit relevanten Schlüsselinfrastruktur,**
- d) eine Aufschlüsselung, soweit möglich, der Gasimportquellen nach Herkunftsland,**

- e) eine **Beschreibung der Rolle der Speicherung mit folgenden Angaben:**
 - i) **Speicherkapazität (insgesamt und Arbeitsgas) im Vergleich zur Nachfrage während der Heizperiode,**
 - ii) **maximale tägliche Entnahmekapazität bei unterschiedlichen Füllständen (idealerweise bei vollen Speichern und bei Füllständen am Ende der Heizperiode),**

- f) eine **Beschreibung der Rolle der heimischen Produktion mit folgenden Angaben:**
 - i) **Produktionsmenge im Vergleich zum jährlichen Endgasverbrauch,**
 - ii) **maximale tägliche Produktionskapazität,**

- g) eine **Beschreibung der Rolle von Gas bei der Stromerzeugung (z. B. Bedeutung und Rolle als Ersatz für erneuerbare Energien) unter Einbeziehung der Erzeugungskapazität von Gaskraftwerken (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität) und der Kraft-Wärme-Kopplung (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität),**

2. INFRASTRUKTURSTANDARD (ARTIKEL 5)

Beschreiben Sie, wie die Einhaltung des Infrastrukturstandards erfolgt, mit Angabe der wichtigsten Werte, die für die N – 1-Formel verwendet werden, ebenso wie alternative Optionen für seine Einhaltung (zusammen mit direkt verbundenen Mitgliedstaaten, nachfrageseitigen Maßnahmen) und die vorhandenen bidirektionalen Kapazitäten wie folgt:

a) N – 1-Formel

- i) die Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur,**
- ii) die Berechnung der N – 1-Formel auf nationaler Ebene,**
- iii) eine Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der N-1 Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte (z. B: für EP_m Angabe der Kapazität aller Einspeisepunkte, die bei diesem Parameter berücksichtigt wurden),**
- iv) eine Angabe der für die Berechnung der Parameter in der N-1 Formel (z. B. D_{max}) ggf. zugrunde gelegten Methodologien (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen),**

- v) eine *Erläuterung der Ergebnisse der Berechnung der N – 1-Formel unter Berücksichtigung eines Volumens der Speicheranlagen von 30 % und von 100 % ihres maximalen Arbeitsvolumens,*
- vi) eine *Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Simulation der N - 1-Berechnung unter Verwendung eines hydraulischen Modells,*
- vii) *falls vom Mitgliedstaat beschlossen, Berechnung der N – 1-Formel unter Verwendung von nachfrageseitigen Maßnahmen:*
 - *Berechnung der N – 1-Formel gemäß Anhang II Nummer 5,*
 - *Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der N-1 Formel verwendet werden, einschließlich der für die Berechnung verwendeten Zwischenwerte (falls diese von den unter Nummer 2 Buchstabe a Unternummer iii beschriebenen Werten abweichen),*
 - *Angabe der für die Berechnung der Parameter in der N-1 Formel (z. B. D_{max}) gegebenenfalls zugrunde gelegten Methodologien (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen),*
 - *Erläuterung der zum Ausgleich einer Störung der Gasversorgung getroffenen/zu treffenden marktbasieren nachfrageseitigen Maßnahmen und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen (D_{eff}),*

viii) Falls mit den zuständigen Behörden der betreffenden Risikogruppen(n) oder mit direkt verbundenen Mitgliedstaaten vereinbart, gemeinsame Berechnung(en) des N – 1-Formel:

- **Berechnung der N – 1-Formel gemäß Anhang II Nummer 5,**
- **Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der N-1 Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte (falls diese von den unter Nummer 2 Buchstabe a Unternummer iii beschriebenen Werten abweichen),**
- **Angabe der für die Berechnung der Parameter in der N-1 Formel (z. B. D_{max}) zugrunde gelegten Methodologien und etwaigen Annahmen (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)**
- **Erläuterung der Vereinbarungen, die getroffen wurden, um die Einhaltung der N – 1-Formel sicherzustellen**

b) Bidirektionale Kapazitäten:

i) Angabe der Netzkopplungspunkte, die über bidirektionale Kapazitäten verfügen, und der Höchstkapazität der Gasflüsse in beide Richtungen,

- ii) Angabe der Regelungen, die für die Nutzung der Kapazitäten für den Umkehrfluss gelten (z. B. unterbrechbare Kapazität),*
- iii) Angabe der Netzkopplungspunkte, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 4 gewährt wurde, der Dauer der Ausnahme und der Gründe für ihre Erteilung.*

3. ERMITTLUNG VON RISIKEN

Beschreibung der Risikofaktoren, die negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasversorgung in dem Mitgliedstaat haben könnten, ihrer Wahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen.

Nicht erschöpfende Liste der in die Bewertung einzubeziehenden Arten von Risikofaktoren – nur falls der betreffenden zuständigen Behörde zufolge zutreffend:

- a) Politischer Art*
 - Störung der Gasversorgung aus Drittländern aus unterschiedlichen Gründen,*
 - politische Unruhen (entweder im Herkunfts- oder im Transitland),*
 - Krieg/Bürgerkrieg (entweder im Herkunfts- oder im Transitland),*
 - Terrorismus,*

- b) Technologischer Art**
- **Explosion/Brände,**
 - **Brände (innerhalb einer bestimmten Anlage),**
 - **Leckagen,**
 - **Fehlen angemessener Instandhaltung,**
 - **Funktionsstörung der Ausrüstung (Nichtanspringen, Defekt während des Betriebs usw.),**
 - **Fehlende Stromversorgung (oder einer anderen Energiequelle),**
 - **IKT-Störung (Hardware- oder Software-Fehler, Internet, SCADA-Probleme usw.),**
 - **Cyberangriff,**
 - **Folgen von Aushubarbeiten (Grabungen, Anbringen von Spundwänden.),
Bodenarbeiten usw.,**

- c) **Kommerzieller/marktbezogener/finanzieller Art**
 - **Vereinbarungen mit Lieferanten aus Drittländern,**
 - **Handelsstreitigkeiten,**
 - **Kontrolle der für die Versorgungssicherheit relevanten Infrastruktur durch Einrichtungen aus Drittländern, was u. a. mit dem Risiko unzureichender Investitionen, dem Risiko einer Beeinträchtigung der Diversifizierung oder dem Risiko der Nichteinhaltung von Unionsrecht verbunden sein kann,**
 - **Preisvolatilität,**
 - **unzureichende Investitionen,**
 - **plötzliche, unerwartete Nachfragespitzen,**
 - **sonstige Risiken, die zu strukturellen Defiziten führen könnten,**
- d) **Sozialer Art**
 - **Streiks (in verschiedenen verwandten Branchen, z. B. im Gassektor, im Hafens- und im Transportsektor usw.),**
 - **Sabotage,**
 - **Vandalismus,**
 - **Diebstahl,**

- e) Natürlicher Art**
- **Erdbeben,**
 - **Erdrutsche,**
 - **Überschwemmungen (starke Regenfälle, Hochwasser bei Flüssen),**
 - **Stürme (See),**
 - **Lawinen,**
 - **extreme Witterungsbedingungen,**
 - **Brände (außerhalb der Anlage, z. B. in nahe gelegenen Wäldern, angrenzendem Grünland usw.).**

3.1. Analyse:

- a) Ermittlung der für den Mitgliedstaat relevanten Risikofaktoren, einschließlich ihrer Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen,**
- b) Beschreibung der Kriterien, die verwendet wurden, um festzustellen, ob ein Netz hohen/inakzeptablen Risiken ausgesetzt ist,**
- c) Erstellung einer Liste relevanter RisikoSzenarien entsprechend den Risikofaktoren und ihrer Wahrscheinlichkeit und Beschreibung, wie die Auswahl erfolgte.**

4. RISIKOANALYSE UND -BEWERTUNG

Analyse der gemäß Nummer 3 ermittelten relevanten RisikoSzenarien. In die Simulation der RisikoSzenarien sind die bestehenden Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung, darunter der Infrastrukturstandard, der mit der $N - 1$ -Formel gemäß Anhang II Nummer 2 berechnet wurde, und der Standard für die Gasversorgung, aufzunehmen. Für jedes Risikoszenario ist Folgendes vorzusehen:

- a) ausführliche Beschreibung des Risikoszenarios mit allen Annahmen und ggf. den ihrer Berechnung zugrunde gelegten Methodologien,**
- b) ausführliche Beschreibung der Ergebnisse der durchgeführten Simulation mit einer Quantifizierung der Auswirkungen (z. B. nicht ausgelieferte Gasmengen, die sozioökonomischen Auswirkungen, die Auswirkungen auf die Fernwärmeversorgung, die Auswirkungen auf die Stromerzeugung).**

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Beschreibung der wichtigsten Ergebnisse der gemeinsamen Risikobewertung, an der die Mitgliedstaaten beteiligt waren, einschließlich der ermittelten RisikoSzenarien, die weitere Maßnahmen erfordern.

ANHANG VI

Vorlage für den Präventionsplan

ALLGEMEINE ANGABEN

- Mitgliedstaaten in der **Risikogruppe**
 - Name der für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlichen zuständigen Behörde²⁵
1. BESCHREIBUNG DES NETZES
- 1.1. Geben Sie eine **kurze zusammengefasste Beschreibung des** regionalen Gasnetzes **für jede Risikogruppe²⁶, an der der Mitgliedstaat teilnimmt**, mit folgenden Angaben:
- a) die wichtigsten Gasverbrauchszahlen²⁷: jährlicher Endgasverbrauch (Mrd. m³) und Aufschlüsselung nach Art der Kunden²⁸, Spitzennachfrage (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorie der Kunden in Mio. m³/Tag),

²⁵ Sofern diese Aufgabe von einer zuständigen Behörde delegiert wurde, ist der Name der Stelle(n) anzugeben, die im Auftrag dieser zuständigen Behörde für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlich ist (sind).

²⁶ ***Der Einfachheit halber stellen Sie die Informationen nach Möglichkeit auf der höchsten Ebene der Risikogruppen dar; Einzelheiten sind nach Bedarf zusammenzufassen.***

²⁷ Für den ersten Plan sind Daten der letzten beiden Jahre aufzunehmen. Für Aktualisierungen sind Daten der letzten vier Jahre aufzunehmen.

²⁸ Einschließlich industrieller Kunden, Stromerzeugung, Fernwärme, Wohnsektor sowie Dienstleistungssektor und sonstige (bitte geben Sie die Art der hier erfassten Kunden an).

- b) eine Beschreibung der Funktionsweise des Gasnetzes in **den Risikogruppen**:
Hauptgasflüsse (Einspeisung/Ausspeisung/Durchleitung), Kapazität der Infrastruktur der Einspeise-/Ausspeisepunkte für den Transport in die und aus der/**den** Region(en) **der Risikogruppe** und je Mitgliedstaat (einschließlich Nutzungsrate), LNG-Anlagen (maximale tägliche Kapazität, Nutzungsrate und Zugangsregelung) usw. ■,
- c) eine Aufschlüsselung, **soweit möglich**, der Gasimportquellen nach Herkunftsland²⁹,
- d) eine Beschreibung der Rolle der für die Region relevanten Speicheranlagen, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs:
 - i) Speicherkapazität (insgesamt und Arbeitsgas) im Vergleich zur Nachfrage während der Heizperiode,
 - ii) maximale tägliche Entnahmekapazität bei unterschiedlichen Füllständen (idealerweise bei vollen Speichern und bei Füllständen am Ende der Heizperiode),
- e) eine Beschreibung der Rolle der heimischen Produktion in der Region:
 - i) Produktions**menge** im Vergleich zum jährlichen Endgasverbrauch,
 - ii) maximale tägliche Produktionskapazität,

²⁹ Beschreiben Sie die angewandte Methodik.

- f) eine Beschreibung der Rolle von Gas bei der Stromerzeugung (z. B. Bedeutung und Rolle als Ersatz für erneuerbare Energien) unter Einbeziehung der Erzeugungskapazität von Gaskraftwerken (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität) und der Kraft-Wärme-Kopplung (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität),
- g) eine **Beschreibung der Rolle von Energieeffizienzmaßnahmen und ihres Einflusses auf den jährlichen Gasendverbrauch.**

1.2. **Beschreiben** Sie das Gasnetz der einzelnen Mitgliedstaaten kurz mit folgenden Angaben:

- a) die wichtigsten Gasverbrauchszahlen: jährlicher Endgasverbrauch (Mrd. m³) und Aufschlüsselung nach Art der Kunden, Spitzennachfrage (Mio. m³/Tag),
- b) eine Beschreibung der Funktionsweise des Gasnetzes auf nationaler Ebene, einschließlich Infrastruktur (soweit nicht unter Nummer 1.1.b erfasst) **■**,
- c) die Angabe der für die Versorgungssicherheit relevanten Schlüsselinfrastruktur,
- d) eine Aufschlüsselung, **soweit möglich**, der Gasimportquellen nach Herkunftsland,

- e) eine Beschreibung der Rolle der Gasspeicherung in dem Mitgliedstaat mit folgenden Angaben:
 - i) Speicherkapazität (insgesamt und Arbeitsgas) im Vergleich zur Nachfrage während der Heizperiode,
 - ii) maximale tägliche Entnahmekapazität bei unterschiedlichen Füllständen (idealerweise bei vollen Speichern und bei Füllständen am Ende der Heizperiode),
- f) eine Beschreibung der Rolle der heimischen Produktion mit folgenden Angaben:
 - i) Produktions**menge** im Vergleich zum jährlichen Endgasverbrauch,
 - ii) maximale tägliche Produktionskapazität,
- g) eine Beschreibung der Rolle von Gas bei der Stromerzeugung (z. B. Bedeutung und Rolle als Ersatz für erneuerbare Energien) unter Einbeziehung der Erzeugungskapazität von Gaskraftwerken (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität) und der Kraft-Wärme-Kopplung (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität),
- h) eine *Beschreibung der Rolle von Energieeffizienzmaßnahmen und ihres Einflusses auf den jährlichen Gasendverbrauch.***

2. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOBEWERTUNG

Kurze Beschreibung der Ergebnisse der gemäß Artikel 7 durchgeführten **einschlägigen gemeinsamen und nationalen** Risikobewertung mit folgenden Angaben:

- a) eine Liste der bewerteten Szenarien und eine kurze Beschreibung der jeweils zugrunde gelegten Annahmen sowie der ermittelten Risiken/Defizite
- b) die wichtigsten Schlussfolgerungen der Risikobewertung

3. INFRASTRUKTURSTANDARD (ARTIKEL 5)

Beschreiben Sie, wie die Einhaltung des Infrastrukturstandards erfolgt, mit Angabe der wichtigsten Werte, die für die N – 1-Formel verwendet werden, ebenso wie alternative Optionen für seine Einhaltung (zusammen mit benachbarten Mitgliedstaaten, nachfrageseitigen Maßnahmen) und die vorhandenen bidirektionalen Kapazitäten wie folgt:

3.1.

N – 1-Formel

- i)* Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse für die Region
- ii)* Berechnung der N – 1-Formel auf regionaler Ebene
- iii)* Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der N-1 Formel verwendet werden, einschließlich der für die Berechnung verwendeten Zwischenwerte (z. B: für EP_m Angabe der Kapazität aller Einspeisepunkte, die bei diesem Parameter berücksichtigt wurden)
- iv)* Angabe der für die Berechnung der Parameter in der N-1 Formel (z. B. D_{max}) zugrunde gelegten Methodologien und etwaigen Annahmen (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)

3.2. Nationale Ebene

a) N – 1-Formel

- i) Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur
- ii) Berechnung der N – 1-Formel auf nationaler Ebene
- iii) Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der N-1 Formel verwendet werden, einschließlich der für die Berechnung verwendeten Zwischenwerte (z. B: für EP_m Angabe der Kapazität aller Einspeisepunkte, die bei diesem Parameter berücksichtigt wurden)

- iv) Angabe der für die Berechnung der Parameter in der N-1 Formel (z. B. D_{max}) gegebenenfalls zugrunde gelegten Methodologien (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)
- v) Falls vom Mitgliedstaat so beschlossen, Berechnung der N – 1-Formel unter Verwendung von nachfrageseitigen Maßnahmen:
 - Berechnung der N – 1-Formel gemäß Anhang II Nummer 2
 - Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der N-1 Formel verwendet werden, einschließlich der für die Berechnung verwendeten Zwischenwerte (falls diese von den unter Nummer iii Buchstabe a Unternummer 3 **dieses Anhangs** beschriebenen Werten abweichen)
 - Angabe der für die Berechnung der Parameter in der N-1 Formel (z. B. D_{max}) ggf. zugrunde gelegten Methodologien (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)
 - Erläuterung der zum Ausgleich einer Störung der Gasversorgung getroffenen/zu treffenden marktbasieren nachfrageseitigen Maßnahmen und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen (D_{eff})
- vi) Falls **mit** den zuständigen Behörden **der betreffenden Risikogruppen(n) oder mit den direkt verbundenen** Mitgliedstaaten vereinbart, gemeinsame Berechnung(en) der N – 1-Formel:
 - Berechnung der N – 1-Formel gemäß Anhang II Nummer 2

- Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der N-1 Formel verwendet werden, einschließlich der für die Berechnung verwendeten Zwischenwerte (falls diese von den unter Nummer 3 Buchstabe a Unternummer 3 Ziffer iii **dieses Anhangs** beschriebenen Werten abweichen)
 - Angabe der für die Berechnung der Parameter in der N-1 Formel (z. B. D_{max}) zugrunde gelegten Methodologien und etwaigen Annahmen (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)
 - Erläuterung der Vereinbarungen, die getroffen wurden, um die Einhaltung der N – 1-Formel sicherzustellen
- b) Bidirektionale Kapazitäten
- i) Angabe der Netzkopplungspunkte, die über bidirektionale Kapazitäten verfügen, und der bidirektionalen Höchstkapazität
 - ii) Angabe der Regelungen, die für die Nutzung der Kapazitäten für den Umkehrfluss gelten (z. B. unterbrechbare Kapazität)
 - iii) Angabe der Netzkopplungspunkte, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 4 gewährt wurde, der Dauer der Ausnahme und der Gründe für ihre Erteilung

4. EINHALTUNG DES VERSORGUNGSSTANDARDS (ARTIKEL 6)

Beschreiben Sie die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Versorgungsstandard sowie einen etwaigen erhöhten Versorgungsstandard oder eine zusätzliche, aus Gründen der Gasversorgungssicherheit eingeführte Verpflichtung einzuhalten:

- a) Definition des Begriffs "geschützte Kunden", die angewandt wurde, einschließlich der Kundenkategorien, die unter diesen Begriff fallen, und ihres jährlichen Gasverbrauchs (pro Kategorie, Nettohöhe und Prozentsatz des jährlichen nationalen Endgasverbrauchs)
- b) Gasmengen, die benötigt werden, um den Versorgungsstandard nach den in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 beschriebenen Szenarien einzuhalten
- c) Kapazitäten, die benötigt werden, um den Versorgungsstandard nach den in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 beschriebenen Szenarien einzuhalten
- d) Maßnahme(n), die zur Einhaltung des Versorgungsstandards eingeführt wurden:
 - i) eine Beschreibung der Maßnahme(n)
 - ii) Adressaten
 - iii) sofern vorhanden, Beschreibung des Ex-ante-Monitoringsystems für die Einhaltung des Versorgungsstandards

- iv) Sanktionsregelung, sofern vorhanden
- v) Beschreibung folgender Elemente pro Maßnahme:
 - wirtschaftliche Auswirkungen, Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahme
 - Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt
 - Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verbraucher
- vi) Sofern nicht- marktbasierende Maßnahmen angewandt werden, ist Folgendes (pro Maßnahme) vorzusehen:
 - Begründung, weshalb die Maßnahme notwendig ist (d. h., warum die Versorgungssicherheit nicht durch marktbasierende Maßnahmen allein erreicht werden kann);
 - Begründung, weshalb die Maßnahme verhältnismäßig ist (d. h., warum die nicht- marktbasierende Maßnahme das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist)
 - Bereitstellung einer Analyse der Auswirkungen einer solchen Maßnahme
 - 1) auf die Versorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten
 - 2) auf den nationalen Markt
 - 3) auf den Binnenmarkt

- vii) Bei Maßnahmen, die am oder nach dem ... **[ABI., bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]** eingeführt werden, **ist eine kurze Zusammenfassung der Folgenabschätzung vorzulegen oder ein** Link zur öffentlichen Folgenabschätzung der gemäß Artikel 9 Absatz 4 durchgeführten Maßnahme(n) anzugeben

- e) Beschreiben Sie, sofern zutreffend, erhöhte Versorgungsstandards oder zusätzliche Verpflichtungen, die aus Gründen der Sicherheit der Gasversorgung eingeführt wurden:
 - i) eine Beschreibung der Maßnahme(n)

 - ii) der Mechanismus, um eine Reduzierung auf die üblichen Werte im Geiste der Solidarität und gemäß Artikel 13 zu erreichen

 - iii) **Beschreiben Sie, sofern zutreffend, neue erhöhte Versorgungsstandards oder zusätzliche Verpflichtungen, die aus Gründen der Sicherheit der Gasversorgung am oder nach dem ... [ABI., bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] eingeführt wurden**

 - iv) Adressaten

 - v) betroffene Gasmengen und Kapazitäten

 - vi) Geben Sie an, wie diese Maßnahme die in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt

5. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Beschreiben Sie die bereits eingeführten oder zu treffenden Präventionsmaßnahmen **■**:

a) Beschreibung jeder einzelnen Präventionsmaßnahme, die für jedes gemäß der Risikobewertung ermittelte Risiko verabschiedet wurde, einschließlich einer Beschreibung

i) ihrer nationalen oder regionalen Dimension

ii) ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen, Wirksamkeit und Effizienz

■

iii) ihrer Auswirkungen auf die Kunden

Gegebenenfalls ist Folgendes anzugeben:

– Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungsleitungen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten

– Maßnahmen zur Diversifizierung der Gasversorgungswege und -bezugsquellen

- Maßnahmen zum Schutz von für die Versorgungssicherheit relevanten Infrastrukturen im Hinblick auf die Kontrolle durch Einrichtungen in Drittländern (einschließlich, soweit von Bedeutung, allgemeiner oder sektorspezifischer Gesetze zur Überprüfung von Investitionen, besonderer Rechte für bestimmte Aktionäre usw.)
- b) Beschreibung anderer Maßnahmen, die nicht aufgrund der Risikobewertung, sondern aus anderen Gründen verabschiedet wurden, jedoch positive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit des Mitgliedstaats **der betreffenden Risikogruppe(n)**/ haben
- c) Falls nicht- marktbasierende Maßnahmen angewandt werden, ist Folgendes (pro Maßnahme) vorzusehen:
- i) Begründung, weshalb die Maßnahme notwendig ist (d. h., warum die Versorgungssicherheit nicht durch marktbasierende Maßnahmen allein erreicht werden kann)
 - ii) Begründung, weshalb die Maßnahme verhältnismäßig ist (d. h., warum die nicht- marktbasierende Maßnahme das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist)
 - iii) Bereitstellung einer Analyse der Auswirkungen einer solchen Maßnahme
 - Begründung, weshalb die Maßnahme notwendig ist (d. h., warum die Versorgungssicherheit nicht durch marktbasierende Maßnahmen allein erreicht werden kann)

- Begründung, weshalb die Maßnahme verhältnismäßig ist (d. h., warum die nicht- marktbasierende Maßnahme das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist)
- Bereitstellung einer Analyse der Auswirkungen einer solchen Maßnahme
 1. auf die Versorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten
 2. auf den nationalen Markt
 3. auf den Binnenmarkt
 4. Erläuterung, in welchem Umfang Energieeffizienzmaßnahmen, unter Einbeziehung von Energieeffizienzmaßnahmen auf der Nachfrageseite, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Betracht gezogen wurden
 5. Erläuterung, in welchem Umfang erneuerbare Energiequellen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Betracht gezogen wurden

6. SONSTIGE MAßNAHMEN UND VERPFLICHTUNGEN (Z. B. SICHERER BETRIEB DES NETZES)

Beschreiben Sie sonstige Maßnahmen und Verpflichtungen, die Erdgasunternehmen und sonstigen relevanten Stellen auferlegt wurden und voraussichtlich Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasversorgung haben, z. B. Verpflichtungen für den sicheren Betrieb des Netzes, und auch, wer von dieser Verpflichtung betroffen wäre, und geben Sie die jeweiligen Gasmengen an. Erläutern Sie genau, wann und wie diese Maßnahmen angewandt werden würden.

7. INFRASTRUKTURPROJEKTE

- a) Beschreiben Sie künftige Infrastrukturprojekte in **den betreffenden Risikogruppen**, einschließlich Vorhaben von gemeinsamem Interesse, mit einem voraussichtlichen Zeitplan für ihre Einführung, den Kapazitäten und den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Gasversorgungssicherheit in der **Risikogruppe**.
- b) Geben Sie an, wie die Infrastrukturprojekte den vom ENTSOG gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erarbeiteten unionsweiten Zehnjahres-Netzentwicklungsplan berücksichtigen.

8. GEMEINWIRTSCHAFTLICHE VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERSORGUNGSSICHERHEIT

Geben Sie die im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an und beschreiben Sie sie kurz (Verwendung von Anhängen für ausführlichere Informationen). Legen Sie klar dar, wer diese Verpflichtungen einzuhalten hat und wie. Beschreiben Sie gegebenenfalls, wie und wann diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen greifen würden.



9. KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER

Beschreiben Sie gemäß Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung, welcher Mechanismus für die Konsultationen für die Erarbeitung des Plans sowie des Notfallplans verwendet wurde und welche Ergebnisse erzielt wurden bei den entsprechenden Konsultationen mit

- a) Gasunternehmen
- b) einschlägigen Organisationen, die die Interessen von Privathaushalten vertreten
- c) einschlägigen Organisationen, die die Interessen gewerblicher Gaskunden einschließlich Stromerzeuger vertreten
- d) nationalen Regulierungsbehörden.

10. REGIONALE DIMENSION

Nennen Sie nationale Gegebenheiten und Maßnahmen, die für die Versorgungssicherheit relevant sind und nicht in den vorausgegangenen Abschnitten des Plans erfasst wurden **■**.

Geben Sie an, wie etwaige Bemerkungen im Anschluss an die Konsultationen gemäß Artikel 8 Absatz 2 berücksichtigt wurden.

11.1. Berechnung der N – 1 auf Ebene der Risikogruppe, wenn das von den zuständigen Behörden der Risikogruppe vereinbart worden ist

N – 1-Formel

- a) Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse für die Risikogruppe**
- b) Berechnung der N – 1-Formel auf Ebene der Risikogruppe**
- c) Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der N-1 Formel verwendet werden, einschließlich der für die Berechnung verwendeten Zwischenwerte (z. B: für EP_m Angabe der Kapazität aller Einspeisepunkte, die bei diesem Parameter berücksichtigt wurden)**
- d) Angabe der für die Berechnung der Parameter in der N-1 Formel (z. B. D_{max}) zugrunde gelegten Methodologien und etwaigen Annahmen (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen).**

11.2. Mechanismen für die Zusammenarbeit

Beschreiben Sie die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den betreffenden Risikogruppen verwendet werden, auch für die Ausarbeitung grenzüberschreitender Maßnahmen in dem Präventions- und dem Notfallplan

Beschreiben Sie die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten für die Konzipierung und die Verabschiedung der für die Anwendung des Artikels 13 erforderlichen Bestimmungen verwendet werden

11.3. Präventionsmaßnahmen

Beschreiben Sie die Präventionsmaßnahmen, die bereits eingeführt wurden oder in der Risikogruppe oder infolge regionaler Vereinbarungen vorgesehen sind:

- a) Beschreibung jeder einzelnen Präventionsmaßnahme, die für jedes gemäß der Risikobewertung ermittelte Risiko verabschiedet wurde, einschließlich einer Beschreibung
 - i) ihrer Auswirkungen bei den Mitgliedern der Risikogruppe*
 - ii) ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen, Wirksamkeit und Effizienz*
 - iii) ihrer Umweltauswirkungen**

iv) ihrer Auswirkungen auf die Kunden

Gegebenenfalls ist Folgendes anzugeben:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungsleitungen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten**
- Maßnahmen zur Diversifizierung der Gasversorgungswege und -bezugsquellen**
- Maßnahmen zum Schutz von für die Versorgungssicherheit relevanten Infrastrukturen im Hinblick auf die Kontrolle durch Einrichtungen in Drittländern (einschließlich, soweit von Bedeutung, allgemeiner oder sektorspezifischer Gesetze zur Überprüfung von Investitionen, besonderer Rechte für bestimmte Aktionäre usw.)**

b) Beschreibung anderer Maßnahmen, die nicht aufgrund der Risikobewertung, sondern aus anderen Gründen verabschiedet wurden, jedoch positive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Risikogruppe haben

c) Falls nicht marktbasierende Maßnahmen angewandt werden, ist Folgendes (pro Maßnahme) vorzusehen:

i) Begründung, weshalb die Maßnahme notwendig ist (d. h., warum die Versorgungssicherheit nicht durch marktbasierende Maßnahmen allein erreicht werden kann)

- ii) Begründung, weshalb die Maßnahme verhältnismäßig ist (d. h., warum die nicht- marktbasierter Maßnahme das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist)*
- iii) Bereitstellung einer Analyse der Auswirkungen einer solchen Maßnahme*
 - Begründung, weshalb die Maßnahme notwendig ist (d. h., warum die Versorgungssicherheit nicht durch marktbasierter Maßnahmen allein erreicht werden kann)*
 - Begründung, weshalb die Maßnahme verhältnismäßig ist (d. h., warum die nicht- marktbasierter Maßnahme das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist)*
 - Bereitstellung einer Analyse der Auswirkungen einer solchen Maßnahme*
 - 1. auf die Versorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten*
 - 2. auf den nationalen Markt*
 - 3. auf den Binnenmarkt*
- d) Erläuterung, in welchem Umfang Energieeffizienzmaßnahmen, unter Einbeziehung von Energieeffizienzmaßnahmen auf der Nachfrageseite, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Betracht gezogen wurden*
- e) Erläuterung, in welchem Umfang erneuerbare Energiequellen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Betracht gezogen wurden*

ANHANG VII

Vorlage für den Notfallplan

ALLGEMEINE ANGABEN

█

- Name der **für die** Erstellung des vorliegenden Plans **verantwortlichen** zuständigen **Behörde**³⁰

1. FESTLEGUNG DER KRISENSTUFEN

- a) Geben Sie █ die für die Ausrufung der einzelnen Krisenstufen zuständige Stelle sowie die bei der Ausrufung einer Krisenstufe jeweils zu befolgenden Verfahren an.
- b) Sofern vorhanden, sind hier die Indikatoren oder Parameter aufzuführen, die verwendet werden, um zu prüfen, ob ein Ereignis zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage führen kann, und um zu entscheiden, ob eine bestimmte Krisenstufe ausgerufen wird.

2. BEI DEN EINZELNEN KRISENSTUFEN ZU TREFFENDE MAßNAHMEN³¹

2.1. Frühwarnstufe

- a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - i) eine kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure

³⁰ Sofern diese Aufgabe von einer zuständigen Behörde delegiert wurde, ist der Name der Stelle(n) anzugeben, die im Auftrag dieser zuständigen Behörde für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlich ist (sind).

³¹ Regionale und nationale Maßnahmen sind einzuschließen.

- ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend
- iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt
- iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren

2.2. Alarmstufe

- a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - i) eine kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure
 - ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend
 - iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der auf der Alarmstufe gegebenen Lage
 - iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren
- b) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen auf der Alarmstufe unterliegen

2.3. Notfallstufe

- a) Erstellen Sie eine Liste der vorab festgelegten Maßnahmen, die auf der Angebots- und der Nachfrageseite ergriffen werden müssen, damit im Notfall Gas zur Verfügung steht; das beinhaltet kommerzielle Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls **Entschädigungs**mechanismen für Erdgasunternehmen.
- b) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden marktbasieren Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - i) eine kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure
 - ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens
 - iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage
 - iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren

- c) Beschreiben Sie die auf der Notfallstufe geplanten oder durchzuführenden nicht-marktbasierten Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
- i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure
 - ii) Eine Bewertung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die Bewältigung einer Krise und des Umfangs ihrer Verwendung
 - iii) Ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung der Maßnahme (Beispiel: Was würde die Einführung dieser Maßnahme auslösen, wer würde das entscheiden?)
 - iv) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage als Ergänzung zu marktbasierter Maßnahmen
 - v) Bewertung anderer Auswirkungen der Maßnahme
 - vi) Begründung, weshalb die Maßnahme die in Artikel 11 Absatz 6 festgelegten Bedingungen erfüllt
 - vii) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren
- d) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen unterliegen

3. BESONDERE MAßNAHMEN FÜR DEN STROMSEKTOR UND FÜR DEN FERNWÄRMESEKTOR
- a) Fernwärmesektor
- i) Stellen Sie die voraussichtlichen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung im Fernwärmesektor kurz dar
 - ii) Geben Sie Maßnahmen und Aktionen an, die zur Minderung potenzieller Folgen einer Störung der Gasversorgung auf den Fernwärmesektor eingeführt wurden. Alternativ ist anzugeben, weshalb die Annahme spezifischer Maßnahmen nicht angebracht ist
- b) Versorgung mit durch Gas erzeugtem Strom
- i) Stellen Sie die voraussichtlichen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung im Stromsektor kurz dar
 - ii) Geben Sie Maßnahmen und Aktionen an, die zur Minderung potenzieller Folgen einer Störung der Gasversorgung für den Stromsektor eingeführt wurden. Alternativ ist anzugeben, weshalb die Annahme spezifischer Maßnahmen nicht angebracht ist
 - iii) Geben Sie die Mechanismen/bestehenden Bestimmungen zur Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung zwischen den wichtigsten Akteuren im Gas- und im Stromsektor, insbesondere der Verteilernetzbetreiber/Übertragungsnetzbetreiber, auf den verschiedenen Krisenstufen unter Einbeziehung des Informationsaustauschs an

4. KRISENMANAGER ODER KRISENTEAM

Geben Sie an, wer der Krisenmanager **█** ist, und legen sie dessen Aufgaben fest.

5. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VERSCHIEDENER AKTEURE

a) Legen Sie pro Krisenstufe unter Einbeziehung der Interaktion mit den zuständigen Behörden und ggf. mit der nationalen Regulierungsbehörde die Aufgaben und Zuständigkeiten folgender Akteure fest:

- i) Erdgasunternehmen
- ii) gewerbliche Kunden
- iii) relevante Stromerzeuger

b) Legen Sie pro Krisenstufe die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der Stellen, denen Aufgaben übertragen wurden, fest

█

6. MAßNAHMEN BEI EINEM UNGERECHTFERTIGTEN VERBRAUCH DURCH NICHT GESCHÜTZTE KUNDEN

Beschreiben Sie Maßnahmen, die eingeführt wurden, um – ***ohne den sicheren und verlässlichen Betrieb des Gasnetzes zu gefährden oder unsichere Situationen herbeizuführen – so weit wie möglich*** zu verhindern, dass Gas, das während eines Notfalls für geschützte Kunden bestimmt ist, durch nicht geschützte Kunden verbraucht wird. Geben Sie die der Art der Maßnahme (administrative, technische usw.), die wichtigsten Akteure und die zu befolgenden Verfahren an.

7. NOTFALLTESTS

- a) Geben Sie den Zeitplan für die Echtzeit-Simulationen der Reaktionen auf Notfallsituationen an
- b) Geben Sie die beteiligten Akteure, die Verfahren und die konkret simulierten Szenarien mit starken und mittleren Auswirkungen an

Für Aktualisierungen des Notfallplans: Beschreiben Sie kurz die seit der Vorlage des letzten Notfallplans durchgeführten Tests und die wichtigsten Ergebnisse. Geben Sie an, welche Maßnahmen infolge dieser Tests verabschiedet wurden.

8. REGIONALE DIMENSION

8.1. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

8.1.1. Frühwarnstufe

a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure

ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend

iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt

iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren

8.1.2. Alarmstufe

a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure

- ii) *Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend*
- iii) *Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt*
- iv) *Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren*
- b) *Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen auf der Alarmstufe unterliegen*

8.1.3. Notfallstufe

- a) *Erstellen Sie eine Liste der vorab festgelegten Maßnahmen, die auf der Angebots- und der Nachfrageseite ergriffen werden müssen, damit im Notfall Gas zur Verfügung steht; das beinhaltet kommerzielle Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls Entschädigungsmechanismen für Erdgasunternehmen.*
- b) *Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden marktbasierenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:*
 - i) *Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure*
 - ii) *Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens*

- iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage*
- iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren*
- c) Beschreiben Sie die auf der Notfallstufe geplanten oder durchzuführenden nicht-marktbasierten Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:*
 - i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure*
 - ii) Eine Bewertung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die Bewältigung einer Krise und des Umfangs ihrer Verwendung*
 - iii) Ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung der Maßnahme (Beispiel: Was würde die Einführung der Maßnahme auslösen, wer würde das entscheiden?)*
 - iv) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage als Ergänzung zu marktbasierter Maßnahmen*
 - v) Bewertung anderer Auswirkungen der Maßnahme*

- vi) Begründung, weshalb die Maßnahme die in Artikel 10 Absatz 5 festgelegten Bedingungen erfüllt*
- vii) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren*
- d) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen unterliegen*

8.2. Mechanismen für die Zusammenarbeit

- a) Beschreiben Sie die bestehenden Mechanismen für die Zusammenarbeit innerhalb jeder der betreffenden Risikogruppen und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination für die einzelnen Krisenstufen. Beschreiben Sie die Entscheidungsverfahren für angemessene Reaktionen auf regionaler Ebene auf jeder Krisenstufe, soweit vorhanden und nicht von Nummer 2 abgedeckt*
- b) Beschreiben Sie für jede Krisenstufe die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten außerhalb der Risikogruppen und zur Koordinierung von Maßnahmen eingeführt wurden*

8.3. Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten

- a) Beschreiben Sie die Vereinbarungen, die zwischen direkt miteinander verbundenen Mitgliedstaaten getroffen wurden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 der Verordnung sichergestellt wird*
- b) Beschreiben Sie etwaige Vereinbarungen, die zwischen Mitgliedstaaten, die über ein Drittland miteinander verbunden sind, getroffen wurden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 der Verordnung sichergestellt wird.*

ANHANG VIII

Liste nicht- marktbasierter Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung

Bei der Erstellung des Präventions- und des Notfallplans erwägt die zuständige Behörde die Anwendung von Maßnahmen, die in der folgenden nicht erschöpfenden Liste enthalten sind, ausschließlich im Notfall:

- a) Maßnahmen auf der Angebotsseite:
- Rückgriff auf strategische Gasvorräte;
 - Anordnung der Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe (z. B. gemäß der Richtlinie 2009/119/EG³²);
 - Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Gas erzeugt wird;
 - Anordnung der Erhöhung der Produktionsniveaus;
 - Anordnung der Entnahme aus Speichieranlagen.

³² Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9).

b) Maßnahmen auf der Nachfrageseite:

- verschiedene Etappen einer verbindlichen Reduzierung der Nachfrage, einschließlich
- Anordnung des Brennstoffwechsels;
- Anordnung der Nutzung unterbrechbarer Verträge, wo diese nicht in vollem Umfang als Teil der marktbasierter Maßnahmen eingesetzt werden;
- Anordnung der Abschaltung von Kunden.

ANHANG IX

Entsprechungstabelle

Verordnung (EU) Nr. 994/2010	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 6	Artikel 5
Artikel 8	Artikel 6
Artikel 9	Artikel 7
Artikel 4	Artikel 8
Artikel 5	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
–	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 12	Artikel 14
-	Artikel 15
–	Artikel 16

Verordnung (EU) Nr. 994/2010	Vorliegende Verordnung
Artikel 14	Artikel 17
–	Artikel 18
–	Artikel 19
Artikel 16	Artikel 20
Artikel 15	Artikel 21
Artikel 17	Artikel 22
Anhang I	Anhang II
Artikel 7	Anhang III
Anhang IV	Anhang I
–	Anhang IV
–	Anhang V
–	Anhang VI
–	Anhang VII
Anhang II	–
Anhang III	Anhang VIII
–	Anhang IX

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 16 DER VERORDNUNG

Die Kommission begrüßt die in Artikel 16 des Verordnungsvorschlags dargelegten Mechanismen der Zusammenarbeit als wichtiges Instrument zur Sicherstellung der Kohärenz der Präventions- und Notfallpläne zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft.

Die Kommission betont, dass unbedingt wirksam sichergestellt werden muss, dass von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft keine Maßnahmen getroffen werden, die sich nachteilig auf die Versorgungssicherheit in der EU und ihren Mitgliedstaaten auswirken (und umgekehrt).

Daher zieht die Kommission unbeschadet ihres ursprünglichen Vorschlags vom 16. Februar 2016 in Erwägung, dem Rat zu gegebener Zeit eine Empfehlung nach Art. 218 AEUV für Verhandlungen über Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft vorzulegen. Ziel ist es, einen geeigneten Rechtsrahmen und Mechanismen zu schaffen, damit einige Bestimmungen der Verordnung und andere relevante Teile des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Energiebereich zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft andererseits angewendet werden können und so ein verstärkter Rechtsrahmen für die Gasversorgungssicherheit wirksam umgesetzt werden kann.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

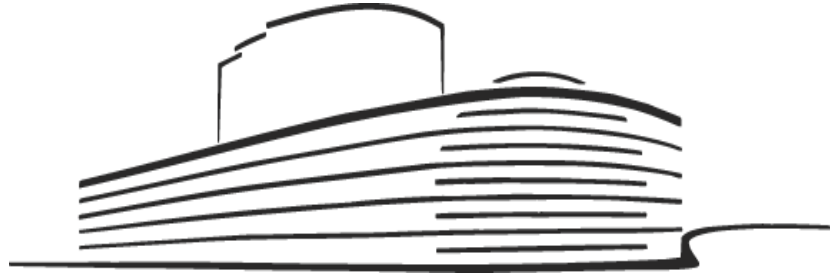
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

11. – 14. September 2017

(Teil III)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0319	5
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND ISLAND ZUM SCHUTZ GEOGRAFISCHER ANGABEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL ***	
P8_TA-PROV(2017)0320	7
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND ISLAND ÜBER ZUSÄTZLICHE HANDELSPRÄFERENZEN BEI LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ***	
P8_TA-PROV(2017)0321	9
UMSETZUNG DER MEDIATIONSRICHTLINIE	
P8_TA-PROV(2017)0323	15
EINE WELTRAUMSTRATEGIE FÜR EUROPA	
P8_TA-PROV(2017)0328	29
WALFANG IN NORWEGEN	
P8_TA-PROV(2017)0332	33
MULTILATERALES ÜBEREINKOMMEN ZUR SCHAFFUNG EINES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN LUFTVERKEHRSRAUMS ***	
P8_TA-PROV(2017)0336	35
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 4/2017 FÜR DEN VORSCHLAG ZUR INANSPRUCHNAHME DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION ZWECKS HILFELEISTUNG FÜR ITALIEN	
P8_TA-PROV(2017)0341	39
GENETISCH VERÄNDERTE SOJABOHNEN DER SORTE DAS-68416-4	
P8_TA-PROV(2017)0342	47
EINFUHR VON LEBENS- UND FUTTERMITTELN, DEREN URSPRUNG ODER HERKUNFT JAPAN IST, NACH DEM UNFALL IM KERNKRAFTWERK FUKUSHIMA	
P8_TA-PROV(2017)0343	53
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 3/2017: HAUSHALTSMITTEL FÜR DIE BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE FÜR JUNGE MENSCHEN; STELLENPLÄNE VON ACER UND SESAR2	
P8_TA-PROV(2017)0344	57
WAFFENEXPORTE UND DIE UMSETZUNG DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0319

Abkommen zwischen der EU und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (11782/2016 – C8-0123/2017 – 2016/0252(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11782/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (12124/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0123/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0254/2017),
1. erteilt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament Islands zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0320

Abkommen zwischen der EU und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (12146/2016 – C8-0129/2017 – 2016/0293(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12146/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (12147/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0129/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0256/2017),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament Islands zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0321

Umsetzung der Mediationsrichtlinie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie) (2016/2066(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen¹ (Mediationsrichtlinie),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (COM(2016)0542),
- unter Hinweis auf die Zusammenstellung der eingehenden Analysen seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche mit dem Titel „*The implementation of the Mediation Directive – 29 November 2016*“ (Umsetzung der Mediationsrichtlinie – 29. November 2016)²,
- unter Hinweis auf die Studie der Kommission aus dem Jahr 2014 mit dem Titel „*Study for an evaluation and implementation of Directive 2008/52/EC – the ‘Mediation Directive’*“ (Studie über die Bewertung und Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG – die ‚Mediationsrichtlinie‘)³,
- unter Hinweis auf die Studie seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche mit dem Titel „*Rebooting the Mediation Directive: Assessing the limited impact of its implementation and proposing measures to increase the number of mediations in the EU*“ (‚Dynamisierung‘ der Mediationsrichtlinie: Bewertung der begrenzten Wirkung ihrer Umsetzung und Vorschläge für Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von

¹ ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.

² PE 571.395.

³ <https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/6c84b6a6-913e-4231-a677-55f8fa9ccb6>

Mediationen in der EU)⁴,

- unter Hinweis auf die vom Referat Ex-post-Folgenabschätzungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) vorgenommene Bewertung der EU-weiten Umsetzung der Mediationsrichtlinie⁵,
 - unter Hinweis auf die Studie seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche mit dem Titel „*Quantifying the cost of not using mediation – a data analysis*“ (Bestimmung der Kosten des Verzichts auf Mediationen – eine Datenanalyse)⁶,
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0238/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2008/52/EG ein wichtiger Meilenstein für die Einführung und Nutzung von Mediationsverfahren in der Europäischen Union war; in der Erwägung, dass die Richtlinie in den Mitgliedstaaten dennoch sehr unterschiedlich umgesetzt worden ist, je nachdem, ob es zuvor bereit nationale Mediationssysteme gab, wobei sich einige Mitgliedstaaten für eine relativ wörtliche Übernahme der Bestimmungen entschieden haben, andere hingegen (wie zum Beispiel Italien, wo sechsmal häufiger auf Mediation zurückgegriffen wird als im Rest Europas) für eine eingehende Überarbeitung ihrer alternativen Wege für die Beilegung von Streitigkeiten, und wieder andere offenbar der Ansicht sind, dass ihre geltenden Gesetze bereits mit der Mediationsrichtlinie in Einklang stehen;
- B. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich ihrer Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auch auf nationale Fälle ausgeweitet und sich nur drei Mitgliedstaaten dafür entschieden haben, die Richtlinie ausschließlich im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fällen umzusetzen⁷, was sich äußerst positiv auf die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten und auf die betreffenden Kategorien der Streitigkeiten ausgewirkt hat;
- C. in der Erwägung, dass die während der Umsetzung der Richtlinie aufgetretenen Probleme zum großen Teil auf die unterschiedliche Rechtskultur der einzelstaatlichen Rechtsordnungen zurückzuführen sind; in der Erwägung, dass europäische Netzwerke von Angehörigen der Rechtsberufe während der Ausarbeitung der Richtlinie und anschließend während ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten wiederholt darauf hingewiesen haben, dass daher einem Mentalitätswandel in der Justiz durch die Schaffung einer Kultur der Mediation auf der Grundlage der einvernehmlichen Streitbeilegung Priorität zukommen sollte;
- D. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Mediationsrichtlinie insofern einen Mehrwert

⁴ PE 493.042.

⁵ PE 593.789.

⁶ PE 453.180.

⁷ Vgl. COM(2016)0542, S. 5.

für die EU gebracht hat, als sie das Bewusstsein der nationalen Gesetzgeber für die Vorteile der Mediation geschärft und eine gewisse Angleichung des Verfahrensrechts und der unterschiedlichen Verfahren in den Mitgliedstaaten mit sich gebracht hat;

- E. in der Erwägung, dass Mediation als alternatives, freiwilliges und vertrauliches außergerichtliches Verfahren – in bestimmten Fällen und sofern die erforderlichen Garantien geboten werden – ein sinnvolles Instrument dafür sein kann, überbeanspruchte Justizsysteme zu entlasten, da die Mediation natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit bietet, Streitigkeiten kostengünstig und schnell außergerichtlich beizulegen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass zu lange Gerichtsverfahren einen Verstoß gegen die Charta der Grundrechte darstellen, und gleichzeitig einen besseren Zugang zum Recht sicherstellt und zum Wirtschaftswachstum beiträgt;
- F. in der Erwägung, dass die in Artikel 1 der Mediationsrichtlinie genannten Ziele, nämlich dass zur Nutzung der Mediation angehalten und insbesondere für ein „ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren“ gesorgt werden soll, eindeutig nicht erreicht worden sind, da in den meisten Mitgliedstaaten im Durchschnitt in weniger als 1 % der Fälle vor Gericht von der Mediation Gebrauch gemacht wird⁸;
- G. in der Erwägung, dass mit der Mediationsrichtlinie streng genommen kein Unionssystem für die außergerichtliche Streitbeilegung geschaffen wurde, allerdings mit ihr besondere Bestimmungen über das Ablaufen der Verjährungsfristen in Gerichtsverfahren bei versuchter Mediation sowie über die Geheimhaltungspflichten der Mediatoren und ihrer Verwaltungsmitarbeiter eingeführt wurden;

Wichtigste Schlussfolgerungen

1. begrüßt, dass viele Mitgliedstaaten ihre Mediationssysteme kürzlich geändert und überarbeitet haben und andere Mitgliedstaaten vorhaben, ihre geltenden Rechtsvorschriften zu ändern⁹;
2. bemängelt, dass sich drei Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Richtlinie ausschließlich in Bezug auf grenzüberschreitende Fälle entschieden haben, und merkt an, dass es Schwierigkeiten bei der Umsetzung der nationalen Mediationssysteme in der Praxis gibt, die hauptsächlich mit der kontradiktorischen Streitkultur und dem Fehlen einer Mediationskultur in den Mitgliedstaaten, dem geringen Bekanntheitsgrad der Mediation in den meisten Mitgliedstaaten, der unzureichenden Erfahrung im Umgang mit grenzüberschreitenden Fällen und der Funktionsweise der Qualitätskontrollmechanismen für Mediatoren zusammenhängen¹⁰;
3. betont, dass alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass Gerichte die Parteien auffordern, Mediation in Anspruch zu nehmen oder zumindest an Informationssitzungen über Mediation teilzunehmen; merkt an, dass in einigen Mitgliedstaaten die Teilnahme an solchen

⁸ PE 571.395, S. 25.

⁹ Estland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, die Niederlande, Polen, Portugal, die Slowakei, Spanien und Ungarn.

¹⁰ Vgl. (COM(2016)0542, S. 4.

Informationssitzungen verpflichtend ist und auf Anweisung eines Richters erfolgt¹¹ oder in Bezug auf bestimmte Rechtsstreitigkeiten, etwa Familienangelegenheiten, gesetzlich vorgeschrieben ist¹²; weist außerdem darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Anwälte ihre Klienten über die Möglichkeit zur Nutzung von Mediation informieren oder dass in Anträgen bei Gericht anzugeben ist, ob Mediation in Anspruch genommen wurde oder ob Gründe vorliegen, die einen solchen Versuch verhindern; stellt jedoch fest, dass mit Artikel 8 der Mediationsrichtlinie dafür gesorgt ist, dass Parteien, die sich für den Versuch entscheiden, eine Streitigkeit im Wege der Mediation beizulegen, im Anschluss daran dennoch einen Gerichtstermin erhalten können, obwohl bereits Zeit für die Mediation verstrichen ist; betont, dass die Mitgliedstaaten diesbezüglich offenbar keine konkreten Fragestellungen aufgeworfen haben;

4. stellt ferner fest, dass viele Mitgliedstaaten den Parteien finanzielle Anreize zur Inanspruchnahme der Mediation bieten, und zwar in Form von Kostensenkungen, Prozesskostenbeihilfen oder Sanktionen für eine ungerechtfertigte Ablehnung der Mediation; weist darauf hin, dass die Ergebnisse, die in diesen Ländern erzielt werden, zeigen, dass die Mediation mit Verfahren, die auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnitten sind, eine kostengünstige und schnelle außergerichtliche Streitbeilegung bieten kann;
5. ist der Ansicht, dass die Annahme von Verhaltenskodizes ein wichtiges Instrument für die Sicherung der Qualität von Mediation darstellt; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren mitunter direkt von den Akteuren herangezogen wird bzw. als Leitfaden für nationale oder bereichsspezifische Kodizes gedient hat; stellt außerdem fest, dass es in den meisten Mitgliedstaaten obligatorische Akkreditierungsverfahren für Mediatoren und/oder Verzeichnisse der Mediatoren gibt;
6. bedauert, dass es so schwierig ist, an umfassende statistische Daten über die Mediation zu gelangen, etwa über die Zahl der Fälle, in denen eine Mediation erfolgte, oder die durchschnittliche Dauer und die Erfolgsquoten von Mediationsverfahren; stellt fest, dass es ohne einen verlässlichen Datenbestand sehr schwierig ist, vermehrt für die Mediation zu plädieren und in der Öffentlichkeit das Vertrauen in die Wirksamkeit der Mediation zu stärken; betont andererseits, dass das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen zunehmend zur Verbesserung der nationalen Erhebung von Daten über die Anwendung der Mediationsrichtlinie beiträgt;
7. begrüßt die außerordentliche Bedeutung der Mediation in Familienrechtssachen (insbesondere bei Verfahren zum Sorgerecht für Kinder, Umgangsrechten und Fällen der Kindesentführung), in deren Rahmen eine konstruktive Atmosphäre für Diskussionen geschaffen und faire Abmachungen zwischen beiden Elternteilen sichergestellt werden können; stellt darüber hinaus fest, dass außergerichtliche Lösungen am ehesten langfristig und im besten Interesse des Kindes sind, da neben dem Hauptwohnsitz eines Kindes auch Besuchsvereinbarungen oder Vereinbarungen bezüglich der Erziehung des Kindes geschlossen werden können; betont in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen bei der Ausarbeitung von Empfehlungen zur verbesserten Nutzung der

¹¹ Beispielsweise in der Tschechischen Republik.

¹² Beispielsweise in Litauen, Luxemburg, England und Wales.

Familienmediation in einem grenzüberschreitenden Kontext, insbesondere in Fällen von Kindesentführung;

8. hebt hervor, wie wichtig es ist, dass auf dem Europäischen Justizportal ein gesonderter Abschnitt für die grenzüberschreitende Mediation in Familiensachen aufgebaut und laufend aktualisiert wird, der Informationen über die nationalen Mediationssysteme enthält;
9. begrüßt daher das Engagement der Kommission, die verschiedene Projekte zur Förderung der Mediation und zur Schulung von Richtern und anderen Angehörigen der Rechtsberufe in den Mitgliedstaaten kofinanziert;
10. betont, dass ungeachtet der Tatsache, dass die Mediation freiwillig ist, weitere Schritte unternommen werden müssen, damit im Rahmen der Mediation erzielte Vereinbarungen rasch und kostengünstig vollstreckt werden können, wobei die Grundrechte sowie die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu beachten sind; ruft in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass die Vollstreckbarkeit einer von den Parteien in einem Mitgliedstaat erzielten Vereinbarung in diesem Mitgliedstaat generell an die Freigabe durch eine öffentliche Stelle geknüpft ist, die zusätzliche Kosten verursacht, für die an der Streitbeilegung beteiligten Parteien zeitraubend ist und deshalb insbesondere bei kleinen Streitigkeiten die Verbreitung von Mediationslösungen im Ausland beeinträchtigen könnte;

Empfehlungen

11. appelliert an die Mitgliedstaaten, noch mehr Anstrengungen zu unternehmen, um die Nutzung der Mediation bei Zivil- und Handelssachen zu fördern, auch durch geeignete Informationskampagnen, indem Bürgern und juristischen Personen ausreichende, umfassende Informationen über das eigentliche Verfahren und seine Vorzüge mit Blick auf die Zeit- und Kostenersparnis bereitgestellt werden, und dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der Rechtsberufe in dieser Hinsicht besser zusammenarbeiten; betont in diesem Zusammenhang, dass ein Austausch über bewährte Verfahren in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen erfolgen muss, der bei einer Unterstützung mit angemessenen Maßnahmen auf europäischer Ebene zur wachsenden Anerkennung des Nutzens der Mediation beitragen wird;
12. ruft die Kommission auf, zu prüfen, ob EU-weite Qualitätsstandards für Mediationsdienstleistungen entwickelt werden müssen, insbesondere in Form von Mindeststandards, die für Kohärenz sorgen, gleichzeitig aber dem Grundrecht auf Zugang zur Justiz und den lokalen Unterschieden in Bezug auf die Mediationskultur Rechnung tragen, um die Inanspruchnahme der Mediation noch stärker zu fördern;
13. ruft die Kommission zudem auf, zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten nationale Register für Mediationsverfahren einrichten und führen sollten, die zum einen eine Informationsquelle für die Kommission darstellen und zum anderen von den nationalen Mediatoren genutzt werden könnten, um auf bewährte Verfahren aus ganz Europa zurückzugreifen; betont, dass die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679¹³) bei der Einrichtung eines solchen Registers uneingeschränkt einzuhalten ist;

¹³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

14. fordert die Kommission auf, eine eingehende Studie über die Hindernisse für den freien Verkehr ausländischer im Rahmen der Mediation erzielter Vereinbarungen in der Union und über die verschiedenen Optionen für die Förderung der Mediation als vernünftigen, kostengünstigen und effizienten Weg zur Beilegung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Streitigkeiten in der Union durchzuführen und dabei die Rechtsstaatlichkeit und die aktuellen internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu berücksichtigen;
15. ersucht die Kommission, im Rahmen der Überarbeitung der Vorschriften Lösungen zu suchen, mit denen der Anwendungsbereich der Mediation möglichst auch auf andere Zivil- und Verwaltungssachen ausgeweitet wird; betont jedoch, dass besonderes Augenmerk auf die Nachteile gerichtet werden muss, die die Mediation in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen wie beispielsweise im Familienrecht haben kann; empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang, geeignete Schutzmechanismen in Mediationsverfahren anzuwenden und umzusetzen, damit die Risiken für schwächere Parteien begrenzt werden und damit diese vor einem etwaigen Missbrauch des Verfahrens oder der Stellung durch mächtigere Parteien geschützt werden, und umfassende einschlägige statistische Daten bereitzustellen; betont auch, dass für die Beachtung fairer Kriterien mit Blick auf die Kosten gesorgt werden muss, um insbesondere die Interessen benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu schützen; weist jedoch darauf hin, dass die Mediation an Attraktivität und an Zusatznutzen einbüßen kann, wenn zu strenge Normen für die Parteien eingeführt werden;
 - o
 - o o
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0323

Eine Weltraumstrategie für Europa

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zum Thema „Eine Weltraumstrategie für Europa“ (2016/2325(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 4 und Titel XIX Artikel 189 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Oktober 2016 mit dem Titel „Eine Weltraumstrategie für Europa“ (COM(2016)0705),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Februar 2013 mit dem Titel „Raumfahrtindustriepolitik der EU“ (COM(2013)0108),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. April 2011 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Weltraumstrategie der Europäischen Union im Dienst der Bürgerinnen und Bürger“ (COM(2011)0152),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. September 2016 mit dem Titel „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ (COM(2016)0587) und das dazugehörige Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SWD(2016)0300),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. September 2016 mit dem Titel „5G für Europa: ein Aktionsplan“ (COM(2016)0588) und das dazugehörige Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SWD(2016)0306),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2016 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (COM(2016)0590),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Juni 2010 mit dem Titel „Aktionsplan für Anwendungen des Globalen Satellitennavigationssystems (GNSS)“ (COM(2010)0308),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris (Beschluss 1/CP.21) und auf die 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) des UNFCCC sowie die 11. Konferenz

der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 11) vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris (Frankreich),

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010¹⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum¹⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 512/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS¹⁷,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und die ministerielle Erklärung von Amsterdam vom 14. April 2016 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des vernetzten und automatisierten Fahrens,
- unter Hinweis auf die Haager Erklärung zur Weltraumstrategie vom Juni 2016,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation zu einer gemeinsamen Vision und gemeinsamen Zielen für die Zukunft Europas im Weltraum, die am 26. Oktober 2016 von der Kommission und der Europäischen Weltraumorganisation unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2016 zu Raumfahrtfähigkeiten für die europäische Sicherheit und Verteidigung¹⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2016 zum Aufschwung des Raumfahrtmarktes¹⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Dezember 2013 zur Raumfahrtindustriepolitik der EU – Entfaltung des Wachstumspotenzials im Raumfahrtsektor²⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2012 zu einer Weltraumstrategie

¹⁴ ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44.

¹⁵ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1.

¹⁶ ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 227.

¹⁷ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 72.

¹⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0267.

¹⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0268.

²⁰ ABl. C 468 vom 15.12.2016, S. 12.

- der Europäischen Union zum Nutzen der Bürger²¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2011 zu dem Thema „Verkehrsbezogene Anwendungen der globalen Satellitennavigationssysteme – kurz- und mittelfristige Politik der EU“²²,
 - unter Hinweis auf die Studie vom Januar 2016 zum Aufschwung des Raumfahrtmarktes mit dem Titel „Space Market Uptake in Europe“²³,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Fischereiausschusses (A8-0250/2017),
- A. in der Erwägung, dass der Weltraum für die Gesellschaft vielerlei Vorteile birgt, etwa derart, dass die Wirtschaft in Europa durch Anreize für die Entwicklung zahlreicher neuer Produkte und Dienstleistungen und die Förderung von Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Seeverkehr wettbewerbsfähiger werden kann; in der Erwägung, dass mithilfe der Satellitentechnik der Zugang zu Kommunikationstechnologien und hochauflösenden Erdbeobachtungssystemen verbessert werden kann, durch die der Informationsaustausch in Echtzeit, eine schnelle Reaktion auf Naturkatastrophen und effektivere Grenz- und Sicherheitskontrollen möglich werden;
- B. in der Erwägung, dass Weltraumtechnologien, -daten und -dienste zahlreiche EU-Maßnahmen und zentrale politische Prioritäten begünstigen können, etwa den Ausbau des digitalen Binnenmarktes, Anreize für die europäische Wirtschaft und den Klimaschutz;
- C. in der Erwägung, dass die Raumfahrtbranche für die europäischen Bürger kein Kostenfaktor, sondern eine Investition ist, und in der Erwägung, dass mit einer ambitionierten Weltraumstrategie die Unabhängigkeit und die Stellung der EU in dem strategisch wichtigen Bereich der Raumfahrt gesichert und zugleich das Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Raumfahrtindustrie – in den Bereichen Herstellung, Raumfahrttätigkeiten und nachgelagerte Dienste – gefördert werden kann;
- D. in der Erwägung, dass aufgrund politischer Entscheidungen des Europäischen Parlaments und des Rates im Jahr 2007 Haushaltsmittel für die europäischen Satellitennavigationsprogramme EGNOS (Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems) und Galileo bereitgestellt wurden und die Leitungsstruktur der Programme vereinbart wurde;
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Weltraumstrategie für Europa“ und unterstützt die Kommission in ihrem uneingeschränkten Engagement dafür, dass die Weltraumforschung möglichst großen Nutzen für Wirtschaft und

²¹ ABl. C 227 E vom 6.8.2013, S. 16.

²² ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 1.

²³ Space Market Uptake in Europe, Studie für den ITRE-Ausschuss, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung A, 2016, ISBN 978-92-823-8537-1.

Gesellschaft abwirft, Weltraumtechnik und -anwendungen verstärkt zur Unterstützung politischer Maßnahmen eingesetzt werden, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Raumfahrtindustrie auf dem Weltmarkt, die Unabhängigkeit Europas in der Raumfahrt, die Rolle Europas als globaler Akteur und die internationale Zusammenarbeit im Weltraum gestärkt werden;

2. weist die Kommission erneut darauf hin, dass es insbesondere mit Blick auf die Schaffung eines investitionsfreundlichen und berechenbaren Klimas im nachgelagerten Wirtschaftszweig unerlässlich ist, die Kontinuität der EU-Raumfahrtprogramme sicherzustellen und über die künftige Entwicklung von Galileo und Copernicus nachzudenken; ist der Ansicht, dass dies nur gelingen kann, wenn die öffentliche Finanzierung der Raumfahrt-Leitprogramme und einer nachgelagerten Dateninfrastruktur langfristig sichergestellt ist und zugleich anerkannt wird, dass sich die Privatwirtschaft in erheblichem Maße einbringen muss;
3. hebt die Erfolge hervor, die die Mitgliedstaaten, die Europäische Weltraumorganisation (ESA) und die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) mit neuen Technologien, Erkundungsmissionen sowie Erdbeobachtungs- und Meteorologiekapazitäten erzielt haben;
4. hält es für erforderlich, die Programme Galileo und Copernicus zu bewerten, bevor die Kommission ihre neuen Legislativvorschläge im Rahmen des nächsten MFR vorlegt; ist der Ansicht, dass bei dieser Bewertung unter anderem angesprochen werden sollte, welche Rolle die Agentur für das Europäische GNSS (GSA) künftig beim Programm Galileo spielt und beim Programm Copernicus spielen könnte, wie die Beziehungen der GSA zur ESA einfacher gestaltet werden können und wie die derzeitige Aufteilung zwischen den Kernaufgaben der Agentur und den ihr übertragenen Aufgaben zu beurteilen ist; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, dafür zu sorgen, dass die GSA in der Lage ist, neue Aufgaben zu übernehmen, bevor ihr diese tatsächlich übertragen werden;
5. betont, dass den Ergebnissen dieser Bewertung auch bei künftigen Gesprächen über die Beziehungen zwischen der EU und der ESA Rechnung getragen werden sollte, und zwar unter Berücksichtigung der am 26. Oktober 2016 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung der EU und der ESA; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der ESA verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie sich die komplizierte institutionelle Landschaft in der europäischen Weltraumpolitik vereinfachen ließe und so dafür gesorgt werden könnte, dass die Zuständigkeiten im Interesse von mehr Wirksamkeit und Kosteneffizienz besser verteilt werden;
6. betont, dass die GSA eine angemessene Personalausstattung erhalten sollte, damit das reibungslose Funktionieren und der Betrieb der Programme des europäischen GNSS sichergestellt sind; fordert die Kommission auf, dass sie überprüft, ob die der GSA zugewiesenen Ressourcen angemessen sind, und dabei die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Agentur berücksichtigt; ist der Ansicht, dass die Personalpolitik und das Besetzungsverfahren den neuen Aufgaben gerecht werden sollten, die der Agentur im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 übertragen wurden;
7. betont, dass das Raumfahrtbudget im nächsten EU-Haushalt zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Herausforderungen aufgestockt werden sollte, um die

gesamte Wertschöpfungskette (Weltraum- und Bodensegment, Erdbeobachtung, Navigation und Kommunikation) zu unterstützen, wofür im Rahmen der bevorstehenden Überprüfung des MFR zu sorgen ist; bekräftigt, dass die erfolgreiche Entwicklung der nachgelagerten Märkte vor allem davon abhängt, ob die Programme Galileo und Copernicus zügig durchgeführt und ständig weiterentwickelt werden, und dass die angemessene Finanzierung dieser Programme Vorrang haben sollte; betont, dass bei den Haushaltsentscheidungen im nächsten MFR unbedingt zu bedenken ist, dass der europäische Mehrwert und der einzigartige Beitrag der Elemente der EU-Raumfahrtprogramme bewahrt und ausgebaut werden müssen;

8. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit zur Steigerung der Wirksamkeit und Kosteneffizienz Synergieeffekte zwischen den Raumfahrtprogrammen der EU genutzt werden können; ist ferner der Ansicht, dass der Informationsaustausch zwischen den an der EU-Weltraumpolitik beteiligten EU-Agenturen intensiviert werden sollte, um weitere Synergieeffekte zu erzielen; weist darauf hin, dass sich die verschiedenen Tätigkeitsbereiche immer weiter annähern; fordert die Kommission auf, einen jährlichen Bericht über die Art und das Ausmaß der Zusammenarbeit der EU-Agenturen zu veröffentlichen;
9. betont, dass etwaige Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der weltraumgestützten Produkte und Dienstleistungen ermittelt und beseitigt werden müssen;

Möglichst großer Nutzen der Weltraumforschung für Gesellschaft und EU-Wirtschaft

10. hebt hervor, dass Raumfahrtprogramme und die damit verbundenen Dienstleistungen entscheidende Vorteile in Politikbereichen und Wirtschaftszweigen wie Energie, Klimaschutz, Umwelt, Sicherheit und Verteidigung, Gesundheit, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Fremdenverkehr, digitaler Markt und Mobilfunk, Regionalpolitik und Flächennutzungsplanung bergen; ist der Auffassung, dass darin ein großes Potenzial für die Problemlösung in Bereichen wie Migration, Grenzmanagement und nachhaltige Entwicklung steckt; hebt die Bedeutung der europäischen Weltraumstrategie für eine umfassende EU-Meerespolitik hervor; weist zudem auf die erheblichen Vorteile hin, die die wirtschaftliche Nutzung von Fernerkundungssatelliten und -systemen der Gesellschaft bietet;
11. fordert die Kommission auf, die uneingeschränkte wirtschaftliche Nutzung der Programme Galileo, EGNOS und Copernicus zu beschleunigen, indem sie angemessene Ziele für die Marktakzeptanz festlegt und den Zugang zu sowie die Verarbeitung von Daten aus dem Programm Copernicus erleichtert, damit Unternehmen und insbesondere KMU und Jungunternehmen Anwendungen auf der Grundlage von Weltraumdaten entwickeln können, und indem sie für eine bessere Integration mit weiteren digitalen Diensten wie intelligenten Verkehrssystemen, dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem, Binnenschifffahrtsinformationssystemen, dem System der Union für den Austausch von Informationen für die Sicherheit des Seeverkehrs (SafeSeaNet) sowie konventionellen Navigationssystemen sorgt und das Potenzial weltraumgestützter Anwendungen steigert; betont, dass Satellitennavigations- und Erdbeobachtungssysteme Bürgern und Unternehmen zugutekommen;
12. begrüßt, dass die Kommission Maßnahmen zur Bereitstellung von Cloud-Plattformen für Erdbeobachtungsdaten ergreift, damit die EU den wirtschaftlichen Nutzen ihrer

Raumfahrt-Leitprogramme vollständig ausschöpfen, den Zugang der Nutzer dauerhaft sicherstellen und Kompetenzen aufbauen kann; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Arbeit in diesem Bereich zu beschleunigen, damit 2018 die ersten Datenplattformen einsatzbereit sind; ist der Ansicht, dass die Teilnahme an allen Ausschreibungen für diese Plattformen privaten Bewerbern offenstehen sollte;

13. fordert die Kommission auf, dass sie die Arbeitsweise der betrauten Einrichtungen von Copernicus bewertet, damit insbesondere deren Ausschreibungsverfahren so vereinfacht und vereinheitlicht werden, dass KMU leichter daran teilnehmen können;
14. betont, dass es einer „weltraumsicheren“ Gesetzgebung bedarf, und bekräftigt seine bereits in der genannten Entschließung zum Aufschwung des Raumfahrtmarktes vorgebrachte Forderung an die Kommission, vor der Vorlage von legislativen und nichtlegislativen Vorschlägen eine systematische „Weltraumprüfung“ durchzuführen; fordert die Kommission auf, Hindernisse für den Einsatz von Weltraumtechnik in der öffentlichen Verwaltung zu beseitigen, etwa bei der Überwachung der Einhaltung neuer und bestehender EU-Rechtsvorschriften; ist der Ansicht, dass der Einsatz von Weltraumtechnik der öffentlichen Ordnung beträchtlich zugutekommen könnte, wie die Beispiele des europaweiten bordeigenen Notrufsystems (eCall) und des digitalen Fahrtenschreibers belegen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Anreize für eine breitere Anwendung der Weltraumtechnik in unionsweiten, einzelstaatlichen, regionalen und kommunalen Stellen zu schaffen, indem sie z. B. europäische Erdbeobachtungsdaten oder -dienste erwirbt, um politische Ziele zu erreichen;
15. weist auf das Pilotprojekt für weniger Müll im Weltraum durch Rückholung und innovative Materialien für Raumfahrtgeräte hin, in dessen Rahmen die Machbarkeit und Wirksamkeit einer künftigen gemeinsamen Technologieinitiative für die Raumfahrtindustrie geprüft werden soll; stellt fest, dass es unbedingt angemessener öffentlicher und privater Ressourcen bedarf, damit die europäische Raumfahrtindustrie nachhaltig und wettbewerbsfähig sein und die EU ihre Stellung als globaler Akteur in der Raumfahrt ausbauen kann;
16. ist der Ansicht, dass mit dem Programm Copernicus noch stärker zum Klimaschutz beigetragen werden sollte; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich die derzeit im Rahmen von Horizont 2020²⁴ entwickelten und auf dem Programm Copernicus aufbauenden Kapazitäten zur Überwachung von Treibhausgasmissionen, z. B. von CO₂, festzulegen, damit die im Übereinkommen von Paris festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die effiziente Umsetzung des Übereinkommens ermöglicht wird; unterstützt die Entwicklung künftiger Satelliten zur Überwachung der CO₂- und Methan-Emissionen;
17. begrüßt die Erklärung vom 15. Dezember 2016 über die Erstinbetriebnahme von Galileo; betont, dass die weit verbreitete Nutzung des Galileo-Signals eine Voraussetzung für die Entwicklung eines starken nachgelagerten Marktes für weltraumgestützte Anwendungen und Dienste ist und dass geeignete Maßnahmen – auch ordnungspolitischer Art – ergriffen werden sollten, damit die uneingeschränkte Kompatibilität mit Galileo und EGNOS bei in der EU verkauften Geräten zum

²⁴ https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/wp/2016_2017/main/h2020-wp1617-leit-space_en.pdf, S. 48.

Standard wird und Anreize für die Einführung von Geräten auf dem Weltmarkt gesetzt werden, die mit Galileo und EGNOS kompatibel sind; fordert zudem die Kommission auf, Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der dem GNSS nachgelagerten Industrie in der EU in Erwägung zu ziehen;

18. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass GNSS-gestützte Uhren in kritischen Infrastrukturen mit Galileo und EGNOS kompatibel sind, da dies unter Sicherheitsaspekten äußerst wichtig ist;
19. hebt hervor, dass Satelliten insbesondere in abgelegenen Gebieten und in Gebieten in äußerster Randlage ununterbrochene Höchstleistungsverbindungen bieten können, was unerlässlich ist, um die digitale Kluft zu schließen, Hochgeschwindigkeitsnetze weiterzuentwickeln und das Internet der Dinge auszubauen, wodurch Dienstleistungen wie autonomes Fahren, intelligentes Flotten- und Frachtmanagement sowie Anwendungen für elektronische Behörden-, Bildungs- und Gesundheitsdienste möglich werden; betont, dass sich terrestrische und weltraumgestützte Technologien bei der Bereitstellung von Höchstleistungsnetzen ergänzen; fordert die Kommission eindringlich auf, dies anzuerkennen und dem Beitrag von Satelliten in diesem Bereich angemessen Rechnung zu tragen; betont ferner, dass geeignete Frequenzbänder für den Betrieb derartiger Satellitendienste bereitgehalten werden müssen; fordert, dass dieser Aspekt bei der laufenden Rechtsetzungsarbeit zu Telekommunikationsnetzen berücksichtigt wird und dass angemessen in Forschung und Entwicklung investiert wird; ist überdies der Ansicht, dass die Weltraumstrategie für Europa mit der Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Industrie auf die sonstigen digitalen Strategien der Kommission abgestimmt werden sollte, um den wirksamen und nachfrageorientierten Einsatz der Satellitenkommunikation zu fördern und so auf die flächendeckende Vernetzung in der gesamten EU hinzuwirken;
20. weist darauf hin, wie wichtig die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – insbesondere durch die Vergabe öffentlicher Aufträge – für die Ankurbelung der nachgelagerten Raumfahrtmärkte sind, was gerade auch für Länder gilt, in denen noch keine große Raumfahrtindustrie vorhanden ist, und dass dies in den laufenden Gesprächen über die Zukunft der Kohäsionspolitik thematisiert werden sollte; unterstützt die Einführung von Maßnahmen für den zielgerichteten Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung von Mitgliedstaaten und Regionen mit im Entstehen begriffenen Raumfahrtfähigkeiten; betont, dass regionale Aspekte eine entscheidende Rolle dabei spielen, den Bürgern den Nutzen der Weltraumforschung zuteilwerden zu lassen, und dass durch die Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften Synergieeffekte mit Strategien für intelligente Spezialisierung und mit der EU-Städteagenda bewirkt werden können; spricht sich daher für mehr Teilhabe regionaler und lokaler Gebietskörperschaften an einer erfolgreichen Raumfahrtspolitik der EU aus, und zwar auch in den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten; betont, dass der Ausschuss der Regionen Mitglied des Copernicus-Nutzerforums werden sollte, damit die Bedeutung der regionalen und lokalen Akteure als Nutzer von Copernicus-Daten hervorgehoben wird;
21. betont, dass Nutzer wie KMU und lokale und regionale Gebietskörperschaften noch immer nicht hinreichend über die – auch von der Europäischen Investitionsbank bereitgestellten – Möglichkeiten zur Finanzierung von Projekten mit Bezug zu Galileo oder Copernicus aufgeklärt sind und dass die gezielte Verbreitung von Informationen über diese Möglichkeiten unverzüglich verbessert werden sollte;

22. würdigt die Rolle, die die Weltraumtechnik und die beiden Raumfahrt-Leitprogramme der EU dabei spielen, Land-, See-, Luft- und Weltraumverkehr intelligenter, sicherer und nachhaltiger zu gestalten und für seine Integration in strategischen Zukunftsbereichen wie selbstfahrenden und vernetzten Fahrzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen zu sorgen; ist der Ansicht, dass die Raumfahrtstrategie dazu beitragen kann, dass die neuen verkehrstechnischen Anforderungen der sicheren und nahtlosen Anbindung und der robusteren Positionierung, Intermodalität und Interoperabilität erfüllt werden; hält die Kommission dazu an, Interessenträger im Verkehrsgewerbe in den Dialog mit der Raumfahrtbranche einzubeziehen, damit für Transparenz gesorgt und die Verbreitung von europäischer Weltraumtechnik auf dem Verkehrsmarkt erleichtert wird, um so die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Verkehrsdienstleistungen auf den Märkten in Europa und der Welt zu stärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihr Augenmerk auf den Ausbau des Weltraumtourismus zu richten;
23. fordert die Kommission auf, den Einsatz von EGNOS-gestützten Verfahren bei Landungen auf kleineren, aber auch auf größeren Flughäfen zu unterstützen; weist erneut darauf hin, dass sich mit EGNOS beim Einsatz sicherheitsrelevanter Anwendungen, zum Beispiel bei Flugzeuglandungen, finanzielle Vorteile sowie mehr Genauigkeit, Störungsresistenz und Sicherheit erzielen ließen, und bekräftigt, dass die EGNOS-Abdeckung auf Südost- und Osteuropa und weiter auf Afrika und den Nahen Osten ausgeweitet werden sollte; ist der Ansicht, dass Galileo beim Übergang von der radar- zur satellitengestützten Luftverkehrskontrolle von grundlegender Bedeutung sein könnte;
24. hebt außerdem die große Bedeutung der weltraumgestützten automatischen bordabhängigen Flugüberwachung (ADS-B) in Flugzeugen hervor und betont, dass den Betreibern vorgeschrieben werden muss, ihre Flugzeuge mit ADS-B auszustatten, damit sie genau und zuverlässig in Echtzeit geortet und Kraftstoffeinsparungen erzielt werden können;
25. hebt die Bedeutung der EU-Raumfahrtprogramme für marine und maritime Angelegenheiten, die Fischereitätigkeit und die Meeres- und Küstenwirtschaft insgesamt hervor, z. B. bei der Eindämmung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, der Überwachung und Bewertung des Zustands und Gesundheitszustands der Weltmeere und der Fischbestände, der Förderung der Produktivität von Fischzuchtbetrieben, der Ermöglichung von Meeresforschung sowie der Bereitstellung von Such- und Rettungsdienstleistungen und Satellitenverbindungen für medizinische Geräte auf Schiffen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weltraumgestützte Kapazitäten zur Überwachung der Weltmeere sowie eine gute Koordinierung zwischen den Diensten von Galileo, EGNOS und Copernicus erforderlich sind;

Förderung einer weltweit wettbewerbsfähigen und innovativen europäischen Raumfahrtindustrie

26. betont, dass der Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der Raumfahrtindustrie und die Entwicklung bahnbrechender Technologien in hohem Maße von Forschung und Innovation abhängen; fordert, dass die für die Raumfahrt veranschlagten Haushaltsmittel im Neunten Rahmenprogramm aufgestockt werden; betont, dass die umfassende Zusammenarbeit zwischen der EU, der ESA und den Mitgliedstaaten

wichtig ist, um insbesondere in Bereichen, in denen mehrere Akteure Forschungsmittel bereitstellen, für Effizienz zu sorgen und Überschneidungen zu verhindern; ist der Ansicht, dass Forschung und Innovation so gefördert und finanziert werden sollten, dass dies zahlreichen Bereichen der Weltraumtechnik zugutekommt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dass sie im Rahmen von Horizont 2020 und von künftigen Rahmenprogrammen häufiger auf das KMU-Instrument zurückzugreift, um mehr Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit weltraumgestützten Produkten und Dienstleistungen zu eröffnen;

27. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen aus der EU bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten gerecht behandelt werden, indem insbesondere den Preisen, die Unternehmen anderen Kunden weltweit berechnen, Rechnung getragen wird, um sicherzustellen, dass die Vorschriften befolgt werden und die Marktteilnehmer fair vorgehen, damit tatsächlich lauterer Wettbewerb herrscht; weist darauf hin, dass sich die europäische Raumfahrtindustrie einer immer rücksichtsloseren internationalen Konkurrenz gegenüber sieht, begrüßt den Vorschlag der Kommission, verstärkt Programme für die innovative Vergabe öffentlicher Aufträge einzusetzen;
28. betont, dass die industrielle Basis Europas gestärkt und die strategische Unabhängigkeit der EU garantiert werden muss, indem die Versorgungsquellen diversifiziert und die verschiedenen Anbieter in der EU optimal genutzt werden; weist darauf hin, dass die Teilhabe der Industrie auf allen Ebenen ausgewogen gefördert werden muss, und fordert die Kommission auf, die gesamte Wertschöpfungskette der europäischen Raumfahrtindustrie zu unterstützen; vertritt die Auffassung, dass Raumfahrtcluster einer Strategie für die Raumfahrtindustrie förderlich sein können;
29. fordert die Kommission auf, die europaweite Entwicklung von neuen Unternehmensmodellen in der Raumfahrtindustrie und von Technologien zu unterstützen, die die Branche grundlegend verändern und Kostensenkungen bewirken können (z. B. europäische Technologien wie wiederverwendbare Ballons oder Trägersysteme, mit deren Hilfe kleine Satelliten ins All befördert werden können);
30. fordert die Kommission auf, bei der Festlegung der Laufzeit öffentlicher Aufträge in den Bereichen Raumfahrtinfrastruktur und -dienstleistungen der Lage und den Bedürfnissen von KMU Rechnung zu tragen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in der Raumfahrt tätigen Unternehmen herzustellen;
31. betont, dass entschiedener in die Aus- und Weiterbildung der Unionsbürger im Bereich der Raumfahrt investiert werden muss, damit die Chancen, die sich beim Übergang zu einer digitalen Gesellschaft in der Raumfahrt eröffnen, in vollem Umfang genutzt werden können; betont, dass Erfolge in der Raumfahrtpolitik bedeutsam sind, um künftige Generationen zu inspirieren und eine europäische Identität zu prägen; betont daher, dass abgestimmte europäische Bildungsmaßnahmen im Raumfahrtbereich, durch die junge Menschen für eine Laufbahn in Weltraumforschung und -technik gewonnen werden können, fortgeführt und ausgeweitet werden müssen;

32. betont, dass eines der grundlegenden Instrumente für den Ausbau der Kapazitäten der europäischen Raumfahrtindustrie die Teilnahme an den optionalen Programmen der ESA ist, in deren Rahmen sich europäische Unternehmen und Hochschulen bzw. Forschungsinstitute an der Entwicklung von Spitzentechnologien für Weltraummissionen und entsprechende Systeme beteiligen können; betont, dass die Beteiligung an diesen Programmen den Weg für unternehmerisches Handeln in diesem Bereich ebnet und den Zugang zu hochtechnologischen und wissenschaftlich anspruchsvollen Vorhaben ermöglicht, was auch positive Auswirkungen im Verkehrsbereich haben kann;

Stärkung der Unabhängigkeit Europas beim Zugang zum Weltraum und seiner Nutzung in einem sicheren und geschützten Umfeld

33. weist erneut darauf hin, dass die EU-Raumfahrtprogramme ziviler Natur sind, und bekräftigt sein Engagement dafür, den Weltraum nicht militärisch zu nutzen; räumt jedoch ein, dass die Raumfahrtindustrie für Europa strategische Bedeutung hat und dass – auch unter Berücksichtigung der geopolitischen Zusammenhänge und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – mehr Synergieeffekte zwischen zivilen und sicherheits- bzw. verteidigungspolitischen Aspekten erzielt sowie Raumfahrtkapazitäten für die Erfordernisse der Sicherheit und Gefahrenabwehr genutzt werden müssen; ist der Auffassung, dass die Kommission die Synergieeffekte zwischen den europäischen Raumfahrtprogrammen und dem im November 2016 vorgeschlagenen Europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereich untersuchen sollte, damit auf diesem strategischen Gebiet insgesamt für Kohärenz gesorgt wird;
34. fordert die Kommission auf, die Nachfrage institutioneller Kunden aus der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten zu bündeln, um für unabhängigen, kostenwirksamen und zuverlässigen Zugang zum Weltraum zu sorgen, indem die europäischen Trägerraketen Ariane und Vega sowie deren künftige Weiterentwicklungen genutzt werden; betont, dass dies für Verfahren zur Notfall- und Krisenbewältigung und für eine krisenfeste europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik äußerst wichtig ist;
35. unterstützt die Kommission bei ihrem Ziel, verschiedene Möglichkeiten der Förderung von europäischen Infrastruktureinrichtungen für Raumfahrzeugträger zu bewerten, soweit dies erforderlich ist, um den politischen Zielen und den Erfordernissen der EU im Hinblick auf Unabhängigkeit, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu entsprechen; betont vor diesem Hintergrund, dass der europäische Weltraumbahnhof in Kourou (Französisch-Guayana) von strategischer Bedeutung ist und dass den wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen für das umliegende Gebiet besondere Beachtung geschenkt werden muss;
36. weist erneut darauf hin, dass das Konzept des unabhängigen Zugangs zum Weltraum nicht losgelöst von der Fähigkeit Europas betrachtet werden kann, Raumfahrtsysteme unabhängig zu entwerfen, zu entwickeln, zu starten, zu bedienen und zu nutzen;
37. stellt fest, dass die Fortsetzung des Raumfahrzeugträgerprogramms (Ariane 6 und Vega C) über die kommenden drei bis vier Jahre hinaus ebenso wenig geklärt ist wie die Finanzlage des Programms; ist besorgt darüber, dass es kein auf mittlere bis lange Sicht angelegtes Raumfahrzeugträgerprogramm gibt; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, ein Arbeitsprogramm für Raumfahrzeugträger in Europa für die

nächsten 20 Jahre vorzuschlagen;

38. fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass alternative Trägertechnologien entwickelt werden und die Grundsätze der umweltgerechten Gestaltung bei sämtlichen Trägersystemen und Weltraumressourcen zur Geltung kommen;
39. ist der Ansicht, dass bei der nächsten Generation von Satellitensystemen die Sicherheit der Galileo-Infrastruktur und damit auch des Bodensegments sowie Galileo und Copernicus im Hinblick auf ihren potenziellen doppelten Verwendungszweck weiterentwickelt und zugleich Genauigkeit und Verschlüsselung verbessert werden sollten; weist darauf hin, dass der öffentliche regulierte Dienst im Rahmen von Galileo, der staatlich autorisierten Nutzern vorbehalten ist, in Zukunft bei der Reaktion auf neue Bedrohungen und insbesondere im Krisenfall bedeutsam sein könnte;
40. weist darauf hin, dass die Weltrauminfrastruktur anfällig für Störungen und Angriffe vonseiten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure ist und dass zahlreiche weitere Gefahren bestehen, z. B. Kollisionen mit Weltraummüll oder anderen Satelliten; bekräftigt, dass kritische Infrastrukturen und Kommunikationsmittel geschützt und störungsresistente Technologien entwickelt werden müssen; würdigt die immer größere Bedeutung des Weltraums und der weltraumgestützten Technik mit doppeltem Verwendungszweck, vor allem für die Bereiche Kommunikation, Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung sowie Katastrophenbewältigung und Rüstungskontrolle, und betont, dass Raumfahrtfähigkeiten bei der Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind; unterstützt ferner Investitionen, mit denen darauf abgezielt wird, die Entwicklung neuer Raumfahrtfähigkeiten und neuer Weltraumtechnik zu beschleunigen; ist der Ansicht, dass die Fähigkeiten zum Umgang mit neuen Bedrohungen im Weltraum verbessert werden müssen, wodurch die europäische Raumfahrtindustrie besser auf im Wandel befindliche Märkte, Akteure und Techniken reagieren könnte;
41. fordert die Kommission auf, die von Weltraummüll ausgehenden Risiken zu mindern und dazu die bestehenden Dienste für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST) dahingehend weiterzuentwickeln, dass ein Programm für die Entwicklung eines unabhängigen Systems eingerichtet wird, mit dem von Weltraummüll ausgehende Gefahren für die europäische Weltrauminfrastruktur erkannt und Maßnahmen zur Kollisionsverhütung flankiert werden können und auf längere Sicht Weltraummüll konkret entfernt werden kann; unterstützt die Absicht, den Anwendungsbereich der SST der EU auszudehnen, damit weltraumgestützte Wettervorhersagen möglich werden, und schlägt vor, einen zusätzlichen Schwerpunkt auf erdnahe Objekte zu legen, um der Gefahr einer katastrophalen Kollision derartiger Objekte mit der Erde entgegenzuwirken; hebt hervor, dass Fähigkeiten und Sachkenntnisse in diesen Bereichen, über die z. B. die ESA bereits verfügt, als Grundlage dienen und erweitert werden sollten; bekräftigt, dass möglichst viele offene Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, um Forschung und Innovationen zu fördern;

42. weist erneut auf die zunehmende Bedeutung der Cybersicherheit für Raumfahrtprogramme hin und stellt fest, dass dieses Problem besonders besorgniserregend ist, da die Wirtschaft der EU zum großen Teil auf raumfahrtbezogenen Dienstleistungen beruht; fordert die Kommission auf, die Risiken für die Weltraumressourcen der EU zu mindern, indem sie geeignete Maßnahmen zum Schutz der raumfahrtbezogenen Infrastruktur vor Cyberbedrohungen ergreift, unter anderem – soweit erforderlich – mithilfe von Verschlüsselung; fordert die Kommission überdies auf, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Agenturen über Notfallpläne für etwaige Cyberangriffe verfügen;
43. erachtet die geplante Govsatcom-Initiative als vielversprechende Maßnahme, um institutionellen Akteuren in Europa sichere, wirksame und kosteneffiziente Dienste zugänglich zu machen, auf die Bedürfnisse der Nutzer in zahlreichen Bereichen einzugehen und zugleich im gesamten europäischen Satellitenkommunikationsbereich das Wachstum anzukurbeln, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und Innovationen zu fördern; fordert von der Kommission für den Fall, dass die Folgenabschätzung hinreichend positiv ausfällt, dass sie die geplante Govsatcom-Initiative kostengünstig gestaltet, was auch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Fähigkeiten oder den Erwerb von Diensten kommerzieller Kommunikationssatelliten umfassen kann, und dass sie dafür sorgt, dass durch die Initiative erheblicher Mehrwert geschaffen wird und keine Überschneidungen mit bestehenden Strukturen bewirkt werden;
44. hält eine umfassende europäische Raumfahrtspolitik für sehr wichtig, mit der wirksam zur Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beigetragen werden soll, indem den einschlägigen Einrichtungen unabhängige Informationen, etwa im Bereich der Lageerfassung in Echtzeit, zur Verfügung gestellt werden;

Stärkung der Bedeutung Europas als globaler Akteur und Förderung der internationalen Zusammenarbeit

45. fordert die Kommission auf, die Raumfahrtressourcen der EU und die Kapazität der EU-Raumfahrtindustrie in allen relevanten Bereichen ihrer Außenbeziehungen zu fördern;
46. ist der Ansicht, dass man sich gemeinsam mit internationalen Partnern für die Förderung von Normen für verantwortungsvolles Handeln und Nachhaltigkeit – zumal in Bezug auf die Erforschung des Weltraums – einsetzen muss, damit für Frieden und Sicherheit im Weltraum gesorgt ist, und fordert die Kommission auf, diesbezüglich eng mit dem EAD und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;
47. weist darauf hin, dass die Regelung des Weltraumverkehrs und der Umgang mit Weltraummüll international abgestimmt werden müssen, da zu erwarten ist, dass aufgrund der geplanten Einrichtung sogenannter großer Konstellationen und der möglichen Überlastung erdnaheer Umlaufbahnen infolge der stetig sinkenden Kosten für Satellitenstarts der Weltraumverkehr zunimmt und mehr Weltraummüll entsteht;
48. fordert die Kommission auf, dass sie die gegenwärtigen Ziele der Privatwirtschaft in Bereichen wie der Rohstoffgewinnung im Weltraum überwacht und ihre möglichen Auswirkungen auf den geltenden Rechtsrahmen und insbesondere den Weltraumvertrag prüft; vertritt die Auffassung, dass die Grundprinzipien des Weltraumvertrags beibehalten werden sollten und dass ein Wettlauf um erschöpfliche Ressourcen im

Weltraum unbedingt verhindert werden muss; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf ein koordiniertes europäisches Vorgehen hinzuwirken, und fordert die Kommission auf, bei der Aushandlung eines Konsenses die Federführung zu übernehmen; würdigt den Weltraum als gemeinsames Erbe der Menschheit;

49. begrüßt ausdrücklich die Absicht der Kommission, mithilfe der Wirtschaftsdiplomatie neue Geschäftsmöglichkeiten für die europäische Raumfahrtindustrie zu eröffnen; betont, dass europäische Akteure auf Märkten von Drittstaaten von der Kommission und erforderlichenfalls von Stellen der Mitgliedstaaten – entweder unmittelbar oder über die ESA – sowie von Gremien wie der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) unterstützt werden sollten; empfiehlt, dass im Vorfeld Pläne für eine derartige koordinierte Unterstützung ausgearbeitet werden;

Wirksame Umsetzung

50. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament an der Entwicklung der EU-Raumfahrtspolitik tatkräftig mitwirken und an allen Debatten von Kommission, Rat, EAD und ESA über Raumfahrtbelange beteiligt sein sollte;
51. ist der Auffassung, dass für Investitionen in die Raumfahrt demokratische Unterstützung wichtig ist; fordert die Kommission auf, eine gut durchdachte und umfassende Kommunikationsstrategie vorzulegen, mit der über die Vorteile informiert wird, die die Weltraumtechnik für Bürger und Unternehmen hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Umsetzung dieser Strategie auf folgende drei Säulen zu gründen, die sich jeweils auf eine wichtige Zielgruppe beziehen, nämlich a) in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass in die Raumfahrt investiert werden muss, b) KMU und Unternehmer über die Chancen zu informieren, die die Raumfahrt-Leitprogramme bieten, c) das Thema Raumfahrt in die Lehrpläne aufzunehmen, um das bestehende Kompetenzdefizit zu bewältigen; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament so bald wie möglich einen Fahrplan für die Ausarbeitung dieser Kommunikationsstrategie vorzulegen;
52. fordert die Kommission auf, einen Zeitplan für die Umsetzung der in der Strategie vorgeschlagenen Maßnahmen zu erstellen, regelmäßig Bericht über die Umsetzung zu erstatten, soweit erforderlich Rechtsvorschriften vorzuschlagen und zusätzliche konkrete und greifbare Maßnahmen auszuarbeiten, die für die zügige Verwirklichung der Ziele der Strategie erforderlich sind;

o

o o

53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Weltraumorganisation zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0328

Walfang in Norwegen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zum Walfang in Norwegen (2017/2712(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die 1986 in Kraft getretene Übereinkunft der Internationalen Walfangkommission (IWC) über Nullquoten für den kommerziellen Walfang („Moratorium“),
- unter Hinweis auf die IWC-Resolution 2016-3 über Wale und ihren Beitrag zum Funktionieren des Ökosystems,
- unter Hinweis auf die IWC-Resolution 2014-2 über weit wandernde Wale,
- unter Hinweis auf die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt festgelegten Aichi-Biodiversitätsziele,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen²⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006²⁶ und die Verordnung (EU) Nr. 791/2012 der Kommission vom 23. August 2012²⁷,
- unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23. August 2012 mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006²⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2016 zu den strategischen Zielen der Europäischen Union für die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien

²⁵ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

²⁶ ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1.

²⁷ ABl. L 242 vom 7.9.2012, S. 1.

²⁸ ABl. L 242 vom 7.9.2012, S. 13.

des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)²⁹,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zu Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Walfangs³⁰,
 - unter Hinweis auf den Aktionsplan der EU von 2016 zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels;
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zum Walfang in Norwegen (O-000058/2017 – B8-0324/2017),
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Internationale Walfangkommission (IWC) 1982 ein Moratorium für jeglichen kommerziellen Walfang eingeführt hat, das 1986 in Kraft trat und nach wie vor in Kraft ist, um die Arten und Bestände vor dem Aussterben zu schützen und es ihnen zu ermöglichen, sich zu erholen;
- B. in der Erwägung, dass Norwegen trotz dieses internationalen Verbots weiterhin Jagd auf Wale macht und 1993 den kommerziellen Walfang uneingeschränkt wieder aufnahm, indem es offiziell Einspruch gegen das Moratorium erhob sowie Vorbehalte gegen die CITES-Listen anmeldete und seither aufrechterhält;
- C. in der Erwägung, dass Norwegen am 19. Dezember 1979 dem CITES beitrug und damit einer der ersten Staaten war, die sich damit einverstanden erklärten, an dieses Übereinkommen gebunden zu sein;
- D. in der Erwägung, dass nach Schätzungen von Medienquellen etwa 90 % der von Norwegen getöteten Wale weiblich und die meisten davon trächtig sind, weil sie dann langsamer reagieren;
- E. in der Erwägung, dass Norwegen seit dem Inkrafttreten des Moratoriums 1986 über 13 000 Wale getötet hat³¹;
- F. in der Erwägung, dass der Walfang den einzelnen Tieren großes Leid zufügt und sowohl die komplexen Sozialstrukturen der intelligenten Säugetiere als auch den Erhaltungszustand der Walbestände insgesamt gefährdet;
- G. in der Erwägung, dass alle Großwalarten in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates aufgeführt sind, was die Tatsache widerspiegelt, dass sie vom Aussterben bedroht sind und dass jede Handelsstufe das Überleben der Arten gefährden würde; in der Erwägung, dass nach Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A verboten sind;
- H. in der Erwägung, dass es zunehmende wissenschaftliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass

²⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0356.

³⁰ ABl. C 76 E vom 25.3.2010, S. 46.

³¹ https://iwc.int/table_objection.

Wale die Produktivität des Ökosystems erhöhen und möglicherweise an der Regulierung der CO₂-Konzentrationen in der Atmosphäre mitwirken;

- I. in der Erwägung, dass Norwegen seine Fangbeschränkungen einseitig selbst festlegt; in der Erwägung, dass Norwegen für die Walfangsaision 2017 seine Quote für Zwergwale auf 999 an hob (gegenüber 880 im Jahr 2016);
 - J. in der Erwägung, dass Norwegens Walfleischexporte in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben; in der Erwägung, dass einige dieser Exporte über Häfen in der EU verschifft werden;
 - K. in der Erwägung, dass festgestellt wurde, dass allein im Oktober 2016 norwegische Walerzeugnisse im Umfang von 2 948 kg über mindesten drei Häfen in der EU nach Japan exportiert wurden³²;
 - L. in der Erwägung, dass die Durchfuhr von Walfleisch durch Häfen der EU gestattet ist, sofern den Lieferungen gültige CITES-Papiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates beiliegen;
 - M. in der Erwägung, dass das oberste Ziel des CITES der Schutz der biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung der Arten ist; in der Erwägung, dass die Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs nach der Habitat-Richtlinie der EU, in der der Standpunkt der Gemeinschaft zum Thema Wale (und Delphine) festgelegt ist, in Bezug auf Walbestände in den EU-Gewässern nicht zulässig ist;
 - N. in der Erwägung, dass Norwegen durch seine Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum eng mit der Union und ihrer Politik verbunden ist; in der Erwägung, dass dadurch sichergestellt wurde, dass die Völker und Regierungen Norwegens und der EU intensive kulturelle Beziehungen, eine gesunde Handelsbeziehung und ein Engagement für Artenerhaltung pflegen;
1. fordert Norwegen auf, alle seine kommerziellen Walfangtätigkeiten einzustellen und sich an das Moratorium der IWC zu halten;
 2. fordert Norwegen auf, seine Vorbehalte gegen die Listen von Großwalarten in Anhang I des CITES zurückzuziehen und jeglichen Handel mit Walfleisch und Walerzeugnissen einzustellen;
 3. bedauert, dass Norwegen die Walfangindustrie bezuschusst und den Verzehr und die Nutzung von aus dem Walfang stammenden Erzeugnissen fördert; fordert Norwegen nachdrücklich auf, diese Zuschüsse einzustellen;
 4. spricht sich nachdrücklich für die Beibehaltung des weltweiten Moratoriums für den kommerziellen Walfang und ein Verbot des internationalen Handels mit Walerzeugnissen aus;
 5. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten sich zu dem Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels verpflichtet haben; weist auf Maßnahme 9 dieses Plans hin, bei der die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert werden, Strategien zur

³² <http://www.maritime-executive.com/article/norways-whaling-comes-under-fire>.

Verbesserung der Einhaltung der Artenschutzvorschriften der EU auf nationaler Ebene zu entwickeln;

6. bedauert, dass in der Aussprache im Plenum des Parlaments am 6. Juli 2017 die Kommission nicht in der Lage oder bereit war, dem Parlament Daten über Verschiffungen von Walfleisch über Häfen der EU bereitzustellen; fordert die Kommission auf, die notwendigen Daten zu erheben und bereitzustellen;
7. fordert die Kommission auf, alle möglichen Wege zu erkunden, um sicherzustellen, dass Walfleisch rechtmäßig nicht länger über Häfen der EU befördert werden darf, und empfiehlt dabei auch ein Verbot solcher Durchfuhren als außerordentliche Maßnahme;
8. bedauert, dass Norwegen seine Entscheidung trotz der diplomatischen Reaktionen in der Vergangenheit und Gegenwart und weltweiten Protesten bislang nicht überdacht hat; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und den Rat auf, bilaterale und multilaterale Kanäle zu nutzen, um Norwegen zur Einstellung allen kommerziellen Walfangs aufzufordern;
9. fordert den Rat und die Kommission auf, auf der anstehenden 67. IWC-Tagung einen gemeinsamen Ansatz zum Walfang zu verfolgen, der mindestens so vorsorglich ist wie der aktuelle gemeinsame Standpunkt, und sich bei Drittstaaten dafür einzusetzen, eine mehrheitliche Unterstützung für die Einrichtung von Schongebieten für Wale zu erreichen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Norwegens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0332

Multilaterales Übereinkommen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo* zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (15654/2016 – C8-0098/2017 – 2006/0036(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15654/2016),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo* zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (08823/2/2006),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0098/2017),
- gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

Geschäftsordnung,

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für **Verkehr** und Fremdenverkehr (A8-0260/2017),
 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0336

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Italien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017 über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2017 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Italien (11813/2017 – C8-0304/2017 – 2017/2109(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002³³ des Rates, insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017, der am 1. Dezember 2016 endgültig erlassen wurde³⁴,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020³⁵ (MFR-Verordnung),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³⁶,

³³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³⁴ ABl. L 51 vom 28.2.2017.

³⁵ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

³⁶ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union³⁷,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2017 (COM(2017)0541), der von der Kommission am 26. Juni 2017 vorgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2017, der vom Rat am 4. September 2017 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (11813/2017 – C8-0304/2017),
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0281/2017),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2017 die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Umfang von 1 196 797 579 EUR im Zusammenhang mit den Erdbeben in Italien betrifft, die sich zwischen August 2016 und Januar 2017 in den Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien ereignet haben;
 - B. in der Erwägung, dass im Rahmen dieser Inanspruchnahme des EUSF bereits 30 000 000 EUR mittels einer Vorschusszahlung aus dem Unionshaushalt 2016 ausgezahlt wurden;
 - C. in der Erwägung, dass dies die höchste jemals erfolgte Inanspruchnahme des EUSF ist;
 - D. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2017 darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2017 aufzunehmen;
 - E. in der Erwägung, dass die Kommission infolgedessen vorschlägt, den Haushaltsplan 2017 zu ändern, indem die Haushaltslinie 13 06 01 „Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft“ sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen um 1 166 797 579 EUR aufgestockt wird;
 - F. in der Erwägung, dass der Betrag, der zu diesem Zeitpunkt des Jahres noch in Anspruch genommen werden kann, um 293 971 080 EUR unter dem vorgeschlagenen Betrag liegt, und dass die Kommission deshalb vorschlägt, diese Differenz in Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der MFR-Verordnung aus den 2018 verfügbaren jährlichen Mitteln zu decken; in der Erwägung, dass bisher noch nie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde;
 - G. in der Erwägung, dass der EUSF, wie in der MFR-Verordnung festgelegt, ein besonderes Instrument ist, und dass die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen über die Obergrenzen des MFR hinaus im Haushalt veranschlagt werden müssen;
 - H. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, die erforderlichen Mittel für Zahlungen innerhalb des Unionshaushalts 2017 vollständig umzuschichten und die im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2017 belastete Negativreserve (in Höhe von 70 402 434 EUR) aus den Haushaltsmitteln für die Strukturfondsprogramme 2007-2013 aufzufüllen;

³⁷ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

1. betont, dass die finanziellen Hilfen aus dem EUSF für die von diesen Naturkatastrophen betroffenen Regionen dringend freigegeben werden müssen; stellt fest, dass die Schaffung von Synergien zwischen allen verfügbaren Instrumenten der Union von größter Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Mittel wirksam für Wiederaufbaumaßnahmen und alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen eingesetzt werden;
2. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2017 zur Kenntnis;
3. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2017;
4. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2017 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0341

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D051451 – 2017/2780(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D051451),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 2³⁸,
- unter Hinweis auf die Tatsache, dass der in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannte Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit in der Abstimmung am 12. Juni 2017 beschloss, keine Stellungnahme abzugeben,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³⁹,
- unter Hinweis auf die am 26. Januar 2017 angenommene und am 16. März 2017

³⁸ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

³⁹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

veröffentlichte Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)⁴⁰,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085, 2017/0035(COD)),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen⁴¹,

⁴⁰ <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4719>

- ⁴¹
- Entschließung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110).
 - Entschließung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 x T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (Angenommene Texte, P8_TA(2015)0456).
 - Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 x MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0040).
 - Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 x MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0039).
 - Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0038).
 - Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 x MIR162 x MIR604 x GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0271).
 - Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L., Linie SHD-27531-4) (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0272).
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0388).

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Dow AgroSciences Europe am 25. Januar 2011 gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, an die zuständige einzelstaatliche Behörde der Niederlande richtete; in der Erwägung dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 in Erzeugnissen, die aus dieser Sorte bestehen oder sie enthalten, für andere Verwendungen – ausgenommen als Lebens- und Futtermittel –, die bei allen anderen Sojabohnensorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betraf;

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0389).

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0386).

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1507 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0387).

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0390).

– Entschließung vom 5. April 2017 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0123).

– Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0215).

– Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0214).

- B. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 26. Januar 2017 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die daraufhin am 16. März 2017 veröffentlicht wurde⁴²;
- C. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass gentechnisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;
- D. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden⁴³; in der Erwägung, dass in den besorgniserregendsten Bewertungen beispielsweise darauf hingewiesen wird, dass aus der derzeitigen Anwendung und den vorgelegten Daten zur Risikoeinschätzung keine ausreichenden Informationen hervorgingen, mit denen nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier eindeutig ausgeschlossen werden können, dass die bislang vom Antragsteller vorgelegten Daten nicht für die endgültige Bewertung der Anwendung ausreichen und dass es der begrenzte Umfang der Studien schwierig mache, eine umfassende Risikobewertung vorzunehmen;
- E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten unter anderem folgende Punkte kritisieren: die Tatsache, dass es keine Studien über die Auswirkungen von gentechnisch veränderten Sojabohnen auf die Gesundheit von Mensch und Tier gibt, weshalb die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht abgeschlossen werden kann; die Auswahl und die Lage der Orte in der freien Natur, die für die vergleichende Bewertung herangezogen wurden; die Tatsache, dass die Bewertung des toxikologischen Risikos nicht abgeschlossen werden kann, da keine angemessene Toxizitätsprüfung mit pflanzlichem Material der Sojabohne der Sorte DAS-68416-4 durchgeführt wurde; den Mangel an Informationen über die Komplementärherbizide, die bei der gentechnisch veränderten Kulturpflanze und ihren Metaboliten eingesetzt werden können; den Umstand, dass sich die ernährungsphysiologische Bewertung auf eine Studie der Industrie stützt, aus der keine wissenschaftlichen Schlussfolgerungen gezogen werden können; die Tatsache, dass der vom Antragsteller vorgeschlagene Umweltüberwachungsplan die in Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁴⁴ festgelegten Ziele nicht erfüllt;
- F. in der Erwägung, dass Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 das Protein Aryloxyalkanoat Dioxygenase-12 (AAD-12) exprimieren, das sie gegen 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D) und andere verwandte Phenoxy-Herbizide resistent macht; in der Erwägung, dass diese Sorte außerdem das Protein Phosphinothricin-Acetyltransferase (PAT) exprimiert, das eine Toleranz gegenüber

⁴² <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4719>

⁴³ Anlage G – Anmerkungen der Mitgliedstaaten und Antworten des GMO-Gremiums <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2011-00052>

⁴⁴ [ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.](#)

Herbiziden auf Glufosinatummonium-Basis bewirkt;

- G. in der Erwägung, dass eine unabhängig durchgeführte wissenschaftliche Studie Bedenken über die Risiken des Wirkstoffs 2,4-D im Zusammenhang mit der Embryonalentwicklung, Geburtsschäden und endokrinen Störungen aufwirft⁴⁵; in der Erwägung, dass die Zulassung des Wirkstoffs 2,4-D 2015 zwar erneuert wurde, die Angaben des Antragstellers zu den potenziellen endokrinen Eigenschaften aber noch nicht vorliegen⁴⁶;
- H. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch gilt und somit unter die Ausschlusskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁴⁷ fällt; in der Erwägung, dass die Zulassung von Glufosinat am 31. Juli 2018 ausläuft⁴⁸;
- I. in der Erwägung, dass zahlreiche Experten Bedenken über ein Abbauprodukt von 2,4-D – 2,4-Dichlorphenol – geäußert haben, das in eingeführten Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 vorkommen kann; in der Erwägung, dass es sich bei 2,4-Dichlorphenol bekanntermaßen um eine Chemikalie mit endokriner und reproduktionstoxischer Wirkung handelt;
- J. in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass sich 2,4-Dichlorphenol aufgrund seiner guten Löslichkeit in Fetten und Ölen bei der Verarbeitung von Sojabohnen in Sojaöl anreichert; in der Erwägung, dass das vom Menschen am meisten verwendete Sojaprodukt Sojaöl ist, das in zahlreichen Erzeugnissen – darunter zum Teil auch in Säuglingsfertiernahrung – enthalten ist⁴⁹;
- K. in der Erwägung, dass der Gehalt an 2,4-Dichlorphenol in einem Produkt höher sein kann als die Rückstände von 2,4-D; in der Erwägung, dass es in der EU keinen Höchstwert für Rückstände von 2,4-Dichlorphenol gibt;
- L. in der Erwägung, dass Pestizide einem aktuellen Bericht der Vereinten Nationen zufolge jährlich für etwa 200 000 Todesfälle durch akute Vergiftung – 99 % davon in Entwicklungsländern – verantwortlich sind⁵⁰; in der Erwägung, dass sich die Union den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) verschrieben hat, die unter anderem die Verpflichtung umfassen, die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund

⁴⁵ <http://www.pan-europe.info/sites/pan-europe.info/files/public/resources/reports/pane-2014-risks-of-herbicide-2-4-d.pdf>

⁴⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2033 der Kommission vom 13. November 2015 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs 2,4-D gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 298 vom 14.11.2015, S. 8).

⁴⁷ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁴⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R0404&from=DE>

⁴⁹ Konsultationspapier der Mitgliedstaaten, S. 31–32.

⁵⁰ <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2011-00052>

⁵⁰ <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G17/017/85/PDF/G1701785.pdf?OpenElement>

gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis 2030 erheblich zu verringern (SDG 3, Zielvorgabe 3.9), wobei einer der Indikatoren die Rate der auf unbeabsichtigte Vergiftung zurückzuführenden Todesfälle ist⁵¹; in der Erwägung, dass bei herbizidresistenten gentechnisch veränderten Pflanzen nachgewiesenermaßen größere Mengen dieser Herbizide verwendet werden als bei den entsprechenden konventionellen Pflanzen⁵²;

- M. in der Erwägung, dass sich die Union der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung verschrieben hat, die darauf abzielt, Widersprüche nach Möglichkeit abzubauen und Synergien zwischen den verschiedenen Politikbereichen der Union – unter anderem in Handel, Umwelt und Landwirtschaft⁵³ – zu schaffen, damit die Entwicklungsländer Nutzen daraus ziehen und die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit erhöht wird⁵⁴;
- N. in der Erwägung, dass die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für die Sojabohnensorte DAS-68416-4 in die Union zweifellos dazu führen wird, dass sie in Drittländern – einschließlich Entwicklungsländern – vermehrt angebaut wird und folglich mehr 2,4-D und Glufosinat-Herbizide verwendet werden;
- O. in der Erwägung, dass die Entwicklung von gentechnisch veränderten, gegen mehrere Selektivherbizide toleranten Kulturpflanzen in erster Linie der raschen Ausbreitung der Resistenz von Unkraut gegen Glyphosat in Ländern geschuldet ist, die in hohem Maße auf gentechnisch veränderte Kulturpflanzen gesetzt haben;
- P. in der Erwägung, dass die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 12. Juni 2017 keine Stellungnahme zur Folge hatte; in der Erwägung, dass 15 Mitgliedstaaten dagegen stimmten, während lediglich elf Mitgliedstaaten (nur 36,57 % der EU-Bevölkerung) dafür stimmten und sich zwei Mitgliedstaaten der Stimme enthielten;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission mehrmals bedauert hat, dass sie seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gezwungen ist, Entscheidungen über die Zulassung zu treffen, ohne vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt zu werden, und dass die Rücküberweisung von Dossiers an die Kommission, die dann die endgültige Entscheidung treffen muss, in dem Verfahren insgesamt eigentlich die Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über die Zulassung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln aber mittlerweile zur Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweise außerdem von Präsident Jean-Claude Juncker als nicht demokratisch bezeichnet wurde⁵⁵;

⁵¹ <https://sustainabledevelopment.un.org/sdg3>

⁵² <https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs00267-015-0589-7>

⁵³ [Mitteilung der Kommission vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politik Kohärenz im Interesse der Entwicklung: Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ COM\(2005\)0134](#).

⁵⁴ https://ec.europa.eu/europeaid/policies/policy-coherence-development_en

⁵⁵ Vgl. beispielsweise Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

- R. in der Erwägung, dass das Parlament den Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung⁵⁶ ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und durch einen neuen Vorschlag zu ersetzen;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission im Einklang mit Erwägung 14 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 so weit wie möglich vermeiden sollte, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass der Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen, was insbesondere bei heiklen Themen wie Verbrauchergesundheit, Lebensmittelsicherheit und Umwelt gilt;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EU) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. ist der Ansicht, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht dahingehend zuwiderläuft, dass er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁵⁷ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Organismen betreffen, so lange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet ist und die bestehenden Mängel behoben sind;
 5. fordert die Kommission auf, keine herbizidresistenten gentechnisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide und ihrer in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Formulierungen nicht vollständig bewertet wurden;
 6. fordert die Kommission auf, keine herbizidresistenten gentechnisch veränderten Pflanzen zuzulassen, die wie beispielsweise Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 gegen eine Kombination von Herbiziden resistent gemacht wurden und bei denen die konkreten kumulativen Auswirkungen der Spritzrückstände der Kombination der Komplementärherbizide und ihrer in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Formulierungen nicht vollständig bewertet wurden;
 7. fordert die Kommission auf, eine weit detailliertere Prüfung der mit kombinierten Transformationsereignissen – wie beispielsweise bei DAS-68416-4 – verbundenen Gesundheitsrisiken zu verlangen;

⁵⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0379.

⁵⁷ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

8. fordert die Kommission auf, Strategien für Bewertungen des Gesundheitsrisikos und der Toxikologie sowie für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen auszuarbeiten, die auf die gesamte Lebens- und Futtermittelkette und auf ihre Gemische, die in der Praxis in der Lebens- und Futtermittelkette vorkommen können, ausgerichtet sind;
9. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung von herbizidresistenten gentechnisch veränderten Pflanzen aufzunehmen, wobei es hier keine Rolle spielen sollte, ob die gentechnisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
10. fordert die Kommission auf, ihrer in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Verpflichtung zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung nachzukommen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0342

Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, für die Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima gelten (D051561/01 – 2017/2837(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, für die Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima gelten (D051561/01),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁵⁸, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁵⁹,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

Allgemeine Bemerkungen

⁵⁸ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁵⁹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- A. in der Erwägung, dass in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission derzeit geregelt ist, dass jeder Sendung bestimmter Lebensmittel – darunter Pilze, Fisch und Fischereierzeugnisse, Reis und Sojabohnen –, deren Ursprung oder Herkunft das Hoheitsgebiet Japans ist, eine gültige Erklärung der japanischen Behörden beigelegt sein muss, mit der bescheinigt wird, dass die Erzeugnisse die in Japan geltenden Obergrenzen für eine Kontamination nicht überschreiten (Artikel 5 Absätze 1 und 2); in der Erwägung, dass im Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission („Entwurf“) lediglich vorgesehen ist, dass bestimmten in Anhang II aufgelisteten Lebens- und Futtermitteln aus zwölf Präfekturen eine solche Erklärung beigelegt sein muss; in der Erwägung, dass mit dem Entwurf außerdem mehrere Lebens- und Futtermittelkategorien aus Anhang II gestrichen werden;
- B. in der Erwägung, dass außerdem gemäß Artikel 10 des Entwurfs amtliche Kontrollen und insbesondere Dokumentenprüfungen für alle Sendungen sowie stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und stichprobenartige Warenuntersuchungen einschließlich Laboranalysen zum Nachweis von Cäsium-134 und Cäsium-137 nun nur noch bei den in Anhang II aufgeführten Lebens- und Futtermitteln erforderlich wären; in der Erwägung, dass dem Entwurf zufolge auch künftig nur wenige Einfuhrkontrollen durchgeführt werden sollen (Erwägung 12);
- C. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 nicht mehr dazu verpflichtet werden, der Kommission alle drei Monate über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel sämtliche Analyseergebnisse mitzuteilen;
- D. in der Erwägung, dass Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6, in dem die in Japan gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen für bestimmte Kategorien von Lebens- und Futtermitteln⁶⁰ genannt werden, durch den Entwurf nicht geändert wird; in der Erwägung, dass weder in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 noch in dem Entwurf zu deren Änderung vorgesehen ist, dass die Einhaltung der Höchstgrenzen für Lebens- und Futtermittelkategorien gemäß Anhang I – entweder anhand der von den japanischen Behörden vorgelegten Unterlagen oder im Rahmen von Prüfungen und Stichproben an den Grenzen der EU – geprüft wird; in der Erwägung, dass deshalb nicht gewährleistet werden kann, dass diese Lebens- und Futtermittel die Höchstgrenzen für die radioaktive Belastung nicht überschreiten;
- E. in der Erwägung, dass der Entwurf auf erhobenen Daten beruht, die von den japanischen Behörden für die Jahre 2014, 2015 und 2016 zugänglich gemacht wurden (mehr als 132 000 Daten zu der radioaktiven Belastung von Lebens- und Futtermitteln außer Rindfleisch und mehr als 527 000 Daten zur radioaktiven Belastung von Rindfleisch); in der Erwägung, dass die Änderungen in dem Entwurf zwar auf einer umfassenden Analyse dieser Daten beruhen, diese Analyse jedoch im Text nicht erwähnt wird und kein Link zu den Rohdaten bereitgestellt wird;
- F. in der Erwägung, dass deshalb kaum nachgeprüft werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, um die Gesundheit der Bürger der Union zu schützen;

⁶⁰ „Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder“, „Milch und Getränke auf Milchbasis“, „Mineralwasser und vergleichbare Getränke und Tee von nicht gegorenen Blättern“, „sonstige Lebensmittel“ sowie Rinder-, Pferde-, Schweine-, Geflügel- und Fischfutter.

- G. in der Erwägung, dass es jedoch auch ohne die Analyse, auf die die Kommission ihren Entwurf stützt, hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass dieser Entwurf zu einer Zunahme der Belastung durch radioaktiv kontaminierte Lebensmittel mit entsprechenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit führen dürfte;
- H. in der Erwägung, dass der Vorstandsvorsitzende der Tokyo Electric Power Company (TEPCO) die japanische Regierung offiziell um die Erlaubnis gebeten hat, annähernd eine Million Tonnen hoch radioaktiv verseuchten Wassers, mit dem die beschädigten Reaktoren des Kernkraftwerks gekühlt wurden, in den Pazifischen Ozean einleiten zu dürfen; in der Erwägung, dass sich dies – sofern die Genehmigung erteilt wird – in schwerwiegendem Maße auf die Lebensmittelsicherheit von Fischereierzeugnissen, die vor der Küste Japans gewonnen werden, auswirken könnte;

Konkrete Anmerkungen zu Anhang II

- I. in der Erwägung, dass alle derzeit in Anhang II genannten japanischen Präfekturen (Fukushima, Miyagi, Akita, Yamagata, Nagano, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Chiba, Iwate, Yamanashi, Shizuoka und Niigata) infolge der Nuklearkatastrophe im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk in Fukushima im Jahr 2011 radioaktivem Niederschlag ausgesetzt sind;
- J. in der Erwägung, dass dem Entwurf zufolge Reis und dessen Verarbeitungserzeugnisse aus der Präfektur Fukushima ohne Angabe von Gründen aus Anhang II gestrichen werden; in der Erwägung, dass diese Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in die Union folglich nicht mehr beprobt und analysiert werden müssen und die japanischen Behörden nicht mehr bescheinigen müssen, dass diese Erzeugnisse die Höchstgrenzen für die radioaktive Belastung nicht überschreiten; in der Erwägung, dass es sich bei einem der aus Anhang II gestrichenen Verarbeitungserzeugnisse von Reis um Reis handelt, der in Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder verwendet wird⁶¹; in der Erwägung, dass für die betroffenen Bevölkerungsgruppen keinerlei Kontamination hingenommen werden kann, da radioaktive Belastung für sie besonders gefährlich ist; in der Erwägung, dass die Reisausfuhren aus Japan aufgrund des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Japan zunehmen dürften; in der Erwägung, dass der Reisanbau wohl nun – nach der kürzlich erfolgten Aufhebung der Evakuierungsanordnung – auf kontaminierten Feldern wiederaufgenommen wird;
- K. in der Erwägung, dass aus Erwägung 7 des Entwurfs zwar hervorgeht, dass lediglich aus der Präfektur Fukushima stammender Reis und dessen Verarbeitungserzeugnisse aus Anhang II gestrichen werden, Anhang II aber dergestalt geändert wird, dass nun die Einfuhr von sieben Fischarten (einschließlich Atlantischem Rotem Thunfisch, Nordpazifischem Blauflossen-Thunfisch und Makrelen) sowie von Krebs- und Weichtieren, die in den Gewässern von Fukushima gefangen oder gewonnen werden, in die Union ohne Kontrollen, Beprobung oder Analyse erlaubt ist;
- L. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf außerdem sieben Fischarten (darunter Atlantischer Roter Thunfisch, Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch und Makrelen), Krebstiere (beispielsweise Hummer und Garnelen) und Weichtiere (beispielsweise Herz- und Miesmuscheln) aus sechs anderen Präfekturen – Miyagi, Iwate, Gunma, Ibaraki, Chiba und Tochigi – aus Anhang II gestrichen werden; in der Erwägung, dass

⁶¹ Unter dem KN-Code 1901.

diese verminderten Kontrollen nicht begründet oder erläutert werden und auch nicht erklärt wird, warum beispielsweise diese Arten jetzt als sicher genug gelten, damit sie ohne Kontrollen in die Union eingeführt werden können, andere Arten hingegen nicht;

- M. in der Erwägung, dass Anhang II nach dem Entwurf keine Erzeugnisse mehr aus der Präfektur Akita umfassen wird (derzeit sind fünf Erzeugnisse aus der Präfektur Akita genannt: Pilze, Aralia, Bambusschösslinge, Japanischer Königsfarn und Koshiabura (eine essbare Wildpflanze) sowie sämtliche ihrer Verarbeitungserzeugnisse); in der Erwägung, dass diese verminderten Kontrollen nicht begründet oder erläutert werden;
- N. in der Erwägung, dass Aralia, Bambus und Japanischer Königsfarn aus der Präfektur Yamagata nicht mehr in Anhang II aufgeführt sein werden; in der Erwägung, dass diese verminderten Kontrollen nicht begründet oder erläutert werden;
- O. in der Erwägung, dass Japanischer Königsfarn, Adlerfarn und Straußenfarn aus den fünf Präfekturen Iwate, Gunma, Ibaraki, Chiba und Tochigi nicht mehr in Anhang II aufgeführt sein werden; in der Erwägung, dass diese verminderten Kontrollen nicht begründet oder erläutert werden;
- P. in der Erwägung, dass lediglich „Fisch und Fischereierzeugnisse“ aus der Präfektur Nagano neu in Anhang II aufgenommen werden sollen; in der Erwägung, dass diese Verschärfung der Kontrollen nicht begründet wird; in der Erwägung, dass die systematischen Kontrollen für diese Präfektur im Dezember 2011 aufgehoben wurden; in der Erwägung, dass bestimmte essbare Wildpflanzen im März 2014 wieder in Anhang II aufgenommen wurden;

Konkrete Anmerkungen zu Anhang I

- Q. in der Erwägung, dass Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6, in dem die in Japan gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen genannt werden, durch den Entwurf nicht geändert wird; in der Erwägung, dass weder in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 noch in dem Entwurf zu deren Änderung verlangt wird, dass die Einhaltung der Höchstgrenzen für die in Anhang I aufgeführten Lebens- und Futtermittelkategorien – entweder anhand der von den japanischen Behörden vorgelegten Unterlagen oder im Rahmen von Prüfungen und Stichproben an den Grenzen der EU – geprüft wird; in der Erwägung, dass deshalb nicht gewährleistet werden kann, dass diese Lebens- und Futtermittel die Höchstgrenzen für die radioaktive Belastung nicht überschreiten;
- R. in der Erwägung, dass die in Japan geltenden und somit in Anhang I aufgeführten Höchstgrenzen seit dem 1. April 2012 nicht herabgesetzt wurden; in der Erwägung, dass diese Höchstgrenzen insbesondere für Lebensmittel für gefährdete Bevölkerungsgruppen – wie zum Beispiel Milch und Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder – gesenkt werden sollten;
- S. in der Erwägung, dass es sechs Jahre nach der Katastrophe in höchstem Maße fraglich ist, ob die Union (sogar nur theoretisch, da es keine rechtliche Verpflichtung zu Kontrollen an den Grenzen der Union gibt) Erzeugnisse mit den folgenden Höchstgrenzen für Cäsium-134 und Cäsium-137 in ihrer Lebensmittelkette zulassen sollte: 50 Bq/kg für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder (beispielsweise Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Babynahrung) und für Milch und

Getränke auf Milchbasis, 10 Bq/kg für Mineralwasser und vergleichbare Getränke und Tee von nicht gegorenen Blättern und 100 Bq/kg für sonstige Lebensmittel;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die in der Verordnung (EU) Nr. 178/2002 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. ist der Ansicht, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission dem Unionsrecht dahingehend zuwiderläuft, dass er nicht mit dem Ziel und den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vereinbar ist, wonach die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher gewährleistet werden muss;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Durchführungsverordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss bis spätestens Ende des Jahres 2017 einen neuen Entwurf vorzulegen;
4. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung ihres neuen Vorschlags unter anderem
 - dafür zu sorgen, dass alle aus Japan in die Union eingeführten Lebens- und Futtermittel einschließlich der in Anhang I aufgeführten Kategorien Kontrollen und Prüfungen unterzogen werden;
 - die in Anhang I aufgeführten Höchstgrenzen zu senken und
 - der vor kurzem erfolgten Aufhebung der Evakuierungsanordnung in den betroffenen Präfekturen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass sich hieraus keine negativen Auswirkungen auf das Ausmaß der radioaktiven Belastung von in die Union eingeführten Lebens- und Futtermitteln ergeben;
5. fordert die Kommission auf, während der Ausarbeitung des neuen Vorschlags Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 durchzuführen, damit die menschliche Gesundheit bestmöglich geschützt wird;
6. fordert die Kommission auf, unter anderem im Wege des Schnellwarnsystems der Union für Lebens- und Futtermittel unverzüglich die Analyse, auf die sie ihren Entwurf stützt, und Details des von den japanischen Behörden eingeführten Kontrollsystems zu veröffentlichen und dessen Relevanz und Wirksamkeit zu belegen;
7. fordert die Kommission auf, einen aktualisierten Überblick über die radiologische Lage in Japan seit 2011 sowie für jedes einzelne Jahr im Zeitraum 2011–2017 umfassende Informationen über die radioaktiven Stoffe bereitzustellen, die aus dem Kernkraftwerk Fukushima in die Atmosphäre oder den Pazifischen Ozean freigesetzt wurden, damit die Lebensmittelsicherheit sorgfältig analysiert werden kann;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0343

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2017: Haushaltsmittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen; Stellenpläne von ACER und SESAR2

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2017 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017: Aufstockung der Haushaltsmittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der Europäischen Union und Aktualisierung der Stellenpläne der dezentralen Agentur ACER und des gemeinsamen Unternehmens SESAR2 (11812/2017– C8-0303/2017 – 2017/2078(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁶², insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017, der am 1. Dezember 2016 endgültig erlassen wurde⁶³,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁶⁴ (MFR-Verordnung),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die

⁶² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁶³ ABl. L 51 vom 28.2.2017.

⁶⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁶⁵,

- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 5/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Jugendarbeitslosigkeit – Haben die Maßnahmen der EU Wirkung gezeigt? Eine Bewertung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen“,
 - gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union⁶⁶,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2017, der von der Kommission am 30. Mai 2017 angenommen wurde (COM(2017)0288),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2017, der vom Rat am 4. September 2017 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (11812/2017 – C8-0303/2017),
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0282/2017),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2017 zwei Änderungen betrifft, und zwar die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 500 Mio. EUR für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, wie vom Europäischen Parlament und vom Rat in ihrer Einigung über den Haushaltsplan 2017 vereinbart, und eine Änderung der Stellenpläne der dezentralen Agentur ACER und des gemeinsamen Unternehmens SESAR2 ohne Änderung an der Gesamtmittelausstattung oder der Gesamtzahl der Stellen;
- B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und der Rat die Kommission ersuchten, im Jahr 2017 einen Berichtigungshaushaltsplan vorzulegen, der vorsieht, dass 2017 aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen 500 Mio. EUR für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt werden, sobald die technische Anpassung nach Artikel 6 der MFR-Verordnung angenommen worden ist;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission im Anschluss an die Annahme der technischen Anpassung vorschlägt, den Haushaltsplan der Union für 2017 zu ändern und die Haushaltslinie 04 02 64 „Beschäftigungsinitiative für junge Menschen“ aufzustocken;
- D. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen der Halbzeitüberarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) auf eine Aufstockung der Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen um 1,2 Mrd. EUR für die Jahre 2017–2020 geeinigt haben und dass das Europäische Parlament in seiner Erklärung zur Halbzeitüberarbeitung des MFR betonte, dass diese Schwelle politischer Art sei und keine rechtlichen Auswirkungen habe;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Erklärung zu der Halbzeitüberarbeitung des MFR hervorhob, dass erwogen werden sollte, die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für

⁶⁵ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁶⁶ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

junge Menschen über den vereinbarten Betrag von 1,2 Mrd. EUR hinaus aufzustocken, indem die im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung verfügbaren Spielräume genutzt würden;

- F. in der Erwägung, dass die Voraussetzung für das Neueinstufungsverfahren 2017 sowohl für die dezentrale Agentur ACER als auch für das gemeinsame Unternehmen SESAR2 erforderlich ist;
1. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die finanziellen Zusagen der EU im Hinblick auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit dringend weiter erhöht werden müssen, indem zusätzliche Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt werden;
 2. bedauert, dass sich die Änderung des EU-Haushaltsplans für 2017 mit dem Ziel der Aufstockung der Haushaltsmittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – wie im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens 2017 vereinbart – aufgrund der Blockade und der späten Billigung der Halbzeitüberprüfung des MFR durch den Rat verzögert;
 3. nimmt den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2017 in der von der Kommission vorgelegten Fassung zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine rasche Neuprogrammierung der entsprechenden operationellen Programme sicherzustellen, damit die zusätzliche Mittelausstattung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, die sich auf 500 Mio. EUR beläuft, bis Ende 2017 vollständig und in effizienter Weise gebunden werden kann; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, vor der Einrichtung der Systeme Defizitbewertungen und Marktanalysen durchzuführen, um den Nutzen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu optimieren;
 5. nimmt die Änderungen an den Stellenplänen der dezentralen Agentur ACER und des gemeinsamen Unternehmens SESAR2 zur Kenntnis; stellt fest, dass sich diese Änderungen nicht auf die Gesamtzahl der Stellen auswirken und dass sie im Rahmen des Jahreshaushalts der Einrichtungen für dieses Haushaltsjahr finanziert werden können; stimmt darin überein, dass die Neueinstufung der AD15-Stelle für das gemeinsame Unternehmen SESAR2 *ad personam* erfolgt und mit dem Ende des Mandats des derzeitigen Exekutivdirektors unwirksam wird;
 6. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2017;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2017 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0344

Waffenexporte und die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017 zu
Waffenexporten und der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP
(2017/2029(INI))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsätze, insbesondere die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Erhaltung von Frieden, Verhütung von Konflikten und Stärkung der internationalen Sicherheit,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern⁶⁷ (nachstehend „Gemeinsamer Standpunkt“),
- unter Hinweis auf den 17.⁶⁸ und den 18.⁶⁹ Jahresbericht der EU, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts erstellt wurden,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2015/2309 des Rates vom 10. Dezember 2015 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen⁷⁰ und den Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel⁷¹,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 6. März 2017 angenommene aktualisierte Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union⁷²,
- unter Hinweis auf den Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern,

⁶⁷ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

⁶⁸ ABl. C 163 vom 4.5.2016, S. 1.

⁶⁹ ABl. C 153 vom 16.5.2016, S. 1.

⁷⁰ ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 56.

⁷¹ ABl. L 139 vom 30.5.2017, S. 38.

⁷² ABl. C 97 vom 28.3.2017, S. 1.

- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie vom 25. Juni 2012, insbesondere Nummer 11 Buchstabe e, sowie auf den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019) vom 20. Juli 2015, insbesondere Nummer 21 Buchstabe d,
- unter Hinweis auf den Vertrag über den Waffenhandel (ATT), der am 2. April 2013 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde⁷³ und am 24. Dezember 2014 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie⁷⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern⁷⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck⁷⁶ in der durch die Verordnung (EU) Nr. 599/2014 vom 16. April 2014 geänderten Fassung sowie auf die in deren Anhang I enthaltene Liste von Gütern und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck (nachstehend „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten⁷⁷,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu dem Thema, insbesondere die Entschließung vom 17. Dezember 2015 zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts⁷⁸, die Entschließung vom 25. Februar 2016 zur humanitären Lage im Jemen⁷⁹, die Entschließung vom 14. Dezember 2016 zum Jahresbericht 2015 über die Menschenrechte und die Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich⁸⁰ sowie die Entschließung vom 27. Februar 2014 zum Einsatz von bewaffneten Drohnen⁸¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2017 zu privaten

⁷³ Vertrag über den Waffenhandel, Vereinte Nationen, 13–27217.

⁷⁴ ABl. L 341 vom 18.12.2000, S.56.

⁷⁵ ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1.

⁷⁶ ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

⁷⁷ ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1.

⁷⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0472.

⁷⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0066.

⁸⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0502.

⁸¹ ABl. C 285 vom 29.8.2017, S.110.

Sicherheitsunternehmen⁸²,

- gestützt auf Artikel 52 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0264/2017),
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen ein naturgegebenes Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung niedergelegt ist;
- B. in der Erwägung, dass neuesten Daten zufolge⁸³ im Zeitraum 2012–2016 weltweit so viele schwere Waffen verbraucht worden sind wie in keinem anderen Fünfjahreszeitraum seit dem Ende des Kalten Krieges, und zwar 8,4 % mehr als im Zeitraum 2007–2011;
- C. in der Erwägung, dass sich Waffenausfuhren und -verbringungen auf die Sicherheit von Menschen, die Menschenrechte, die Demokratie, eine gute Staatsführung und die sozioökonomische Entwicklung auswirken; in der Erwägung, dass mit Waffenausfuhren auch zur Schaffung von Umständen beigetragen wird, die Menschen zur Flucht aus ihren Heimatländern zwingen; in der Erwägung, dass daher ein strenges, transparentes, wirksames, allgemein anerkanntes und klar umrissenes Waffenkontrollsystem eingerichtet werden muss;
- D. in der Erwägung, dass sich neuesten Zahlen zufolge⁸⁴ die Ausfuhren aus den 28 Mitgliedstaaten der EU im Zeitraum 2012–2016 auf 26 % der weltweiten Gesamtausfuhren beliefen, was bedeutet, dass alle 28 Mitgliedstaaten der EU zusammengenommen der zweitgrößte Waffenlieferant weltweit sind – nach den USA (33 %) und vor Russland (23 %); in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einem aktuellen Bericht der Arbeitsgruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM) zufolge im Jahr 2014 Ausfuhrgenehmigungen für Waffen im Gesamtwert von 94,4 Mrd. EUR erteilt wurden;
- E. in der Erwägung, dass neuesten Zahlen⁸⁵ zufolge die Waffenausfuhren in den Nahen Osten im Zeitraum 2012–2016 um 86 % gestiegen sind und 29 % der weltweiten Ausfuhren ausmachten;
- F. in der Erwägung, dass neuesten offiziellen EU-Daten zufolge der Nahe Osten im Jahr 2015 mit bewilligten Ausfuhrgenehmigungen für Waffen im Wert von insgesamt 78,8 Mrd. EUR die Region war, in die die 28 Mitgliedstaaten der EU die meisten Waffen ausführten;
- G. in der Erwägung, dass einige der von EU-Mitgliedstaaten in instabile und krisenanfällige Regionen und Länder verbrachten Waffen in bewaffneten Konflikten oder für interne Repressionen verwendet wurden; in der Erwägung, dass Berichten zufolge einige dieser verbrachten Waffen in die Hände terroristischer Gruppen

⁸² Angenommene Texte, P8_TA(2017)0289.

⁸³ „Trends in international arms transfers“ (Tendenzen im internationalen Waffenhandel), 2016, SIPRI-Informationsbroschüre, Februar 2017.

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ Ebenda.

- gelangten, etwa in Syrien und im Irak; in der Erwägung, dass Waffen, die in bestimmte Länder, zum Beispiel nach Saudi-Arabien, ausgeführt wurden, in Konflikten wie dem im Jemen eingesetzt wurden; in der Erwägung, dass solche Ausfuhren eindeutig einen Verstoß gegen den Gemeinsamen Standpunkt darstellen und dadurch deutlich wird, dass eine genauere Prüfung und mehr Transparenz nötig sind;
- H. in der Erwägung, dass kein standardisiertes Prüf- und Berichtssystem vorhanden ist, das Aufschluss darüber gibt, ob und in welchem Maße bei Ausfuhren einzelner Mitgliedstaaten gegen die acht Kriterien verstoßen wird, und dass auch keine Sanktionsmechanismen für den Fall eingerichtet sind, dass ein Mitgliedstaat Ausfuhren tätigt, die offensichtlich nicht mit den acht Kriterien zu vereinbaren sind;
- I. in der Erwägung, dass das Internationale Konversionszentrum Bonn (BICC) bei seinen Untersuchungen festgestellt hat, dass z. B. im Jahr 2015 allein in Deutschland 4 256 Genehmigungen für Waffenausfuhren in 83 Länder erteilt wurden, die nach den im Gemeinsamen Standpunkt zu Waffenausfuhren dargelegten Aspekten als problematisch eingestuft wurden⁸⁶;
- J. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene – insbesondere mit Blick auf die südliche und östliche Nachbarschaft der Union – dramatisch verändert hat, was verdeutlicht, dass die Methoden zur Erhebung von Informationen für Risikobewertungen hinsichtlich Ausfuhrgenehmigungen dringend verbessert und sicherer gestaltet werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten unlängst strategische Abkommen über militärische Zusammenarbeit mit nicht demokratischen Staaten in der Region des Nahen und Mittleren Ostens und Nordafrikas unterzeichnet haben und dass in diesen Abkommen umfangreiche Lieferungen hochwertiger Militärtechnologie vorgesehen sind;
- L. in der Erwägung, dass die Beseitigung der Armut gemäß dem Vertrag von Lissabon das vorrangige Ziel der Entwicklungspolitik der EU und dies außerdem eine der Prioritäten ihrer Außenpolitik in ihrem Streben nach einer stabileren und wohlhabenderen Welt ist; in der Erwägung, dass durch Waffenlieferungen in Konfliktländer nicht nur gewalttätige Handlungen in erheblichem Maße gefördert, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Länder negativ beeinflusst werden;
- M. in der Erwägung, dass die Rüstungsindustrie in Europa eine Branche von größter Bedeutung ist und gleichzeitig durch Überkapazitäten, Überschneidungen, und Fragmentierung gekennzeichnet ist, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Rüstungsindustrie beeinträchtigt wird, was auch zu einer expansiven Exportpolitik geführt hat;
- N. in der Erwägung, dass die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zur humanitären Lage im Jemen aufgefordert wurde, eine Initiative zur Verhängung eines Waffenembargos der EU gegen Saudi-Arabien in die Wege zu leiten;

⁸⁶ 1a Bericht über Waffenausfuhren 2016, Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), S. 54.

- O. in der Erwägung, dass sich die Lage im Jemen seitdem, auch durch militärische Interventionen der von Saudi-Arabien angeführten Koalition, weiter verschlimmert hat; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten Waffenlieferungen an Saudi-Arabien aufgrund der Interventionen im Jemen eingestellt haben, andere dagegen entgegen den Kriterien 2, 4, 6, 7 und 8 weiterhin Militärtechnologie liefern;
- P. in der Erwägung, dass in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zum Jahresbericht 2015 über die Menschenrechte und die Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich betont wurde, dass die Menschenrechte vorrangige Bedeutung haben sollten, und die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, den Weg für eine modernere, flexiblere und auf den Menschenrechten fußende Ausfuhrpolitik freizumachen, insbesondere, wenn es sich dabei um Länder handelt, in denen nachweislich Repressionen angewandt und Menschenrechtsverletzungen begangen werden;
- Q. in der Erwägung, dass die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union dazu dienen sollte, die Kohärenz der politischen Maßnahmen im Bereich der Waffenausfuhrkontrollen zu verbessern;
1. weist darauf hin, dass Staaten das Recht haben, Militärtechnologie zur Selbstverteidigung zu erwerben; betont, dass mit der Erhaltung der Verteidigungsindustrie ein Beitrag zur Selbstverteidigung der Mitgliedstaaten geleistet wird; ruft in Erinnerung, dass es einer der Beweggründe für die Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts war, zu verhindern, dass europäische Waffen gegen die Streitkräfte von Mitgliedstaaten zum Einsatz kommen, dass die Menschenrechte verletzt werden und dass sich bewaffnete Konflikte länger hinziehen; bekräftigt, dass der Gemeinsame Standpunkt einen rechtlich bindenden Rahmen bietet, mit dem von den Mitgliedstaaten im Bereich der Waffenausfuhrkontrollen anzuwendende Mindestanforderungen festgelegt werden, und dass er die Verpflichtung enthält, einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung anhand aller acht darin aufgeführten Kriterien zu prüfen;
 2. weist darauf hin, dass die Entwicklung von Verteidigungsgütern eine wichtige Maßnahme für die Verteidigungsindustrie darstellt und dass die noch aufzubauende wettbewerbsfähige und innovative technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung als ein Instrument dienen sollte, mit dem für die Sicherheit und Verteidigung der Mitgliedstaaten und der Unionsbürger gesorgt wird und ein Beitrag zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) geleistet wird, insbesondere was die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) betrifft; fordert die Mitgliedstaaten auf, die derzeitige mangelnde Effizienz bei den Verteidigungsausgaben infolge von Überschneidungen, Fragmentierung und mangelnder Interoperabilität zu überwinden und darauf hinzuarbeiten, dass die EU unter anderem auch dadurch zur Sicherheit beitragen kann, dass sie Waffenausfuhren besser kontrolliert; weist erneut darauf hin, dass in Artikel 10 des Gemeinsamen Standpunkts festgelegt ist, dass die Anwendung der acht Kriterien zur Regulierung der Waffenausfuhren nicht durch wirtschaftliche, kommerzielle und industrielle Interessen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden darf;
 3. stellt jedoch fest, dass Militärtechnologie zuweilen in Bestimmungsorte und an Endverwender verbracht wurde, die nicht die Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts erfüllen; befürchtet, dass die Verbreitung von Waffensystemen in Kriegszeiten und in

politisch äußerst angespannten Situationen dazu führt, dass Zivilisten überproportional stark in Mitleidenschaft gezogen werden; ist zutiefst beunruhigt über das weltweite Wettrüsten und die Tatsache, dass militärische Lösungen für politische Konflikte und Unruhen eingesetzt werden; betont, dass Konflikte vorrangig auf diplomatischem Wege gelöst werden sollten;

4. fordert die Mitgliedstaaten und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) nachdrücklich auf, den Gemeinsamen Standpunkt erheblich konsequenter umzusetzen, um die Sicherheit von Zivilisten, die unter Konflikten und Menschenrechtsverletzungen in Drittländern leiden, zu verbessern sowie die Sicherheit der Union und ihrer Bürger zu erhöhen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen zu schaffen; betont in diesem Zusammenhang, dass die konsequente Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts wesentlich für die Glaubwürdigkeit der EU als wertorientierter globaler Akteur ist;
5. empfiehlt Staaten, die den Status eines Bewerberlandes erlangen möchten oder einen Beitritt zur EU anstreben, die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden; begrüßt, dass Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Kanada, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Norwegen sich den Kriterien und Grundsätzen des Gemeinsamen Standpunkts angeschlossen haben und dadurch auch eine stärkere Ausrichtung an GASP und GSVP anstreben; fordert die Mitgliedstaaten auf, eng mit den Drittländern zusammenzuarbeiten, die sich offiziell den Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts angeschlossen haben, insbesondere mit dem Ziel, den Informationsaustausch und die Transparenz bei der Lizenzvergabe zu verbessern; fordert den EAD außerdem auf, insbesondere europäische Drittländer darin zu bestärken, sich dem Gemeinsamen Standpunkt anzuschließen, um die Sicherheit in einem möglichst großen Teil von Europa zu erhöhen;
6. fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, eng zusammenzuarbeiten, um den Risiken vorzubeugen, die sich aus der Umleitung und der Hortung von Waffen ergeben, darunter illegaler Waffenhandel und -schmuggel; unterstreicht das Risiko, dass in Drittländer exportierte Waffen über diesen Waffenschmuggel und -handel erneut in die EU eingeführt werden;
7. stellt fest, dass der Union eine hohe Verantwortung für die Sicherheit zukommt, da sie es versäumt hat, sich stärker für die Stilllegung der zahlreichen Waffenarsenale einzusetzen, die es immer noch in Bosnien und Herzegowina, Albanien und der Ukraine gibt;
8. vertritt die Ansicht, dass bei der Bewertung des Risikos von Ausfuhrgenehmigungen grundsätzlich das Vorsorgeprinzip zur Geltung kommen sollte und dass die Mitgliedstaaten neben einer Bewertung, ob bestimmte Militärtechnologien für interne Repressionen oder sonstige unerwünschte Zwecke verwendet werden könnten (funktioneller Ansatz), auch Risiken auf der Grundlage der in dem Bestimmungsland herrschenden Gesamtsituation bewerten sollten (grundsatzorientierter Ansatz);
9. weist darauf hin, dass es im Zusammenhang mit dem Brexit wichtig wäre, dass das Vereinigte Königreich, weiterhin an den Gemeinsamen Standpunkt gebunden bleibt und die entsprechenden operativen Bestimmungen ebenso wie andere europäische Drittländer anwendet;

10. fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, eine besondere Strategie auszuarbeiten, damit die Personen formell geschützt werden, die Praktiken der Einrichtungen und Unternehmen der Rüstungsindustrie zur Anzeige bringen, die gegen die Kriterien und Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts verstoßen;
11. erachtet es als äußerst wichtig, dass alle Kontrollstrategien der Union auf einheitliche Weise angewandt werden, insbesondere was die Auslegung der Kontrollkriterien betrifft; weist darüber hinaus erneut darauf hin, dass die Ausfuhrkontrollen mit anderen Instrumenten der Außenpolitik sowie mit Instrumenten der Handelspolitik, z. B. dem Allgemeinen Präferenzsystem und der Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten, abgestimmt werden müssen;
12. weist erneut darauf hin, dass die unkontrollierte Ausfuhr von Cyber-Überwachungstechnologien durch EU-Unternehmen sich nachteilig auf die Sicherheit der digitalen Infrastruktur der EU sowie auf die Menschenrechte auswirken kann; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU-Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck schnell, wirksam und umfassend auf den neuesten Stand gebracht werden muss, und fordert den Rat auf, in dieser Angelegenheit einen ehrgeizigen Zeitplan anzunehmen;
13. betont, dass Waffenausfuhren an private Sicherheitsunternehmen als Endverwender wirksam beschränkt werden müssen und dass eine entsprechende Genehmigung nur nach einer sorgfältigen Prüfung erteilt werden darf, bei der festgestellt wurde, dass das betreffende private Sicherheitsunternehmen bisher nicht an Verletzungen der Menschenrechte beteiligt war; weist mit Nachdruck darauf hin, dass Mechanismen der Rechenschaftspflicht eingerichtet werden müssen, damit private Sicherheitsunternehmen Waffen verantwortungsvoll einsetzen;

Umsetzung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts

14. stellt fest, dass den Jahresberichten zufolge im Jahr 2014 81 Mal und im Jahr 2015 109 Mal eine Genehmigung aufgrund von Kriterium 1 verweigert wurde;
15. fordert die VP/HV erneut auf, eine Initiative ins Leben zu rufen, um gegen Staaten, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem gezielter Angriffe auf zivile Infrastruktur, beschuldigt werden, ein EU-Waffenembargo zu verhängen; betont erneut, dass weitere Genehmigungen von Waffenverkäufen an diese Länder einen Verstoß gegen den Gemeinsamen Standpunkt darstellen;
16. stellt fest, dass den Jahresberichten zufolge im Jahr 2014 72 Mal und im Jahr 2015 89 Mal eine Genehmigung aufgrund von Kriterium 2 verweigert wurde; bedauert, dass aus der Datenlage deutlich hervorgeht, dass es insbesondere kein gemeinsames Konzept für die Lage in Syrien, im Irak und im Jemen gibt; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, eine Diskussion darüber zu eröffnen, dass Kriterium 2 um Indikatoren für die demokratische Staatsführung erweitert wird, da mithilfe solcher Bewertungskriterien mehr Schutz vor den unbeabsichtigten negativen Folgen von Exporten geboten werden könnte; vertritt ferner die Ansicht, dass durch Verfolgung eines stärker grundsatzorientierten Ansatzes bei der Risikobewertung die Frage in den Mittelpunkt gerückt würde, ob sich der Empfänger generell an das humanitäre Völkerrecht und an die internationalen Menschenrechtsnormen hält;

17. vertritt die Auffassung, dass mit Ausfuhren nach Saudi-Arabien zumindest gegen Kriterium 2 verstoßen wird, da das Land an schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Sinne der Vereinten Nationen beteiligt ist; wiederholt seine Forderung vom 26. Februar 2016, dass Saudi-Arabien dringend mit einem Waffenembargo belegt werden muss;
18. stellt fest, dass den Jahresberichten zufolge im Jahr 2014 99 Mal und im Jahr 2015 139 Mal eine Genehmigung aufgrund von Kriterium 3 verweigert wurde; betont, dass es vor dem Hintergrund der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP von 2002 **betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen** geboten ist, kürzlich erfolgte Waffenlieferungen durch Mitgliedstaaten an nichtstaatliche Akteure (einschließlich der Bereitstellung technischer Unterstützung und Schulung) im Zusammenhang mit Kriterium 3 zu bewerten; 19. stellt fest, dass den Jahresberichten zufolge im Jahr 2014 57 Mal und im Jahr 2015 85 Mal eine Genehmigung aufgrund von Kriterium 4 verweigert wurde; bedauert, dass Militärtechnologie, die von den Mitgliedstaaten exportiert wurde, im Konflikt im Jemen zum Einsatz kommt; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dem Gemeinsamen Standpunkt auf konsequente Weise und auf Grundlage einer gründlichen, langfristigen Risikobewertung Folge zu leisten;
20. stellt fest, dass den Jahresberichten zufolge im Jahr 2014 7 Mal und im Jahr 2015 16 Mal eine Genehmigung aufgrund von Kriterium 5 verweigert wurde; weist erneut darauf hin, dass sich dieses Kriterium auf die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten und verbündeter Nationen bezieht und gleichzeitig anerkannt wird, dass durch diese Interessen die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
21. stellt fest, dass den Jahresberichten zufolge im Jahr 2014 6 Mal eine Genehmigung aufgrund von Kriterium 6 verweigert wurde, während für das Jahr 2015 keine Verweigerung aufgrund dieses Kriteriums gemeldet wurde; äußert seine Besorgnis über Berichte, wonach Waffenausfuhren durch Mitgliedstaaten nichtstaatlichen Akteuren – darunter auch terroristischen Gruppen – zugespielt wurden, und warnt davor, dass diese Waffen im Hoheitsgebiet der EU und in Drittländern gegen Zivilisten eingesetzt werden könnten; erachtet es als äußerst wichtig, solche Waffenausfuhren zwecks Einhaltung internationaler Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität strenger zu kontrollieren;
22. ist besorgt, dass Ausfuhren nach Saudi-Arabien und Katar zugunsten bewaffneter nichtstaatlicher Akteure in Syrien, die schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts begehen, umgeleitet werden könnten; fordert die Arbeitsgruppe COARM auf, sich dringend mit dieser Angelegenheit zu befassen; stellt fest, dass die meisten Waffen in den Händen von Aufständischen und terroristischen Gruppen nicht aus Europa stammen;
23. stellt fest, dass den Jahresberichten zufolge im Jahr 2014 117 Mal und im Jahr 2015 149 Mal eine Genehmigung aufgrund von Kriterium 7 verweigert wurde; ist unter anderem besorgt darüber, dass angeblich Handfeuerwaffen und leichte Waffen aus europäischen Ländern an bestimmte Zielorte ausgeführt wurden, von wo aus sie an nichtstaatliche Akteure und andere Endverwender umgeleitet wurden, die in Ländern

wie Syrien, Irak, Jemen und Südsudan operieren und deren Handeln nicht dem Gemeinsamen Standpunkt entspricht; hält es für dringend geboten, dass Bewertungen des Risikos der Umleitung von Waffen nicht allein darauf beruhen, dass ein Empfängerstaat in einer Endverbleibserklärung Verpflichtungen akzeptiert; betont, dass wirksame Mechanismen für Kontrollen der Endverwendung erforderlich sind, damit Waffen nicht an unbefugte Endverwender reexportiert werden; betont, dass der EAD eine Rolle dabei spielen könnte, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu unterstützen;

24. stellt fest, dass den Jahresberichten zufolge im Jahr 2014 einmal eine Genehmigung aufgrund von Kriterium 8 verweigert wurde, während für das Jahr 2015 keine Verweigerung aufgrund dieses Kriteriums gemeldet wurde; weist darauf hin, dass eine bessere Umsetzung von Kriterium 8 entscheidend zum Erreichen der EU-Ziele der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sowie der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere des Ziels 16.4, beitragen würde; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, den Benutzerleitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates diesbezüglich zu aktualisieren und dabei den Schwerpunkt auf die Schäden zu legen, die der Einsatz von Waffen für die Entwicklung mit sich bringen kann;
25. fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, ein neues Kriterium zum gemeinsamen Standpunkt hinzuzufügen, damit bei der Vergabe von Lizenzen sichergestellt wird, dass das Korruptionsrisiko bei Ausfuhren ausreichend berücksichtigt wird;

Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten

26. fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, für eine konsequentere Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts zu sorgen und die Mechanismen zum Informationsaustausch zu stärken, indem sie – aufbauend auf einer gesicherten und umfassenden Digitalisierung des derzeitigen Systems – hochwertigere und umfangreichere Informationen für Risikobewertungen hinsichtlich Ausfuhrgenehmigungen bereitstellen, und zwar konkret durch
 - a) die Bereitstellung von mehr Informationen über Ausfuhrgenehmigungen und tatsächliche Ausfuhren, die systematisch und zügig übermittelt werden, unter anderem über bedenkliche Endverwender, Fälle von Abzweigung, gefälschte oder anderweitig bedenkliche Endverbleibserklärungen sowie verdächtige Händler oder Transportunternehmen, gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften;
 - b) die Pflege einer Liste von juristischen und natürlichen Personen, die wegen Verstößen gegen Waffenexportvorschriften verurteilt wurden, von Fällen festgestellter Abzweigungen sowie von Personen, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie in illegalen Waffenhandel oder in Aktivitäten verwickelt sind, die die internationale und nationale Sicherheit gefährden;
 - c) den Austausch bewährter, für die Umsetzung der acht Kriterien angewandter Verfahren;
 - d) die Umwandlung des Leitfadens zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts in eine interaktive Online-Ressource;

- e) die Umwandlung des Jahresberichts der EU in eine durchsuchbare Online-Datenbank bis Ende 2018, wobei das neue Format auf die Daten von 2016 angewandt werden sollte;
 - f) die Förderung von klaren und bewährten Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den Ordnungskräften und den Grenzschutzbehörden, die auf dem Informationsaustausch zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und zur Beseitigung des unerlaubten Waffenhandels, der eine Gefahr für die Sicherheit der EU und ihrer Bürger darstellt, beruhen;
27. begrüßt die Absicht der COARM, den EAD systematischer bei der Vorbereitung von Diskussionen über die Situation in Empfängerländern und potenzielle Endverwender einzubeziehen; erachtet es als äußerst wichtig, die Arbeitsgruppe „Menschenrechte“ (COHOM) in diesem Prozess regelmäßig zu konsultieren;
 28. weist darauf hin, dass unter anderem Treffen von Mitarbeitern erforderlich sind, die mit Richtlinien, Genehmigungen und deren Durchsetzung derselben betraut sind, damit Informationsaustausch und Zusammenarbeit wirksam gestaltet werden; fordert dazu auf, dass zu diesem Zweck ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden; ist der Ansicht, dass der Ausbau entsprechender Kapazitäten in den Mitgliedstaaten ein entscheidender Faktor für eine bessere Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts ist; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, mehr Personal für die Bearbeitung ausfuhrbezogener Angelegenheiten auf nationaler und auf EU-Ebene einzustellen; legt nahe, dass EU-Mittel speziell für den Aufbau von Kapazitäten bei den für Genehmigungen und Durchsetzung zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten zugewiesen werden;
 29. betont, dass ein Konzept für Situationen entwickelt werden muss, in denen Mitgliedstaaten die 8 Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts für Ausfuhren von Produkten, die im Wesentlichen gleich und für ähnliche Bestimmungsorte und Endverwender bestimmt sind, anders auslegen, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Glaubwürdigkeit der EU im Ausland gewahrt bleiben; ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, dass Überlegungen darüber angestellt werden, ob die EU-Organe beim Genehmigungsverfahren auf Ebene der Mitgliedstaaten eine wichtigere Rolle einnehmen sollten, insbesondere im Hinblick auf solche Situationen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung eines Aufsichtsgremiums für Waffenkontrolle unter der Schirmherrschaft der Vizepräsidentin / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu unterstützen; vertritt die Auffassung, dass eine Stellungnahme an Mitgliedstaaten gerichtet werden sollte, die beabsichtigen, eine Genehmigung zu erteilen, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten verweigert wurde;
 30. betont, dass der Aufgabenbereich der EU-Delegationen dringend erweitert werden muss, damit sie die Mitgliedstaaten und den EAD mit Risikobewertungen hinsichtlich Ausfuhrgenehmigungen und der Umsetzung von Kontrollen der Endverwender und der Endverwendung sowie Inspektionen vor Ort unterstützen können;
 31. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, eine Bestimmung in den Gemeinsamen Standpunkt aufzunehmen, die bei einem EU-Embargo gegen einen Drittstaat automatisch dazu führt, dass bereits erteilte Genehmigungen für Waren, die unter das Embargo fallen, wieder entzogen werden;

32. fordert alle Mitgliedstaaten auf, Drittländer weiterhin bei der Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung, soweit erforderlich, von rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die Ausfuhrkontrolle von Waffen und Militärtechnologie sichergestellt werden soll;

Bessere Einhaltung von Berichterstattungspflichten

33. hält es für bedauerlich, dass der 17. Jahresbericht der EU sehr spät veröffentlicht wurde, nämlich mindestens 17 Monate nachdem die Genehmigungen erteilt bzw. die Ausfuhren getätigt worden waren; hält es ferner für bedauerlich, dass der 18. Jahresbericht der EU erst im März 2017 veröffentlicht wurde;
34. bemängelt, dass die Mitgliedstaaten gegen die acht Kriterien verstoßen; hält es für notwendig, eine einheitliche und konsequente Anwendung der acht Kriterien zu fördern; weist darauf hin, dass es keine Bestimmungen zur Sanktionierung von Mitgliedstaaten gibt, die beim Erteilen von Genehmigungen nicht die acht Kriterien einhalten, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, Vorkehrungen für die Durchführung unabhängiger Kontrollen zu treffen; vertritt die Ansicht, dass es an der Zeit ist, einen Prozess zur Schaffung eines Mechanismus einzuleiten, mit dem Mitgliedstaaten, die den Gemeinsamen Standpunkt nicht befolgen, sanktioniert werden;
35. weist erneut darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts verpflichtet sind, über ihre Waffenausfuhren Bericht zu erstatten, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen; missbilligt, dass für den 17. Jahresbericht nur 21 Mitgliedstaaten und für den 18. Jahresbericht nur 20 Mitgliedstaaten umfassende aufgeschlüsselte Daten über Genehmigungen und tatsächliche Ausfuhren bereitgestellt haben; fordert alle Mitgliedstaaten, einschließlich Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs, also der drei größten Waffenexporteure unter den Mitgliedstaaten, die keine umfassenden Daten bereitgestellt haben, dazu auf, die vollständigen Daten bezüglich ihrer früheren Ausfuhren im Hinblick auf den nächsten Jahresbericht bereitzustellen;
36. fordert, dass für ein stärker vereinheitlichtes und zügigeres Berichterstattungs- und Übermittlungsverfahren gesorgt wird, indem eine strenge Frist für die Übermittlung von Daten festgelegt wird, die spätestens im Januar nach dem Jahr, in dem die Ausfuhr erfolgte, abläuft, oder indem ein fester Veröffentlichungstermin festgelegt wird, der spätestens im März nach dem Jahr, in dem die Ausfuhr erfolgte, liegt;
37. ist der Auffassung, dass der Gemeinsame Standpunkt um eine ständig zu aktualisierende und öffentlich zugängliche Liste mit umfangreicher Begründung ergänzt werden sollte, die Aufschluss darüber gibt, inwieweit Ausfuhren in bestimmte Empfängerländer mit den acht Kriterien im Einklang stehen;
38. hält es für erforderlich, dass ein standardisiertes Prüf- und Berichtssystem geschaffen wird, das Aufschluss darüber gibt, ob und in welchem Maße Ausfuhren einzelner Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegen die acht Kriterien verstoßen;
39. fordert alle Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihren im Gemeinsamen Standpunkt aufgeführten Verpflichtungen hinsichtlich der Berichterstattung in vollem Umfang nachzukommen; betont, dass hochwertige Daten über tatsächliche Lieferungen

unerlässlich sind, um nachvollziehen zu können, wie die acht Kriterien angewandt werden; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, zu analysieren, wie von Zollbehörden gewonnene Daten zu verwenden sind, unter anderem durch die Schaffung spezieller Zollcodes für Militärgüter;

40. stellt fest, dass alle EU-Mitgliedstaaten den Vertrag über den Waffenhandel unterzeichnet haben; fordert eine Universalisierung des Vertrags über den Waffenhandel und dass die Länder, die ihn nicht unterzeichnet haben, wie etwa Russland und China, stärker ins Visier genommen werden; begrüßt die Outreach-Maßnahmen betreffend den Vertrag über den Waffenhandel (ATT) und unterstützt die wirksame Umsetzung dieses Vertrags;

Modernisierung der entsprechenden Werkzeuge

41. fordert mit Nachdruck eine Überarbeitung der Gemeinsamen Militärgüterliste sowie der Listen im Anhang der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, um die vollständige Erfassung aller relevanten unbemannten Systeme sicherzustellen; weist erneut auf seine Entschlieung vom 27. Februar 2014 zum Einsatz von bewaffneten Drohnen hin, insbesondere auf Ziffer 2 Buchstabe c, in der gefordert wurde, bewaffnete Drohnen in die einschlägigen Abrüstungs- und Rüstungskontrollregelungen aufzunehmen;
42. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Lizenzproduktion von Drittländern eingehender zu untersuchen und für mehr Schutz vor möglichen unerwünschten Verwendungen zu sorgen; fordert die strikte Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts in Bezug auf die Lizenzproduktion in Drittländern; legt den Mitgliedstaaten nahe, der Haltung eines Drittlands zum ATT und seinem diesbezüglichen Status Rechnung zu tragen, wenn sie über Verbringungen entscheiden, durch die die Produktions- bzw. Exportkapazität dieses Landes im Hinblick auf Militärgüter gestärkt würde;
43. ist der Ansicht, dass die Umsetzung der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern in Einklang mit der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts erfolgen sollte, auch was Ersatzteile und Bestandteile anbelangt; weist darauf hin, dass der Gemeinsame Standpunkt keine Einschränkungen des Geltungsbereichs enthält und die acht Kriterien dementsprechend auch für innergemeinschaftliche Ausfuhren gelten;
44. ist besorgt über sicherheitsbezogene Herausforderungen im Cyberraum, insbesondere über die rasanten Entwicklungen bei Hacking-Methoden für den Zugang zu Informationen und Daten nationaler Genehmigungsbehörden; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ausreichend in Technologie und in Humanressourcen zu investieren, damit Personen in besonderen Programmen und Methoden über Cybersicherheit geschult werden können, um diesen Herausforderungen vorzubeugen und ihnen zu begegnen;

Die Rolle der Parlamente und der öffentlichen Meinung

45. stellt fest, dass nicht alle Parlamente der EU-Mitgliedstaaten Genehmigungsentscheidungen der Regierung kontrollieren, etwa indem sie jährliche Berichte über Waffenausfuhren erstellen, und fordert in diesem Zusammenhang eine allgemeine Erweiterung der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle; verweist auf die Geschäftsordnung des

Europäischen Parlaments, in der die Möglichkeit einer regelmäßigen Stellungnahme zu den EU-Jahresberichten über Waffenexporte vorgesehen ist;

46. befürwortet regelmäßige Konsultationen mit einzelstaatlichen Parlamenten, den für die Waffenkontrolle zuständigen Behörden, Industrieverbänden und der Zivilgesellschaft als wesentliches Mittel, um echte Transparenz walten zu lassen; fordert die Arbeitsgruppe COARM, alle Mitgliedstaaten und den EAD auf, den Dialog mit der Zivilgesellschaft und die Konsultationen mit einzelstaatlichen Parlamenten und den für die Waffenausfuhrkontrolle zuständigen Behörden auszubauen; bestärkt die nationalen Parlamente, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft darin, unabhängige Überprüfungen des Waffenhandels vorzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, derartige Aktivitäten – auch finanziell – zu unterstützen;

o

o o

47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

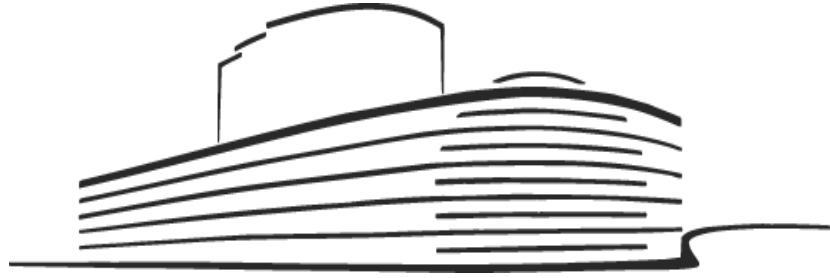
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

11. – 14. September 2017

(Teil IV)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0346	5
KORRUPTION UND MENSCHENRECHTE IN DRITTSTAATEN	
P8_TA-PROV(2017)0348	31
KAMBODSCHA: INSBESONDERE DER FALL VON KEM SOKHA	
P8_TA-PROV(2017)0350	37
LAOS: INSBESONDERE DIE FÄLLE VON SOMPHONE PHIMMASONE, LOD THAMMAVONG UND SOUKANE CHAITHAD	
P8_TA-PROV(2017)0351	41
MYANMAR, UNTER ANDEREM DIE LAGE DER ROHINGYA	
P8_TA-PROV(2017)0352	47
ABKOMMEN EU/CHILE ÜBER DEN HANDEL MIT ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN ***	
P8_TA-PROV(2017)0353	49
PROTOKOLL ZUM ASSOZIIERUNGSABKOMMEN EU/CHILE (BEITRITT KROATIENS) ***	
P8_TA-PROV(2017)0354	51
MODERNISIERUNG DER HANDELSÄULE DES ASSOZIIERUNGSABKOMMENS EU/CHILE	
P8_TA-PROV(2017)0359	65
DIE ZUKUNFT DES PROGRAMMS ERASMUS+	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0346

Korruption und Menschenrechte in Drittstaaten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017 zu Korruption und Menschenrechten in Drittstaaten (2017/2028(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), das am 14. Dezember 2005 in Kraft trat¹,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, auf die Empfehlung des Rates zur weiteren Bekämpfung von Bestechung (Recommendation of the Council for Further Combating Bribery) von 2009 sowie auf die Empfehlung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an ausländische Amtsträger (Recommendation on the Tax Deductibility of Bribes to Foreign Public Officials) von 2009 und andere damit verbundene Dokumente²,
- unter Hinweis auf den 2012 verabschiedeten Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und den am 20. Juli 2015 vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) angenommenen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019,
- unter Hinweis auf die am 8. Dezember 2008 auf der 2914. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) verabschiedeten EU-Leitlinien zum Schutz von

¹ <https://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/>

² http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/ConvCombatBribery_ENG.pdf

Menschenrechtsverteidigern³,

- unter Hinweis auf die VN-Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁴,
- unter Hinweis auf den am 8. November 2013 angenommenen Bericht der Europäischen Investitionsbank (EIB) mit dem Titel „Politik zur Bekämpfung und Verhinderung rechtswidriger Verhaltensweisen bei der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank“ („Betrugsbekämpfungspolitik der EIB“)⁵,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁶,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2016 zu Wirtschaft und Menschenrechten⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 zu der Bekämpfung von Korruption und zu der Weiterbehandlung der CRIM-Entschließung⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2015 zu dem Bericht des Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung¹¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2015 zum Thema „Steuerumgehung und Steuerhinterziehung als Herausforderungen für die Staatsführung, den Sozialschutz und die Entwicklung in Entwicklungsländern“¹²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juni 2015 zu aktuellen Enthüllungen über Korruptionsfälle auf hoher Ebene bei der FIFA¹³,

³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A133601>

⁴ <http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

⁵ http://www.eib.org/attachments/strategies/anti_fraud_policy_20130917_de.pdf

⁶

http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

⁷ <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/06/20-fac-business-human-rights-conclusions/>

⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0405.

⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0403.

¹⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0310.

¹¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0408.

¹² ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 59.

¹³ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 81.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. Oktober 2013 zu organisiertem Verbrechen, Korruption und GeldwäÙche: Empfohlene Maßnahmen und Initiativen¹⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Oktober 2013 zu Korruption im öffentlichen und privaten Sektor: Die Auswirkungen auf die Menschenrechte in Drittstaaten¹⁵,
- unter Hinweis auf das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption, das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption und die vom Ministerkomitee des Europarates am 5. Mai 1998 bzw. am 1. Mai 1999 verabschiedeten Resolutionen (98) 7 und (99) 5 zur Gründung der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO),
- unter Hinweis auf die am 26. und 27. November 2012 angenommene Erklärung von Jakarta zu den Grundsätzen für mit Korruptionsbekämpfung befasste Stellen¹⁶,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Panama, die anlässlich der siebten Jahreskonferenz und Generalversammlung der Internationalen Vereinigung der Antikorruptionsbehörden (IAACA) vom 22. bis 24. November 2013 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2015 auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und auf die am 29. September 2016 vom Menschenrechtsrat verabschiedete Resolution über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte¹⁷,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 5. Januar 2015 über die negativen Auswirkungen der Korruption auf die Wahrnehmung der Menschenrechte¹⁸,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption (AUCPCC)¹⁹,
- unter Hinweis auf den Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Ausrichtung von Strategien und Maßnahmen an universellen Grundsätzen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung²⁰,
- unter Hinweis auf den jährlichen Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International,

¹⁴ ABl. C 208 vom 10.6.2016, S. 89.

¹⁵ ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 2.

¹⁶ https://www.unodc.org/documents/corruption/WG-Prevention/Art_6_Preventive_anti-corruption_bodies/JAKARTA_STATEMENT_en.pdf

¹⁷ <http://nhri.ohchr.org/EN/AboutUs/Governance/Resolutions/A.HRC.RES.33.15%20EN.pdf>

¹⁸ http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session28/Documents/A_HRC_28_73_ENG.doc

¹⁹ http://www.eods.eu/library/AU_Convention%20on%20Combating%20Corruption_2003_EN.pdf

²⁰ <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0246/2017),
- A. in der Erwägung, dass Korruption ein komplexes weltweites Phänomen ist, das den Norden und den Süden betrifft und als Missbrauch anvertrauter Macht für den individuellen, kollektiven, unmittelbaren oder mittelbaren privaten Nutzen definiert werden kann, der das Gemeinwohl und die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit ernsthaft gefährdet, da er das Vertrauen der Öffentlichkeit, die Effizienz und Effektivität von Institutionen und die Werte Demokratie und Menschenrechte, Ethik, Gerechtigkeit, nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung schwächt;
 - B. in der Erwägung, dass Korruption von weniger umfangreichen Bemühungen, Einzelpersonen, Amtsträger oder die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu beeinflussen, bis hin zu massiven Versuchen, die politischen Systeme, Wirtschafts- bzw. Rechtssysteme auszuhöhlen, reichen und dazu genutzt werden kann, den Terrorismus zu fördern und zu finanzieren, Extremismus zu befördern, Steuereinnahmen zu senken und Netze der organisierten Kriminalität zu unterstützen;
 - C. in der Erwägung, dass Korruption darauf zurückzuführen ist, dass politische Systeme, Wirtschafts- und Rechtssysteme bei der soliden, unabhängigen Aufsicht und Rechenschaftspflicht versagen;
 - D. in der Erwägung, dass die Eindämmung der Korruption von wesentlicher Bedeutung für das Wirtschaftswachstum, die Verringerung der Armut, die Schaffung von Wohlstand, die Bildung, das Gemeinwohl, die Gesundheitsversorgung, den Ausbau der Infrastruktur und die Lösung von Konflikten sowie die Schaffung von Vertrauen in Institutionen, Wirtschaft und Politik ist;
 - E. in der Erwägung, dass die Korruption in vielen Ländern nicht nur ein erhebliches systemisches Hindernis für die Verwirklichung der Demokratie, der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der politischen Freiheit und der nachhaltigen Entwicklung sowie sämtlicher bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte ist, sondern auch zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verursachen kann; in der Erwägung, dass die Korruption, die Ungerechtigkeit, Ungleichheit – unter anderem in Bezug auf finanzielle und wirtschaftliche Ressourcen –, Straflosigkeit, Willkür, politischem und religiösem Extremismus sowie politischen und religiösen Konflikten Vorschub leistet, zu den am stärksten verkannten Ursachen von Menschenrechtsverletzungen gehört;
 - F. in der Erwägung, dass die Korruption soziale Unruhen und damit auch Gewaltanwendung, zivilen Protest und weitreichende politische Instabilität auslösen kann, da sie die Festigung der Demokratie und die Durchsetzung der Menschenrechte gefährdet und die staatliche Verwaltung untergräbt; in der Erwägung, dass die Korruption nach wie vor ein Auslöser von Konflikten in Entwicklungsländern ist, der systematisch übersehen wird und massive Verletzungen der Menschenrechte – einschließlich des humanitären Völkerrechts – bewirkt, deren Täter ungestraft bleiben; in der Erwägung, dass aufgrund des gegenwärtigen Zustands, was Korruption und

unrechtmäßige Bereicherung in staatlichen Machtpositionen betrifft, einzelne Politiker die Macht an sich gerissen haben und sich Kleptokraten dauerhaft an der Macht halten;

- G. in der Erwägung, dass in vielen Ländern infolge der grassierenden Korruption die menschliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Bildung und sonstige öffentliche Dienste auf einem niedrigen Stand verharren, bürgerliche und politische Rechte eingeschränkt sind, politischer Wettstreit und Pressefreiheit online wie offline kaum oder gar nicht vorhanden sind und Defizite im Bereich der Rechtsstaatlichkeit vorliegen;
- H. in der Erwägung, dass sich Korruption auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirkt, konkrete negative Folgen hat und die am stärksten benachteiligten, an den Rand gedrängten und schutzbedürftigen Gruppen der Gesellschaft, z. B. Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, von Armut betroffene Menschen, indigene Völker oder Angehörige von Minderheiten, unverhältnismäßig stark betrifft, da ihnen hierdurch der gleichberechtigte Zugang zu politischer Teilhabe, öffentlichen und sozialen Programmen und Diensten, Justiz, Sicherheit sowie natürlichen Ressourcen – was Land, Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsfürsorge und Unterkunft umfasst – verwehrt wird; in der Erwägung, dass die Korruption auch Fortschritten bei der Überwindung von Diskriminierung, bei der Gleichstellung der Geschlechter und bei der Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft im Wege steht, da durch sie die Möglichkeiten für Frauen, ihre Rechte geltend zu machen, eingeschränkt werden; in der Erwägung, dass Korruption zu Verzerrungen führt, was den Umfang und die Zusammensetzung öffentlicher Ausgaben anbelangt, und dass die Möglichkeiten der Staaten, alle verfügbaren Mittel in vollem Umfang dafür einzusetzen, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ebenso sichergestellt werden wie das ordnungsgemäße Funktionieren von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und der Aufbau einer gemeinsamen Ethik, durch Korruption ernsthaft beeinträchtigt werden;
- I. in der Erwägung, dass das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 16 der Vereinten Nationen auf Frieden, Gerechtigkeit, den Aufbau starker Institutionen und die Bekämpfung von Korruption ausgerichtet ist; in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Verwirklichung dieses Ziels nur möglich ist, wenn sich die EU umgehend und unmittelbar mit den unterschiedlichen Problemkonstellationen befasst, in deren Rahmen Korruption eine zentrale Rolle spielt – von Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Armut, Hunger und Ungerechtigkeit;
- J. in der Erwägung, dass es bei der Korruptionsbekämpfung gemeinsamer Anstrengungen in Drittstaaten und EU-Mitgliedstaaten bedarf, um sowohl die Korruption auf hoher Ebene als auch die Korruption im kleinen Maßstab einzudämmen, wobei auf einzelne Fälle von Begünstigung durch Vorgesetzte, Belohnungssystemen und Vetternwirtschaft in den Machtstrukturen einzugehen ist, durch die Korruptionsdelikte und Straflosigkeit auf hoher Ebene häufig mit der sich unmittelbar auf das Leben der Bevölkerung und deren Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen auswirkenden Korruption im kleinen Maßstab verbunden werden;
- K. in der Erwägung, dass ungeachtet der Schlagkraft, Kompetenzen und Bereitschaft der nationalen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Korruption nur dann bekämpft werden kann, wenn starkes politisches Engagement auf höchster Ebene vorhanden ist;

- L. in der Erwägung, dass sich Korruption wirtschaftlich äußerst negativ auswirkt, vor allem in Bezug auf die Zunahme von Armut und Ungleichheit in der Bevölkerung, die Qualität der öffentlichen Dienste, die Sicherheit, den Zugang zu umfassender Gesundheitsversorgung und hochwertiger Bildung, die Infrastruktur, soziale und wirtschaftliche Chancen auf individuelle und wirtschaftliche Emanzipation, was insbesondere Wirtschaftswachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und Beschäftigungsmöglichkeiten betrifft, sowie in Bezug darauf, dass hierdurch von unternehmerischer Initiative abgehalten wird und Investitionen verloren gehen;
- M. in der Erwägung, dass Korruption beispielsweise die EU jährlich gemessen am BIP zwischen 179 und 990 Mrd. EUR kostet²¹;
- N. in der Erwägung, dass Angaben der Weltbank zufolge weltweit jedes Jahr über eine Billion US-Dollar an Bestechungsgeldern gezahlt werden und dass die wirtschaftlichen Gesamtverluste, die durch die Korruption entstehen, auf einen um ein Vielfaches höheren Betrag geschätzt werden;
- O. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität, die in vielen Ländern ein schwerwiegendes Problem ist und grenzüberschreitende Aspekte birgt, häufig mit Korruption zusammenhängt;
- P. in der Erwägung, dass Korruptionsfälle und Verletzungen der Menschenrechte üblicherweise mit Machtmissbrauch, mangelnder Rechenschaftspflicht, Behinderung der Justiz, unlauterer Einflussnahme, der Institutionalisierung verschiedener Formen der Diskriminierung, Günstlingswirtschaft und Marktverzerrung einhergehen; in der Erwägung, dass eine starke Wechselbeziehung zwischen Korruption einerseits und Defiziten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung andererseits besteht, und in der Erwägung, dass durch Korruption häufig die Wirksamkeit von Institutionen und Stellen beeinträchtigt wird, die das Gewaltenteilungsprinzip sicherstellen und über die Einhaltung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte wachen sollen, z. B. Parlamente, Strafverfolgungsbehörden, die Justiz und die Zivilgesellschaft; in der Erwägung, dass in Staaten, in denen die Rechtsstaatlichkeit durch Korruption ausgehöhlt wird, die Umsetzung und Stärkung von Rechtsrahmen durch korrupte Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Ermittler und Rechnungsprüfer verhindert wird;
- Q. in der Erwägung, dass Korruption und Menschenrechtsverletzungen Belege für nicht integrires Verhalten und institutionelles Versagen sind, und dass öffentliche und private Einrichtungen nur dann glaubwürdig und legitim bleiben, wenn sie bei der Ausübung ihres Tagesgeschäfts strikt auf Integrität achten;
- R. in der Erwägung, dass Praktiken wie Wahlbetrug, illegale Parteienfinanzierung, Vetternwirtschaft oder der als unverhältnismäßig empfundene Einfluss von Geld in der Politik das Vertrauen in Parteien, gewählte Vertreter, das Wahlverfahren und Regierungen schwinden lassen, die demokratische Legitimität und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik beeinträchtigen und die bürgerlichen und politischen Rechte erheblich schwächen können; in der Erwägung, dass unzureichende

21

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/579319/EPRS_STU%282016%29579319_EN.pdf

- Regulierung und mangelnde Transparenz und Überwachung der Parteienfinanzierung Gelegenheiten für unzulässige Einflussnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und Einmischung in diese Gestaltung eröffnen können; in der Erwägung, dass Korruptionsvorwürfe auch als politisches Instrument eingesetzt werden können, um das Ansehen von Politikern zu schädigen;
- S. in der Erwägung, dass Korruption im Justizwesen gegen die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, des Zugangs zur Justiz sowie des Rechts auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf verstößt, die dazu dienen, alle übrigen Menschenrechte durchzusetzen und Straflosigkeit abzuwenden; in der Erwägung, dass Misstrauen in öffentliche Institutionen begünstigt, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigt und bisweilen Gewalt geschürt wird, wenn weder die Justiz noch die öffentliche Verwaltung unabhängig sind;
- T. in der Erwägung, dass zwar bereits einige Verfahren für die Ermittlung, Überwachung, Messung und Bekämpfung der Korruption entwickelt und umgesetzt worden sind, dass es gleichwohl nicht leicht ist, Korruption zu messen, da sie in der Regel mit vorsätzlich verdeckten illegalen Praktiken einhergeht;
- U. in der Erwägung, dass sich aus neuen Technologien wie dezentralen Transaktionsnetzwerken („distributed ledgers“) oder Ermittlungsverfahren und -methoden auf der Grundlage offener Quellen neue Möglichkeiten ergeben, die Transparenz staatlicher Tätigkeiten zu verbessern;
- V. in der Erwägung, dass die Stärkung des Schutzes der Menschenrechte, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, ein wertvolles Instrument im Kampf gegen die Korruption ist; in der Erwägung, dass zur Bekämpfung der Korruption mithilfe des Strafrechts und des Zivilrechts repressive Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen; in der Erwägung, dass die Förderung und Stärkung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung unverzichtbar für erfolgreiche und nachhaltige Korruptionsbekämpfungsstrategien sind;
- W. in der Erwägung, dass durch die Schaffung von Synergien zwischen dem strafrechtlichen und dem menschenrechtsgestützten Ansatz bei der Korruptionsbekämpfung gegen die kollektiven und allgemeinen Auswirkungen der Korruption vorgegangen und die systematische Aushöhlung der Menschenrechte als direkte oder indirekte Folge von Korruption abgewendet werden könnte;
- X. in der Erwägung, dass die internationalen Korruptionsbekämpfungsbemühungen zwar in einem sich entwickelnden institutionellen und rechtlichen Rahmen stattfinden, dass jedoch eine erhebliche Umsetzungslücke besteht, die auf einen Mangel an politischem Willen oder an konsequenten Durchsetzungsmechanismen zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass ein menschenrechtsgestützter Ansatz beim Kampf gegen die Korruption einen Paradigmenwechsel bewirken würde und zur Schließung dieser Umsetzungslücke beitragen könnte, indem die Einhaltung von Menschenrechtsverpflichtungen unter Einsatz bestehender nationaler, regionaler und internationaler Verfahrensweisen überwacht wird;
- Y. in der Erwägung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption das einzige weltweit gültige rechtsverbindliche Instrument zur Korruptionsbekämpfung ist und fünf wesentliche Bereiche abdeckt, nämlich vorbeugende Maßnahmen,

Kriminalisierung und Strafverfolgung, internationale Zusammenarbeit, Wiedererlangung von Vermögenswerten sowie technische Hilfe und Informationsaustausch;

- Z. in der Erwägung, dass die geltenden internationalen Verpflichtungen gute Voraussetzungen dafür bieten, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vereitlung oder Bestrafung von Korruption im öffentlichen und privaten Sektor zu ergreifen, und zwar insbesondere gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte;
- AA. in der Erwägung, dass der Justiz, den Bürgerbeauftragten und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen eine entscheidende Aufgabe beim Vorgehen gegen die Korruption zukommt und dass das Potenzial dieser Einrichtungen durch die enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Stellen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind, gesteigert werden kann;
- AB. in der Erwägung, dass Initiativen ergriffen werden sollten, um die Korruption dadurch zu bekämpfen, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht verbessert und Maßnahmen gegen Straflosigkeit innerhalb eines Landes gestärkt werden und dass die Entwicklung von Strategien und spezifischen politischen Maßnahmen Vorrang erhält, die nicht nur auf die Korruptionsbekämpfung ausgerichtet sind, sondern auch zur Entwicklung bzw. zum Aufbau einer entsprechenden staatlichen Strategie beitragen;
- AC. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft entscheidenden Einfluss auf institutionelle Reformen zur Stärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht haben können; in der Erwägung, dass Erfahrungen von Menschenrechtsbewegungen genutzt werden können, um die Zivilgesellschaft für die negativen Folgen von Korruption zu sensibilisieren und zur Unterstützung der Korruptionsbekämpfung Bündnisse mit staatlichen Institutionen und der Privatwirtschaft zu schließen;
- AD. in der Erwägung, dass dort, wo es keine freien Online- und Offlinemedien gibt, nicht nur das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt, sondern auch ein für undurchsichtige Geschäftspraktiken, Korruption und Fehlverhalten besonders gedeihliches Umfeld geschaffen wird; in der Erwägung, dass unabhängige Medien und eine pluralistische Medienlandschaft eine wichtige Rolle dabei spielen, für Transparenz und Kontrolle zu sorgen, indem sie über Korruptionsfälle berichten, sie untersuchen und aufdecken und die Öffentlichkeit für den Zusammenhang zwischen Korruption und Menschenrechtsverletzungen sensibilisieren; in der Erwägung, dass in verschiedenen Ländern und auch in einigen EU-Mitgliedstaaten Verleumdungsgesetze in Kraft sind, durch die etwa als „Verleumdung“ angesehene Handlungen unter Strafe gestellt werden, wodurch die Redefreiheit und die Freiheit der Medien beeinträchtigt und Hinweisgeber sowie Journalisten davon abgehalten werden können, korrupte Handlungen anzuprangern;
- AE. in der Erwägung, dass viele zivilgesellschaftliche Organisationen, z. B. Korruptionsbekämpfungs- und Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, investigative Journalisten, Blogger und Hinweisgeber, trotz des großen Risikos, Opfer

von Vergeltungsmaßnahmen (auch am Arbeitsplatz), übler Nachrede und Verleumdung zu werden oder sich persönlich in Gefahr zu bringen, Fälle von Korruption, Betrug, Misswirtschaft und Menschenrechtsverletzungen aufdecken; in der Erwägung, dass mangelnder Schutz vor Repressalien, Verleumdungs- und Diffamierungsgesetze sowie das Fehlen unabhängiger und glaubwürdiger Ermittlungen Menschen davon abhalten können, sich freimütig zu äußern; in der Erwägung, dass die EU die Pflicht hat, diese Personen zu beschützen, indem sie ihnen vor allem öffentlich Unterstützung anbietet und dabei auch Verfahren gegen Menschenrechtsverteidiger beiwohnt und diese Verfahren beobachtet, und ihre Instrumente, z. B. das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR), möglichst wirkungsvoll einsetzt; in der Erwägung, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten und ordnungsgemäß umgesetzt werden; in der Erwägung, dass Personen, die Korruption aufdecken, Anspruch darauf haben sollten, dass die Vertraulichkeit ihrer Identität gewahrt bleibt, und dass sie ein Recht auf ein faires Verfahren haben; in der Erwägung, dass Hinweisgebern internationaler Schutz vor Strafverfolgung gewährt werden sollte;

- AF. in der Erwägung, dass zum Kampf gegen die Korruption auch Maßnahmen zur Beseitigung von organisierter Kriminalität, Steueroasen, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und illegalen Finanzflüssen sowie der Systeme gehören sollten, die all dies ermöglichen, da hierdurch die nachhaltige Entwicklung, der Fortschritt und der Wohlstand der jeweiligen Staaten beeinträchtigt werden;
- AG. in der Erwägung, dass viele Drittstaaten noch nicht in der Lage sind, Steuerinformationen mit EU-Mitgliedstaaten auszutauschen, und folglich keine Informationen über ihre Bürger, die möglicherweise Steuern hinterziehen, von den EU-Mitgliedstaaten erhalten;
- AH. in der Erwägung, dass die EU-Gelder für Drittstaaten, einschließlich der Mittel für Notlagen, ordnungsgemäß überwacht werden müssen und dass klare Kontrollen in den Empfängerländern durchgeführt werden müssen, um der Korruption keinen Raum zu bieten, Missbrauch aufzudecken und korrupte Amtsträger bloßzustellen;
- AI. in der Erwägung, dass die Eindämmung von Korruption und illegalen Kapitalflüssen eine politische Aufgabe ist, die umfassend, weltweit und länderübergreifend angegangen werden muss (G20, VN, OECD, WB, IWF);
- AJ. in der Erwägung, dass auf dem Internationalen Forum für Integrität im Sport (IFSI) im Februar 2017 in Lausanne (Schweiz) die Zusammenarbeit zwischen Regierungen, internationalen Sportgremien und sonstigen Organisationen bei der Bekämpfung der Korruption im Sport gefördert wurde;
- 1. fordert, dass auf nationaler und internationaler Ebene kollektive Maßnahmen zur Vereitlung und Bekämpfung von Korruption ergriffen werden, da sich Korruption grenzüberschreitend ausbreitet, und dass bei der Korruptionsbekämpfung die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ländern und Regionen ebenso gefördert wird wie die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen; fordert die Staaten auf, sich aktiv an internationalen Foren zu beteiligen, in deren Rahmen bewährte Verfahren und Strategien, die der jeweiligen Situation in den einzelnen Regionen Rechnung tragen, erörtert und gemeinsam Entscheidungen getroffen werden, damit gegen die Korruption vorgegangen werden kann, die ein auf miteinander verknüpften Sachverhalten

beruhendes, komplexes und bereichsübergreifendes Phänomen ist, das die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindert und ein Nährboden für die internationale Kriminalität und damit auch für Aktivitäten mit Terrorismusbezug ist;

2. fordert, dass in jeder Wahlperiode ein regelmäßig aktualisierter Bericht über Korruption und Menschenrechte ausgearbeitet wird;
3. ist der Auffassung, dass bei der Bekämpfung der Korruption auch ein partnerschaftlicher Ansatz zwischen öffentlichem und privatem Sektor verfolgt werden muss, und warnt davor, dass andernfalls Armut, Ungleichheit und die Beschädigung des Ansehens verfestigt werden, weniger in Drittstaaten investiert wird, die Lebenschancen junger Menschen und die Verbindung zwischen korrupten Praktiken und Terrorismus nicht durchbrochen werden kann;
4. ist besorgt angesichts der mangelnden Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden nationalen und internationalen Instrumente zur Korruptionsbekämpfung, z. B. des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Ruggie-Leitlinien), des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption und des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung; fordert die Unterzeichnerstaaten auf, dass sie diese Instrumente uneingeschränkt anwenden, um ihre Bürger besser zu schützen; gelobt, mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, damit sich eine größere Zahl von Staaten für die Stärkung der demokratischen Prozesse und den Aufbau rechenschaftspflichtiger Institutionen entscheidet;
5. ist besorgt angesichts der Schikanen, Bedrohungen, Einschüchterungsversuche und Repressalien, denen Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen – z. B. Korruptionsbekämpfungsorganisationen und Menschenrechtsbewegungen, Journalisten, Blogger und Hinweisgeber – ausgesetzt sind, die Fälle von Korruption und Menschenrechtsverletzungen aufdecken und anprangern; fordert die Behörden auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die physische und psychische Integrität dieser Personen sicherzustellen und für sofortige, gründliche und unvoreingenommene Untersuchungen zu sorgen, damit die Verantwortlichen im Einklang mit internationalen Normen vor Gericht gestellt werden;
6. fordert die Teilnehmer des Gipfeltreffens zur Korruptionsbekämpfung 2016 in London nachdrücklich auf, ihre Zusagen im Hinblick auf die Beseitigung der Korruptionsursachen und die für die Förderung der Transparenz erforderlichen Verfahren einzuhalten und die am stärksten betroffenen Länder zu unterstützen;
7. weist darauf hin, dass es für die wirksame Bekämpfung von Korruption und Finanzkriminalität von entscheidender Bedeutung ist, dass eine außenpolitische Strategie der EU zur Korruptionsbekämpfung ausgearbeitet wird;
8. betont, dass die Staaten an die Erfüllung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption gebunden sind, und fordert die Staaten, die diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, zum Beitritt auf; hebt hervor, dass die Staaten dafür verantwortlich sind, negative Folgen von Korruption auf ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern und in letzter Konsequenz auf sie zu reagieren;

9. weist darauf hin, dass politische Akteure und Unternehmer verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten und gegen Korruption vorzugehen; betont, dass Menschenrechtsaspekte Eingang in die Strategien zur Korruptionsbekämpfung finden müssen, damit verbindliche und wirksame vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden, die Themen wie Transparenz, Gesetze über den Zugang zu öffentlichen Informationen, Schutz von Hinweisgebern und externe Kontrollen betreffen;
10. empfiehlt, dass die EU ihre Unterstützung für internationale Instrumente zur Verbesserung der Transparenz in Wirtschaftszweigen intensiviert, in denen Menschenrechtsverletzungen und Korruption besonders häufig vorkommen;
11. befürwortet die Schaffung zeitgemäßer, transparenter und wirksamer politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und vertritt die Auffassung, dass derartige Maßnahmen schlagkräftige Mittel zur Korruptionsbekämpfung sein können; begrüßt in diesem Sinne die Initiative für die Transparenz in der Rohstoffindustrie (EITI) und fordert die EU auf, sie stärker zu fördern und so dazu beizutragen, dass ressourcenreiche Länder dieses schlagkräftige weltweite Instrument umsetzen, mit dem Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der Erlöse aus dem Verkauf natürlicher Ressourcen gefördert werden; ist der Auffassung, dass die Schaffung eines wirksamen Rechtsrahmens, mit dem dafür gesorgt wird, dass die in den Lieferketten der Erdöl- und Erdgasindustrie und des Bergbaus tätigen Unternehmen und sonstigen Interessenträger die Grundsätze der EITI ordnungsgemäß umsetzen, eine Maßnahme von entscheidender Bedeutung ist und von der EU gefördert werden sollte;
12. empfiehlt, bei der Bekämpfung und Eindämmung illegaler Kapitalflüsse aus Afrika besonderes Augenmerk auf die Kapitalflüsse zu legen, die durch den Abbau von Erzen und Mineralien aus Minen in Konfliktgebieten entstehen;
13. stellt fest, dass Korruption eine komplexe Erscheinung ist, die in vielfältigen wirtschaftlichen, politischen, behördlichen, sozialen und kulturellen Faktoren sowie Machtverhältnissen wurzelt, und weist aus diesem Grund erneut darauf hin, dass die Entwicklungspolitik nur zur Korruptionsbekämpfung beitragen kann, wenn sie neben der Verringerung von Armut und Ungleichheiten und einer besseren Integration auch auf die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und öffentlicher sozialer Dienste ausgerichtet ist und somit unter Berücksichtigung der kulturellen und regionalen Besonderheiten starke Anreize für eine verantwortungsvolle Verwaltung, den Aufbau von sozialem Kapital, soziale Inklusion und sozialen Zusammenhalt setzt;
14. betont, dass eine der wirksamsten Möglichkeiten zur Verhütung von Korruption darin besteht, staatliche Eingriffe einzuschränken, Bürokratie abzubauen und einfachere Vorschriften zu erlassen;

Erwägungen zu Korruption und Menschenrechten in den bilateralen Beziehungen der EU

15. hebt hervor, dass der Grundsatz der lokalen und demokratischen Eigenverantwortung bei allen Projekten, die im Rahmen von EU-Hilfsprogrammen finanziert werden, berücksichtigt werden muss, damit ein Mindestmaß an Transparenz sichergestellt ist; weist darauf hin, dass die Grundlage der externen Finanzierungsinstrumente der EU Korruptionsbekämpfungsnormen, Auflagenbindung mit Schwerpunkt u. a. auf

Ergebnissen, einschließlich eindeutiger Zwischenziele und Indikatoren sowie jährlicher Fortschrittsberichte, und Zusagen der Partnerländer sein sollten, damit die finanzielle Unterstützung der EU besser genutzt wird;

16. weist erneut darauf hin, dass von der EU finanzierte Projekte ständig überwacht werden müssen und dass die Behörden der Empfängerländer zur Rechenschaft gezogen werden sollten, wenn die EU-Mittel nicht angemessen verwendet werden, und betont, dass lokale zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger bei der Überwachung der Auftragsdurchführung einbezogen werden müssen; betont ferner, dass alle Auftragnehmer, die EU-Mittel erhalten, sämtliche angeforderten Informationen, z. B. über ihr wirtschaftliches Eigentum und ihre Unternehmensstruktur, vollständig offenlegen müssen;
17. empfiehlt, dass die EU und alle sonstigen internationalen Geber von Finanzhilfen und Darlehen Prüfungen der Finanzhilfen, Darlehen und Hilfspakete vornehmen und die Empfängerstaaten und -organisationen strengen Sorgfaltsprüfungen unterziehen, damit bereitgestellte Mittel nicht als „Einnahmequellen“ für kleptokratische Behörden und von diesen Behörden oder ihren Partnern kontrollierte Organisationen dienen; vertritt die Ansicht, dass in diesem Zusammenhang auch gegenseitige Begutachtungen durchgeführt werden sollten;
18. hebt hervor, dass eine Agenda zur Korruptionsbekämpfung bei EU-Beitrittsverhandlungen von entscheidender Bedeutung ist;
19. fordert die EU auf, in ihre Abkommen mit Drittstaaten neben Menschenrechtsklauseln auch eine Klausel zur Korruptionsbekämpfung aufzunehmen, die Überwachung und Konsultationen sowie in Fällen schwerwiegender bzw. systemischer Korruption, die ernsthafte Menschenrechtsverletzungen verursacht, als letztes Mittel die Verhängung von Sanktionen oder die Aussetzung des entsprechenden Abkommens erforderlich machen sollte;
20. fordert die EU auf, dass sie Grundsätze ausarbeitet, damit Großkorruption mithilfe nationaler und internationaler Rechtsvorschriften als Straftat bekämpft wird, die Korruptionsbekämpfungsvorschriften strikter durchsetzt, um gegen aktuelle Fälle von Straflosigkeit bei Großkorruption vorzugehen, und Reformen umsetzt, damit die systemischen Lücken in nationalen Rechtsrahmen geschlossen werden, aufgrund deren die Erlöse aus Großkorruption über die Grenze geschafft und der Kontrolle der nationalen Finanzaufsichts- und Steuerbehörden entzogen werden können;
21. betont, dass besonderes Augenmerk darauf gelegt werden muss, dass die wirksame Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in den EU-Mitgliedstaaten und den Staaten, mit denen die EU Abkommen geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt, kontinuierlich und strukturiert überwacht und bewertet wird;
22. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten angesichts des Korpus an europäischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung auf, eine führende Rolle auf internationaler Ebene einzunehmen und den Kampf gegen die Korruption in den Partnerländern der EU zu unterstützen;
23. fordert die EU auf, in allen einschlägigen Menschenrechtsdialogen und Konsultationen

mit Drittstaaten auf Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen und wirksame Verfahren für die öffentliche Beteiligung und Rechenschaftspflicht – wozu das Recht auf den Zugang zu Informationen und die Umsetzung der Grundsätze der Offenlegung von Daten zählen – hinzuwirken und Projekte zu finanzieren, in deren Rahmen diese Maßnahmen ausgearbeitet, umgesetzt und durchgesetzt werden sollen;

24. betont, dass Untersuchungen unter Rückgriff auf öffentlich zugängliche Quellen für die Forschung zur Korruptionsbekämpfung von großer Bedeutung sind; fordert die EU auf, Organisationen, die an Untersuchungen unter Rückgriff auf öffentlich zugängliche Quellen und an der digitalen Erfassung von Beweisen für Korruption arbeiten, angemessen zu finanzieren, damit korrupte Amtsträger ermittelt werden und für Rechenschaftspflicht gesorgt wird;
25. fordert die EU auf, Mittel für die Forschung zu Anwendungen für dezentrale Transaktionsnetzwerke bereitzustellen, die dafür verwendet werden könnten, den Verkauf staatlicher Vermögenswerte transparenter zu machen, Gelder von Gebern in der EU-Auslandshilfe aufzuspüren und rückzuverfolgen sowie zur Eindämmung von Wahlbetrug beizutragen;
26. begrüßt die anhaltenden Bemühungen im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit und des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, unabhängige und wirksame Institutionen zur Korruptionsbekämpfung einzurichten und zu festigen;
27. fordert den EAD und die Kommission auf, ein gemeinsames Programm für Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung zu konzipieren und dabei insbesondere Initiativen zur Verbesserung der Transparenz, zum Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Stärkung von Stellen vorzusehen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind; ist der Auffassung, dass in diesem Rahmen auch nachweislich unabhängige und unparteiische nationale Menschenrechtsinstitutionen dabei unterstützt werden sollten, in Korruptionsfällen ebenfalls tätig zu werden, unter anderem durch Kapazitäten zur Ermittlung von Verbindungen zwischen Korruption und Menschenrechtsverletzungen, die Zusammenarbeit mit Stellen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind, und die Weiterleitung an Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörden; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Programme für die justizielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu intensivieren, damit der Austausch bewährter Verfahren und wirksamer Mittel im Bereich Korruptionsbekämpfung gefördert werden kann;
28. fordert die EU auf, auch künftig in Drittstaaten niedergelassene, nachweislich unabhängige und unparteiische Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung, z. B. die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG), und Initiativen für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie zur Verbesserung des Kapazitätsaufbaus zu unterstützen; fordert diese Staaten nachdrücklich auf, die Institutionen mit allen erforderlichen Instrumenten einschließlich Untersuchungsbefugnissen auszustatten, damit sie wirksam arbeiten können;
29. fordert die Kommission und den EAD auf, weitere Mittel bereitzustellen, um den Erlass und die Umsetzung von Schutzprogrammen für die Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen – darunter Korruptionsbekämpfungsorganisationen und Menschenrechtsbewegungen, Journalisten, Blogger und Hinweisgeber – zu fördern, die Fälle von Korruption und Menschenrechtsverletzungen aufdecken und anprangern;

fordert nachdrücklich, dass bei jeder künftigen Aktualisierung der Leitlinien der EU für die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern oder für Entwicklungshilfe sowie in jedem Leitfaden zu deren Umsetzung ausdrücklich auf den Schutz der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption Bezug genommen wird und entsprechende Maßnahmen enthalten sind, damit mutmaßliche Korruptionshandlungen leichter und ohne Angst vor Repressalien gemeldet werden und von Repressalien betroffene Gemeinschaften unterstützt werden; begrüßt das kürzlich eingeleitete Anhörungsverfahren der Kommission zum Schutz von Hinweisgebern; betont, dass die Anlaufstellen für Menschenrechtsfragen in den EU-Delegationen auch diesen Zielgruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und engen Kontakt zu lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern pflegen sollten, um dafür zu sorgen, dass diese Gruppen auf internationaler Ebene wahrgenommen und geschützt werden, und hierdurch auch sichere Kanäle für die Meldung von Fehlverhalten zu eröffnen;

30. betont, dass die EU Aufsichtsgremien, örtliche Polizeibeamte und Staatsanwälte, die sich als unabhängig und unparteiisch erwiesen haben, sowie Hinweisgebern und Zeugen in konkreten Korruptionsfällen mithilfe ihrer Vertretungen vor Ort und durch Einladungen zu Schulungen in Europa zur Seite stehen und sie unterstützen sollte; betont, dass diese Unterstützung öffentlich gemacht werden sollte, wann immer dies zweckmäßig ist;
31. fordert die EU-Delegationen auf, mithilfe von Demarchen und öffentlicher Diplomatie auf lokaler und internationaler Ebene Fälle von Korruption und Straflosigkeit anzuprangern, zumal wenn diese Fälle ernsthafte Menschenrechtsverletzungen zur Folge haben; fordert die EU-Delegationen und die Botschaften der Mitgliedstaaten ferner auf, Berichte über Korruption (wahlweise systemische Analysen oder Berichte über spezifische Fälle) in ihre Briefings für den EAD und die Mitgliedstaaten aufzunehmen;
32. empfiehlt dem EAD und den EU-Delegationen, einen konkreten Richtwert für den Zusammenhang zwischen Korruption und Menschenrechten in die Länderstrategiepapiere über Menschenrechte und Demokratie aufzunehmen, wenn dies zweckmäßig ist, und dieses Thema überdies zu einer Priorität der Sonderbeauftragten der EU bei der Ausübung ihres Mandats zu machen; fordert insbesondere die EU auf, Korruption durch Programmplanung und Länderstrategiepapiere unmittelbar entgegenzuwirken und Budgethilfe für Drittstaaten stets an konkrete Reformen zur Herstellung von Transparenz und weitere Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen zu knüpfen;
33. empfiehlt, dass bei dem Europäischen Demokratiefonds und dem umfassenden Mechanismus der EU zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern (protectdefenders.eu) der Schwerpunkt auf spezifische Programme für den Schutz von Menschen gelegt wird, die sich aktiv gegen Korruption einsetzen und auch zur Wahrung der Menschenrechte beitragen;
34. fordert die EU zur Einrichtung von Beschwerdemechanismen auf, damit von ihren außenpolitischen Maßnahmen betroffene Menschen bei Menschenrechtsverletzungen und Korruption Beschwerde einreichen können;
35. bringt erneut seine Forderung aus früheren Entschlüssen vor, wonach die EU die

Liste der Sanktionen gegen die 32 russischen Amtsträger, die für den Tod des russischen Hinweisgebers Sergei Magnitski verantwortlich sind, so rasch wie möglich dem Rat zur Annahme vorlegen und gezielte Sanktionen gegen diese Amtsträger beschließen sollte, beispielsweise eine EU-weite Visasperre und das Einfrieren finanzieller Vermögenswerte, die sie in der Europäischen Union besitzen;

36. legt den EU-Mitgliedstaaten nahe, den Erlass von Rechtsvorschriften in Erwägung zu ziehen, damit eindeutige Kriterien festgelegt werden, die es ermöglichen, eine schwarze Liste zu erstellen und ähnliche Sanktionen gegen Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen zu verhängen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, für die Anordnung, Kontrolle oder sonstige Steuerung erheblicher Korruptionshandlungen verantwortlich oder daran mitschuldig sind, was die Enteignung privater oder öffentlicher Vermögenswerte zum persönlichen Vorteil ebenso umfasst wie Korruption im Zusammenhang mit staatlichen Aufträgen oder der Erschließung natürlicher Ressourcen, Bestechung und die Ermöglichung des unrechtmäßigen Erwerbs von Vermögenswerten oder den Transfer unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte in ausländische Hoheitsgebiete; betont, dass die Kriterien für die Aufnahme in die Liste auf gut dokumentierten, übereinstimmenden und unabhängigen Quellen und überzeugenden Nachweisen beruhen sollten und dass zugleich Verfahren für die Entschädigung der Opfer vorgesehen werden sollten; hebt hervor, dass diese Liste unbedingt veröffentlicht werden sollte, damit sie in die Informationen einfließen kann, die die Verpflichteten benötigen, um u. a. der Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität gemäß der Geldwäscherichtlinie der EU²² nachzukommen;
37. fordert die EU auf, den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (Artikel 208 AEUV) zu befolgen, aktiv zur Beseitigung von Korruption beizutragen und im Rahmen ihrer Außenpolitik direkt und ausdrücklich gegen Straflosigkeit vorzugehen;
38. fordert die EU auf, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Rahmen ihrer öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit so zu verbessern, dass sie den Standards der Internationalen Geber-Transparenz-Initiative und den international vereinbarten Grundsätzen der wirksamen Entwicklungszusammenarbeit entsprechen; fordert die EU darüber hinaus auf, ein solides, ganzheitliches Risikomanagementsystem aufzustellen und beispielsweise die Gewährung von Budgethilfe an klare Zielsetzungen zur Bekämpfung von Korruption zu koppeln, um auszuschließen, dass die Korruption in den Empfängerländern im Rahmen der Entwicklungshilfe gefördert wird; hebt hervor, dass dazu auch entsprechende solide Überwachungsmechanismen vorgesehen werden müssen;
39. fordert, dass die Kommission, wenn Budgethilfe gewährt wird, bei Vorgängen im Zusammenhang mit Privatisierungen und dem Verkauf von staatlichen Vermögenswerten, insbesondere von Grund und Boden, auf Transparenz achtet und sich an den für Entwicklungsländer konzipierten Förderprogrammen der OECD zur Stärkung der Unternehmensführung und -kontrolle bei staatseigenen Unternehmen beteiligt, damit Korruption auf den obersten Ebenen beseitigt wird;
40. fordert die Kommission auf, die Entwicklungsländer, die gegen Steuerhinterziehung

²² ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

und -umgehung vorgehen, beim Aufbau ausgewogener, effizienter, gerechter und transparenter Steuersysteme zu unterstützen;

41. hebt hervor, dass Formen der Kopplung von EU-Außenhilfen an Haushaltsreformen, die auf mehr Transparenz, besseren Zugang zu Daten und die Förderung gemeinsamer Initiativen mit anderen Gebern ausgerichtet sind, von der EU als weltweit führendem Geber gefördert werden sollten;
42. hebt hervor, dass sich Korruption überaus ungünstig auf den Handel und die damit verbundenen Vorteile, die wirtschaftliche Entwicklung, Investitionen und Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auswirkt, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, diesen Zusammenhang bei allen Handelsabkommen zu berücksichtigen und rechtlich verbindliche Menschenrechts- und Korruptionsbekämpfungsklauseln in sie aufzunehmen;
43. weist darauf hin, dass mit der Handelspolitik dazu beigetragen wird, Werte zu schützen und zu fördern, für die die Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union steht, zum Beispiel Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Achtung von Menschenrechten, Grundrechten und -freiheiten und die Gleichstellung; betont, dass die außen- und innenpolitischen Maßnahmen der EU insbesondere mit Blick auf die Korruptionsbekämpfung unbedingt kohärent gestaltet sein müssen; betont, dass dem Unionsgesetzgeber bei der Erleichterung von Handelsbeziehungen eine besondere Aufgabe zukommt, da es zu verhindern gilt, dass diese Beziehungen als Einfallstor für Korruptionspraktiken dienen;
44. sieht Handelsabkommen als ein wesentliches Instrument für die Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und von verantwortungsvoller Staatsführung an; begrüßt die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, die die EU in ihrer Handelspolitik bereits ergriffen hat, zum Beispiel das APS+, Kapitel über die nachhaltige Entwicklung und die Aufnahme von Verpflichtungen zur Ratifizierung internationaler Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung mit Handelspartnern; bekräftigt das in der Strategie „Handel für alle“ formulierte Ziel, in alle künftigen Handelsabkommen ambitionierte Korruptionsbekämpfungsvorschriften aufzunehmen; fordert in diesem Zusammenhang, dass in künftige Handelsabkommen Verpflichtungen zur Einhaltung multilateraler Übereinkommen über die Korruptionsbekämpfung, etwa des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und des Übereinkommens der OECD über die Bekämpfung der Bestechung, und zudem bereichsübergreifende Bestimmungen als Teil eines umfassenden Konzepts aufgenommen werden, die bei der Überarbeitung bestehender Handelsabkommen auch in diese aufgenommen werden sollten;
45. betont, dass Vertragsparteien von Handelsabkommen Maßnahmen einleiten sollten, mit denen darauf hingewirkt wird, dass sich die Privatwirtschaft, Organisationen der Zivilgesellschaft und innerstaatliche Beratungsgruppen tatkräftig an der Umsetzung von Korruptionsbekämpfungsprogrammen und von entsprechenden Klauseln in internationalen Handels- und Investitionsabkommen beteiligen; vertritt die Ansicht, dass die Aufnahme des Schutzes von Hinweisgebern in künftige Handelsabkommen in Betracht gezogen werden sollte, sobald ein EU-weites System eingerichtet ist;
46. erachtet es als wichtig, eindeutige Leitlinien für die Einrichtung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen über die Korruptionsbekämpfung im Rahmen der

Geschäftstätigkeit von Unternehmen bereitzustellen und Unternehmen dabei zu unterstützen, vor allem durch besondere Bestimmungen für KMU in Handelsabkommen, mit denen ihnen die Korruptionsbekämpfung ermöglicht wird; betont, dass es kein Patentrezept für Verfahren gibt, mit denen für die Einhaltung der Verpflichtungen gesorgt wird; fordert die Kommission auf, die Ausarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen für Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Korruptionsbekämpfung in Erwägung zu ziehen, etwa den Austausch bewährter Verfahren und Schulungen, um die Staaten und die Wirtschaft dabei zu unterstützen, Schwierigkeiten, auf die sie in diesem Bereich stoßen könnten, zu überwinden;

47. begrüßt, dass im Februar 2017 das Übereinkommen der WTO über Handelserleichterungen in Kraft trat, in dem Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Welthandel festgelegt sind; vertritt jedoch die Auffassung, dass es nicht ausreicht, Rechtsvorschriften zu erlassen oder zu reformieren, sondern dass sie auch unbedingt umgesetzt werden müssen; weist darauf hin, dass Gesetzesreformen von Schulungen für Justizpersonal, öffentlichem Zugang zu Informationen und Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz flankiert werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, diesbezüglich bei der Korruptionsbekämpfung zusammenzuarbeiten; weist ferner darauf hin, dass Handelsabkommen bei der Überwachung innerstaatlicher Reformen mit Blick auf Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen dienlich sein könnten;
48. fordert die Kommission auf, in sämtlichen künftigen Handelsabkommen durchsetzbare Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche auszuhandeln, in denen auch die wirksame Überwachung der Umsetzung der Korruptionsbekämpfungsbestimmungen vorgesehen ist; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Aufnahme von Korruptionsbekämpfungsbestimmungen in die Verhandlungsmandate gemäß den ihnen von der Kommission vorgelegten Mandatsentwürfen zu unterstützen; begrüßt, dass das Verhandlungsmandat zur Modernisierung des Abkommens zwischen der EU und Mexiko Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung enthält; fordert die Kommission auf, sich auch künftig für die Korruptionsbekämpfung einzusetzen, und zwar durch mehr Transparenz bei den Verhandlungen über Handelsabkommen und durch die Aufnahme von Bestimmungen, die auf umfassendere rechtliche Zusammenarbeit und auf die Integrität von Zollverfahren und globalen Wertschöpfungsketten abzielen; ist der Ansicht, dass für die Korruptionsbekämpfung Bestimmungen über die Zusammenarbeit – zum Beispiel über den Austausch von Informationen und über Amtshilfe und fachliche Unterstützung – erforderlich sind, damit der Austausch und die Verbreitung bewährter Verfahren gefördert wird, die zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte beitragen; hält die Kommission dazu an, eindeutige und zweckdienliche Bedingungen und Leistungsindikatoren festzulegen, anhand deren sich die Ergebnisse besser bewerten und darstellen lassen;
49. erachtet es als sehr wichtig, während der Umsetzung von Abkommen einen kontinuierlichen und regelmäßigen Dialog mit den Handelspartnern der EU zu führen, damit dafür gesorgt wird, dass die Abkommen an sich und die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung ordnungsgemäß überwacht und umgesetzt werden; weist darauf hin, dass die Kommission in ihrer Strategie „Handel für alle“ vorgeschlagen hat, in Fällen systemischer Korruption und schlechter Staatsführung Konsultationsmechanismen einzurichten, und fordert die Kommission auf, zu prüfen,

ob die in einem Abkommen vorgesehenen Begünstigungen gestrichen werden, wenn systemische Korruption vorliegt und wenn den Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung oder den internationalen Normen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung – beispielsweise dem gemeinsamen Meldestandard der OECD, dem Aktionsplan der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, dem zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) – nicht entsprochen wird; fordert die Kommission auf, eindeutige und zweckdienliche Bedingungen und Leistungsindikatoren festzulegen, anhand deren sich die Ergebnisse besser bewerten und darstellen lassen; fordert die Kommission außerdem auf, entschieden, angemessen und rasch zu reagieren, wenn ein begünstigter Staat Vereinbarungen nicht einhält; fordert die Kommission auf, dass sie in Fällen systemischer Korruption Verfahren für die Konsultation mit Handelspartnern einrichtet und den Austausch von Fachwissen ermöglicht, um die Staaten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu unterstützen;

50. weist darauf hin, dass Korruption nur bekämpft werden kann, wenn Handelsabkommen verbindliche und durchsetzbare Menschenrechtsklauseln enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass Privatunternehmen und Behörden die Menschenrechte und höchste Sozial- und Umweltnormen achten;

Vertiefung der Erkenntnisse der EU über Korruptionsnetze und Vermittler

51. fordert den EAD auf, die Federführung bei der Bildung gemeinsamer Taskforces der Botschaften der Mitgliedstaaten und der EU-Delegationen in Drittstaaten zu übernehmen, damit Diplomaten Informationen über Struktur und Tätigkeit korrupter Netze vor Ort bis zur höchsten Machtebene auswerten und austauschen sowie ausreichend Erkenntnisse einholen können, um Absprachen der EU mit kleptokratischen Regimes zu verhindern; ist der Auffassung, dass diese Informationen über sichere diplomatische Kanäle an EU-Institutionen weitergegeben werden sollten; schlägt ergänzend vor, dass die EU-Delegationen und die Botschaften der Mitgliedstaaten enge Kontakte mit der Bevölkerung vor Ort pflegen, insbesondere durch regelmäßigen Dialog mit echten, unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, um zuverlässige Informationen über die Korruption vor Ort, wichtige Wegbereiter und festgenommene Amtsträger einzuholen;
52. vertritt die Auffassung, dass die Unternehmen ferner die EU-Stellen unterrichten sollten, sobald sie zur Zahlung von Bestechungsgeldern aufgefordert bzw. zu Investitionen in Drittstaaten über Partner wie lokale Vermittler oder Briefkastenfirmen verpflichtet werden;
53. betont, dass unter Berücksichtigung der erfassten Informationen den Teilnehmern ziviler und militärischer Einsätze sowie den EU-Geberstellen länderspezifische Leitlinien bereitgestellt werden sollten, um diese für die Risiken beim Umgang mit lokalen Auftragnehmern, privaten Sicherheitsunternehmen und Dienstleistern, deren wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und korrupten Netzen stehen, zu sensibilisieren;

Kohärenz interner und externer Maßnahmen

54. ist der Auffassung, dass die EU nur dann glaubhaft eine einflussreiche Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernehmen kann, wenn sie dem Problem des organisierten Verbrechens, der Korruption und der Geldwäsche in ihren eigenen Grenzen angemessen zuleibe rückt; bedauert in diesem Zusammenhang den Beschluss der Kommission, ihren Bericht von 2014 über die Korruptionsbekämpfung in der EU nicht weiterzuverfolgen und keine neue Analyse der Korruption in den EU-Mitgliedstaaten vorzunehmen, was die Glaubwürdigkeit der EU im Hinblick auf die Förderung einer ehrgeizigen Agenda zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen ihrer auswärtigen Politik ebenfalls gestärkt hätte; betont, dass die Kommission und die sonstigen Organe und Einrichtungen der EU regelmäßig und konsequent umfassende Berichte und Selbstbewertungen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und dessen Überprüfungsverfahren erstellen sollten, und fordert die Kommission auf, weitere politische und legislative Initiativen zur Korruptionsbekämpfung vorzulegen und auf stärkere Integrität und größere Transparenz in den Mitgliedstaaten hinzuwirken;
55. stellt fest, dass die Entkriminalisierung der Korruption in einem EU-Mitgliedstaat die Glaubwürdigkeit der staatlichen Politik und zudem die Fähigkeit der EU beeinträchtigen würde, sich weltweit für eine ambitionierte Korruptionsbekämpfungsagenda einzusetzen; befürwortet eine engere Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Rechnungshof;
56. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ihr Strafrecht erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass bei Straftaten der Bestechung oder der Veruntreuung öffentlicher Gelder die Zuständigkeit der nationalen Staatsanwaltschaften und Gerichte für die Ermittlung und Verhandlung begründet wird, und zwar unabhängig davon, wo die Straftaten begangen wurden, sofern sich die Erlöse aus diesen kriminellen Handlungen in dem betroffenen Mitgliedstaat befinden oder dort gewaschen wurden oder wenn der Täter in „enger Verbindung“ mit dem Mitgliedstaat steht, beispielsweise durch Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder wirtschaftliches Eigentum eines Unternehmens mit Hauptsitz oder mit Niederlassungen in dem Mitgliedstaat;

Engagement der EU für ein menschenrechtsgestütztes Konzept für die Korruptionsbekämpfung in multilateralen Gremien

57. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, auf der Ebene der Vereinten Nationen eine Diskussion über die Stärkung der Normen im Hinblick auf die Unabhängigkeit und die Mandate von Stellen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind, anzustoßen und dabei auf die Erfahrungen des OHCHR, des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und von VN-Gremien, insbesondere des Menschenrechtsrats, in Bezug auf nationale Menschenrechtsinstitutionen (Pariser Grundsätze) zurückzugreifen;
58. betont, dass die Verbindungen zwischen Stellen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind, und nationalen Menschenrechtsinstitutionen auf der Grundlage des Mandats der nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt werden müssen, um gegen die Korruption als mögliche Ursache unmittelbarer und mittelbarer Menschenrechtsverletzungen vorzugehen;
59. fordert die Mitgliedstaaten der EU erneut auf, die Schaffung des Amtes eines Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Finanzkriminalität, Korruption und

Menschenrechte zu unterstützen, das mit einem umfassenden Mandat ausgestattet sein müsste, welches unter anderem einen zielgerichteten Plan und eine regelmäßige Bewertung der von den Staaten ergriffenen Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen enthalten sollte; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, dass sie die Initiative ergreifen, um die Unterstützung der Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrats hierfür zu mobilisieren, und sich gemeinsam für eine Resolution zur Schaffung eines solchen Mandats einsetzen;

60. fordert die Vereinten Nationen auf, im Interesse der Effizienz ein normatives Instrument bezüglich illegaler Finanzströme zu schaffen;
61. betont, dass auf nationaler und internationaler Ebene Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen in Bezug auf Korruption intensiviert werden müssen, die auf die Bürgerbeteiligung abzielen, um die negativen Auswirkungen der Korruption auf die Menschenrechte hervorzuheben und darauf hinzuweisen, dass Korruption unter anderem zu sozialer Ungleichheit, fehlender sozialer Gerechtigkeit und verstärkter Armut führt; fordert die EU auf, gesonderte Programme zu dem geltenden Straf- und Verfahrensrecht und den geltenden Beschwerdeverfahren auszuarbeiten und umzusetzen; hebt hervor, dass Bildung und unparteiische und unabhängige Informationen eine maßgebliche Rolle dabei spielen, soziale Kompetenzen und Grundsätze der Integrität zu vermitteln, die dem Gemeinwohl dienen, zur Rechtsstaatlichkeit beitragen und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung einer Gesellschaft zugutekommen;
62. empfiehlt, die Untersuchung der Korruptionsproblematik – sowohl als Ursache für Menschenrechtsverletzungen als auch als Folge von Menschenrechtsverletzungen und mangelnder Rechtsstaatlichkeit – als eine Möglichkeit, Korruption zu bekämpfen sowie Transparenz und bewährte Verfahren zu fördern, in die allgemeine regelmäßige Überprüfung aufzunehmen; hebt hervor, dass der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle in diesem Prozess zufallen könnte;
63. fordert, dass die internationalen Verpflichtungen verschärft werden, damit die Korruptionsbekämpfung als Mittel zur Bekämpfung der weltweiten Armut bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen einen zentralen Stellenwert erhält;

Korruption und Menschenhandel

64. ist besorgt darüber, dass Menschenhandel dadurch begünstigt werden kann, dass Akteure mit unterschiedlich ausgeprägten Befugnissen – z. B. Polizei- und Zollbeamte, Grenzkontroll- und Einwanderungsbehörden – korrumpiert werden, die Menschenhandel ignorieren, tolerieren, sich daran beteiligen oder ihn gar organisieren können;
65. hebt in diesem Zusammenhang die große Bedeutung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen hervor, zu denen die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in Verwaltungen durch die Einführung eines systematischen Korruptionsbekämpfungsverfahrens und die bessere Abstimmung der Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels gehören;
66. betont, dass geschlechterdifferenzierten Ansätzen eine wichtige Rolle bei der

Ausarbeitung politischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption im Rahmen von Menschenhandel zukommen kann;

Unternehmen und Menschenrechte

67. legt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und insbesondere den Mitgliedern aus der EU nahe, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte uneingeschränkt umzusetzen und in ihren nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte konkrete Verpflichtungen in Bezug auf Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen vorzusehen (wie nach dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie erforderlich) oder spezielle Rechtsvorschriften gegen Bestechung zu erlassen;
68. begrüßt, dass in den nationalen Aktionsplänen einiger EU-Mitgliedstaaten auf Korruption Bezug genommen wird, und schlägt in diesem Sinne vor, dass konkrete Maßnahmen zur Vermeidung oder Bestrafung von korrupten Praktiken und Bestechungsvorgängen ergriffen werden, die Menschenrechtsverletzungen bewirken könnten; empfiehlt, dass die EU zusätzliche Maßnahmen unterstützt, durch die der Erlass und die Umsetzung von Regeln und Normen über die Einhaltung von Vorschriften und zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption in Unternehmen gefördert werden, und dass bei Teilnehmern an öffentlichen Ausschreibungen konsequente Regeln zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie Grundsätze für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen gelten sollten; vertritt die Auffassung, dass es insbesondere dann möglich sein sollte, missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel, unrechtmäßige Bereicherung und Bestechung mit konkreten Sanktionen strafrechtlich zu ahnden, wenn daraus unmittelbar korruptionsbedingte Menschenrechtsverletzungen resultieren;
69. begrüßt die überarbeitete Rechnungslegungsrichtlinie mit Bestimmungen über die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen²³, die sich auf die Berichtspflichten für Großunternehmen und Unternehmensgruppen bezieht, und zwar auch im Hinblick auf deren Bemühungen im Zusammenhang mit Menschenrechten und Korruptionsbekämpfung; legt den Unternehmen nahe, alle einschlägigen Informationen nach Maßgabe des in Kürze von der Kommission herauszugebenden Leitfadens offenzulegen;
70. fordert alle Staaten und die EU erneut auf, sich aktiv und konstruktiv an den laufenden Arbeiten der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen bezüglich der Tätigkeiten transnationaler und anderer Unternehmen hinsichtlich der Menschenrechte zu beteiligen, damit ein rechtsverbindliches internationales Instrument geschaffen wird, das es ermöglicht, Menschenrechtsverletzungen – auch solche, die auf Korruption zurückzuführen sind – zu verhindern, zu untersuchen sowie Abhilfe zu schaffen und den Zugang zu Rechtsmitteln zu gewähren; fordert die Staaten auf, gemäß Artikel 35 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit zivilrechtliche Schadenersatzprozesse gegen Personen, die Korruptionshandlungen begangen haben, möglich werden;
71. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur Anwendung zu bringen;

²³ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

Landnahme und Korruption

72. ist nach wie vor besorgt angesichts der Situation bei der Landnahme infolge korrupter Praktiken von Unternehmen, ausländischen Investoren sowie nationalen und internationalen staatlichen Akteuren, Amtsträgern und Behörden; betont, dass Korruption der Landnahme – und damit auch häufig Zwangsräumungen – unter anderem dadurch Vorschub leistet, dass es Dritten ohne die Zustimmung derjenigen, die auf einem Landstück leben, ermöglicht wird, auf fragwürdige Art und Weise die Kontrolle über dieses Landstück zu gewinnen;
73. hebt hervor, dass Studien belegen, dass Korruption im Zusammenhang mit der Verwaltung von Grund und Boden weit verbreitet ist, zunehmend alle Phasen des Landverkaufs betrifft und eine Bandbreite von Menschenrechtsverletzungen nach sich zieht – von Zwangsvertreibungen ohne entsprechenden Ausgleich bis hin zur Tötung von Aktivisten, die sich dem Landraub entgegenstellen²⁴; weist ferner mit Besorgnis darauf hin, dass aufgrund der steigenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln, Brennstoffen und Rohstoffen und der zunehmenden Großinvestitionen in Grund und Boden in Entwicklungsländern eine deutliche Zunahme der Menschenrechtsverletzungen droht;
74. weist darauf hin, dass die Finanzwirtschaft bei der Unterbindung korrupter Praktiken, die Grundlage insbesondere der Landnahme sind, eine Schlüsselrolle zu spielen hat; weist erneut darauf hin, dass Banken und Finanzinstitute in Bezug auf die Sorgfaltspflicht ihrer Kunden tätig werden sollten, um Geldwäsche im Zusammenhang mit Korruption zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass von ihnen unterstützte Investoren ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte tatsächlich durch entsprechende Maßnahmen nachkommen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Korruption beim Erwerb von Land zu bekämpfen, indem sie die Unternehmen zur Offenlegung der Einzelheiten zu ihren Landkäufen in Drittstaaten verpflichten und die Entwicklungsländer stärker dabei unterstützen, dass die Freiwilligen Leitlinien für eine verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern tatsächlich wirksam umgesetzt werden;

Wahlen und Arbeitsweise demokratisch gewählter Gremien

75. betont, dass es zu den Zielen der Korruptionsbekämpfung gehören sollte, den schweren Missbräuchen ein Ende zu setzen, die zur Verzerrung der Demokratie und der politischen Prozesse führen, und eine unabhängige, unparteiische und wirksame Justiz zu fördern; fordert, dass politische Parteien als Instrumente der demokratischen Vertretung und politischen Teilhabe gestärkt werden, indem sie effizient ausgestattet werden; stellt fest, dass es diesbezüglich von zentraler Bedeutung für die Wahrung der Demokratie ist, die Parteienfinanzierung zu regulieren, auch indem Geber und sonstige Finanzierungsquellen klar benannt werden;
76. stellt besorgt fest, dass Wahlbetrug und Korruption im Zusammenhang mit Wahlverfahren und der Arbeitsweise gewählter repräsentativer Gremien und Versammlungen das Vertrauen in die demokratischen Institutionen erheblich

²⁴ Olivier De Schutter: Tainted Lands. Corruption in Large-Scale Land Deals. International Corporate Accountability Roundtable & Global Witness, November 2016, <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/land-deals/tainted-lands-corruption-large-scale-land-deals/>.

beeinträchtigen und die Wahrnehmung bürgerlicher und politischer Rechte schwächen, da hierdurch eine ausgewogene und angemessene Vertretung verhindert und gleichzeitig das Wesen des Rechtsstaats infrage gestellt wird; weist auf die begrüßenswerte Funktion hin, die Wahlbeobachtungsmissionen bei der ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen und der Unterstützung von Wahlrechtsreformen innehaben; spricht sich für die weitere Zusammenarbeit mit spezialisierten internationalen Gremien wie dem Europarat oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) auf diesem Gebiet aus;

77. betont, dass es insbesondere erforderlich ist, dass internationale Organisationen und regionale Versammlungen, die für den Schutz und die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit zuständig sind, in ihren Arbeitsabläufen strengste ethische Normen und größtmögliche Transparenz wahren, und dass sie dazu Institutionen und Berufsgruppen auf der ganzen Welt miteinander in Verbindung bringen sollten, um Kapazitäten aufzubauen und eine gemeinsame Kultur der Integrität zu fördern; betont, dass transparente Verfahren gefördert werden müssen, indem Verhaltenskodizes und spezielle Transparenzmaßnahmen ausgearbeitet werden, die dazu dienen, Betrug und Fehlverhalten zu vereiteln und zu untersuchen;
78. betont, dass Lobbyarbeit nach den Grundsätzen der Offenlegung und Transparenz genau geregelt sein muss, damit alle Interessengruppen gleichermaßen Zugang zu den Entscheidungsträgern haben und der Korruption ebenso ein Ende bereitet wird wie der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, alle Formen versteckter, unethischer und rechtswidriger Lobbyarbeit aufzudecken und anzuprangern; fordert die EU auf, in den Mitgliedstaaten und bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten transparente Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozesse zu fördern;
79. verurteilt in Anbetracht der jüngsten Enthüllungen zur Geldwäsche in Aserbaidschan aufs Schärfste, dass Aserbaidschan und weitere autokratische Regimes in Drittländern mit unerlaubten Mitteln Einfluss auf europäische Entscheidungsträger ausüben wollten; fordert, dass das Europäische Parlament die genannten Behauptungen und den Einfluss derartiger Regimes im Allgemeinen umfassend untersucht; fordert das Parlament auf, konsequente Maßnahmen zu ergreifen, um derlei Korruptionshandlungen zu unterbinden, die der Glaubwürdigkeit und Legitimität der Arbeit des Parlaments z. B. im Bereich der Menschenrechte schaden;

Große Sportereignisse und deren Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und Korruption

80. ist nach wie vor besorgt darüber, dass im Zusammenhang mit großen internationalen Sportereignissen und den damit verbundenen großen Infrastrukturprojekten schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen werden, wozu die Verletzung der Arbeitnehmerrechte ebenso gehört wie Fälle von Korruption auf höchster Ebene; befürwortet, dass sportliche Leitungsgremien, internationale Stellen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind, und nichtstaatliche Organisationen zusammenarbeiten, damit transparente und überprüfbare Menschenrechtsverpflichtungen für die Veranstalter großer Sportereignisse und die Bewerber um die Ausrichtung solcher Ereignisse festgelegt werden; betont, dass diese Kriterien zu den Vergabekriterien für die Ausrichtung solcher Veranstaltungen gehören sollten;

81. ist der Ansicht, dass auch große nichtstaatliche internationale Sportverbände ihren Teil zur Korruptionsbekämpfung und -eindämmung beizutragen haben und ihre entsprechenden Anstrengungen verstärken sowie anerkennen sollten, dass sie Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte tragen, weshalb staatliche Stellen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind, mehr Befugnisse erhalten sollten, was die Untersuchung und Sanktionierung von Korruptionsfällen im Zusammenhang mit großen nichtstaatlichen internationalen Sportverbänden betrifft;
82. ist der Auffassung, dass Korruption auf hoher Ebene in der Sportverwaltung, bei Spielabsprachen, Ausschreibungen, Werbeverträgen, der Standortauswahl, illegalen Sportwetten und Doping sowie die Beteiligung der organisierten Kriminalität die Glaubwürdigkeit sportlicher Gremien beschädigt haben;
83. ist der Auffassung, dass Integrität im Sport einen Beitrag zur globalen Entwicklungsagenda und zu verantwortungsvoller Staatsführung weltweit leisten kann;

Steuerparadiese

84. fordert nachdrücklich, dass Strategien umgesetzt werden, wonach Steuerparadiese und Geldwäsche unter keinerlei Umständen toleriert werden dürfen, und dass die internationalen Transparenznormen strenger werden, und regt an, dass die internationale Zusammenarbeit vertieft wird, damit das Eigentum an Briefkastenfirmen und Treuhandfonds bestimmt werden kann, die als Zwischengesellschaften für Steuerhinterziehung, Betrug, illegalen Handel, illegale Kapitalflüsse, Geldwäsche und Erlöse aus Korruption genutzt werden;
85. befürwortet ausdrücklich die Einführung länderbezogener Berichterstattungsstandards in Europa und in Drittstaaten, durch die multinationale Unternehmen verpflichtet werden sollten, für jedes Hoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, Berichte mit grundlegenden Finanzinformationen vorzulegen, damit Korruption und Steuerumgehung vereitelt werden;
86. weist darauf hin, dass die EU dafür verantwortlich ist, gegen Steuerhinterziehung vorzugehen, die von transnationalen Unternehmen und Einzelpersonen begangen wird, und das schwere Problem der illegalen Finanzströme aus Entwicklungsländern zu bekämpfen, die es diesen Ländern erheblich erschweren, ausreichende Mittel für die Erfüllung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen einzusetzen;
87. begrüßt unter europäischer Leitung stehende Initiativen zur Entwicklung eines weltweiten Austauschs von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum, mit denen die Wirksamkeit gemeinsamer Meldestandards, die zur Aufdeckung von Fehlverhalten im Finanzbereich beitragen können, gestärkt wird;
88. fordert, dass weltweit zusammengearbeitet wird, damit unterschlagene Vermögenswerte aufgespürt und sicher an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden; weist erneut darauf hin, dass die EU die Pflicht hat, Drittstaaten dabei zu unterstützen, unrechtmäßig erworbene, im Finanzsystem und Immobilienvermögen der EU-Mitgliedstaaten versteckte Vermögenswerte zurückzuführen und die Täter, Wegbereiter und Vermittler strafrechtlich zu verfolgen; fordert die EU nachdrücklich auf, diesem Problem, das für in Demokratisierungsprozessen befindliche Drittstaaten von großer Bedeutung ist,

Vorrang beizumessen, indem gegen rechtliche Schranken und die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Finanzzentren vorgegangen wird; betont diesbezüglich, dass die Beschlagnahme der Vermögenswerte und die Verurteilung in dem ersuchenden Staat getrennt behandelt werden sollten, damit gegenseitige Rechtshilfe gewährt und die Strafverfolgung eingeleitet wird, sofern hinreichende Beweise für Fehlverhalten vorliegen;

89. weist darauf hin, dass Korruption in engem Zusammenhang mit Aktivitäten wie Geldwäsche, Steuerhinterziehung und illegalem Handel steht; hebt hervor, dass Transparenz demnach die Grundlage aller Korruptionsbekämpfungsstrategien sein sollte;
90. betont, dass sich die EU vorrangig in allen einschlägigen internationalen Foren für den Kampf gegen Steueroasen, Bankgeheimnis und Geldwäsche, die Aufhebung überzogener Berufsgeheimnisse, die Erstellung öffentlich zugänglicher länderspezifischer Berichte für alle internationalen Konzerne und öffentliche Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen einsetzen muss; weist darauf hin, dass die meisten Instrumente zur Bekämpfung von Steuerumgehung und Steuerhinterziehung für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche geeignet sind;

Medienfreiheit

91. hebt die herausragende Bedeutung hervor, die unabhängigen Online- und Offlinemedien bei der Bekämpfung der Korruption und der Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen zukommt; fordert die Kommission auf, sich mit den möglichen negativen Auswirkungen von Verleumdungsgesetzen in Drittstaaten zu befassen und dagegen vorzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, dass sie in Erwägung ziehen, die Verleumdung zu entkriminalisieren und den Schutz des Ansehens ausschließlich mithilfe zivilrechtlicher Verfahren sicherzustellen; betont, dass digitale Sicherheit für den Schutz von Aktivisten von großer Bedeutung ist; empfiehlt dringend, mithilfe nationaler Rechtsvorschriften für Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen und der finanziellen Unterstützung im Medienbereich zu sorgen;
92. fordert, dass die Achtung der Medienfreiheit aufgrund ihrer Bedeutung für die internationalen Beziehungen der EU zu Drittstaaten stärker in den Vordergrund gerückt wird; vertritt die Auffassung, dass der politische Dialog der EU mit Drittstaaten und die entsprechende Zusammenarbeit, mit denen die Reform der Medien sichergestellt werden soll, offen und transparent sein und kontrolliert werden sollten; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, dafür zu sorgen, dass EU-Projekte in Drittstaaten unter anderem dazu dienen, die Medienfreiheit zu wahren, und Organisationen der Zivilgesellschaft einbeziehen; fordert, dass die EU die Einführung von Vorschriften, die die Freiheit der Medien und die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen einschränken, öffentlich verurteilt;
93. setzt sich für das offene und sichere Internet als ein wertvolles Mittel ein, um Bewusstsein für korrupte Praktiken von Einzelpersonen, Organisationen und Regierungen zu schaffen, und bekundet seine Sorge, dass diejenigen, die die Online-Freiheiten einschränken möchten, darauf aus sind, sich auf diese Weise ihrer Verantwortung zu entziehen;

94. fordert nachdrücklich, dass öffentliche Ausschreibungen gerecht, nachvollziehbar, offen und transparent sein sollten, damit der Diebstahl und die missbräuchliche Verwendung von Steuergeldern verhindert und aufgedeckt werden;
95. weist darauf hin, dass die EU im Rahmen aller Foren für den Dialog mit Drittstaaten, auch im Rahmen bilateraler Foren, betonen sollte, dass das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen unbedingt zu wahren ist; betont, dass insbesondere Normen für einen möglichst umfassenden und raschen Zugang zu diesen Informationen geschaffen werden müssen, da rascher Zugang für die Wahrung der Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung von entscheidender Bedeutung ist; fordert die EU auf, den Zugang zu öffentlichen Informationen in den Mitgliedstaaten und in Drittstaaten zu fördern;

o

o o

96. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0348

Kambodscha: insbesondere der Fall von Kem Sokha

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu Kambodscha, insbesondere dem Fall Kem Sokha (2017/2829(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Kambodscha,
- unter Hinweis auf die Erklärungen vom 5. September 2017 zur Einstellung des Erscheinens der Zeitung „Cambodia Daily“, vom 30. Juni 2017 zur Freilassung von fünf Menschenrechtsverteidigern und vom 22. Februar 2017 zur politischen Lage in Kambodscha, die die EU vor Ort abgab, sowie auf die Erklärungen der Sprecherin der Delegation der EU vom 3. September 2017 und vom 25. August 2017 zur Beschneidung des politischen Spielraums in Kambodscha,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Kambodscha vom 5. September 2016 und ihre Erklärung vom 18. August 2017,
- unter Hinweis auf die abschließenden Feststellungen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 27. April 2015 zum zweiten periodischen Bericht Kambodschas,
- unter Hinweis auf den Bericht der ASEAN-Parlamentarier für Menschenrechte vom März 2017,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern von 2008,
- unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen von 1997 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die

Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts,

- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. März 1999 angenommene Resolution über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,
 - unter Hinweis auf das Friedensabkommen von Paris von 1991, in dessen Artikel 15 die Verpflichtung verankert ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kambodscha aufrechtzuerhalten, was auch seitens der internationalen Unterzeichner gilt,
 - unter Hinweis auf die Verfassung Kambodschas, insbesondere auf Artikel 41, in dem die Rechte auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit verankert sind, Artikel 35, der das Recht auf politische Teilhabe vorsieht, und Artikel 80, in dem die parlamentarische Immunität geregelt ist,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Kambodscha immer häufiger Angehörige der politischen Opposition, Menschenrechtsaktivisten und Vertreter der Zivilgesellschaft festgenommen werden;
- B. in der Erwägung, dass der kambodschanische Oppositionsführer Kem Sokha am 3. September 2017 festgenommen wurde und bei seiner Verhaftung die Garantien des fairen Verfahrens, darunter auch die Wahrung seiner parlamentarischen Immunität, offenbar keineswegs eingehalten wurden;
- C. in der Erwägung, dass Kem Sokha der „Konspiration mit Ausländern“ gemäß Artikel 443 des kambodschanischen Strafgesetzbuchs beschuldigt wird, was das Bezirksgericht von Phnom Penh für einen Akt des Verrats erachtet; in der Erwägung, dass ihm im Falle einer Verurteilung eine Haftstrafe von bis zu 30 Jahren droht;
- D. in der Erwägung, dass Kem Sokha Berichten zufolge ohne Haftbefehl verhaftet wurde und keinen Rechtsanwalt kontaktieren durfte; in der Erwägung, dass er auf der Grundlage der Videoaufzeichnung einer Rede beschuldigt wurde, die er 2013 gehalten hatte und die seitdem öffentlich zugänglich war; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen die Besorgnis geäußert haben, dass sein Recht auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung durch Äußerungen der kambodschanischen Regierung gefährdet werden;
- E. in der Erwägung, dass der ehemalige Befehlshaber der Armee der Roten Khmer und jetzige Premierminister Hun Sen seit mehr als 30 Jahren an der Macht ist; in der Erwägung, dass sich Sam Rainsy, ehemaliger Vorsitzender der führenden Oppositionspartei, der „Partei der nationalen Rettung Kambodschas“ (Cambodia National Rescue Party, CNRP), weiterhin in einem selbst auferlegten Exil befindet, nachdem er wegen haltloser politisch motivierter Anschuldigungen verfolgt worden war;
- F. in der Erwägung, dass die CNRP bei den lokalen Wahlen am 4. Juni 2017 gegenüber 2012 beträchtlich an Terrain gewonnen hat, und das trotz der grundlegenden Mängel im Wahlverfahren, wobei in erster Linie die Einschüchterung der freien Medien und kritischen Bürger, die Tatsache, dass die Opposition nicht über gleichberechtigten

Zugang zu Radio und Fernsehen verfügt, die Kontrolle von im Zusammenhang mit der Wahl stehenden Einrichtungen durch die Regierungspartei, Morddrohungen gegen Kandidaten der Opposition und das Fehlen eines unabhängigen Streitbeilegungsmechanismus zu nennen wären; in der Erwägung, dass die allgemeinen Wahlen im Juli 2018 stattfinden sollen;

- G. in der Erwägung, dass zwei weitere Abgeordnete der Opposition inhaftiert wurden und wenigstens acht weitere strafrechtlich verfolgt werden; in der Erwägung, dass elf Mitglieder und Unterstützer einer Oppositionspartei derzeit wegen haltloser Beschuldigungen, sie hätten einen Aufstand in Verbindung mit einer Demonstration im Juli 2014 angeführt oder sich daran beteiligt, Haftstrafen von sieben bis zwanzig Jahren absitzen;
- H. in der Erwägung, dass aufgrund der Änderungen des Parteiengesetzes, die das kambodschanische Parlament 2017 verabschiedet hat, Parteien aufgelöst werden können, wenn die Parteiführer strafrechtlich verurteilt wurden; in der Erwägung, dass das kambodschanische Innenministerium weitreichend befugt ist, Parteien aufgrund nicht näher bestimmter Kriterien aufzulösen; in der Erwägung, dass der kambodschanische Premierminister Hun Sen am 11. September 2017 drohte, die CNRP aufzulösen, falls sie ihren inhaftierten Anführer Kem Sokha weiterhin unterstützt;
- I. in der Erwägung, dass für den Anführer der Jugendorganisation der CNRP ein Haftbefehl ausgestellt wurde;
- J. in der Erwägung, dass die Verhaftung von Kem Sokha vor dem Hintergrund erfolgte, dass die Zahl der Einschränkungen für regierungsunabhängige Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und die Zivilgesellschaft wächst, wie etwa Steuerprüfungen und behördliche Prüfungen, Einschüchterungen und Gewaltdrohungen; in der Erwägung, dass das Gesetz über Vereinigungen und nichtstaatliche Organisationen von 2015 wegen seiner weitreichenden und willkürlichen Befugnisse, die nichtstaatlichen Organisationen zu unterdrücken, von der internationalen Gemeinschaft erheblich kritisiert wurde;
- K. in der Erwägung, dass in den letzten Wochen eine erhebliche Zahl von Radiosendern, die Programme von anderen seriösen Sendern ausstrahlen, geschlossen wurde; in der Erwägung, dass die Schließung dieser Sender von der Regierung mit Verstößen wie der Übernahme externer Programme ohne vorherige Einholung einer Genehmigung begründet wurde; in der Erwägung, dass durch die Schließung der Sender der Zugang zu Sendungen mit unabhängigen Medienberichten stark eingeschränkt wird, insbesondere außerhalb Phnom Penhs; in der Erwägung, dass diese unabhängigen Medieneinrichtungen über politisch heikle Themen wie Korruption, illegalen Holzeinschlag und Verstöße gegen die Menschenrechte berichtet haben;
- L. in der Erwägung, dass im April 2016 fünf Menschenrechtsverteidiger – Mitglieder der Kambodschanischen Menschenrechts- und Entwicklungsvereinigung (ADHOC) – verhaftet und mehr als 400 Tage in Haft gehalten wurden und gegenwärtig auf ihre Gerichtsverhandlung wegen des Vorwurfs der Bestechung in Zusammenhang mit einer Anklage gegen Kem Sokha warten; in der Erwägung, dass der Aktivist Tep Vanny, der sich für das Recht auf Landbesitz einsetzt, von den staatlichen Stellen mehrfach angegriffen und belästigt wurde und gegenwärtig aufgrund politisch motivierter Anschuldigungen eine Gefängnisstrafe verbüßt;

- M. in der Erwägung, dass die 1993 gegründete unabhängige Zeitung „Cambodia Daily“ gezwungen war, am 4. September 2017 ihr Erscheinen einzustellen, nachdem sie eine Steuerforderung in Höhe von 6,3 Mio. USD erhalten hatte;
- N. in der Erwägung, dass die kambodschanische Regierung am 23. August 2017 angekündigt hat, dass das in den USA ansässige regierungsunabhängige National Democratic Institute (NDI) gemäß dem Gesetz über Vereinigungen und nichtstaatliche Organisationen des Landes verwiesen und das internationale Mitarbeiterteam des Instituts aufgefordert werde, das Land binnen sieben Tagen zu verlassen;
- O. in der Erwägung, dass die kambodschanische Regierung vor Kurzem gegen die Arbeitsgemeinschaft „Situation Room“, einen Zusammenschluss nichtstaatlicher Organisationen, die gemeinsam Wahlbeobachtung betrieben haben, eine Untersuchung eingeleitet hat, da sie angeblich gegen das neue Gesetz über nichtstaatliche Vereinigungen verstoßen und als Ausgangspunkt einer „Farbrevolution“ gedient habe, mit dem Ziel, die Regierung zu stürzen;
1. erklärt sich zutiefst besorgt über die Verschlechterung des politischen Klimas für Oppositionspolitiker und Menschenrechtsaktivisten in Kambodscha und verurteilt sämtliche gegen diese Personen gerichteten Gewalttaten, politisch motivierten Anklageerhebungen, willkürlichen Verhaftungen, Vernehmungen, Gerichtsentscheidungen und Urteile;
 2. verurteilt entschlossen die Verhaftung des CNRP-Vorsitzenden Kem Sokha wegen einer Reihe anscheinend politisch motivierter Vorwürfe; fordert, dass Kem Sokha unverzüglich und bedingungslos freigelassen wird, dass sämtliche gegen ihn erhobenen Anklagepunkte fallengelassen und Haftandrohungen gegen andere oppositionelle Abgeordnete unterlassen werden;
 3. bedauert die öffentlichen Äußerungen des Premierministers und hochrangiger Beamter über die angebliche Schuld Kem Sokhas, durch die gegen die Unschuldsvermutung und das Recht auf einen fairen Prozess, auf das er gemäß dem kambodschanischen Recht und dem humanitären Völkerrecht Anspruch hat, verstoßen wird; fordert den Premierminister auf, die parlamentarische Immunität der Parlamentsabgeordneten zu schützen;
 4. fordert die kambodschanischen Stellen auf, den Haftbefehl gegen den Oppositionsführer und Abgeordneten Sam Rainsy aufzuheben und sämtliche gegen ihn erhobenen Anklagepunkte fallenzulassen sowie andere angeklagte, verurteilte und inhaftierte Oppositionsvertreter und Menschenrechtsverteidiger, insbesondere das Mitglied der Nationalversammlung Um Sam An, den Senator Hong Sok Hour und den politischen Aktivisten Tep Vanny, der sich für das Recht auf Landbesitz einsetzt, freizulassen und die gegen sie erhobenen Anklagepunkte fallenzulassen;
 5. fordert die kambodschanische Regierung auf, die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Medien im Lande zu garantieren und Steuerfragen und andere Probleme in geeigneten und ordnungsgemäßen Verfahren zu lösen; fordert die Regierung auf, die geschlossenen Radiosender wieder in Betrieb zu nehmen; bringt seine Besorgnis über die Schließung des National Democratic Institute (NDI), die nicht in einem ordnungsgemäßen Verfahren erfolgt ist, zum Ausdruck;
 6. fordert die kambodschanische Regierung auf, bei sämtlichen Maßnahmen, die sie ergreift,

die ordnungsgemäßen Verfahren einzuhalten und Rechtsbehelfe zuzulassen sowie die Vereinigungs- und Meinungsfreiheit zu achten;

7. legt der kambodschanischen Regierung nahe, auf eine Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hinzuwirken und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und mithin auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Pluralismus, Vereinigungsfreiheit und Meinungsfreiheit uneingeschränkt zu befolgen;
8. weist die kambodschanische Regierung darauf hin, dass sie ihre Verpflichtungen und Verpflichtungserklärungen hinsichtlich der demokratischen Grundsätze und der grundlegenden Menschenrechte, die ein wesentlicher Bestandteil des Kooperationsabkommens sind, erfüllen muss;
9. ist zutiefst besorgt angesichts der anhaltenden Landnahme und der kürzlich erfolgten Einführung einer begrenzten und partiellen Entschädigungsregelung durch die kambodschanische Regierung; fordert die kambodschanische Regierung auf, den Dialog mit ihren Partnern, darunter die Europäische Union und die Zivilgesellschaft, wieder aufzunehmen, um eine umfassende und integrative Entschädigung in die Wege zu leiten;
10. betont, dass ein glaubwürdiger demokratischer Prozess im Vorfeld der Wahlen zur Nationalversammlung im Juli 2018 ein Umfeld erfordert, in dem die politischen Parteien, die Zivilgesellschaft und die Medien ihre legitimen Aufgaben erfüllen können, ohne Repressalien befürchten zu müssen und ohne Drohungen oder willkürlichen Einschränkungen ausgesetzt zu sein;
11. fordert die kambodschanische Regierung auf, die Empfehlungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte umzusetzen und sich sinnvoll mit dem anstehenden Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Kambodscha auseinanderzusetzen;
12. hebt die Bedeutung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen und internationalen Wahlbeobachtungsmissionen und deren Beitrag zu fairen und freien Wahlen hervor; fordert den Nationalen Wahlausschuss von Kambodscha und die einschlägigen Regierungsstellen auf sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten, einschließlich Wanderarbeitnehmern und Inhaftierten, Zugang zur Wählerregistrierung haben und ihnen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die Registrierung vorzunehmen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und der Nationalversammlung Kambodschas zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0350

Laos: insbesondere die Fälle von Somphone Phimmasone, Lod Thammavong und Soukane Chaithad

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu Laos, insbesondere zu den Fällen Somphone Phimmasone, Lod Thammavong und Soukane Chaithad (2017/2831(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Laos,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse der 8. Sitzung des gemischten Ausschusses der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Laos am 17. Februar 2017 in Vientiane,
 - unter Hinweis auf die von der Delegation der Europäischen Union gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Laos am 3. Mai 2017 in Vientiane abgegebene Erklärung zum Welttag der Pressefreiheit,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern aus dem Jahre 1998,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Demokratischen Volksrepublik Laos vom 1. Dezember 1997,
 - unter Hinweis auf die Charta der ASEAN,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass im März 2017 drei laotische Arbeiter, Somphone Phimmasone, Soukane Chaithad und Lod Thammavong, während ihrer Arbeit in Thailand zu Haftstrafen zwischen 12 und 20 Jahren und zu Geldbußen in Höhe von umgerechnet mehreren 10 000 EUR verurteilt wurden, weil sie die Regierung über soziale Medien

- im Zusammenhang mit mutmaßlicher Korruption, Entwaldung und Menschenrechtsverletzungen kritisiert hatten; in der Erwägung, dass den drei Personen darüber hinaus vorgeworfen wird, dass sie sich im Dezember 2015 vor der laotischen Botschaft in Thailand an einer Demonstration gegen die Regierung beteiligt haben;
- B. in der Erwägung, dass im staatlichen Fernsehen am 25. Mai 2016 Bilder von Somphone Phimmasone, Soukane Chaithad und Lod Thammavong ausgestrahlt wurden, die sich im Polizeihauptquartier in Vientiane in Gewahrsam befanden; in der Erwägung, dass dem Nachrichtenbericht zufolge die drei Personen verhaftet worden waren, weil sie die nationale Sicherheit bedroht haben sollen, indem sie soziale Medien dafür benutzten, um das Ansehen der Regierung zu verunglimpfen;
- C. in der Erwägung, dass Sombath Somphone, zivilgesellschaftlicher Aktivist, im Jahr 2012 von der Polizei in Vientiane angehalten wurde und seither vermisst wird; in der Erwägung, dass im Fall des Unternehmers Sompawn Khantisouk, der sich für Naturschutzbelange einsetzte und im Jahr 2007 verschleppt wurde, bislang keine Fortschritte in Bezug auf seinen Aufenthaltsort erzielt worden sind; in der Erwägung, dass Bounthanh Thammavong, polnischer Staatsangehöriger, im Jahr 2015 zu einer Haftstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt wurde, weil er im Internet Kritik an der Regierung übte;
- D. in der Erwägung, dass der Raum für die Zivilgesellschaft in Laos erheblich eingeschränkt wurde; in der Erwägung, dass Laos im Jahr 2016 den ASEAN-Vorsitz innehatte, sich jedoch weigerte, das traditionelle, parallel dazu stattfindende Treffen der Zivilgesellschaft auszurichten, sodass das ASEAN-Bürgerforum gezwungen war, sich stattdessen in Timor-Leste zu treffen;
- E. in der Erwägung, dass die laotische Regierung keine nennenswerten Schritte unternommen hat, um die unzulängliche Menschenrechtslage, auch was den Umgang mit Minderheiten betrifft, zu verbessern, und die Meinungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Freiheit der friedlichen Versammlung weiterhin stark einschränkt; in der Erwägung, dass der Mangel an Standards für faire Gerichtsverfahren, die Korruption in der Justiz und die etablierte Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen ungehindert fortbestehen können;
- F. in der Erwägung, dass die laotischen Behörden religiöse Minderheiten, insbesondere Christen, nach wie vor schikanieren und unterdrücken; in der Erwägung, dass es zahlreiche Fälle gab, in denen Vermögensgegenstände eingezogen, Brandanschläge auf Kirchen und Häuser verübt, Christen geschlagen wurden, weil sie Weihnachten feierten oder gezwungen wurden, ihrem christlichen Glauben abzuschwören;
- G. in der Erwägung, dass Laos das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert hat;
- H. in der Erwägung, dass in Laos keine Medienvielfalt herrscht und die vorhandenen Medien vom Staat mit besonderer Härte kontrolliert werden; in der Erwägung, dass das Mediengesetz von 2008 im November 2016 geändert wurde, und dass mit diesen Änderungen weitere Einschränkungen eingeführt wurden, die eine Kritik der Medien an der Politik der Regierung verhindern und von den Journalisten verlangen, dass sie ihre Berichte vor der Veröffentlichung einem Zensor der Regierung vorlegen;

- I. in der Erwägung, dass die laotische Regierung 2014 einen Erlass herausgegeben hat, mit dem Kritik an der Regierung und an der herrschenden Laotischen Revolutionären Volkspartei (LRVP) im Internet untersagt wurde;
1. verurteilt aufs Schärfste die gegen Somphone Phimmasone, Soukane Chaithad und Lod Thammavong verhängten Haftstrafen und fordert ihre unverzügliche Freilassung;
2. stellt besorgt fest, dass diese Urteile sich in eine Reihe von Verhaftungen und Verschleppungen von Aktivisten und Demonstranten einfügen, die sich kritisch zu Fragen geäußert haben, die von Landstreitigkeiten über mutmaßliche Korruption bis hin zu Machtmissbrauch reichen;
3. fordert die laotische Regierung erneut auf, die Schikanen und die willkürlichen Verhaftungen und die Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigern, unabhängigen Journalisten und sozial engagierten Menschen zu beenden und das Recht auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Rechte der Minderheiten zu achten; erinnert Laos an seine internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Menschenrechtsverträge, die das Land ratifiziert hat;
4. fordert die laotische Regierung mit Nachdruck auf, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu schützen und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das Laos 2008 unterzeichnet hat, zu ratifizieren;
5. ist zutiefst besorgt über die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, unter anderem über die Verschleppungen sowie über die Tatsache, dass es keine fairen Gerichtsverfahren gibt; fordert die laotischen Behörden auf, ihren Verpflichtungen im Einklang mit den internationalen Menschenrechten nachzukommen und unverzüglich Auskunft darüber zu geben, wo sich mindestens 10 verschwundene Personen befinden, darunter auch Sombath Somphone und Sompawn Khantisouk, und Einzelheiten über Anklagen, die gegen inhaftierte Aktivisten erhoben wurden, sowie über die in diesem Zusammenhang vorgelegten Beweise mitzuteilen;
6. fordert transparente, gründliche und unparteiische Ermittlungen in allen anhängigen Fällen von Verschleppung, die Offenlegung von Informationen darüber, wo sich die verschleppten Personen befinden, und die strafrechtliche Verfolgung der Täter;
7. verurteilt die Verfolgung religiöser Minderheiten, insbesondere von Christen; fordert die Regierung auf, unverzüglich alle Maßnahmen gegen Christen einzustellen und diejenigen, die für die Brandanschläge und die körperliche Gewalt verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen;
8. fordert die laotische Regierung auf, Sonderorganisationen der UNO und Vertretern humanitärer Organisationen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, damit sie politische Gefangene und Angehörige aller ethnischen und religiösen Minderheiten in Laos besuchen können;
9. fordert die laotische Regierung auf, Maßnahmen zur Förderung eines politischen Mehrparteiensystems zu ergreifen und das Recht des Einzelnen, ohne Genehmigung der LRVP für ein politisches Amt zu kandidieren, zu gewährleisten;

10. unterstützt die Bemühungen, die Internet-Anbindung in Laos zu verbessern; fordert die laotische Regierung mit Nachdruck auf, ein Umfeld zu fördern, das das Recht auf freie Meinungsäußerung unterstützt, und Einzelpersonen im Internet nicht länger zu beobachten und zu kontrollieren; fordert die Regierung in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf, die repressiven Aspekte des Gesetzes aus dem Jahr 2015 über Vorbeugung und Bekämpfung von Cyberkriminalität aufzuheben;
11. fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die laotische Regierung umgehend auf das Schicksal von Somphone Phimmasone, Lod Thammavong und Soukane Chaithad anzusprechen; fordert die Delegation der EU in Laos auf, die Menschenrechtslage im Land genau zu beobachten und insbesondere allen Verfahren gegen Phimmasone, Thammavong und Chaithad beizuwohnen und die laotischen Behörden weiterhin auf das Schicksal der inhaftierten und verschwundenen Personen anzusprechen;
12. fordert den EAD auf, diese Themen ganz oben auf die Tagesordnung der künftigen Sitzungen des Gemischten Ausschusses EU- Demokratische Volksrepublik Laos sowie des nächsten, 2018 in Brüssel geplanten Asien-Europa-Gipfels (ASEM) zu setzen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament von Laos, dem Generalsekretär des ASEAN sowie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0351

Myanmar, unter anderem die Lage der Rohingya

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu Myanmar/Birma, insbesondere zur Lage der Rohingya (2017/2838(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Myanmar/Birma und zur Lage der muslimischen Volksgruppe der Rohingya, insbesondere die Entschlüsse vom 7. Juli 2016²⁵ und 15. Dezember 2016²⁶, und auf seine Entschlüsse vom 16. März 2017 zu den Prioritäten der EU für die Tagungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen im Jahr 2017²⁷ und vom 13. Juni 2017 zur Staatenlosigkeit in Süd- und Südostasien²⁸,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2016 zur Strategie der EU bezüglich Myanmar/Birma,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 1. Juni 2016 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Elemente einer EU-Strategie gegenüber Myanmar/Birma: eine besondere Partnerschaft für Demokratie, Frieden und Wohlstand“ (JOIN(2016)0024),
- unter Hinweis auf die Erklärung der VP/HR, Federica Mogherini, vom 30. März 2016 zum Amtsantritt der neuen Regierung der Republik der Union Myanmar,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der VP/HR vom 2. Dezember 2016 zu der in jüngster Zeit festzustellenden Eskalation der Gewalt in Myanmar/Birma und die Erklärung der VP/HR vom 6. September 2017 zur Lage im Bundesstaat Rakhaing,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Pressemitteilung vom 25. November 2016 zum dritten Menschenrechtsdialog EU-Myanmar,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Dezember 2015 zu

²⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0316.

²⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0506.

²⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0089.

²⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0247.

Staatenlosigkeit,

- unter Hinweis auf die Briefings des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Myanmar/Birma vom 29. bzw. 18. November 2016 zur sich verschlechternden Menschenrechtslage im nördlichen Teil des Bundesstaats Rakhaing,
 - unter Hinweis auf den Bericht des OHCHR vom 20. Juni 2016 über die Lage der Menschenrechte der muslimischen Volksgruppe der Rohingya und anderer Minderheiten in Myanmar/Birma und den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Myanmar/Birma vom 18. März 2016,
 - unter Hinweis auf das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961,
 - unter Hinweis auf den globalen Aktionsplan 2014–2024 des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) von November 2014 zur Beendigung der Staatenlosigkeit,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Myanmar/Birma, Yanghee Lee, vom 20. Januar 2017, die sie zum Abschluss ihrer Reise nach Myanmar/Birma abgab und in der sie darauf hinwies, dass die Lage in den vergangenen Jahren noch nie so besorgniserregend gewesen sei,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht des beratenden Ausschusses zum Bundesstaat Rakhaing von August 2017,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966,
 - unter Hinweis auf die Charta des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN),
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass dem UNHCR zufolge in den vergangenen zwei Wochen mehr als 300 000 Angehörige der muslimischen Volksgruppe der Rohingya vor der Gewalt im Bundesstaat Rakhaing geflohen sind und in Bangladesch Zuflucht gesucht haben;
- B. in der Erwägung, dass im Bundesstaat Rakhaing in Myanmar/Birma etwa eine Million Rohingya leben, eine vorrangig muslimische Minderheit, die unterdrückt wird und deren Menschenrechte kontinuierlich erheblich verletzt werden, unter anderem durch die Bedrohung ihres Lebens und ihrer Sicherheit, die Verweigerung des Rechts auf Gesundheitsversorgung und Bildung, Zwangsarbeit, sexuelle Gewalt und

Beschränkungen ihrer politischen Rechte;

- C. in der Erwägung, dass die Rohingya seit Erlass des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft von Myanmar/Birma von 1982 offiziell staatenlos sind, wodurch ihre Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt wurde und sie in Lagern leben müssen;
- D. in der Erwägung, dass am 25. August 2017 eine Gruppe aufständischer Rohingya eine Polizeiwache und einen Armeestützpunkt im Bundesstaat Rakhaing angriff; in der Erwägung, dass dies eine groß angelegte militärische Gegenoffensive zur Folge hatte, in deren Rahmen zahlreiche schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, darunter Tötungen, Vergewaltigungen und Folter; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen, insbesondere Human Rights Watch, unter Zuhilfenahme von Satellitenbildern über die groß angelegte Zerstörung von Wohnhäusern und anderen Gebäuden in einigen Gebieten im nördlichen Teil des Bundesstaats Rakhaing berichten, die derzeit für nichtstaatliche Organisationen und unabhängige Beobachter unzugänglich sind;
- E. in der Erwägung, dass das Militär gemäß der geltenden Verfassung von Myanmar/Birma nach wie vor keiner zivilen Kontrolle unterliegt, sondern große Macht über die Regierung ausübt und weitreichende Befugnisse im Bereich der nationalen Sicherheit genießt;
- F. in der Erwägung, dass diejenigen, die aus Myanmar/Birma fliehen, darunter viele Frauen und Kinder, durch gefährliche Gebiete reisen, in denen auf sie geschossen wird, sie vom Hungertod bedroht sind und es an medizinischer Hilfe mangelt; in der Erwägung, dass Dutzende auf der Flucht gestorben sind; in der Erwägung, dass Mitarbeiter der Küstenwache Bangladeschs die Leichen von mindestens 20 Flüchtlingen geborgen haben;
- G. in der Erwägung, dass Bangladesch Klage gegen die Regierung von Myanmar/Birma eingereicht hat, da entlang eines Abschnitts an der Grenze zu Bangladesch Landminen verlegt wurden, um zu verhindern, dass Rohingya, die vor der Gewalt fliehen, nach Myanmar/Birma zurückkehren;
- H. in der Erwägung, dass es Mitarbeitern der Vereinten Nationen und internationaler nichtstaatlicher Organisationen verboten ist, in die Konfliktgebiete zu reisen, und dass die Organisationen der Vereinten Nationen den Rohingya weder humanitäre Hilfe leisten noch Lebensmittel, Wasser oder Arzneimittel zur Verfügung stellen können;
- I. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Zeid Ra'ad al Hussein, am 10. September 2017 erklärte, dass die Lage in Myanmar/Birma ein Paradebeispiel für eine ethnische Säuberung sei;
- J. in der Erwägung, dass die Annahme einer Erklärung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Lage der Minderheit der Rohingya in Myanmar/Birma im März 2017 von China und Russland verhindert wurde;
- 1. verurteilt sämtliche Angriffe im Bundesstaat Rakhaing auf das Schärfste; ist zutiefst beunruhigt darüber, dass Menschenrechtsverletzungen, wozu Tötungen, gewaltsame Zusammenstöße, die Zerstörung zivilen Eigentums und die Vertreibung Hunderttausender Zivilisten zählen, an Schwere und Ausmaß immer weiter zunehmen;

2. fordert die Streit- und Sicherheitskräfte mit allem Nachdruck auf, die Tötung, Einschüchterung und Vergewaltigung von Angehörigen des Volkes der Rohingya sowie das Anzünden ihrer Häuser unverzüglich zu beenden;
3. weist die Staatsorgane von Myanmar/Birma darauf hin, dass sie im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und -verpflichtungen alle Zivilisten unterschiedslos vor Übergriffen zu schützen, schwere Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen haben;
4. fordert die Staatsorgane von Myanmar/Birma auf, unabhängigen Beobachtern, internationalen Menschenrechtsorganisationen, Journalisten und sonstigen internationalen Beobachtern sowie den Vereinten Nationen, insbesondere der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im März 2017 eingesetzten VN-Erkundungsmission, unverzüglich und ungehindert Zugang zu gewähren, damit für die unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen schweren Menschenrechtsverletzungen seitens aller Beteiligten gesorgt wird;
5. fordert eindringlich, dass humanitären Hilfsorganisationen der Zugang zu allen Konfliktgebieten und Vertriebenen ohne Unterschied gewährt wird, damit ihre Mitarbeiter Menschen in Gefahr helfen können;
6. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, unverzüglich sämtliche Landminen an der Grenze zu Bangladesch zu räumen;
7. fordert die Regierung von Myanmar/Birma und die Staatsberaterin Aung San Suu Kyi mit besonderem Nachdruck auf, jegliche Aufwiegelung zu rassistischem oder religiösem Hass unmissverständlich zu verurteilen und gegen die soziale Benachteiligung der Minderheit der Rohingya und die Feindseligkeiten ihr gegenüber vorzugehen; fordert die Regierung von Myanmar/Birma ferner auf, das allgemeine Recht auf Religions- bzw. Weltanschauungsfreiheit zu wahren; fordert die Staatsberaterin erneut auf, dass sie auf die Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts des beratenden Ausschusses zum Bundesstaat Rakhaing dringt, der auf ihr eigenes Ersuchen ausgearbeitet wurde; beklagt, dass sich die Lage seit der Erklärung des Sprechers der Partei Aung San Suu Kyis vom 18. Mai 2015, die Regierung von Myanmar/Birma solle das Recht der Minderheit der Rohingya auf Staatsbürgerschaft wiederherstellen, dramatisch verschlimmert hat;
8. gemahnt die 1990 mit dem Sacharow-Preis ausgezeichnete Aung San Suu Kyi, dass der Preis an Menschen verliehen wird, die unter anderem für die Menschenrechte eintreten, die Rechte von Minderheiten schützen und das Völkerrecht achten; weist darauf hin, dass erwogen werden muss, Preisträgern, die nach der Auszeichnung gegen diese Kriterien verstoßen, den Sacharow-Preis abzuerkennen;
9. würdigt die Bemühungen Bangladeschs, im Angesicht dieser humanitären Katastrophe Hunderttausenden geflüchteter Rohingya Schutz zu gewähren; empfiehlt den Staatsorganen von Bangladesch und weiteren Nachbarländern nachdrücklich, all jenen Schutz zu gewähren, die vor den Gewalttaten im Bundesstaat Rakhaing fliehen, und den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesen Flüchtlingen mehr finanzielle und materielle Hilfe zu leisten;

10. legt den Regierungen der Länder, die den Zustrom geflüchteter Rohingya zu meistern haben, erneut nahe, eng mit dem Hohen Flüchtlingskommissar (UNHCR) zusammenzuarbeiten, der über das für die Prüfung des Flüchtlingsstatus erforderliche Fachwissen sowie über das Mandat verfügt, Flüchtlinge und Staatenlose zu schützen; fordert die EU und die Vereinten Nationen auf, die Nachbarstaaten Myanmars/Birmas in dieser Hinsicht zu unterstützen;
11. fordert ferner den ASEAN und die Staaten der Region auf, dass sie zum einen unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Regierung von Myanmar/Birma mit mehr Nachdruck dazu zu bewegen, den Übergriffen Einhalt zu gebieten und alle Zivilisten im Bundesstaat Rakhaing zu schützen, und zum anderen den Flüchtlingen Hilfe leisten;
12. unterstützt die Bemühungen, den politischen Prozess auszubauen, der auf der Umsetzung der Empfehlungen von Kofi Annan beruht; fordert den Sicherheitsrat und die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, wirksame Maßnahmen auf diplomatischer und politischer Ebene zu ergreifen, damit die Regierung von Myanmar/Birma ihren Verpflichtungen gegenüber der Minderheit der Rohingya dahingehend nachkommt, dass sie sie schützt und ihr Hilfe zugänglich macht; fordert vor diesem Hintergrund die Generalversammlung und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf, eine Resolution zu verabschieden, in der die Übergriffe verurteilt werden, auf Zugang zum Bundesstaat Rakhaing gedrängt und verlangt wird, dass alle Beteiligten für die schwerwiegenden Verstöße gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden; fordert überdies, dass im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im September 2017 eine Resolution zur Verlängerung des Mandats der VN-Erkundungsmission verabschiedet wird;
13. fordert China und weitere internationale und regionale Akteure nachdrücklich auf, alle Hebel in Bewegung zu setzen, damit ein Ende der Gräueltaten gefordert und eine friedliche Lösung herbeigeführt wird;
14. fordert die VP/HR und die EU-Mitgliedstaaten auf, dass sie erheblich stärkeren Druck auf die Regierung und die Sicherheitskräfte von Myanmar/Birma ausüben, den Übergriffen Einhalt zu gebieten, uneingeschränkt mit den Ermittlern der Vereinten Nationen und den internationalen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass die Täter für schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die VP/HR und die EU-Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, dass sie unverzügliche Maßnahmen auf der Ebene der Vereinten Nationen aktiv unterstützen und ebenso aktiv deutlich machen, dass die EU durchaus die Verhängung gezielter Strafsanktionen gegen Personen und Organisationen erwägt, und dass sie im Hinblick auf die Myanmar/Birma eingeräumten Handelspräferenzen Konsequenzen erwägen, falls schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht weiterhin ungesühnt bleiben;
15. fordert die VP/HR auf, dem Parlament über die Initiativen der EU bei den Vereinten Nationen und im Rahmen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) der EU Bericht zu erstatten;
16. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Berichte und Erklärungen von Vertretern der Rohingya über die Lage vor Ort zu befürworten;
17. unterstützt Bemühungen, unabhängige Beobachter unter Leitung der Vereinten

Nationen vor Ort wirken zu lassen, damit die humanitäre Krise gelindert wird; fordert die Staatsorgane von Myanmar/Birma auf, unabhängigen Beobachtern und insbesondere der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im März 2017 eingesetzten VN-Erkundungsmission unverzüglich und ungehindert Zugang zu gewähren;

18. spricht sich für die Einrichtung eines mit einem uneingeschränkten Mandat ausgestatteten Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Myanmar/Birma aus;
19. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den globalen Aktionsplan 2014–2024 des UNHRC zur Beendigung der Staatenlosigkeit zu unterstützen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und dem Parlament Myanmars/Birmas, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär des Verbandes südostasiatischer Nationen (ASEAN), der zwischenstaatlichen Kommission für Menschenrechte des ASEAN, der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsslage in Myanmar/Birma, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0352

Abkommen EU/Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (05530/2017 – C8-0144/2017 – 2016/0383(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05530/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (05551/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0144/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0257/2017),
1. erteilt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Chile zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0353

Protokoll zum Assoziierungsabkommen EU/Chile (Beitritt Kroatiens) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (06750/2017 – C8-0225/2017 – 2017/0042(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06750/2017),
 - unter Hinweis auf das Dritte Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (06905/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0225/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0277/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Chile zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0354

Modernisierung der Handelssäule des Assoziierungsabkommens EU/Chile

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des Assoziierungsabkommens EU-Chile (2017/2057(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das im Jahr 2002 geschlossene Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits und auf dessen Handelssäule, die am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist²⁹ (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“),
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der sechsten Tagung des Assoziationsrates EU-Chile im April 2015³⁰,
- unter Hinweis auf die Schlusserklärung des Gemischten Beratenden Ausschusses (GBA) vom 5. Oktober 2016³¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497 und auf die Reflexionspapiere der Kommission vom Mai 2017 mit den Titeln „Die Globalisierung meistern“³² und vom April 2017 „Zur sozialen Dimension Europas“³³,
- unter Hinweis auf die Urteile und Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union (C- 350/12 P, 2/13, 1/09) und auf den Beschluss der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 6. Januar 2015, ihre Initiativuntersuchung OI/10/2014/RA zum Umgang mit Anträgen auf Zugang zu Informationen oder Dokumenten³⁴ abzuschließen, sowie unter Hinweis auf das Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017,

²⁹ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.

³⁰ Pressemitteilung 197/15 des Rates vom 21.4.2015.

³¹ <http://www.eesc.europa.eu/?i=portal.en.events-and-activities-eu-chile-jcc-01-declaration>

³² https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-globalisation_de.pdf

³³ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-social-dimension-europe_de.pdf

³⁴ <https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/decision.faces/en/58668/html.bookmark>

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Februar 2016 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission³⁵ zu den Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA),
- unter Hinweis auf die Abänderungen, die es am 4. Juli 2017³⁶ am Vorschlag für eine Richtlinie im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen angenommen hat,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 5. Juli 2016 zu der Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen³⁷ und vom 25. November 2010 zur internationalen Handelspolitik im Zuge der Herausforderungen des Klimawandels³⁸,
- unter Hinweis auf die Studie des EPRS mit dem Titel „The effects of human rights related clauses in the EU-Mexico Global Agreement and the EU-Chile Association Agreement“ (Auswirkungen der Menschenrechtsklauseln im Umfassenden Abkommen EU-Mexiko und im Assoziierungsabkommen EU-Chile)³⁹,
- unter Hinweis auf die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und die Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen von 2015 über Klimaänderungen (Übereinkommen von Paris), das am 4. November 2016⁴⁰ in Kraft getreten ist und unter anderem von Chile ratifiziert wurde,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Chile vom 3. November 2016⁴¹,
- unter Hinweis auf Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 8, 207 Absatz 3 und 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf den am 24. Mai 2017 von der Kommission angenommenen Entwurf der Leitlinien für die Verhandlungen,
- unter Hinweis auf den Artikel über Chile im Jahrbuch der Internationalen Arbeitsgruppe für indigene Angelegenheiten (International Work Group for Indigenous Affairs– IWGIA) mit dem Titel „The Indigenous World 2016“ (Die indigene Welt

³⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0041.

³⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0284.

³⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0298.

³⁸ ABl. C 99E vom 3.4.2012, S. 94.

³⁹ http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_STU%282017%29558764

⁴⁰ http://unfccc.int/files/essential_background/convention/application/pdf/english_paris_agreement.pdf

⁴¹ <http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/113103/1107500EN.pdf>

2016)⁴²,

- gestützt auf Artikel 108 Absatz 4 und Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A8- 0267/2017),
- A. in der Erwägung, dass in der Strategie „Handel für alle“ darauf hingewiesen wird, dass die „Kommission [...] eine Politik verfolgen [muss], die der Gesellschaft insgesamt zugutekommt und europäische und weltweite Standards und Werte neben zentralen wirtschaftlichen Interessen fördert, indem sie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Steuervermeidung, Verbraucherschutz und verantwortlichen, fairen Handel stärker betont“;
- B. in der Erwägung, dass die EU und Chile enge Partner sind, die gemeinsame Werte und die gemeinsame Verpflichtung teilen, eine wirksame multilaterale Handelssteuerung, die Achtung der Menschenrechte sowie den Wohlstand und die Sicherheit beider Vertragsparteien im Rahmen eines auf Regeln gestützten globalen Schemas zu fördern; in der Erwägung, dass die Union der drittgrößte Handelspartner Chiles ist; in der Erwägung, dass Chile ein bedeutender Akteur in der Region und eine der Volkswirtschaften Südamerikas ist, die in den vergangenen Jahrzehnten am schnellsten gewachsen sind, und dass die Reformbemühungen in dem Land noch andauern;
- C. in der Erwägung, dass das derzeit gültige Assoziierungsabkommen, einschließlich seiner Handelssäule, 2002 geschlossen wurde und seit seiner Umsetzung 2003 beide Vertragsparteien großen Nutzen daraus gezogen haben, da sich der Warenhandel verdoppelt hat und der Handel mit Dienstleistungen und die Investitionen zugenommen haben⁴³; in der Erwägung jedoch, dass sowohl die EU als auch Chile seitdem modernere und ambitioniertere Handelsabkommen geschlossen haben;
- D. in der Erwägung, dass die EU 2016 Waren im Wert von mehr als 8,6 Mrd. EUR nach Chile ausfuhrte und der Wert der chilenischen Ausfuhren von Waren in die EU 7,4 Mrd. EUR betrug; in der Erwägung, dass sich der Wert des Handels mit Dienstleistungen von der EU nach Chile 2015 auf 3,8 Mrd. EUR und von Chile in die EU auf 2 Mrd. EUR belief; in der Erwägung, dass die Bestände der ausländischen Direktinvestitionen der EU in Chile 42,8 Mrd. EUR⁴⁴ ausmachten;
- E. in der Erwägung, dass es im derzeitigen Assoziierungsabkommen unter anderem keine gesonderten Kapitel zu Investitionen, KMU, Rechten des geistigen Eigentums (IPR) sowie Energie und Geschlechterfragen gibt und dass es kein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung umfasst, das Verpflichtungen zur Durchsetzung von Arbeits- und Umweltstandards und zur Förderung bewährter Verfahren in Bereichen wie der sozialen Verantwortung von Unternehmen und Sicherstellung der Nachhaltigkeit enthält;
- F. in der Erwägung, dass bei sämtlichen Handelsverhandlungen der EU das Recht und die Möglichkeit von Regierungen, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden,

⁴² http://www.iwgia.org/publications/search-pubs?publication_id=740

⁴³ <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/chile/>

⁴⁴ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113364.pdf

gewahrt werden müssen, damit legitime politische Ziele, wie zum Beispiel Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen, Sozial- und Verbraucherschutz, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umwelt, Tierschutz, öffentliche Sittlichkeit, Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt, verwirklicht werden können;

- G. in der Erwägung, dass mit den Handelsverhandlungen der EU stets für ein Höchstmaß an Sozial-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz durch die Vertragsparteien gesorgt werden muss und dass diese Verhandlungen sowohl in der EU als auch weltweit als Instrument für die Förderung einer Agenda der sozialen Gerechtigkeit und der nachhaltigen Entwicklung dienen können; in der Erwägung, dass die Modernisierung des Assoziierungsabkommens als Chance für die EU und ihre Mitgliedstaaten betrachtet werden sollte, die gemeinsamen hohen Standards und Verpflichtungen in ihren Handelsabkommen und insbesondere in den Bereichen Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz, Verbraucherrechte und öffentliches Wohlfahrtswesen noch stärker zu fördern; in der Erwägung, dass die Kommission angekündigt hat, verschiedene Wege zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen zu prüfen, wobei auch ein auf Sanktionen beruhendes Verfahren in Betracht gezogen wird;
- H. in der Erwägung, dass der Gemischte Beratende Ausschuss EU-Chile, dem Organisationen der Zivilgesellschaft beider Seiten angehören, am 4. und 5. Oktober 2016 seine erste Tagung ausgerichtet hat, auf der die Umsetzung des bestehenden Assoziierungsabkommens und die Verhandlungen über dessen Aktualisierung überwacht werden sollten, indem die Beiträge der Zivilgesellschaft eingebracht und Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und Chile über die staatlichen Kommunikationswege hinaus gefördert werden sollten; in der Erwägung, dass es hinsichtlich der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses bei dem modernisierten Assoziierungsabkommen nicht erneut zu erheblichen Verzögerungen kommen darf; in der Erwägung, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft ab dem Inkrafttreten des modernisierten Abkommens auf klaren Strukturen, Ausgewogenheit bei den Mitgliedern und Mandaten für die Berichterstattung basieren muss;
- I. in der Erwägung, dass die EU und Chile an plurilateralen Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen (TiSA) teilgenommen haben;
- J. in der Erwägung, dass Chile dem WTO-Beschaffungsübereinkommen zwar nicht als Vertragspartei, aber als Beobachter angehört, und sich nicht an den plurilateralen Verhandlungen über ein Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern beteiligt;
- K. in der Erwägung, dass in Artikel 45 des Assoziierungsabkommens von 2002 zwischen der EU und Chile im Kapitel über Zusammenarbeit Bestimmungen enthalten sind, in denen festgelegt ist, dass die Vertragsparteien „zur Stärkung der Politik und der Programme bei[tragen]“ sollten, „mit denen die gleichberechtigte Beteiligung von Mann und Frau in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens verbessert, gewährleistet und erweitert wird“;
- L. in der Erwägung, dass Chile Unterzeichnerstaat der Transpazifischen Partnerschaft (TPP) ist, deren Zukunft aber derzeit im Ungewissen liegt, dass es Freihandelsabkommen mit sämtlichen Unterzeichnerstaaten der TPP geschlossen hat und weithin als stabiler und verlässlicher Partner gilt;

- M. in der Erwägung, dass Chile 2010 als erster Staat Südamerikas Mitglied der OECD geworden ist und einen robusten makroökonomischen Rahmen vorweisen kann;
- N. in der Erwägung, dass es wichtig ist, die Möglichkeiten, die durch die Modernisierung der Handelssäule des Assoziierungsabkommens geboten werden, in möglichst umfassender Weise für Unternehmen, insbesondere KMU, und Bürger sowohl in der EU als auch in Chile so weit wie irgend möglich zu nutzen; in der Erwägung, dass diesbezüglich mehr unternommen werden könnte, etwa durch die Verbreitung zugänglicher Informationen, die als wichtiger Faktor für eine Vervielfachung des Nutzens des Assoziierungsabkommens für die Vertragsparteien wirken könnte;
- O. in der Erwägung, dass Chile mit 17 EU-Mitgliedstaaten bilaterale Investitionsabkommen geschlossen hat, deren Inhalte den aktuellen Entwicklungen und bewährten Verfahren in der Investitionspolitik nicht gerecht werden und die ersetzt würden und keine Anwendung mehr fänden, wenn ein Übereinkommen zwischen der Union und Chile mit einem Investitionskapitel in Kraft tritt;
- P. in der Erwägung, dass unverhältnismäßig strenge Bestimmungen in den chilenischen Rechtsvorschriften Fischereifahrzeuge aus der EU daran hindern, Hafeneinrichtungen in Chile zum Anlanden oder Umladen, zur Versorgung mit Treibstoff oder zur Beschaffung von Fanggeräten zu nutzen;
- Q. in der Erwägung, dass sich das gegenwärtige Ausfuhrmodell Chiles stark vom europäischen Ausfuhrmodell unterscheidet, da ersteres in erheblichem Maße von der Ausfuhr von Rohstoffen, wie Kupfer, Früchten oder Gemüse, dominiert wird;
- 1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und dem EAD,
 - a) dafür zu sorgen, dass das Europäische Parlament vollständige, unverzügliche und zutreffende Informationen während der gesamten Verhandlungen erhält, damit es seine Aufgabe wahrnehmen kann zu entscheiden, ob es seine Zustimmung zum Abschluss des modernisierten Assoziierungsabkommens mit Chile, einschließlich der Handelssäule des Abkommens, erteilt; zu berücksichtigen, dass zwar gemäß Artikel 217 AEUV geschlossene Assoziierungsabkommen traditionell gemischter Art sind und Bereiche abdecken, die über die gemeinsame Handelspolitik hinausgehen, aber nach dem Gutachten des Gerichtshofs zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur tief greifende Überlegungen über den Weg, der bei der Modernisierung des Assoziierungsabkommens EU-Chile beschränkt werden soll, notwendig sind, um die Bereiche ausschließlicher und geteilter Zuständigkeit in Handelsfragen zu trennen und zu schützen und um der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten während des gesamten Verhandlungsverfahrens sowie in Bezug auf die Unterzeichnung und den Abschluss der Abkommen uneingeschränkt Rechnung zu tragen; zwei getrennte Abkommen mit Chile zu schließen, wobei eine eindeutige Unterscheidung zwischen einem Handels- und Investitionsabkommen, das nur Themen umfasst, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, und einem zweiten Abkommen getroffen wird, das Angelegenheiten betrifft, die in die geteilte Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten fallen;
 - b) zur Kenntnis zu nehmen, dass sowohl die EU als auch Chile seit dem

Inkrafttreten ihres bilateralen Assoziierungsabkommens modernere, ambitioniertere und umfassendere Handelsabkommen geschlossen haben und dass in dem Abkommen einige Bereiche nicht behandelt werden, die wichtig sind, damit es zum Nutzen der Bürger beider Seiten zu gemeinsamem Wachstum, Chancengleichheit, angemessenen Arbeitsplätzen und nachhaltiger Entwicklung, einschließlich der Achtung und Förderung der Arbeitnehmer- und Umweltstandards, des Tierschutzes und der Gleichstellung der Geschlechter, beiträgt;

- c) die angestrebte Modernisierung des Assoziierungsabkommens EU-Chile und insbesondere seines handelspolitischen Teils im Geist der Gegenseitigkeit, des beiderseitigen Nutzens und der Ausgewogenheit ernst zu nehmen und für notwendig zu erachten, damit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der letzten 15 Jahre Rechnung getragen wird, und die anhaltende Unterstützung der Modernisierung durch den Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschuss EU-Chile und die Tatsache, dass der Gemischte Beratende Ausschuss die mit Blick auf eine Modernisierung unternommenen Schritte gutgeheißen hat, zur Kenntnis zu nehmen;
- d) sich in Erinnerung zu rufen, dass die Globalisierung und die Handelspolitik aufgrund einer möglicherweise ungleichen Verteilung der damit verbundenen Gewinne in jüngster Zeit Gegenstand heftiger Debatten in Europa und auch darüber hinaus waren; zu bedenken, dass es notwendig ist, Trends und mögliche Konsequenzen vorausszusehen und dafür zu sorgen, dass eine inklusivere Aufteilung der mit dem Handel erzielten Vorteile sichergestellt wird und dass diejenigen, die aus dem Abkommen keinen Nutzen ziehen und im weiteren Prozess möglicherweise benachteiligt werden, angemessen geschützt werden; deshalb politische Maßnahmen vorrangig auf nationaler Ebene, aber auch auf Unionsebene in anderen Bereichen, die über die Bestimmungen der eigentlichen Handelsabkommen hinausgehen, von der Industriepolitik bis hin zur Haushalts- und Sozialpolitik, zu entwickeln;
- e) sich die große Bedeutung der multilateralen Agenda ins Gedächtnis zu rufen und zu bedenken, dass bilaterale Verhandlungen das Streben nach multilateralen Fortschritten nicht untergraben dürfen; zu beachten, dass gestärkte bilaterale Beziehungen und eine gemeinsame Zusammenarbeit zwischen der EU und Chile auch eine bessere Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Vertragsparteien in multi- und plurilateralen Foren ermöglichen sollten; in diesem Zusammenhang Chile zur uneingeschränkten Beteiligung an den Verhandlungen über das Abkommen der WTO über den Handel mit Umweltschutzgütern und über das überarbeitete WTO-Beschaffungsübereinkommen anzuhalten;
- f) gemeinsame Werte in den Mittelpunkt des Modernisierungsprozesses zu stellen und die Praxis, eine Menschenrechtsklausel darin aufzunehmen, die bei allen Assoziierungsabkommen üblich ist, fortzusetzen;
- g) dafür Sorge zu tragen, dass ein modernisiertes Assoziierungsabkommen im gesamten Text das Recht und die Möglichkeit für die Vertragsparteien wahrt, im öffentlichen Interesse ihre eigenen Gesetze und Vorschriften zu erlassen und anzuwenden, damit legitime politische Ziele in Bereichen wie etwa Schutz und Förderung der Menschenrechte, einschließlich des Zugangs zu Wasser, der

öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Privatsphäre und Datenschutz sowie der Förderung und dem Schutz der kulturellen Vielfalt verwirklicht werden können, und dass dieses Recht und diese Möglichkeiten ausdrücklich und unmissverständlich in dem Abkommen verankert sind; sicherzustellen, dass diese Ziele nicht durch Ansprüche von Investoren untergraben werden können; in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die EU mit ihren Freihandelsabkommen nicht beabsichtigt, das legitime Interesse der Union, der Mitgliedstaaten und der subföderalen Verwaltungseinheiten, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden, einzuschränken;

- h) bei den Verhandlungen über den Warenhandel in allen Tariflinien deutliche Verbesserungen des Marktzugangs anzustreben, indem unnötige Hindernisse, einschließlich hinsichtlich des Zugangs von EU-Schiffen zu Hafeneinrichtungen, beseitigt werden, wobei darauf zu achten ist, dass es mehrere sensible landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse gibt, die beispielsweise je nach Bedarf im Wege von Zollkontingenten, geeigneten Übergangszeiträumen oder des vollkommenen Ausschlusses sachgerecht behandelt werden sollten; eine praxistaugliche und wirksame bilaterale Schutzklausel aufzunehmen, die die vorübergehende Aufhebung von Präferenzregelungen ermöglicht, wenn ein Anstieg der Einfuhren infolge des Inkrafttretens des modernisierten Assoziierungsabkommens sensible Branchen schwer schädigt oder schwer zu schädigen droht;
- i) in ihre Verhandlungsleitlinien das Ziel aufzunehmen, die Ursprungsbestimmungen und die Zollverfahren zu vereinfachen, damit sie an die in der Praxis zunehmend komplexen globalen Wertschöpfungsketten angepasst werden können; dafür Sorge zu tragen, dass ein modernisiertes Assoziierungsabkommen Bestimmungen und Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sowie Verpflichtungen zur Standardisierung der Zollvorschriften und -verfahren umfasst, damit Transparenz, Wirksamkeit, Rechtssicherheit und Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden verbessert und die Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen über Handelserleichterungen der WTO und dem überarbeiteten Übereinkommen von Kyoto modernisiert und vereinfacht werden;
- j) beim Handel mit Dienstleistungen zu bedenken, dass das Potenzial der Dienstleistungsbranche im derzeit gültigen Assoziierungsabkommen nicht umfassend ausgeschöpft wird und dass ein modernisiertes Assoziierungsabkommen unnötige Hindernisse für die Zwecke des Marktzugangs und der Inländerbehandlung abbauen sollte; zu berücksichtigen, dass Verpflichtungen aufbauend auf dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) eingegangen werden sollten und dass die Regelungen erforderlichenfalls aktualisiert werden sollten, damit sie neuen Entwicklungen Rechnung tragen; audiovisuelle Dienste aus dem Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen; dafür zu sorgen und ausdrücklich vorzusehen, dass das modernisierte Assoziierungsabkommen die Vertragsparteien nicht daran hindert, öffentliche Dienstleistungen im öffentlichen Interesse festzulegen, zu regulieren, bereitzustellen und zu unterstützen, dass es

Regierungen keinesfalls dazu verpflichtet, Dienstleistungen zu privatisieren, dass es Regierungen nicht daran hindert, bislang von privaten Anbietern bereitgestellte öffentliche Dienstleistungen anzubieten oder zuvor privatisierte Dienstleistungen wieder unter staatliche Kontrolle zu bringen, und dass es Regierungen nicht davon abhält, das Angebot an Dienstleistungen, die sie der Öffentlichkeit anbieten, zu erweitern, und zwar indem Klauseln, Bestimmungen oder Verpflichtungen gestrichen werden, die die notwendige Flexibilität beeinträchtigen würden, derzeitige oder künftige Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wieder unter staatliche Kontrolle zu bringen;

- k) dafür zu sorgen, dass durch die Überarbeitung des Abkommens die notwendigen Schritte eingeleitet werden, die für mehr Transparenz bei der Regulierung und für die gegenseitige Anerkennung sorgen, darunter Bestimmungen zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und der Achtung der höchsten Schutzstandards im Hinblick auf Anforderungen, Qualifikationen und Lizenzen sowie die Einführung institutioneller Mechanismen der Konsultation mehrerer Interessenträger, etwa von KMU und Organisationen der Zivilgesellschaft;
- l) dafür zu sorgen, dass ungeachtet der Zusagen, die Einreise und den Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen zu erleichtern, ausländische Dienstleistungsanbieter das Sozial- und Arbeitsrecht sowie die anwendbaren Tarifverträge in der EU und in den Mitgliedstaaten einhalten, wenn Arbeitnehmer von der Erbringungsart 4 profitieren;
- m) dafür zu sorgen, dass eine anspruchsvolle Zusammenarbeit im Regulierungsbereich und die Harmonisierung von Standards weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen, dass die Autonomie der Regulierungsbehörden geachtet wird und dass dies auf einem verbesserten Informationsaustausch und einer administrativen Zusammenarbeit beruht, wobei das Ziel verfolgt wird, unnötige Hindernisse und unnötigen bürokratischen Aufwand unter Wahrung des Vorsorgeprinzips zu ermitteln; sich daran zu erinnern, dass eine regulatorische Zusammenarbeit der Steuerung der Weltwirtschaft zugutekommen muss, indem die Konvergenz von und Zusammenarbeit bei internationalen Normen intensiviert und ein Höchstmaß an Verbraucher-, Umwelt- und Arbeitnehmerschutz sichergestellt wird;
- n) zu berücksichtigen, dass das modernisierte Assoziierungsabkommen eine aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung für Finanzdienstleistungen enthält, die sich an dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA) orientiert, damit der politische Handlungsspielraum der Vertragsparteien für die Regulierung ihres Finanz- und Bankensektors verankert und dadurch die Stabilität und Integrität des Finanzsystems sichergestellt wird; Schutzmaßnahmen und allgemeine Ausnahmeregelungen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen aufzunehmen, die angewendet werden können, wenn durch diese Kapitalbewegungen und Zahlungen schwerwiegende Probleme für das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion oder die Zahlungsbilanz der EU ausgelöst werden könnten;
- o) Bestimmungen über das verantwortungsvolle Handeln im Steuerbereich und Transparenznormen aufzunehmen, durch die die Verpflichtung der

Vertragsparteien zur Umsetzung internationaler Standards bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung bekräftigt wird, insbesondere der einschlägigen Empfehlungen der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, und die Anforderungen hinsichtlich des automatischen Informationsaustausches und der Einrichtung öffentlicher Register der wirtschaftlich Berechtigten von unternehmensartigen Trusts sowie konkrete Bestimmungen in den Kapiteln über Finanzdienstleistungen und Kapitalbewegungen im Hinblick auf den Ausschluss unbemerkter Steuerplanung durch Unternehmen enthalten;

- p) daran zu erinnern, dass Korruption die Menschenrechte, die Gleichheit, soziale Gerechtigkeit, Handel und lauterer Wettbewerb unterwandert und Wirtschaftswachstum verhindert; die Vertragsparteien ausdrücklich durch die Aufnahme eines besonderen Abschnitts, in dem klare und starke Zusagen und Maßnahmen aufgeführt sind, zu verpflichten, die Korruption in allen ihren Ausprägungen zu bekämpfen sowie internationale Standards und multilaterale Antikorruptionsübereinkommen umzusetzen;
- q) zu berücksichtigen, dass starke Bestimmungen über die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens durch die Förderung des Grundsatzes des günstigsten Angebots, was soziale, ökologische und innovative Kriterien, vereinfachte Verfahren und Transparenz für die Bieter, einschließlich eines wirksamen Zugangs für diejenigen aus anderen Ländern, umfasst, ebenfalls wirksame Mittel zur Bekämpfung der Korruption und zur Förderung der Integrität der öffentlichen Verwaltung sein können, wodurch den Steuerzahlern ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis geboten wird; in einem modernisierten Assoziierungsabkommen für einen verbesserten Zugang zu den Märkten für das öffentliche Beschaffungswesen auch auf nicht zentraler Ebene und für transparente Verfahren auf der Grundlage der Inländerbehandlung, Unparteilichkeit und Fairness zu sorgen;
- r) dafür zu sorgen, dass die Investitionspolitik verantwortungsvolle Regierungsführung und die Erleichterung von Investitionen umfasst, und Verpflichtungen der Investoren zu entwickeln und zu verankern sowie gleichzeitig den Schutz von Investoren zu verbessern;
- s) dafür zu sorgen, dass die Kommission in den Verhandlungsleitlinien angewiesen wird, über ein modernes Investitionskapitel zu verhandeln, in dem international bewährte Verfahren, wie der Rahmen der Investitionspolitik für nachhaltige Entwicklung der Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) und die jüngste Stellungnahme des Gerichtshofs zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur, berücksichtigt werden;
- t) Fortschritte in Richtung der notwendigen internationalen Reform der Streitbeilegungsregelungen zu erzielen; eine Zusage aller Vertragsparteien anzustreben, der Befassung zuständiger Gerichte Vorrang einzuräumen und das Verfahren für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS) durch ein Gerichtswesen für öffentliche Investitionen (ICS) mit einem Beschwerdemechanismus, strengen Regeln für Interessenkonflikte und einem durchsetzbaren Verhaltenskodex zu ersetzen; die Verpflichtungen von Investoren zu berücksichtigen und das Recht zu wahren, zur Erreichung legitimer Ziele

staatlicher Politik, wie etwa derjenigen in Bezug auf Gesundheit, Wasserversorgung sowie Arbeits- zum Umweltschutz, regelnd tätig zu werden; das Ziel zu verfolgen, schikanöse Verfahren zu verhindern, und sämtliche demokratischen verfahrensrechtlichen Garantien, wie das Recht auf Zugang zu den Gerichten (mit einem besonderen Augenmerk auf KMU), Unabhängigkeit der Justiz, Transparenz und Rechenschaftspflicht, aufzunehmen und gleichzeitig auf die Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichts (MIC) hinzuwirken;

- u) dafür zu sorgen, dass das modernisierte Assoziierungsabkommen ein robustes und ambitioniertes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung mit verbindlichen und durchsetzbaren Bestimmungen in Bezug auf Streitbeilegungsmechanismen enthält, bei denen unter verschiedenen Durchsetzungsmethoden ein auf Sanktionen beruhendes Verfahren in Erwägung gezogen wird und durch die den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft ermöglicht wird, in geeigneter Weise teilzunehmen; zu berücksichtigen, dass das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung unter anderem die Verpflichtung der Vertragsparteien enthalten sollte, die in den Kernarbeitsnormen der IAO verankerten Grundsätze in Form nationaler Rechtsvorschriften und Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten sowie aktualisierte IAO-Instrumente wirksam umzusetzen, wozu insbesondere die Übereinkommen im Bereich der Regierungsführung, die Agenda für menschenwürdige Arbeit, das IAO-Übereinkommen Nr. 169 über die Rechte der indigenen Völker, das Übereinkommen über Chancengleichheit und Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer, das Übereinkommen zum Schutz von Hausangestellten, das Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, die Arbeitsrechtsnormen für Wanderarbeitnehmer und die soziale Verantwortung von Unternehmen, einschließlich der Übernahme branchenspezifischer OECD-Normen sowie der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, und ein Verfahren gehören, durch das die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft, die im Gemischten Beratenden Ausschuss versammelt sind, die Einleitung von Regierungskonsultationen fordern können;
- v) dafür zu sorgen, dass die Vertragsparteien entsprechend den von Chile bei den bilateralen Handelsverhandlungen mit Uruguay und Kanada erzielten Fortschritten ein gesondertes Kapitel über Handel sowie Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen aufnehmen, in dem über die Einhaltung und Achtung internationaler Menschenrechtsnormen sowie Arbeits- und Sozialstandards hinaus aktive Maßnahmen vorgesehen sind, die darauf abzielen, die Möglichkeiten von Frauen zu verbessern, von den durch das Assoziierungsabkommen gebotenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen; Maßnahmen vorzusehen, durch die unter anderem eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie ein besserer Zugang zu Sozial- und Gesundheitsdiensten angestrebt werden; unter anderem dafür zu sorgen, dass sich die Vertragsparteien zur Erhebung aufgeschlüsselter Daten verpflichten, mit denen vorherige und nachträgliche Analysen im Hinblick auf die Auswirkungen des modernisierten Assoziierungsabkommens auf die Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt werden können, damit eine stärkere Mitwirkung von Unternehmen von Frauen (vor allem Kleinstunternehmen und KMU) beim öffentlichen Beschaffungswesen angestrebt wird, indem man auf die Erfahrungen des chilenischen Ministeriums für die Gleichstellung der Geschlechter zurückgreift, das im Jahr 2015 ein

Programm zur Unterstützung von Unternehmerinnen als Anbieterinnen im Markt für das öffentliche Beschaffungswesen von „Chile Compras“ sowie zur Internationalisierung von Unternehmen von Frauen und zur Wahrnehmung der Chancen in Bezug auf die Erbringungsart 4 durch Frauen aufgelegt hat; dafür zu sorgen, dass die Verhandlungsteams über Fachwissen in Gleichstellungsfragen verfügen und dass regelmäßige Gespräche über die Umsetzung dieses Kapitels im Gemischten Beratenden Ausschuss geführt werden, wozu auch die Einbindung von Organisationen gehört, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern;

- w) außerdem ein umfassendes Kapitel über Kleinstunternehmen und KMU aufzunehmen, das zu einem wesentlichen Fortschritt bei der Handelserleichterung, der Beseitigung von Handelshemmnissen und unnötigem Verwaltungsaufwand führen soll und aktive Maßnahmen enthält, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass die sich daraus ergebenden Chancen ausreichend praktikabel sind und allen wesentlichen und potenziellen Akteuren mitgeteilt werden, nämlich durch die Einrichtung einheitlicher Anlaufstellen, eigens dafür geschaffener Websites und die Veröffentlichung von Leitfäden für einzelne Branchen mit Informationen über Verfahren und neue Chancen für Handel und Investitionen;
- x) ein Kapitel über Energie aufzunehmen, das unter anderem für erneuerbare Energiequellen und Rohstoffe gelten würde; anzuerkennen, wie wichtig die Umsetzung multilateraler Umweltschutzabkommen, vor allem des Pariser Übereinkommens über den Klimaschutz, ist, sowie handelsbezogene Bestimmungen und Verpflichtungen der Beteiligung an internationalen Instrumenten, von Verhandlungen und von sich gegenseitig unterstützenden handels- und umweltpolitischen Maßnahmen gemäß den Zielen der Kreislaufwirtschaft aufzunehmen, darunter Verpflichtungen zum grünen Wachstum, sowie die Unterstützung und stärkere Förderung von Handel und Investitionen im Bereich von ökologischen Waren und Dienstleistungen sowie erneuerbaren Energiequellen und klimafreundlichen Technologien;
- y) Verhandlungsleitlinien anzunehmen, die die in dem derzeit gültigen Assoziierungsabkommen enthaltenen Tierschutzbestimmungen stärken, indem für eine wirksame bilaterale Zusammenarbeit in diesem Bereich gesorgt wird und an Bedingungen geknüpfte Liberalisierungen in Fällen, in denen das Wohlergehen von Tieren bei der Erzeugung bestimmter Erzeugnisse gefährdet wird, eingeführt werden;
- z) Verhandlungsleitlinien anzunehmen, die Verpflichtungen enthalten, sich der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und der Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zuzuwenden, wobei den Grundsätzen der Transparenz, der Verfahrensgerechtigkeit und der Nicht-Diskriminierung sowie den Subventionsregeln Rechnung getragen wird;
- aa) sich in Erinnerung zu rufen, dass in einem Handelsabkommen das Wohl der Verbraucher als eines der übergeordneten Ziele enthalten sein muss, und dafür zu sorgen, dass die Vertragsparteien durch das Assoziierungsabkommen zu einem hohen Niveau der Verbrauchersicherheit und des Verbraucherschutzes, zur Einhaltung der höchsten internationalen Standards sowie zur Entwicklung kohärenter bewährter Verfahren insbesondere im Hinblick auf den

Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen, der Produktkennzeichnung und dem digitalen Handel, verpflichtet werden;

- ab) zu akzeptieren, dass das Ergebnis der Verhandlungen starke und durchsetzbare Bestimmungen über die Anerkennung und den Schutz aller Formen von Rechten des geistigen Eigentums sein müssen, darunter ehrgeizige Bestimmungen über geografische Angaben, die auf den bestehenden Bestimmungen im derzeit geltenden Assoziierungsabkommen aufbauen und darüber hinausgehen, damit für einen verbesserten Marktzugang, eine bessere Durchsetzung und die Möglichkeit der Hinzufügung neuer geografischer Angaben gesorgt wird; dafür zu sorgen, dass das überarbeitete Assoziierungsabkommen ein Kapitel über Rechte des geistigen Eigentums enthält, das die notwendige Flexibilität gewährleistet, und dass durch die Bestimmungen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums nicht der Zugang zu erschwinglichen grundlegenden Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen im Rahmen der heimischen öffentlichen Gesundheitsprogramme untergraben wird; dafür zu sorgen, dass dieses Kapitel über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums („TRIPS-Übereinkommen“) hinausgeht;
 - ac) dafür zu sorgen, dass die Vertragsparteien das höchstmögliche Maß an Transparenz und Mitwirkung gewährleisten, sodass die Verhandlungsziele verwirklicht werden, was ständige und sachkundige Dialoge mit allen betroffenen Parteien einschließt, zu denen sowohl Interessenträger, wie etwa Unternehmen und Gewerkschaften, als auch die Zivilgesellschaft, einschließlich Vertreter indigener Völker, gehören; in diesem Zusammenhang sowohl die zuständigen parlamentarischen Gremien (insbesondere den Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Chile und den Gemeinsamen Beratenden Ausschuss EU-Chile) während der gesamten Gültigkeitsdauer des Assoziierungsabkommens von den Verhandlungen über die Umsetzung bis zur Bewertung systematisch einzubeziehen, als auch die Einrichtung eines offiziellen Mechanismus für die Mitwirkung der chilenischen Zivilgesellschaft zu unterstützen, wobei der pluralistischen Gesellschaft Chiles Rechnung getragen wird, mit einem besonderen Augenmerk auf seinen indigenen Völkern; zu diesem Zweck – ohne die Verhandlungsstrategie der EU zu behindern – zusammen mit Chile dafür Sorge zu tragen, dass alle einschlägigen Informationen auf möglichst zugängliche Art und Weise der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, unter anderem mithilfe von in die gemeinsame offizielle Sprache Spanisch übersetzten Informationsblättern;
 - ad) die Forderungen des Parlaments zu berücksichtigen, wonach die Mandate für Handelsverhandlungen öffentlich zugänglich sein und die Leitlinien für die Verhandlungen über die Modernisierung des Assoziierungsabkommens unmittelbar nach deren Annahme veröffentlicht werden müssen;
 - ae) dafür zu sorgen, dass das Assoziierungsabkommen die notwendigen Mechanismen enthält, damit das Abkommen bei der Umsetzung in die Praxis tatsächlich eingehalten wird, darunter ein wirksames Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission, dem EAD, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem

Parlament der Republik Chile zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0359

Die Zukunft des Programms Erasmus+

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zur Zukunft des Programms Erasmus+ (2017/2740(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 14,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG⁴⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG⁴⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu Erasmus+ und anderen Instrumenten zur Förderung der Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung – ein Konzept für lebenslanges Lernen⁴⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 zu der Rolle des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Bildung bei der Förderung der Grundwerte der EU⁴⁸,
- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Zukunft des Programms

⁴⁵ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

⁴⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0018.

⁴⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0107.

⁴⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0005.

Erasmus+ (O-000062/2017 – B8-0326/2017),

- gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das 30-jährige Jubiläum des Programms Erasmus+ angesichts der derzeitigen Entwicklungen nicht nur gefeiert, sondern auch als Anlass dafür gesehen werden sollte, darüber zu reflektieren, wie das Programm in Bezug auf Barrierefreiheit und Inklusion verbessert werden kann und die Unionsbürger und Organisationen in der EU, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und Sport tätig sind, besser unterstützt werden können;
- B. in der Erwägung, dass Bildung ein grundlegendes Menschenrecht und ein öffentliches Gut darstellt, das allen Bewerbern und insbesondere auch Studenten mit geringerem Einkommen zugänglich sein sollte;
- 1. betont, dass das Erasmus-Programm zu den erfolgreichsten Programmen der EU zählt und von wesentlicher Bedeutung dafür ist, Aktivitäten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und Sport zu fördern und Europa den Bürgern näherzubringen; weist darauf hin, dass sich das Programm in den vergangenen 30 Jahren außerordentlich positiv auf das Privat- und Berufsleben von mehr als 9 Millionen Teilnehmern innerhalb und außerhalb Europas, d. h. auch in Nachbarländern und Kandidatenländern, ausgewirkt hat;
- 2. betont, dass mit Erasmus+ durch Mobilität und strategische Zusammenarbeit ein Beitrag dazu geleistet wurde, die Qualität der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in der EU zu verbessern, wodurch das europäische Bildungs- und Ausbildungswesen wettbewerbsfähiger geworden ist, eine solide wissensbasierte Wirtschaft entstanden ist und die Ziele der Strategie Europa 2020 erreicht wurden;
- 3. ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt bei Erasmus+ und seinem Folgeprogramm insbesondere auf lebenslangem Lernen und Mobilität liegen sollte und sich die Programme auf formale, nichtformale und informelle Bildung erstrecken sollten, da somit die Ausbildung der Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen gefördert werden kann, die für die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung notwendig sind, wobei dies mit der Förderung demokratischer Werte, des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des bürgerschaftlichen Engagements und der Integration von Migranten und geflüchteten Menschen im Hinblick auf einen umfassenden interkulturellen Dialog einhergeht;
- 4. betont, dass die Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und Sport auf einem schlüssigen, bereichsübergreifenden Konzept beruhen müssen und zu diesem Zweck insbesondere maßnahmenübergreifende Möglichkeiten und Synergien mit anderen Mitteln und Programmen der EU genutzt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die anstehende Erneuerung des Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit eine ideale Möglichkeit bietet, die Prioritäten des Erasmus+-Folgeprogramms auf die neue Jugendstrategie der EU und andere von der EU geförderte Programme abzustimmen;
- 5. ist der Ansicht, dass Erasmus+ auch als Schlüsselinstrument gelten muss, was die Strategie der EU zur Förderung der nachhaltigen Entwicklungsziele weltweit angeht;

6. weist angesichts der hohen Mobilitätsquote und der Bedeutung der Mobilität zwischen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und entsprechenden Organisationen auf dem Kontinent und im Vereinigten Königreich darauf hin, dass bei den Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Bezug auf den Status der Studenten und des Lehrpersonals aus der EU im Vereinigten Königreich sowie auch der Studenten und des Lehrpersonals aus dem Vereinigten Königreich in der EU, die an Erasmus+-Mobilitätsprogrammen teilnehmen, eine für beide Seiten zufriedenstellende Vereinbarung erzielt werden muss;

Jugendarbeitslosigkeit und persönliche und soziale Entwicklung

7. ist der Ansicht, dass sich das Programm Erasmus+ stark weiterentwickelt hat, sodass inzwischen mehr Teilnehmer von dem Programm profitieren, d. h. ihr Wissen erweitern und Lücken in ihren Fertigkeiten und Kompetenzen schließen können, zumal sich das Programm inzwischen auch auf Freiwilligendienste und das nichtformale und informelle Lernen und entsprechende Ausbildungen sowie auch auf Gebiete außerhalb der EU erstreckt;
8. weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit, ein Jahr nach dem Abschluss in Beschäftigung zu sein, für Studenten, die an Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, doppelt so hoch ist wie für Studenten, die dies nicht tun, und dass fast 90 %⁴⁹ der Personen, die sich in beruflicher Aus- und Weiterbildung befinden und dabei an Mobilitätsprogrammen teilnehmen, erklären, dass sich ihre Beschäftigungsfähigkeit infolge der Teilnahme verbessert habe; hält es allerdings für bedauernd, dass gerade junge Menschen dem höchsten Risiko ausgesetzt sind, was Arbeitslosigkeit angeht; weist daher darauf hin, dass im Rahmen von Erasmus+ Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Beschäftigungschancen zu verbessern, besonders stark unterstützt werden müssen;
9. betont, dass ehrenamtliches Engagement der Bürgerbeteiligung und dem bürgerschaftlichen Engagement förderlich ist und gleichzeitig dazu beiträgt, dass die Chancen der Betroffenen erhöht werden, in Beschäftigung zu kommen; betont daher, dass die Mittelvergabe im Rahmen des Programms Erasmus+ in eine umfassendere politische Strategie eingebunden sein sollte, mit der darauf hingewirkt wird, in Europa ein Umfeld zu schaffen, das dem ehrenamtlichen Engagement förderlich ist, wobei dafür zu sorgen wäre, dass bereits laufende, erfolgreiche Initiativen nicht kopiert, sondern ergänzt werden; weist jedoch darauf hin, dass unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeiten niemals potenzielle hochwertige Arbeitsplätze ersetzen können;
10. ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt von Erasmus+ auf Innovation und Entwicklung liegen und dabei größeres Gewicht auf den Ausbau von Fertigkeiten und Kompetenzen gelegt werden sollte, also etwa auf Selbstbewusstsein, Kreativität, Unternehmertum, Anpassungsfähigkeit, kritisches Denken, kommunikative Fähigkeiten, Arbeit im Team sowie die Fähigkeit, in einem multikulturellen Umfeld zu leben und zu arbeiten; betont, dass die Erlangung dieser Kompetenzen vor dem Hintergrund einer ausgewogenen Kombination des formalen, nichtformalen und informellen Lernens umfassender gelingen kann und es ferner von entscheidender Bedeutung ist, dass schon ab einem sehr jungen Alter Schlüsselkompetenzen erworben werden, wobei es gilt, diesen

⁴⁹ Übersicht Erasmus+ („Dashboard“), Datenabruf: 28. März 2017; vgl. <http://www.ecvet-secretariat.eu/en/system/files/documents/3727/eu-vet-policy-context.pdf>, p. 29.

Bereich auszubauen, indem vermehrt in Maßnahmen investiert wird, die auf Mobilität in den frühen Phasen der allgemeinen und beruflichen Bildung abzielen;

11. weist darauf hin, dass mit Erasmus+ eine stärkere Vernetzung der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen mit der Wirtschaft gefördert werden sollte, damit die Teilnehmer ihre Fertigkeiten ausbauen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können und die europäische Wirtschaft wettbewerbsfähiger wird;
12. betont, dass die auf den Bereich Berufsbildung ausgerichtete Komponente von Erasmus+ eine wichtige Rolle spielt, wenn es darum geht, die Teilnehmer dabei zu unterstützen, sich die auf dem Arbeitsmarkt notwendigen Fertigkeiten und die entsprechende Erfahrung anzueignen, und somit für vermehrte Beschäftigungsfähigkeit und soziale Integration zu sorgen; fordert, dass die auf den Bereich Berufsbildung ausgerichtete Komponente von Erasmus+ verbessert wird, d. h. dass sie modernisiert und barrierefreier gestaltet wird sowie vereinfacht und an die Anforderungen des digitalen Zeitalters angepasst wird;
13. weist darauf hin, dass der Ausbau der Mobilität der Personen, die sich in beruflicher Aus- und Weiterbildung befinden, im Hinblick auf kurze und längerfristige (Erasmus Pro) Aufenthalte großes Potenzial dafür aufweist, dass sich die EU stärker an der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit beteiligt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Möglichkeiten für die Mobilität von Personen, die sich in beruflicher Aus- und Weiterbildung befinden, sowie die auf die qualifizierte Berufsausbildung ausgerichtete Komponente des Programms auszubauen und so einerseits den inhärenten Wert einer Berufsausbildung anzuerkennen und andererseits nationale Reformen zu fördern, um die Möglichkeiten der Berufsbildung und der beruflichen Qualifikation auszubauen und deren Anerkennung zu fördern; weist gleichzeitig erneut darauf hin, dass eine Ausbildung eine Lernmaßnahme darstellt und kein Ersatz für eine bezahlte Beschäftigung ist;

Soziale Inklusion und Barrierefreiheit

14. bedauert, dass weniger als 5 % der jungen Europäer an diesem Programm teilnehmen können, was auf sozioökonomische Faktoren, unzureichende Mittel und die zunehmende Ungleichheit zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten sowie auch darauf zurückzuführen ist, dass sich das Bewerbungsverfahren und die Verwaltung komplex gestalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Programm weiter zu öffnen und barrierefreier zu gestalten, sodass die einzelnen Begünstigten mehr Unterstützung erhalten und die Förderung möglichst hoch ist, und zwar insbesondere für benachteiligte Menschen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Erasmus+ noch inklusiver zu gestalten, damit mehr junge Menschen über verschiedene Kanäle – und insbesondere digital – und auch Organisationen, einschließlich Einrichtungen des formalen, nichtformalen und informellen Lernens auf allen Ebenen, Jugendorganisationen, Organisationen aus den Bereichen Kunst und Breitensport, Freiwilligenorganisationen und andere Interessenträger der Zivilgesellschaft, erreicht werden können, und fordert sie auf, zu diesem Zweck die Inklusions- und Diversitätsstrategie im Rahmen des gesamten Programms zu berücksichtigen und gerade Menschen mit besonderen Bedürfnissen und schlechteren Chancen einzubeziehen;

16. erinnert daran, dass die mangelnde Koordinierung der Sozialsysteme der EU und die unzureichende Übertragbarkeit der Rechte für Menschen mit Behinderungen erhebliche Hindernisse darstellen, auch wenn Bemühungen angestrengt werden, die Erasmus+-Programme und andere Mobilitätsinitiativen inklusiver zu gestalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit dem Ziel zu intensivieren, die Mobilität benachteiligter Menschen zu verbessern;
17. weist darauf hin, dass eines der größten Probleme dabei, mehr Studenten Mobilität zu ermöglichen, darin besteht, dass nicht ausreichend geklärt ist, inwiefern die im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) während des Mobilitätszeitraums erworbenen Leistungspunkte anerkannt werden bzw. dass die Anerkennung nicht einheitlich erfolgt; fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden und insbesondere auch die Hochschuleinrichtungen auf, die Lernvereinbarungen als Teil des Mobilitätsprozesses vollständig umzusetzen und dafür zu sorgen, dass die ECTS-Leistungspunkte, die im Zuge von Mobilitätszeiträumen im Rahmen der auf den Bereich Hochschulbildung ausgerichteten Komponente von Erasmus+ erlangt werden, ohne Probleme anerkannt werden;
18. ist der Ansicht, dass jüngeren Menschen bessere Möglichkeiten geboten werden sollten, die Zukunft des Programms zu gestalten, da gerade sie die Vision des Programms weitertragen und ausbauen können, und zwar im Einklang mit ihren aktuellen und künftigen Bedürfnissen und den Herausforderungen, mit denen sie bei der Arbeit, bei Freiwilligendiensten und im Studium konfrontiert sind;
19. fordert ein gewisses Maß an Flexibilität, was die Gestaltung des neuen Programms angeht, damit auf neue Herausforderungen und strategische Prioritäten, die sich auf der Ebene der EU oder auch international ergeben, flexibel reagiert werden kann; betont, dass alle neuen Initiativen die bereits bestehenden Initiativen ergänzen sollten und mit Mitteln in ausreichender Höhe ausgestattet werden sollten, sodass sie auch wirklich umgesetzt werden können;

Europäische Identität und bürgerschaftliches Engagement

20. ist der festen Überzeugung, dass mit dem Programm Erasmus+ auch künftig Anreize für bürgerschaftliches Engagement, politische Bildung und interkulturelle Verständigung und für die Entstehung einer europäischen Identität gesetzt werden sollten; besteht daher darauf, dass bei allen Mobilitätsmaßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie formales und nichtformales Lernen, die über Erasmus+ gefördert werden, dafür gesorgt wird, dass den jungen Menschen der Mehrwert der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Bildung bewusst wird, und sie dazu ermutigt werden, sich für europäische Themen zu engagieren;
21. ist der Ansicht, dass die Aufnahme der Mobilität in Studiengänge und die Programme der beruflichen Aus- und Weiterbildung gegebenenfalls sowohl für die persönliche als auch für die berufliche Entwicklung der Betroffenen und darüber hinaus für die Förderung der interkulturellen Verständigung von Vorteil wäre;
22. fordert die Kommission auf, einen europäischen elektronischen Studentenausweis einzuführen, der Studenten europaweit Zugang zu Leistungen ermöglicht;

Finanzierung des Programms

23. bedauert, dass die Tatsache, dass die Projekte im Rahmen einiger Erasmus+-Aktionen eine niedrige Erfolgsquote aufweisen und dass nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, die Nachfrage aber hoch ist, den Erfolg von Erasmus+ als Vorzeigeprogramm der EU gefährden könnte; ist der festen Überzeugung, dass Erasmus+ letztendlich allen jungen Menschen offenstehen muss und angesichts dieser höheren Ziele für den kommenden Programmplanungszeitraum auch zusätzliche Mittel in wesentlicher Höhe bereitgestellt werden müssen, was sich in einer Aufstockung der Haushaltsmittel niederschlagen sollte, damit das Programm sein Potenzial voll entfalten kann; fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und die einschlägigen Interessenträger daher auf, im Vorfeld der anstehenden Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für eine stärkere, öffentlichkeitswirksame Unterstützung des Erasmus-Programms zu sorgen;
24. betont, dass die Einführung des neuen Erasmus+-Programms unbedingt reibungslos ablaufen muss und von Anfang an eine strategische Mittelplanung erfolgen muss; regt an, dass Mittel aus den Regional- und Sozialfonds verwendet werden, damit die Mitgliedstaaten stärker zu den Mobilitätszuschüssen im Rahmen von Erasmus+ beitragen können; weist erneut darauf hin, dass die Programmvorschriften von allen nationalen Agenturen einheitlich angewendet werden müssen, wozu auch die Einhaltung der gemeinsamen Qualitätsstandards, die Projektbewertung und die Verwaltungsverfahren zählen, zumal eine einheitliche Anwendung von entscheidender Bedeutung ist, wenn das Erasmus+-Programm kohärent umgesetzt werden soll;
- o
- o o
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet